

11-D

11-D-183

Der Wucher.

11-D-183

Der Wucher.

Eine socialpolitische Studie

von

Dr. Leopold Caro.



Leipzig,

Verlag von Duncker & Humblot.

1893.

SEMINÁRNÍ
Státověd.



KNIHOVNA
oddělení

Alle Rechte vorbehalten.

Koupi od	<i>Líkes</i>
Darem od	
v	<i>Prace</i> za Kčs <i>60.-</i>
Inv. čís.:	<i>17.937</i>
Sign:	

ÚSTŘEDNÍ KNIHOVNA PRÁVNICKÉ FAKULTY UJEP STARÝ FOND <i>0986</i>	
Č. inv.:	

Sr. Hochwohlgeboren

Herrn Dr. Thaddäus von Pilat,

Professor des Verwaltungsrechts und der Statistik u. s. Z. Rector magnificus der Universität Lemberg, Mitglied der Krakauer Akademie der Wissenschaften, Landtagsabgeordneter, Vorstand des statistischen Bureaus im galizischen Landesausschusse, Mitglied des österr. Eisenbahrates etc. etc.

als Zeichen

treuer Ergebenheit und aufrichtiger Verehrung

widmet dies Buch

der Verfasser.

Vorwort.

Mein Essay: „Die Judenfrage eine ethische Frage“ (Leipzig, Fr. W. Grunow 1892), das an Stelle des bisherigen, gewiß wohlgemeinten, aber total unwirksamen Vertuschungssystems eine andere Methode der Bekämpfung des Antisemitismus vorschlug, die Methode strenger Wahrhaftigkeit und unnachsichtlicher Preisgebung der Schuldigen, wurde von den Juden mißverstanden und ich selbst mit niedrigen Schmähungen überhäuft; von den Antisemiten dagegen, deren offener aber loyaler Gegner ich stets war und bleiben will, wurde dasselbe Buch meistens gelobt und zum Ausgangspunkt neuer, von mir gewiß unerwünschter und unbeabsichtigter Angriffe gegen das Judentum im allgemeinen gemacht. Ich kann mir diesen unerwarteten Erfolg nur durch die leidenschaftliche Verblendung deuten, die sich beider Parteien im Kampfe bemächtigt hat und jede objektive Diskussion schon im vorhinein unmöglich macht.

Es ist nicht ausgeschlossen, daß auch dieses Buch schon vermöge seines Themas einem ähnlichen Lose nicht entgehen wird. Diese Befürchtung kann jedoch meinen

Standpunkt in keiner Weise beeinflussen. Derselbe ist durch die Worte, die Prof. Graf Leo Piniński am 13. Februar 1890 im österreichischen Abgeordnetenhaus gesprochen hat, treffend gekennzeichnet. Ich sowohl als meine Kollegen sagte der Redner, waren bestrebt, Bestimmungen, welche gegen die unredliche Ausbeutung gerichtet sind, soweit dieselben mit den allgemeinen Rechtsgrundsätzen vereinbar waren, durchzusetzen und es ist uns dies auch zum Teil gelungen. In allen diesen Angelegenheiten aber traten wir nie den Juden entgegen, sondern immer nur der Ausbeutung.

Auch dieses Buch hält unverrückt an dieser Auffassung fest. Es will den Bösewicht nicht vor dem Arm der strafenden Gerechtigkeit in Schutz nehmen, es will die Wahrheit nicht ängstlich verheimlichen, weil sie dem oder jenem unangenehm klingen mag, es will dem allgemeinen Wohle und dem socialen Frieden dienen, indem es die immense Gefahr zu veranschaulichen trachtet, die gerade dem Gros der Bevölkerung: dem Landmann, dem Kleingewerbetreibenden und dem Arbeiter vom Wucherer droht; es will endlich zum unerbittlichen Kampf gegen denselben auffordern und eben dadurch zur Milderung bestehender Gegensätze und zur Versöhnung der anständigen Leute unter Christen und Juden beitragen.

Für die Wissenschaft giebt es jedenfalls nur einen ihrer würdigen Standpunkt. Der ist im Satze enthalten: *Amicus Plato, magis amica veritas*. Man braucht dem armen unwissenden Dorfwucherer, der tief in Fanatismus und Elend steckt und sein Lebtag nichts besseres gelernt hat, seine Teilnahme nicht zu versagen und man darf ihm

dennoch nicht gleichgültig den Grundstock und das Mark der Bevölkerung zu ungestörter Ausbeutung überlassen.

Was schliesslich die gebildeten Beschützer des Wuchertums anbelangt, welche ihre lichtscheuen Sonderinteressen als identisch mit denen der Allgemeinheit ausgeben und als die Vertreter und Wortführer des Judentums gelten wollen, so werde ich nicht aufhören, sie nach Gebühr zu verachten, wie sie nicht aufhören werden, mich auf die erbärmlichste und verlogenste Weise anzugreifen. Sie haben mir bereits einmal anlässlich jenes Essays wider ihren Willen so viel Freunde geschaffen, daß ich sie nur bitten kann, mit ihren Angriffen auch fürderhin nicht zurückzuhalten. Es wird mir eine Ehre sein, mich mit ihnen nie eines Sinnes zu wissen.

Doch genug, mehr als genug des Persönlichen — ich überlasse meinem Buche das Wort. Entweder bedarf es keiner Verteidigung oder es nützt ihm keine. Jedenfalls soll es selbst für sich sprechen.

Der Verfasser.

Inhaltsübersicht.

Einleitung.

Der Wucher auf dem Lande in Bayern, Baden, Westfalen, Ostpreußen, Posen. — Die Wucherfrage in Europa und in den Vereinigten Staaten. — Die Gleichgültigkeit der Regierungen gegenüber der Landbevölkerung. — Traurige Lage der Landbevölkerung. — Aufgabe der Wissenschaft S. 1—10.

Litteratur.

18. Jahrh. S. 11. 19. Jahrh. Gegner der Wuchergesetze S. 12. Geschichtliche Arbeiten S. 12. Anhänger des kirchlichen Standpunktes S. 13. Anhänger der Wuchergesetze S. 13. Der Wucher auf dem Lande insbesondere S. 15.

Erstes Kapitel.

Wucherfreiheit und Wuchergesetze.

Was ist Socialpolitik? Ist die Wucherfrage eine socialpolitische Frage? S. 17. Frühere Auffassungen S. 18. Adam Smith S. 20. Jeremias Bentham S. 20. Wucherpatent Kaiser Josefs II., Turgot S. 23. Einfluss auf die Gesetzgebung in Frankreich, Code Napoléon S. 24. Traurige Folgen der Wucherfreiheit in Österreich S. 25. Wucherpatent von 1803 in Österreich S. 26. Gesetz von 1807 in Frankreich, die Motive Jauberts S. 27. Gesetz von 1850 S. 28. Antrag Jules Favre S. 29. Jean Bapt. Say, M. Chevalier, J. St. Mill, Mac Culloch S. 30. Kampf gegen die Wuchergesetze in ganz Europa S. 31. Reichensperger S. 33. Das preussische Herrenhaus S. 34.

Lasker, Wagener S. 35. Urteil von Rodbertus über die Wucherfreiheit S. 36. Folgen des preußischen Gesetzes vom 14. November 1867. Entfesselung der Spekulation, Eugen Richter erklärt städtische Leihämter für überflüssig S. 37. Das österreichische Justizministerium S. 38. Gesetz vom 14. December 1866, Jaques S. 39. Gesetz vom 14. Juni 1868, Spekulationswut in Wien, Börsenkrach S. 39. Folgen der Wucherfreiheit in Galizien, Initiative des galizischen Landtages S. 41. Galizisches Wucher- u. Trunkenheitsgesetz S. 42. Menger, Dunajewski S. 43. Umschwung der öffentlichen Meinung, Schorlemer-Alst, Schels, Solothurner Gesetz, deutsche Novelle zur Gewerbeordnung S. 45. Reichensperger, Kleist-Retzow S. 46. Ungarn S. 47. Rede Rizys im österreichischen Herrenhause 1881 S. 48.

Zweites Kapitel.

Zinstaxen und moderne Wuchergesetze.

Reine und komplizierte Zinstaxengesetze S. 51. Zwittergesetze S. 52. Moderne Wuchergesetze S. 53. Deutsches u. österreichisches Gesetz S. 53. Bern S. 55. Darlehenswucher, Kreditwucher, Wucher bei zweiseitigen Verträgen überhaupt S. 56. Österreichischer Strafgesetzentwurf von 1891 S. 58. Kritik der Zinstaxengesetze S. 61. Kritik der modernen Wuchergesetze, beiden Richtungen gemeinschaftliche Mängel S. 63. Statistische Ergebnisse (richtig gestellt für Deutschland in den „Berichtigungen“) S. 66. Neuere Anhänger der Zinstaxen, Schweitzer, Rydzowski, Reichensperger, Graf Bismarck S. 67. Bähr, Lilienthal, Ratzinger S. 69. Enquête des Vereins für Socialpolitik, ihre Folgen, Dr. Hagen, v. Miaskowski, v. Cuny S. 70. Wirklicher Erfolg der modernen Wuchergesetze S. 71. Aufgabe des Richters S. 72.

Drittes Kapitel.

Der Wucherbegriff in der Wissenschaft.

Die Preisfrage Kaiser Josefs II. S. 73. Proudhon, Rodbertus, Sonnenfels S. 74. Bentham, Mill, Marlo, Schaffle S. 75. Stein S. 77. Roscher, Ratzinger, Eheberg S. 80. Platter, v. Miaskowski S. 81. Das Gemeinschaftliche aller Definitionen, Verschiebung des Schwerpunktes nach der Seite des Schuldners hin, Ausdehnung des Wucherbegriffs S. 82.

Viertes Kapitel.

Wesen und Begriff des Wuchers.

Einführung S. 84.

A. Der Zins und die Berechtigung des Zinses.

Verschiedene Definitionen des Zinses S. 85. Die Definition von Knies S. 86. Meine Definition S. 87. Böhm-Bawerk, Erklärung des Zinsproblems aus individuell-psychologischen Vorgängen S. 88. Anwendung der Grenznutzentheorie auf das Zinsproblem, Kritik derselben S. 90. Resultate S. 94. Diskretions- und Celeritätsprämie S. 96. Wert der Grenznutzentheorie für das Zinsproblem S. 99. Kapital und Zins S. 100.

B. Die ethischen Grenzen des wirtschaftlichen Verkehrs.

Freiheit und Ethik S. 101. Der Grundsatz der Bewertung der Leistung nach der Gegenleistung und der Grundsatz der Leistungsfähigkeit, Aristoteles S. 102. Thomas von Aquino, die kanonistischen Rechtslehrer S. 103. Die individualistische Schule S. 105. Reaktion gegen dieselbe S. 106.

C. Angebot und Nachfrage. Die wirtschaftlich-ethischen Grenzen des Zinses. Natürliche Zinstaxen.

Gelten die obigen Gesetze auch im Bereiche des Zinses? S. 108. Angebot und Nachfrage S. 110. Die Ungerechtigkeit und Unsittlichkeit dieses Gesetzes S. 110. Bedeutungslosigkeit desselben S. 113. Aufserächtlassung desselben in der Praxis S. 114. Wofür wird tatsächlich ein Zins zuerkannt? S. 114. Heterogene Auffassung bei höheren und geringeren Einnahmen S. 116. Versuch einer Anwendung der ethischen Gesetze des wirtschaftlichen Verkehrs auf den Darlehenszinsvertrag, Analogien aus dem Pachtvertrag S. 116. Österreichisches Recht, Code Napoléon S. 117. Preussisches Landrecht S. 118. Anwendung S. 121. Die wirtschaftlich-ethischen Grenzen des Zinses S. 123. Der ortsübliche Zinsfuß, Heranziehung der Behörde S. 124. Einwände S. 125. Ansicht Jauberts S. 126. Zweckmäßigsigkeitsgrundsätze für den heutigen Verkehr S. 127. Bewegliche Zinstaxen, Befugnis des Richters S. 129. Der Niedergang des Zinsfußes S. 131. Der legale Zinsfuß hat den ortsüblichen zu Grunde zu legen S. 133.

D. Was ist Wucher?

Einführung S. 135.

a. Böse Absicht.

Aufgabe der Gesellschaft S. 136. Gefährlichkeit des Wuchers S. 137. Gleichgültigkeit der bösen Absicht für den Wohlfahrtszweck des Staates S. 138. Die menschlichen Handlungen unterliegen dem allgemeinen Kausalgesetz; hl. Augustinus, Calvin, Luther, Spinoza, Proudhon, Owen, Ferri S. 139. Die Willensfreiheit eine Hypothese S. 140. Garofalos Definition des Verbrechens, Definition von Schuld und Strafe nach Janka S. 141. Anwendung, Ausschluss der bösen Absicht aus der Definition S. 142.

b. Unwirtschaftliche Eigenschaften des Schuldners.

Allgemeines Vorkommen der Notlage, des Leichtsinns wie der Unerfahrenheit, Ansicht Hagens, Anton Mengers, der Motive zum österreichischen Wuchergesetz S. 143. Schlussforderung, Entfernung der unwirtschaftlichen Eigenschaften des Schuldners aus der Definition S. 144.

c. Folgen des zu stande gekommenen Rechtsverhältnisses für den Schuldner.

Kredit- und Zug- um Zuggeschäfte S. 145. Meine Definition von Wucher und Ausbeutung S. 146. Begründung S. 147. Erpressung und Betrug S. 147. Delikte in und außer dem Verkehr S. 148. Lohn-, Preis- und Zinswucher S. 148.

Fünftes Kapitel.**Die Bewucherung des kleinen Mannes.**

Besondere Darlehensgesetze für kleinere Summen in der Vergangenheit S. 150. Antrag v. Schweitzer S. 151. Ratenhandel in Österreich S. 152. Trunkenheitsgesetze S. 159. Bodenwucher S. 160. Notwendigkeit verschiedener Behandlung des armen und des reichen Mannes S. 162. Unterschied zwischen Städter und Bauer S. 163. Ergebnisse der Enquête des Vereins für Socialpolitik S. 165. Kritik derselben S. 170. Vernachlässigung der Interessen des Bauernstandes S. 172. Die Haltung der liberalen Partei in Österreich S. 173.

Sechstes Kapitel.**Der Wucher auf dem Lande in Galizien.**

Notwendigkeit lokaler Forschung S. 176. Allgemeiner Nutzen derselben S. 177. Lage in Galizien seit 1848, Epoche der Wuchersfreiheit S. 179. Zahl der exekutiven Feilbietungen, Bericht der Rechtssektion des galizischen Landtags 1874 S. 180. Behauptung Rydzowskis S. 181. Die Sprache der Bevölkerung, der Fragebogen der 1876er Kommission S. 182. Berichte der Bezirkshauptmannschaften und Bezirksausschüsse über die Wirkung des Wuchergesetzes von 1877 S. 183. Aufgabe des Verfassers S. 185.

A. Privatwucher vor dem Wuchergesetze von 1877.

Anlass zu Darlehen S. 186. Kreditverhältnisse S. 187. Zinsen S. 188. Berechnung pro Gulden und Woche S. 189. Kurze Darlehensfristen, Zweck derselben S. 190. Geschäftsgebarung, Resultat, Beispiele S. 191. Darlehen in Naturalien, Dokumente und Sicherstellung S. 192. Pactum antichreticum 193. Erstattung der Darlehen in Naturalien S. 194. Zinsen in Naturalien S. 195. Erstattung der Darlehen in Feldarbeit S. 196. Unterschied in der Behandlung unverschuldeter und verschuldeter Lohnarbeiter S. 197. Einst und Jetzt S. 198. Trostlose Lage des Landmanns S. 199. Auswanderung 200. Relativ günstiger Einfluss der Wucherbanken S. 201. Allgemeine Verschuldung, Vorschläge S. 203.

B. Privatwucher nach dem Wuchergesetze von 1877.

Anfängliche Panik S. 204. Umschlag S. 205. Größere Strenge der Wucherer, Risiko - (Entdeckungs-)prämie S. 206. Umgehen des Gesetzes S. 207. Zuschlag der Zinsen zum Kapital, pactum antichreticum, Nutzungskauf auf einen bestimmten Zeitraum S. 208. Pacht- und Rückkaufverträge, Verkauf des Getreides auf dem Halm S. 209. Weidebenutzung, Naturalleistungen, Viehleihevertrag, Kramläden, Winkel-Pfandleihanstalten S. 210. Fiktiver Zahlungsort S. 212. Vorschläge S. 212.

C. Die Rustikalbank (1868—1884).

I. Einleitung S. 213. Gründung, Statuten S. 215. Wirklichkeit S. 217. Verzugszinsen S. 220. Fälligkeit der Raten S. 221. Pfandbriefkurs

und Provision S. 221. Assekuranzgebühr S. 222. Faktische Höhe der Zinsen S. 223. Berechnung der Dividenden und Zinsen zu Gunsten der Mitglieder S. 223. Übervorteilung derselben S. 224. Fälligkeit der Darlehen im Todesfalle des Schuldners S. 225. Konsequenzen S. 226. Börsenspekulationen S. 227. Pfandbriefe ohne gesetzmäßige Grundlage S. 227. Nachtragsdarlehen S. 228. Merunowicz S. 229. Vergünstigungen für die Schuldner S. 229. Verteidigungsschrift der Bank, Würdigung derselben S. 230. Philanthropischer Kothurn S. 235. Änderung der Statuten S. 236. Öffentliche Mißstimmung, Petitionen an den Landtag, Graf Krukowiecki S. 237. Landtagsbeschluss S. 238. Anwendung des Wuchergesetzes auf Kreditanstalten, Neuerliche Petitionen an den Landtag S. 239. Zwangseskontierung bewilligter Darlehen in Folge Geldmangels der Anstalt S. 241. Weitere Vergünstigungen für die Schuldner — auf dem Papier, Antrag Krukowiecki S. 242. Hilfe der Länderbank, Kündigung der Assignaten, Bestellung eines Kurators der Pfandbriefbesitzer S. 243. Auflösung der Anstalt, Ernennung eines Kurators, Inventuraufnahme S. 244. Neue Mißbräuche kommen zum Vorschein, Irreführung des Landvolks, Konkurs oder Liquidation? S. 245. Das Hilfskomitee S. 246. Wahl des Liquidationskomitees, der Ausgleich, Thätigkeit des Komitees S. 247.

II. Bilanz des der Landbevölkerung zugefügten Schadens: Gesamtzahl, Gesamthöhe und Durchschnittshöhe der erteilten Darlehen; Schlüsse S. 249. Rückzahlungen seit 1884 S. 250. Zahl und Höhe der erteilten Darlehen in jedem einzelnen Jahre, Schlüsse S. 251. Flächeninhalt und Schätzungswert des bei der Rustikalbank verschuldeten Kleingrundbesitzes, Durchschnittliche Verschuldungshöhe und Schätzungswert pro Joch Feld, Durchschnittsgröße einer verschuldeten Bauernwirtschaft (Tab. A) S. 252. Bewegung der Darlehen in den einzelnen Bezirken S. 254. Westgalizien und Ostgalizien S. 255. Bewegung der Darlehen in den einzelnen Monaten S. 256. Anteil der Rustikalbankforderungen an der allgemeinen Verschuldung des bäuerlichen Kleingrundbesitzes S. 258. Anteil an der Gesamtsumme der öffentlichen Feilbietungen S. 259. Zahl der geklagten Schuldner und der öffentlich feilgebotenen Bauernwirtschaften S. 260. Welcher Prozentsatz der galizischen Bauern war bei der Rustikalbank verschuldet? S. 261. Die Hebung des materiellen Wohlstandes die Grundbedingung des intellektuellen und sittlichen Fortschrittes S. 263.

D. Gegenwart.

Statistische Ergebnisse des Wuchergesetzes für ganz Osterreich und insbesondere für Galizien (Tab. B u. C) S. 265 u. 266. Beleuchtung derselben S. 267. Abnorm hohe Anzahl der Bagatellprozesse S. 271. Typische Wucherfälle aus der letzten Vergangenheit S. 273. Trostlose Lage insbesondere in Ostgalizien S. 281. Notwendigkeit einer Enquête S. 282.

Anhang I.

Entwurf eines Fragebogens S. 285.

Anhang II.

Das neue deutsche Wuchergesetz S. 294.

Autorenregister S. 307.

Nachträge und Berichtigungen S. 309.

Einleitung.

Vor nunmehr vier Jahren¹ hatte der Verein für Socialpolitik über die Ergebnisse der von ihm veranstalteten Wucherenquête in Frankfurt a. M. verhandelt. Die landwirtschaftliche Presse Deutschlands hatte allerorten den eingelaufenen Berichten beigepflichtet und dieselben als wahrheitsgetreu anerkannt; bloß ein Teil der städtischen Presse und einige Gelehrte versuchten, die erzielten Resultate abzuschwächen, indem sie einzelnes herausgriffen, die angewandte Methode anfochten, die Fragestellung beanstandeten². Wenn aber jene Kritik des angewandten Verfahrens auch in manchen Punkten begründet war, so entsprechen trotzdem die zur öffentlichen Kenntnis gelangten Beschreibungen des Wuchertreibens auf dem Lande in Deutschland auch heute der Wirklichkeit.

¹ am 28. und 29. September 1888.

² Der Wucher auf dem Lande. Eine Kritik des Fragebogens etc. von Dr. Julius Zuns. Frankfurt a. M. 1888. Zur Methodologie socialer Enquêtes von Dr. Schnapper-Arndt. Frankfurt a. M. 1888.

Dies haben von neuem einige Publikationen der jüngsten Vergangenheit nachgewiesen.

Wir entnehmen einer nach amtlichen Quellen verfassten und im Jahre 1890 erschienenen Denkschrift über die Landwirtschaft in Bayern³, daß in den letzten Jahren wohl der eigentliche Geldwucher abgenommen hat, daß jedoch die verschiedenen Verschleierungen desselben, die Übervorteilung beim Viehkauf durch Unterhändler, insbesondere beim Viehkauf auf Borg und beim Güterhandel nach wie vor auftreten. In den Jahren 1880—1888 wurden im Königreich Bayern 17200 Grundstücke mit 129000 ha Grundfläche zwangsweise veräußert. Im Jahre 1886 gelangten hiervon 1348, im Jahre 1887 bloß 1111, im Jahre 1888 bereits 1514 landwirtschaftliche Anwesen zur Vergantung. Von denselben entfielen regelmäßig 80% auf den kleinen Grundbesitz.

Daß diese überraschend hohe Zahl von Vergantungen häufig auf Überschuldung infolge wucherischer Darlehen zurückzuführen ist, beweist der Jahresbericht des General-Komitees des landwirtschaftlichen Vereins in Bayern für das Jahr 1887 (S. 7 u. 8). Reichsrat Dr. Buhl wußte noch auf der Centralversammlung desselben Vereins am 6. Oktober 1890 von Viktualienwucher zu erzählen und führte beispielsweise an, daß von einem Händler 4 Mark für den Centner Viehsalz verlangt wurden. Gleichzeitig wurde über die Agitation Klage geführt, die die wucherischen Händler und Krämer, häufig mit Erfolg, gegen die

³ Die Landwirtschaft in Bayern. Nach amtlichen Quellen. München 1890.

Konsumvereine in Scene setzen, von denen sie sich in ihrer wucherischen Ausbeutung bedroht sehen.

Auf der Karlsruher vierten Abgeordnetenversammlung des Verbandes der landwirtschaftlichen Kreditgenossenschaften im Großherzogtum Baden erzählte H. Maier-Bodmann am 9. April 1888 von Grundwucher und Wucher durch Übervorteilung bei Abrechnungen.

Der Jahresbericht der Königlich. landwirtschaftlichen Gesellschaft zu Celle für das Jahr 1890 vermittelt uns zwei interessante Berichte der Hauptvereine über das Fortbestehen des Wuchers. So teilt der Hauptverein Arenberg-Meppen mit, daß der Geldwucher hauptsächlich in jenen Kreisen fortexistiere, wo sich keine Darlehenskassen befänden. Aufser dem Geldwucher trete Warenwucher auf, hauptsächlich beim Tauschhandel von Wolle, Fellen, Butter, Eiern etc. Der Hauptverein Osnabrück berichtet über Warenwucher besonders im Kreise Bersenbrück, wo am häufigsten Tauschgeschäfte von Vieh und Waren vorkommen, bei denen der Landmann übervorteilt werde.

In ganz Preußen waren im Jahre 1886 3% sämtlicher Zwangsvollstreckungen landwirtschaftlicher Anwesen durch Geldwucher verursacht; davon entfielen auf den Regierungsbezirk Kassel 25 Wucherfälle⁴.

Aus dem Osten Deutschlands sind in den letzten Jahren bloß vereinzelte Fälle von Geldwucher zur öffent-

⁴ Dr. Arthur Cohen, Die Statistik der Zwangsversteigerungen landwirtschaftlicher Anwesen. (Allgem. Statist. Archiv red. von Dr. Georg v. Mayr 1892.)

lichen Kenntnis gelangt⁵, um so stärker tritt jedoch der Grundwucher hervor, um so häufiger kaufen gewerbsmäßige Gutszertrümmerer gröfsere Flächen Landes auf, um sie dann in langen Handtuchparzellen von 1¹/₂—3 ha mit 50% Preisaufschlag an landhungrige Bauern zu verkaufen⁶. Nicht minder hat sich in den letzten Jahren in Ostpreußen eine eigentümliche und bisher zu wenig beachtete Art von Getreidewucher verbreitet, über den ein Bericht des landwirtschaftlichen Provinzialvereins für Ostpreußen für 1889 nachstehendes mitteilt: „Der Kredit bei den Kommissionären, den Verkaufsvermittlern, erfordert zu seiner Unterlage in der Regel einen Wechsel in der angeführten Höhe des Saldos mit nur einer Unterschrift und wird im allgemeinen bis zu einer gewissen Höhe, das heifst bis zu etwa 50 Mark pro ha leicht gewährt; an Zinsen werden etwa 2% über Bankdiskont berechnet. Es wird dann entweder ausdrücklich abgemacht oder wenigstens stillschweigend vorausgesetzt, dafs der betreffende Landwirt seine Erzeugnisse an Getreide, Wolle, Spiritus durch den betreffenden Kommissionär verkauft, ebenso seinen Bedarf an Düngemitteln, Futtermitteln, Sämereien durch dessen Ver-

⁵ Vgl. für die 80er Jahre ausser dem Buche über den Wucher auf dem Lande (s. Litt.) „Bäuerliche Zustände in Deutschland“, veröffentlicht vom Verein für Socialpolitik 1883, Bd. XXII. Der Jahresbericht des landwirtschaftlichen Provinzialvereins für Posen für das Jahr 1889 erwähnt nur einen eklatanten Fall von Geldwucher.

⁶ Zur ländlichen Arbeiterfrage im Osten Deutschlands, von Dr. C. A. Zakrzewski (Schmollers Jahrb. 1890, S. 899 ff.).

mittlung einkauft und die Versicherung gegen Hagel und Feuer bei denjenigen Gesellschaften nimmt, welche durch den Kommissionär vertreten werden. Das Kontokorrent pflegt halbjährig, bisweilen auch vierteljährig abgeschlossen und der Saldo einschliesslich der ermittelten Zinsen vorgeschrieben zu werden, so dafs nach Verlauf von 3—6 Monaten für die Zinsen wiederum Zinsen berechnet werden und zu zahlen sind. Dieser verhältnismäfsig leicht zu erhaltende und sehr bequem zu benutzende Kredit ist schon manchem Landwirt recht gefährlich geworden, wenn derselbe in zu grossem Umfange in Anspruch genommen wird und zu dem durch Vermittlung des Kommissionärs bewirkten Umsatz in keinem richtigen Verhältnis steht. Wenn die Schuld im Verhältnis zum Umsatz zu groß ist, sich auch nicht vorübergehend vermindert und die Umsatzprovision kleiner wird, dann läfst wohl der Kommissionär aus Besorgnis für die Sicherheit seiner Forderung dieselbe hypothekarisch sicherstellen und dringt später auf Rückzahlung oder auf Verkauf des Gutes, um auf diese Weise zu seinem Gelde und Verdienst zu kommen.“

Geradezu verzweifelt klingen die ausführlichen Berichte, die die „Grenzboten“ 1892 über das Treiben des Wuchertums in Hessen erstatteten und eine Beschreibung, die ein Artikel der „Nordd. Allgem. Zeitung“ vom Jahre 1890 über den Wucher in der Provinz Posen brachte, ist so wichtig und bezeichnend für das Treiben des Wuchertums, dafs hier wenigstens einige Stellen folgen mögen: „Die Meisten glauben, der Wucher bestehe darin, dafs der Wucherer sich für bare Darlehen unverhältnismäfsig hohe Zinsen

und Konventionalstrafen versprechen läßt. Dieser Wucher, den wir den einfachen Wucher nennen möchten, ist der allerunschuldigste. . . . Der regelmäÙige Wucher aber ist der, den wir den betrügerischen nennen möchten. . . . Der polnische Bauer, der sonst mißtrauisch ist, läßt sich von dem Wucherer blindlings leiten und thut, was dieser von ihm verlangt. Er ist ihm 100 Mark schuldig, eine Schuld, die durch den einfachen Wucher vielleicht verdreifacht ist. Jetzt drängt ihn der Wucherer und schlägt ihm endlich vor, er solle mit ihm zum Schiedsmann gehen und die Schuld anerkennen, dann solle er Ruhe haben. Das thut der Bauer ganz arglos. Es wird ein schiedsmännischer Vergleich aufgenommen, die Ausfertigung reicht der Gläubiger sofort bei Gericht ein, beantragt die Eintragung im Grundbuche der Wirtschaft des Bauern und die Eintragung erfolgt. Das wiederholt sich von Jahr zu Jahr. In jedem Vergleich wird die Schuld eben anders eingekleidet und so wird dieselbe vier- bis fünfmal hintereinander eingetragen. Schließlic wird das Grundstück des Bauern subhastiert. Er ist nicht imstande zu beweisen, daß alle diese Forderungen, die inzwischen zum Teil in andere Hände übergegangen sind, identisch sind und er ist zu Grunde gerichtet. . . . Oder es kommt auch so vor. Ein Wechsel wird prolongiert und an dessen Stelle ein neuer ausgestellt. Der Wucherer verspricht dem Bauern, den alten zurückzugeben, thut es aber nicht oder er zerreiÙt den alten Wechsel in des Bauern Gegenwart zum Schein vor Zeugen, in Wahrheit aber zerreiÙt er ein anderes Stück Papier und der Wechsel wandert in andere Hände. Prozesse, Exekutionen, Eintragung im Grund-

buch folgen. Die Kunst besteht hauptsächlich in der Vielfältigung einer Forderung, Warenschuld, Darlehen: darüber werden Wechsel über Wechsel ausgestellt und Vergleiche über Vergleiche abgeschlossen, so daß dieselbe Forderung stets in neuer Gestalt erscheint. . . . Das Raffinement ist so groß, daß der junge Jurist, der in die Provinz kommt, erst eine Reihe von Jahren braucht, bis er den Zusammenhang aller dieser Manipulationen verstehen lernt.“

Diese Beispiele werden hoffentlich genügen, um sowohl die Ergebnisse der vom Verein für Socialpolitik veranstalteten Enquôte vollinhaltlich zu bestätigen, als auch um darauf hinzuweisen, daß man es bei den bestehenden Wuchergesetzen nicht bewenden lassen dürfe und daß erst eine Reihe präventiver und repressiver Maßregeln dem Wucher auf allen seinen vielverschlungenen Pfaden folgen könne.

Mit jedem Jahre rückt die Wucherfrage näher und näher, eine klaffende Wunde des gesamten wirtschaftlichen Verkehrs, ein Hemmschuh der Landwirtschaft und wird, wenn man sich die einschlägigen Verhältnisse Galiziens, Ungarns, Rumäniens, Rußlands⁷, Italiens⁸, Ir-

⁷ Vgl. das vortreffliche, ja für die Verhältnisse von Russisch-Polen epochemachende Werk von Bloch: *Ziemia i jéj odtuzenie*. Warszawa 1891. (S. Abdr. aus der Monatsschrift: „Biblioteka Warszawska“.)

⁸ s. insb. G. Bernardi, *Die bäuerlichen Zustände Italiens*. Bericht eines Augenzeugen (Schmollers Jahrb. 1881). Vidari erzählt im Jahre 1881 in Ferraris *Annuario delle scienze sociali e politiche* (Di alcune nuove leggi contra l'usura), daß für einen Scheffel im November geliehenen Saatgetreides $1\frac{1}{4}$ Scheffel nach der Ernte zurück-

lands⁹, ja selbst Nordamerikas¹⁰, vergegenwärtigt, zu einer socialen Frage erster Bedeutung, die allerseits so bald als möglich erwogen zu werden verdient.

Der Bauer ist durch seinen gesunden Konservatismus, durch die Treue, mit der er am hergebrachten Glauben hängt, durch seinen Hang am Bestehenden und das grundsätzliche Mißtrauen, das er jeder Reform, jeder Neuerung entgegenbringt, allerorten die sicherste Stütze einer bestehenden Gesellschaftsordnung.

gegeben werden (Eheberg, Wucherfrage in Theorie und Praxis seit 1880 (Schmollers Jahrb. 1884, S. 836). Vgl. auch Agrarische Zustände in Italien von K. Th. Eheberg (Schriften des Vereins für Socialpolitik 1886) und Werner Sombart, Die römische Campagna. Leipzig 1888.

⁹ Gumbeen-mans (Landwucherer in Irland), s. insb. Julius Frei, Die irisch-englische Agrarbewegung (Schmollers Jahrb. 1880).

¹⁰ Max Sering teilt in seinem im Jahre 1887 erschienenen vortrefflichen Werke über „Landwirtschaft, Kolonisation und Verkehrswesen in den Vereinigten Staaten und Britisch-Nordamerika“ mit, daß außer einem blühenden Grundwucher in den westlichen Staaten überdies Geld- und Warenwucher namentlich beim Ankauf von Maschinen und Waren auf Kredit sehr häufig vorkomme. In den Baumwollstaaten komme es allgemein zu Verpfändung der wachsenden Ernte. Dem Preise der kreditierten Waren werden in Georgia oder Alabama gewohnheitsmäßig 50% zugeschlagen, und infolgedessen seien 45% aller Farmer in Alabama hoffnungslos verschuldet; meist sei neben dem maßlos erhöhten Preis noch ein Zins von 15—20% zu zahlen. Nach dem amtlichen Jahresbericht des Commissioner of Agriculture zu Washington für das Jahr 1886 ist es in Texas eine gewöhnliche Praxis, daß die Krämer dem Farmer einen Vorschuß von 3 \$ per acre kultivierten Landes gewähren, versteht sich gegen Verpfändung der Ernte, wobei der Zinsfuß 12%, der Preisaufschlag 25—50% beträgt. Vgl. auch Annecke, Die Lage der Landwirtschaft in den Vereinigten Staaten von Nordamerika (Schmollers Jahrb. 1891 S. 385) und Ruhlands Verschuldungsstatistik von Nordamerika (Tüb. Zeitschrift 1890).

Während nun sowohl gerechten als übertriebenen Forderungen industrieller Lohnarbeiter bereitwilligst nachgegeben wird, weil dieselben sie durch die Organisation und Zielbewußtheit ihres Auftretens zu unterstützen wissen, steht der Staat, der nur aus der Not eine Tugend zu machen scheint, der Landbevölkerung, die in Wahrheit sein Schirm und Hort sein sollte, meist gleichgültig oder doch ratlos gegenüber und schaut mit verschränkten Armen der überhandnehmenden Verschuldung des Grundbesitzes zu, nicht achtend, daß diese, wie Schmoller¹¹ schon treffend hervorhob, eine allgemeine Eigentumsverschiebung und damit auch eine Modifikation in der Verteilung von Grund und Boden zur Folge haben müsse.

Eine bedrohliche Organisation von Kleingrundbesitzern ähnlich der industrieller Lohnarbeiter ist gewiß weder zu wünschen noch zu erwarten. Das Landvolk begnügt sich mit passivem Widerstand, indem es teils in stumpfsinnigen Fatalismus verfällt und den Halbformen der Gegenwart kein Gehör schenkt, teils den stiefmütterlichen Heimatsboden verläßt, um in anderen Weltteilen ein neues Heim zu suchen. Aber eben deshalb muß es Sache der Wissenschaft sein, dem Staate immer wieder ins Gedächtnis zu rufen, was Rodbertus nahezu vor einem Vierteljahrhundert gesagt hat¹², daß der Grundbesitz gleich dem Kapital und der Arbeit eine zweckentsprechende Gesetzgebung und angemessene Unterstützung zu fordern berechtigt sei und

¹¹ „Die neuesten Publikationen über die Lage des preussischen und deutschen Bauernstandes“ (Schmollers Jahrb. 1883, S. 613 u. ff.)

¹² Zur Erklärung und Abhilfe der heutigen Kreditnot des Grundbesitzes von Rodbertus-Jagetzow. Jena 1869. II. Vorrede XXVIII.

dafs erst, wenn diese Forderung erfüllt werde, der Staat sich zu einem harmonischen Bau erheben und das Gleichgewicht in der Gesellschaft wiederherstellen könne.

Nicht Vorrechte, blofs eigentümliche Rechte und in erster Reihe ein besonderes Erbrecht und ein besonderes Schuldrecht verlangt der Grundbesitz. Nicht: Jedem das Gleiche, sondern: Jedem das Seine mufs der Grundgedanke einer friedlichen socialen Reform werden.

Und wenn nur Jeder sich damit bescheidet, dies grofse Werk in seinem beschränkten Wirkungskreis nach Kräften zu fördern, so wird der Erfolg nicht ausbleiben. Möge es dem Verfasser beschieden sein, die Anerkennung zu erlangen, dafs er hierzu auch sein Scherflein beigetragen hat.

Litteratur.

- Adam Smith, Inquiry into the nature of riches of people 1776. I. Buch 8. Kap. und II. Buch 4. Kap.
- Bentham, Defense of Usury 1787, deutsch unter dem Titel: Verteidigung des Wuchers, übers. von Eberhard. Halle 1788.
- Turgot, Mémoire sur le prêt à intérêt et sur le commerce de fers. Paris 1789, auszugsweise wiedergegeben in Joh. Arn. Günther's Versuch einer vollständigen Untersuchung über Wucher und Wuchergesetze. Hamburg 1790.
- Sonnenfels, Über Wucher und Wuchergesetze. Eine Vorstellung. Wien 1789.
- Sonnenfels, Über die Aufgabe: was ist Wucher und welches sind die besten Mittel, demselben ohne Strafgesetze Einhalt zu thun. Wien 1789.
- Kees, Über die Aufhebung der Wuchergesetze. Wien 1791.
Den manchesterlichen Standpunkt vertreten:
- Braun u. Wirth, Die Zinswuchergesetze vom Standpunkt der Volkswirtschaft, der Rechtswissenschaft und der legislativen Politik. Mainz 1856.

- Berndt, Die Wuchergesetze. Berlin 1857, 1860.
- Jaques, Die Wuchergesetzgebung und das Civil- und Strafrecht. Wien 1867.
- Anonymus (Pfeifer), Gegen die Schrift des Dr. Th. Rizy über Zinstaxen und Wuchergesetze. Stuttgart 1859.
- Schober, Das Bundesgesetz vom 14. November 1867. Leipzig 1867.
- Randa, Zur Lehre von den Zinsen und der Conventionalstrafe. Wien 1869.
- Röhrich, Empfiehlt sich die Wiedereinführung von Zinstaxen und Wuchergesetzen? Stuttgart 1879.
- Goldschmidt, „Wucher“ in Bluntschlis Staatswörterbuch XI 219.
- Glaser, Die Aufhebung der Zinstaxe und die Abänderung des Wuchergesetzes in Österreich (Allg. österr. Gerichtszeitung 1867) auch in: Gesammelte kleinere Schriften I 213.
- Geschichtliche Arbeiten liefern:
- Endemann, Studien in der romanisch-kanonistischen Wirtschafts- und Rechtslehre bis gegen Ende des 17. Jahrhunderts. Berlin I 1874. II 1883.
- Endemann, Nationalökonomische Grundlagen der canonistischen Wirtschafts- und Rechtslehre (Conrads Jahrbücher 1863).
- Endemann, Entwicklung der Justizgesetzgebung des deutschen Reichs in den Jahren 1879 und 1880 (Hirth, Annalen des deutschen Reichs 1881).
- Neumann, Geschichte des Wuchers in Deutschland bis 1654. Halle 1865.
- Roscher, Geschichte der Nationalökonomie in Deutschland.

- Schmoller, Zur Geschichte der nationalökonomischen Ansichten in Deutschland während der Reformationsperiode (Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft XVI. Bd. S. 461 u. ff.)
- Schmoller, Die öffentlichen Leihhäuser im Mittelalter (Holtzendorff-Brentano, Jahrbuch 1880).
- Knies, Der Kredit. Berlin 1876 und 1879. Erste und zweite Hälfte (auch vom dogmatischen Standpunkt sehr bedeutend, ja vielleicht das Beste, was über diesen Gegenstand geschrieben wurde).
- Vom kirchlichen Standpunkt behandeln die Frage:
- Funk, Zins und Wucher. Tübingen 1868.
- Vogelsang, Zins und Wucher. Ein Separatvotum. Wien 1884. (Österr. Monatsschrift f. christl. Socialreform.)
- Ratzinger, Die Volkswirtschaft in ihren sittlichen Grundlagen. IV. Abschnitt. Zins und Wucher. Freiburg i.Br 1881.
- Für Wuchergesetze aus juristischen, sittlichen und socialpolitischen Gründen treten ein:
- Merkel, Über den Zinswucher. Heidelberg 1855.
- Rizy, Über Zinstaxen und Wuchergesetze. Wien 1859.
- „ Zur Wucherfrage. Rede, gehalten im österr. Herrenhause am 3. Mai 1881 (Grünhuts Zeitschrift für das Privat- und öffentl. Recht der Gegenwart 1881).
- Chorinsky, Der Wucher in Österreich. Wien 1877.
- Reichensperger, Gegen die Aufhebung der Zinswuchergesetze. Berlin 1860.
- Reichensperger, Die Zins- und Wucherfrage. Berlin 1879.
- Stein, Der Wucher und sein Recht. Wien 1880.

- Stein, Die drei Fragen des Grundbesitzes und seine Zukunft. Stuttgart 1881.
- Geller, Die Wucherfrage (S.-A. aus der „Gerichtshalle“). Wien 1879.
- Geller, Über die Grenzen des Rechtsschutzes der Zinsfreiheit (S.-A. a. d. G.). Wien 1880.
- v. Thüngen - Rofsbach, Die Wucher- und Wechselfrage. Vortrag. Berlin 1879.
- v. Mirbach, Zur Währungs- und Wucherfrage. Zwei Vorträge. Berlin 1880.
- v. Lilienthal, Die Wuchergesetzgebung in Deutschland unter besonderer Berücksichtigung derselben im preussischen Staate. (Conrads Jahrbücher. N. F. I 140 u. 366.)
- Eheberg, Über den gegenwärtigen Stand der Wucherfrage (Holtzendorff-Brentano, Jahrbuch 1880).
- Eheberg, Die Wucherfrage in Theorie und Praxis seit 1880 (Schmollers Jahrbuch 1884).
- Schwarze, Das Reichsgesetz betreffend den Wucher vom 24. Mai 1880. Erlangen 1881.
- Piętak, O istotnych znamionach czynności kredytowych wedle ustawy lipcowej z. r. 1877 (Über die wesentlichen Merkmale der Kreditgeschäfte nach dem Gesetz vom Juli 1877). Lemberg 1878.
- Käubler, Was ist strafbarer Wucher. Leipzig 1881.
- Weißmann, Die Wucherfrage. Chur 1880.
- Dr. Klonkavius, Die Wucherfrage. Amberg 1880.
- v. Spiethoff, Das Wuchertum und dessen Bekämpfung durch Vorschufs- und Kreditvereine. 2. Aufl. Düsseldorf 1868.

- Geffcken, Zur Wucherfrage (Allg. conservat. Monatsschrift 1879. Heft 1 u. 2).
- Wagener, Staats- und Gesellschaftslexicon XXII, 433.
- v. Canstein, Vorschlag zur Wuchergesetzfrage (Allg. österr. Gerichtszeitung 1880).
- Unser Wuchergesetz. „Grenzboten“ 1884, Heft 1, S. 6.
- Weibel, Zur Wucherfrage. Ein Referat für den schweizerischen Juristenverein (S.-A. aus Zeitschrift für schweizerisches Recht). Basel 1884.
- Blodig, Der Wucher und seine Gesetzgebung, histor. und dogm. bearbeitet. Wien 1892.
- Den Wucher auf dem Lande behandeln insbesondere: Pilat, Executive Feilbietungen ländlicher und kleinstädtischer Realitäten in Galizien während der Jahre 1867—1868 und 1873—1874. (Statistische Monatshefte I 506.)
- Platter, Der Wucher in der Bukowina. Jena 1878.
- Bäuerliche Zustände in Deutschland (Schriften des Vereins für Socialpolitik. Bd. XXII, XXIII u. XXIV). 3 Bde. I. Bd. S. 173. 181. 207. 232. 235. 260. 309. II. Bd. S. 20. 47. III. Bd. S. 18. 75. 157. 168. 175. 194. 215. 295.
- Fassbender, Die Rettung des Bauernstandes aus den Händen des Wuchers. Münster 1886.
- Der Wucher auf dem Lande. Berichte und Gutachten, veröffentlicht vom Verein für Socialpolitik. Leipzig 1887.
- Verhandlungen der am 28. u. 29. September 1888 abgehaltenen Generalversammlung des Vereins für Socialpolitik. Leipzig 1888.
- v. Lilienthal, Der Wucher auf dem Lande (Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 1888. Bd. VIII).

- L. Fuld, Die Bestrafung des Wuchers auf dem Lande.
(Hirth, Annalen des deutschen Reichs 1888).
- Zuns, Der Wucher auf dem Lande, eine Kritik des Fragebogens etc. Frankfurt 1888.
- Schnapper - Arndt, Zur Methodologie socialer Enquêtes.
Frankfurt 1888.
- Barre, Der ländliche Wucher. Berlin 1890.
- Naumann, Der Wucher und seine Bekämpfung. Gotha 1890.
- Der Landwucher von * * * (Grenzboten 1891. III. Bd.)

Erstes Kapitel.

Wucherfreiheit und Wuchergesetze.

Die Socialpolitik hat bisher keine allgemein gültigen Wahrheiten zu Tage gefördert und dies ist auch nicht ihre Aufgabe. Sie ist die Lehre von der Zweckmäßigkeit gewisser wirtschaftlicher Einrichtungen auf räumlich und zeitlich beschränktem Gebiete. Sie begnügt sich daher mit der Feststellung von lokal und temporär als richtig anerkannten Grundsätzen, die als das Resultat exakter Einzelforschung erscheinen und unter Voraussetzung der gleichen konkreten Bedingungen sich jedesmal in den That-sachen des wirtschaftlichen Lebens verkörpern müssen.

Die Wucherfrage ist gleichfalls eine Frage der Socialpolitik, ja sie steht mehr im Fluß des Werdens, wie jede andere ethische oder gesetzgeberische Frage. Sie lautet also: Ist der Wucher in den heutigen wirtschaftlichen Verhältnissen gerechtfertigt, social indifferent, oder gemeinschädlich — und im letzteren Falle, worin besteht seine Schädlichkeit in der Gesellschaft und was für Mittel lassen sich dagegen anwenden?

Deshalb kann zu ihrer Entscheidung weder das klassische Altertum, noch das Mittelalter, weder die *lex Licinia de modo agri*¹ und die *lex Genucia*² Roms, noch Aristoteles' Nikomachische Ethik³, oder Catos Werk *De re rustica*⁴ herbeigezogen werden. Weder die Lehren des göttlichen Heilands⁵, Thomas' von Aquin, des hl. Alphons von Liguori und Martin Luthers⁶, noch Dantes Göttliche Komödie, in welcher der Dichter die Wucherer mit den Gotteslästerern und Sodomiten in die unterste Abteilung des siebenten Kreises der Hölle wirft⁷, noch auch der Abscheu Shakespeares gegen seinen Shylock können für uns hier maßgebend sein. Weder die kirchliche Gesetzgebung vom Concil zu Nicäa (325 n. Chr.) bis zum Concil von

¹ Sie sprach die Unverzinslichkeit aller zur Zeit bestehenden Geldforderungen aus und bestimmte, daß die vom Gläubiger bereits behobenen Zinsen bei der Rückzahlung des Kapitals abzuziehen seien.

² Sie verbot das Zinsnehmen unter römischen Bürgern überhaupt (332 v. Chr. Geburt). Die *lex Sempronia* dehnte dieses Verbot auch auf die *Socii*, und die *lex Gabinia* auch auf die *Provinciales* aus.

³ IV. 1. Hier stellt Aristoteles die Wucherer mit Hurenwirten zusammen. Vgl. auch Aristoteles Politik I 10 und III 23.

⁴ Cato bezeichnet hier in der Vorrede die Wucherer für gemeinschädlicher als die Diebe.

⁵ Mag das bekannte Wort: *Mutuum date, nihil inde sperantes* (Ev. Lucä VI 34) bloß die Bedeutung eines Sitten- nicht Rechtsgebotes oder nach Knies (Kredit I 333 ff.) eines Gebotes, auch den Armen zu leihen, besitzen, so hat es doch das kirchliche Zinsverbot hervorgerufen, welches noch heute treffliche Verteidiger findet. (S. darüber insbesondere: Vogelsang w. o.)

⁶ Sermon vom Wucher 1519. Tractat vom Kaufhandel und Wucher 1524.

⁷ Inferno Canto XI vers. 109 et sequ.

Viennes (1411), noch die weltliche von den Kapitularen Karls des Großen (789) bis zum Sachsenspiegel (1235) und von da bis zu den Wuchergesetzen der Königin Anna von England⁸ und der Kaiserin Maria Theresia von Österreich⁹ kann zur Aufklärung unserer Frage wesentlich beitragen. Die theoretischen Definitionen und Ansichten vergangener Zeiten fusteten auf wesentlich andern Gesellschaftsverhältnissen und Staatseinrichtungen, als es die heutigen sind; sie konnten den technischen und wirtschaftlichen Aufschwung des 19. Jahrhunderts nicht im entferntesten vermuten und überdies war die dem Menschen inwohnende Selbstsucht im klassischen Altertum durch die Rücksicht auf das Staatswohl, im christlichen Mittelalter durch die treue Hingebung an die Kirche in höherem Grade gedämpft und niedergehalten, als es heute der Fall ist. Für die von der Religion der Liebe durchdrungenen Heiligen, Dichter und Gelehrten galt das Erdenleben bloß als Vorbereitung zu einem göttlichen, erhabenen Dasein, galt die Aufopferung für das allgemeine Wohl, das altruistische Princip als etwas schlechthin Notwendiges, das Gefühl der Zusammengehörigkeit als der vornehmste Kitt von Nationen und Staaten und das Gebot der Pflichterfüllung als der einzige nie irreführende Leitstern der Individuen und Völker. Der ungeahnte Aufschwung der Wissenschaften im 16. und 17. Jahrhundert trug nicht wenig dazu bei, diesen Glauben zu erschüttern, doch erst

⁸ H. J. Stephens, *New commentaries on the Laws of England*. Vol. II. London 1842, p. 141 (st. 12 Anna cap. 16).

⁹ Patent vom 26. April 1751.

die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts hat den modernen Skepticismus und Individualismus gezeugt.

Von diesem Augenblick erst ist daher eine Beobachtung widerstreitender Ansichten über unsere Frage von maßgebender socialpolitischer Bedeutung.

Adam Smith¹⁰ hatte es noch nicht gewagt, die äußersten Konsequenzen aus seiner Lehre für den Wucher zu ziehen. Er behauptete noch 1776, daß es notwendig sei, Zinstaxen und zwar nicht zuviel über den niedrigsten Marktpreis festzusetzen, damit das Kapital nicht in die Hände derer gelange, die es wahrscheinlich verschwenden und durchbringen würden.

Gegen diese Ansicht trat jedoch Jeremias Bentham in seiner Schrift: *Defence of Usury*¹¹ mit der ganzen Beredsamkeit eines Sophisten auf. Der Staat könne sich in diese Angelegenheit nicht mengen, meinte er, denn wenn es eine Thorheit sei, daß ein Blinder den andern führe, was müsse man erst von dem sagen, der, wie der Staat, notwendig blind, darauf bestehe, die Sehenden zu führen¹². Es sei weder zur Erhaltung noch zur Ruhe der Gesellschaft notwendig, Erwachsenen ein Gängelband anzulegen, um zu verhüten, daß sie sich nicht selbst Schaden thun¹³. Wenn überhaupt viel Geld aus dem Beutel des Verschwenders in die Spargbüchse des frugalen Kaufmanns wandere, sei es zum mindesten fraglich, ob dies dem

¹⁰ s. Litteraturverzeichnis.

¹¹ s. Litt.

¹² Bentham a. a. O. S. 106.

¹³ S. 12.

Staate Nachteil bringe¹⁴. Was die Armen anbelangt, so sei es besser, ihnen die Erlangung von Darlehen zu höheren Zinsen zu ermöglichen, als sie von der Wohlthat des Kredits ganz auszuschließen, denn der Entleiher wisse am besten, was ihm Vorteil bringe und der Staat, der dazwischentrete und ein Zinsmaximum festsetzen wolle, dränge ihm nur ungebeten seinen Rat auf, obwohl er von der Sache nichts verstehe und dies sei eine ausgemachte Thorheit¹⁵. Gegen den möglichen Einwand, daß ja der Arme auch einfältig oder unbedachtsam sein könne, legt Bentham im voraus Protest ein; es sei notwendig, sagt er, jede der entleihenden Klassen, also die Verschwender, die Armen, die Unbedachtsamen und die Einfältigen besonders (!) zu betrachten und nicht etwa sich den Armen gleichzeitig als einfältig vorzustellen (!), ja keinen besondern Fehler in Jemandes Beurteilungskraft oder Temperament vorauszusetzen, der ihn mehr verleiten könnte, als den gewöhnlichen Schlag von Menschen — im Gegenteil vom Grundsatz auszugehen, daß der Eine seinen Vorteil so gut wie der Andere verstehe und eben so geneigt und fähig (!) sei, ihm nachzugehen¹⁶. Man sieht, es ist eine Art Isolationsmethode, die nicht von wirklichen Menschen, sondern von Schemen ausgeht, die nur immer je einen Fehler besitzen dürfen, wie dies ja für eine im voraus gesetzte Konstruktion am besten passen mußte.

¹⁴ Bentham S. 20.

¹⁵ S. 23 und 24.

¹⁶ S. 22 und 75.

Bentham macht mit Recht auf die ungeahndeten Über-
 vorteilungen aufmerksam, welche bei Kauf und Verkauf
 von Waren, Vieh u. s. w., bei Bodmerei- und Pfandver-
 trägen vorkommen, doch weit entfernt davon, hierin eine
 Lücke der Gesetzgebung zu sehen, kommt er im Gegen-
 teil zum Schlusse, daß eine positive Gesetzgebung sowohl
 hier wie dort überflüssig sei. Das Vorurteil gegen den
 Wucher führt Bentham auf die christliche Lehre vom Ver-
 zicht auf irdische Güter, auf den Judenhafs und auf Neid
 überhaupt zurück, ohne auch mit einem Worte der ge-
 meinschädlichen Wirkungen des Wuchers zu erwähnen¹⁷.
 So sind ihm die Wucherer eine verdienstvolle Menschen-
 klasse, welche sowohl in Betracht ihrer Klugheit, als auch
 in Betracht ihrer Wohlthätigkeit, mit der sie zur Linde-
 rung menschlichen Unglücks beitragen, mehr Lob als Tadel
 verdient¹⁸. Sonach müsse ein Gesetz gegen den Wucher
 blofs die unbeabsichtigte Wirkung hervorrufen, daß sich
 das Angebot von Kapital am Geldmarkt bedeutend ver-
 mindere und daher die übrig gebliebenen Kapitalisten der
 ungeschwächten Nachfrage gegenüber um so höhere Forde-
 rungen stellen, als sie nun eine Risikoprämie für den Fall
 der Entdeckung ihres verbotenen Gewerbes zu den früher
 beanspruchten Zinsen hinzurechnen¹⁹. Ein Verbot des
 Zinseszinsnehmens sei nichts anderes als eine Ermun-
 terung, welche das Gesetz dem Meineid, der Unbilligkeit
 und der Nachlässigkeit angedeihen lasse²⁰.

¹⁷ Bentham S. 60.

¹⁸ S. 36.

¹⁹ S. 34 und 35, 69 und 70.

²⁰ S. 72.

Ähnliche Ansichten erfüllten damals ganz Europa und
 der edle Kaiser Josef II., der jedoch nach dem bekannten
 Ausspruch Friedrichs des Großen immer den zweiten
 Schritt zu machen pflegte, bevor er den ersten gethan,
 gewährte denselben schleunigst Einlass in das Gesetz, in-
 dem er mit Patent vom 29. Januar 1787 alle bisher be-
 standenen Wuchergesetze aufhob, „um dem durch gesetz-
 mäfsige Bestimmung der Zinsen gehemmten Privatkredit
 Erleichterung zu verschaffen und durch Befreiung vom Fiscal-
 zwange den Zusammenfluß der Darleiher zu vermehren“.
 Zinsen über ein bestimmtes Maafs hinaus waren zwar nicht
 klagbar, konnten jedoch unbehindert vereinbart und ent-
 richtet werden. Drei Jahre nachher erschien der schon
 1769 verfasste Aufsatz des berühmten Staatsministers Turgot:
*Mémoire sur le prêt à intérêt et sur le commerce de fers*²¹.
 In Frankreich galt in Übereinstimmung mit dem kirch-
 lichen Zinsverbote jedes selbst mäfsige Zinsnehmen als
 Wucher, welcher mit grofsen Geldstrafen, Verbannung, ja
 im Wiederholungsfalle mit Konfiskation der Güter gestraft
 wurde. Nun ereignete es sich, daß in Angoulêmes zahlungs-
 unfähige oder böswillige Schuldner, um sich von ihren
 Schulden zu befreien, ihre Gläubiger denunzierten und die-
 selben ins Unglück brachten. Dieser Vorfall veranlafte
 nun Turgot als Provinzialintendanten zu einem Berichte an
 die Regierung, in dem er von dem einzelnen Falle aus-
 gehend und denselben als notwendige Folge der Wucher-
 gesetze auffassend nicht nur für die Gestattung des Zins-
 nemens, sondern für die Aufhebung jeder Beschränkung

²¹ s. Litteraturverzeichnis.

schlechthin plaidiert. Geld sei nichts anderes als Ware²², sagt er, und der Preis des Geldes werde, wie der Preis jeder andern Ware durch das Verhältnis derer, die es ausbieten, zu der Anzahl derer, die es suchen, bestimmt. Dadurch und durch das Risiko der Anleihe, durch das Bedürfnis derselben und durch die davon zu hoffenden Vorteile bestimme sich die Höhe des Zinsfußes. Der Umstand, ob der Schuldner wirklich jene gehofften Vorteile mit dem fremden Gelde erlangt hat, sei gleichgültig und könne bei der Bestimmung des Zinsfußes nicht in Betracht kommen. Der Eigentümer dürfe für die Überlassung seines Eigentumes an einen andern so viel fordern, als ihm gut dünke und immerhin bleibe es für den Schuldner eine Wohlthat, in seiner Not Hülfe gefunden zu haben. Deshalb seien alle Wuchergesetze und Zinstaxen aufzuheben und es werde alsdann die Freiheit des Geldhandels Konkurrenz, diese aber niedrigen Zinsfuß veranlassen.

Die Wirkung, die Benthams und Turgots Schriften hervorriefen, war außerordentlich. Wenn auch in Frankreich kein ausdrückliches Gesetz die Wucherfreiheit deklarierte und das Gesetz vom 12. Oktober 1789, welches einen legalen Zinsfuß von 5% festsetzte, nicht aufgehoben wurde, so blieb es doch in der Praxis, dank diesen Werken, vollkommen unbeachtet. Die von dem Nationalkonvent und der Direktorialregierung in Unmassen herausgegebenen Assignaten waren dergestalt im Werte gefallen, daß die Gläu-

²² Diese Auffassung hat sich das Gesetz vom 17. (20.) Mai 1791, desgleichen vom 6. Flor. an. III. (23. April 1795) angeeignet (Rizy, Zinstaxen und Wuchergesetze, S. 135 u. 136).

biger, um sich einigermaßen gegen weitere unvorhergesehene Verluste zu sichern, gezwungen waren, höhere Zinsen zu verlangen. Die durch Napoleon geordneten politischen Verhältnisse brachten es jedoch mit sich, daß der Kapitalwert nicht weiter sank und die Kapitalisten den ganzen unverhofften Nutzen an ungeschmälertem Kapital und hohen Zinsen einheimsten. Dieser faktische Zustand wurde nun zum legalen erhoben durch art. 1907 des im Jahre 1804 promulgierten code civil, welcher unbeschränkte Zinsfreiheit bestimmte und bloß einen schriftlichen Vertrag über die Höhe der bedungenen Zinsen vorschrieb.

In Österreich gewann in Folge des Josefinischen Gesetzes der Wucher bald in dem Grade die Oberhand, daß man an der Richtigkeit des soeben noch mit Emphase proklamierten Grundsatzes der Wucherfreiheit zu zweifeln begann. Die Bestimmung, daß die Gerichte bloß die Eintreibung von 4% Zinsen bei hypothekarisch sichergestellten bez. von 5% Zinsen bei den übrigen Darlehen gestatten dürfen, wurde auf die Weise umgangen, daß die Wucherer nun die den gesetzlichen Zinsfuß übersteigenden Zinsen bei Auszahlung des Darlehens im voraus in Abzug brachten. Und so schrieb denn Sonnenfels schon 1789, also zwei Jahre nach dem Inslebentreten des Josefinischen Gesetzes²³: „Durch das Josefinische Gesetz sind die Schuldner der Unersättlichkeit der Gläubiger nur um so stärker preisgegeben worden; die Habsucht macht, da sie nun durch nichts mehr in Schranken gehalten wird, nur desto unerschämtere Forderungen; die Vampire der Gesellschaft, eine

²³ Über Wucher- und Wuchergesetze, S. 12 u. 13.

verworfenen Art von Menschen, die sich die Not oder Thorheit ihrer Mitbürger zur Glücksbahn wählen, vermehren sich täglich und das Verderbnis ist in dem Grade gestiegen, daß die Großen wuchern und die Wucherer Großen werden.“

Eine Rat- und Hilflosigkeit sonder Gleichen bemächtigte sich der Regierung. Kaiser Josef II. schrieb eine Preisfrage über den Gegenstand aus, was Wucher sei und durch welche Mittel demselben ohne Strafgesetz Einhalt zu thun wäre.

Eine reichhaltige Litteratur entstand, in der die Einen für Kapitalfreiheit, die Andern für Wuchergesetze eine Lanze brachen. Hier: ewiges Naturgesetz, hier: Volkswohl und Sitte war die Parole. Sechzehn Jahre hatte die Fehde gedauert; schließlich behaupteten die Anhänger der Wuchergesetze als Sieger den Kampfplatz. Kaiser Franz erließ das Wucherpatent vom 2. Dezember 1803, welches in den Eingangsworten die bitteren Erfahrungen schildert, die Österreich in der Epoche der Kapitalfreiheit gemacht hat. „Eine vieljährige, durch häufige Beispiele bestätigte Erfahrung“, so heißt es dort, „hat die Erwartung, in welcher die vormals gegen den Wucher erlassenen Gesetze aufgehoben wurden, nur zu sehr widerlegt. An die Stelle der beabsichtigten freieren Verwendung der Kapitalien trat ungemäßigte Gewinnsucht, die auf die Thorheit der Verschwendung und die Drangumstände des Bedürfnisses spekulierte, Fleiß und Betriebsamkeit nutzlos machte, den Privatkredit unterdrückte und die schädlichsten Folgen auf Sitten und Gesinnungen verbreitete.“

In Frankreich hatten inzwischen die Folgen der im

Jahre 1804 proklamierten Zinsfreiheit nicht lange auf sich warten lassen. Zeitgenossen, wie der Tribun Goupil, Staatsrat Jaubert und Andere beschreiben in beredten Worten das schamlose Treiben der Wucherer, ihre nichtswürdige Spekulation und rücksichtslose Habgier. Die Epoche 1804—1807 in Frankreich entsprach ganz der Epoche 1787 bis 1803 in Österreich. So mußte denn das Gesetz vom 3. September 1807 zu Stande kommen, in dem die Höhe der durch Vertrag bedungenen Zinsen bei gewöhnlichen Darlehen auf 5 %, bei Handelsschulden auf 6 % festgesetzt und der Darleiher verpflichtet wurde, das ungebührlich empfangene Übermaß zurückzustellen oder es sich am Kapital abziehen zu lassen. Überdies konnte der Wucherer vor das Zuchtpolizeigericht gestellt, für Gewohnheitswucher mit Geldstrafen bis zur halben Höhe des dargeliehenen Kapitals und für Prellerei (escroquerie) außerdem mit Gefängnis bis zu 2 Jahren bestraft werden. Jaubert, Referent des neuen Gesetzes im Staatsrat, sprach damals die bedeutsamen Worte: „Abstrakte Vernunftgründe könnten hier nur zu Verirrungen führen. Der Grundsatz, welcher hier alles beherrscht, ist derjenige der Erhaltung der bürgerlichen Ordnung. So oft ein Gegenstand einen direkten und unmittelbaren Bezug auf die bürgerliche Gesellschaft hat, muß das Gesetz verhindern, daß dieselbe durch die Handlungen der Bürger nicht gestört werde“ und weiter: „Neben dem Grundsatz, welcher will, daß ein Jeder von seiner Sache Gebrauch machen könne, giebt es noch einen andern, der ebenso wahr ist, daß nämlich dem Staate daran gelegen sein muß, darüber zu wachen, daß das Vermögen nicht verschleudert, die Familien nicht ausgesogen

werden und daß das augenblickliche Bedürfnis listige und gewandte Menschen nicht in die Lage bringe, sich des Eigentums Anderer um einen Spottpreis zu bemächtigen²⁴. Diese Worte sind so treffend und überzeugend, daß ihnen nichts hinzuzusetzen ist.

Durch das Gesetz vom 19. Dezember 1850 (loi relative au délit d'usure) wurde das Gesetz von 1807 nicht unbedeutend verschärft. Es wurde nämlich festgesetzt 1. daß das Vergehen des Gewohnheitswuchers für die Zukunft außer den Geldbußen auch mit Gefängnisstrafen von 6 Tagen bis zu 6 Monaten zu belegen, 2. daß beim Rückfalle in dieses Vergehen stets das Maximum der erwähnten Strafen zu verhängen und das Gericht ermächtigt sei, dieselben nach Umständen sogar auf das Doppelte zu erhöhen, 3. daß als rückfällig schon derjenige zu betrachten sei, welcher innerhalb fünf Jahren nach einer wegen Wucher erlittenen Verurteilung sich neuerlich auch nur einer einzigen wucherischen Handlung schuldig gemacht hat, 4. daß endlich die mit dem Vergehen des Wuchers verbundenen Prellereien mit Gefängnis von 1—5 Jahren und Geldbußen zwischen 50—3000 Franken zu belegen seien, wobei es den Gerichten überdies anheimgestellt wird, je nach der Schwere des Vergehens noch insbesondere zu verordnen, daß das ergangene Strafurteil auf Kosten des Verurteilten auszugsweise gedruckt und in einigen Zeitungen des Departements eingerückt werde²⁵.

²⁴ Näheres bei Rizy, Zinstaxen und Wuchergesetze, S. 156 u. ff.

²⁵ s. Rizy a. a. O. S. 164.

Vierzehn Jahre nachher beantragte Jules Favre im Corps législatif, dem Zeitgeist entsprechend, die Aufhebung der Wuchergesetze. Aber gerade Frankreich sollte von diesem Experiment verschont bleiben. Es wurde zwar eine Enquête über die Wucherfrage veranstaltet und die Handelskammern erklärten sich, wie zu erwarten stand, für Aufhebung der Wuchergesetze, aber die Notare, die vermöge ihrer Berührung mit kleinen Kapitalisten, Handwerkern und Grundbesitzern sich ein richtigeres Bild von der Sache machen konnten, äußerten sich so energisch dagegen, daß es bei den alten Gesetzen sein Bewenden hatte und die Abolitionisten sich mit der schon errungenen Konzession²⁶ zufrieden geben mußten, daß der Bank von Frankreich gestattet war, höhere als die legalen Interessen zu fordern und daß die Banquiers, welche ihren Zinsfuß danach einrichteten, strafgesetzlich nicht verfolgt wurden. (Vgl. Ergebnisse dieser Enquête in „Enquête sur la législation relative au taux de l'intérêt de l'argent“ Paris 1865 2 volumes.)

In den übrigen weniger glücklichen Ländern hatten sich indessen andere Ideen Bahn gebrochen und weil der Wucher denn trotz der Wuchergesetze noch immer nicht ausgerottet war, sowie dies überhaupt noch kein Strafgesetz mit irgend einem Verbrechen zu Wege gebracht hat, begann man mit immer wachsendem Erfolg die Wuchergesetze dafür verantwortlich zu machen. Man war zwar schon so weit fortgeschritten, nicht die Existenz des Wuchers schlechthin zu leugnen oder gar die Wucherer als verdienstvolle und kluge Männer zu preisen, wie es Bentham

²⁶ vgl. Gesetz vom 9. Juni 1857.

gethan, aber man hoffte von der Befreiung der wirtschaftlichen Kräfte eine billige Lösung der Frage, die durch menschliches Hinzuthun fruchtlos versucht worden war.

Die Vorkämpfer der neuen Schule in Frankreich und England, Jean Baptiste Say und M. Chevalier²⁷, J. St. Mill, Mac Culloch und Andere stellten den Grundsatz auf, es käme blofs darauf an, dafs sich jeder um sein persönliches Wohl nach Kräften bemühe, dafs sich daraus das Wohl der Gesamtheit ergeben müsse, die ja blofs eine Summe von Einheiten sei; dafs es einen berechtigten Egoismus gebe, demzufolge die Schwachen vom Taygetos heruntergeworfen werden dürften und nur den Starken, den Widerstandsfähigen die Welt gehöre. Man sog begierig die Lehren eines ebenso flachen wie einseitigen Materialismus ein, der fortan jeder Ausbeutung, jedem Raub den Mantel der Wissenschaftlichkeit umzuhängen bestimmt wurde; man verspottete die Menschenfreunde, nannte sie wohl auch Philantröpfe, dachte blofs an die möglichste Anspannung und Vermehrung der Produktion ins Unendliche, bezeichnete jeden Konsumtionskredit als wirtschaftlich schädlich, proklamierte mit Emphase die Heiligkeit, Unantastbarkeit und Unbeschränktheit des Eigentums, wogegen man die Heiligkeit religiöser und ethischer Lehren hohnlächelnd mit den Füfsen trat. Der Preis war dieser Schule nichts als die Diagonale wirtschaftlicher Kräfte, das Durchschnittsresultat ewiger Oscillation des Wertes zwischen Angebot und Nachfrage, dieser Scylla und Charybdis der klassi-

²⁷ dessen Lehren jedoch bekanntlich in die französische Gesetzgebung nicht Eingang gefunden hatten.

schen Nationalökonomie, denen man bei Leibe nicht zu nahe kommen dürfe, weil der Wert selbst, einem Perpetuum mobile gleichend, sich seit Erschaffung der Welt in den vom Schöpfer vorgezeichneten Bahnen und Grenzen bewege und vermöge göttlicher Naturgesetze jedesmal von selbst in diejenige Lage gelange, die für das allgemeine Wohl die erspriesslichste sei. Der Zins galt jener Schule blofs als Preis der Kapitalnutzung und so mußte der generelle Grundsatz von der Unantastbarkeit des Preises als Produkt notwendiger Naturgesetze jedenfalls auf den speciellen Fall Anwendung finden.

Nicht zurückgeschreckt durch die unglücklichen Erfahrungen der Vergangenheit, ging man somit eifrig daran, die Grundfesten der Willkür, wie man sie nannte, einzuzerschern und sowohl in Osterreich das Patent von 1803 wie in Preußen § 263 des Strafgesetzbuches²⁸ aufzuheben. Dafs sich diese Anschauungen allgemein Bahn gebrochen hatten, beweisen die gleichzeitigen Werke von Braun und Wirth über die Zinswuchergesetze, von Spittlers Politik und von Kudlers Vortrag über den Wucher²⁹, wie auch das bekannte auf dem extremen Benthamischen Standpunkt

²⁸ § 263 des St. G. B. vom 14. April 1851 lautete: „Wer sich von seinem Schuldner höhere Zinsen, als die Gesetze zulassen, vorbedingt oder zahlen läfst und entweder diese Überschreitung gewohnheitsmäfsig betreibt oder das Geschäft so einkleidet, dafs dadurch die Gesetzwidrigkeit versteckt wird, ist wegen Wucher mit Gefängnis von drei Monaten bis zu einem Jahre und zugleich mit einer Geldbusse von 50—1000 Thalern und zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte zu bestrafen.“

²⁹ In den Sitzungsberichten der kaiserl. Akademie der Wissenschaften in Wien (histor.-phil. Klasse Oktober 1851).

fufsende Witzwort Krugs: dafs die Wuchergesetze ihren Namen nicht davon tragen, weil sie den Wucher beschränken, sondern weil sie ihn erzeugen³⁰. Es galt geradezu als Abgeschmacktheit und Ignoranz, anderer Meinung zu sein³¹. Sismondi, der noch im Jahre 1819 die Nationalökonomie eine ethische Wissenschaft genannt und als Aufgabe des Staates bezeichnet hatte, sich derjenigen anzunehmen, die sich nicht selbst zu vertreten im stande seien³², der überhaupt vom Staate verlangte, die Schwachen und Armen gegen die Starken und Reichen zu schützen und thätig einzugreifen, um das gestörte Gleichgewicht wiederherzustellen³³, — der geniale Sismondi, der prophetischen Blicks die heutige wissenschaftliche Nationalökonomie ahnte, wurde ungerechterweise als Socialist beschrien und blieb unbeachtet³⁴.

³⁰ Dagegen bemerkt Knies treffend (Kredit I 354), dafs man ebenso sagen könne: die Steuer erzeugt die Defraudation, der Zoll den Schmuggel, die Strafe das Verbrechen u. s. w.

³¹ Raus (Grundsätze der Volkswirtschaftspolitik, Heidelberg 1844, § 322) und Roschers (Grundlagen der Nationalökonomie, Stuttgart und Tübingen 1854, § 194) gegenteilige Ansichten verklangen unbeachtet.

³² Sismondi, *Nouveaux principes de l'économie politique ou de la richesse dans ses rapports avec la population*. Paris 1819. I 459.

³³ ebenda I 52. Vgl. Näheres in dem vorzüglichen Aufsätze von Elster über Sismondi (Conrad's Jahrb. N. F. XIV, S. 321 u. ff.).

³⁴ Friedrich List wagte es bekanntlich gleichfalls, etwas von ethischen Principien fallen zu lassen, aber auch er wurde ungerechterweise als Merkantilist verhöhnt und in den Staub gezerrt. S. insb. die vorzügliche Einleitung Ehebergs zu Lists Nationalem System der politischen Oekonomie. Stuttgart 1883. Dasselbe gilt von Adam Müller; sie waren eben alle ihrer Zeit zu weit vorausgeeilt.

Endlich begannen auch die Regierungen der neuen Zeitströmung Rechnung zu tragen. England hatte mit Gesetz vom 10. August 1854 die Zinsbeschränkungen aufgehoben; diesem Beispiel folgte Dänemark 1855, Spanien 1856, Sardinien, die Niederlande und Norwegen 1857, die industriellen Hauptkantone der Schweiz 1855, 1857, 1862, 1864, 1865 und 1867, Schweden 1864, Belgien 1865. Mit Gesetz vom 1. Februar 1862 wurde in Preussen die *lex Anastasiana* (Vorschrift, dafs der Cessionar von dem Schuldner nicht mehr einfordern dürfe, als er selbst für die Forderung gegeben hat) aufgehoben. In Deutschland und Österreich hatte in demselben Jahre das allgemeine Handelsgesetzbuch wenigstens den Verkehr zwischen Kaufleuten von allen Zinsbeschränkungen befreit. Gleichlautende Gesetze für den gesamten Verkehr sollten folgen. In Preussen hatten die Provinzialstände sich schon 1844 für Aufhebung aller Wuchergesetze erklärt, der Posensche Landtag war im Jahre 1851 dieser Ansicht beigetreten und schliesslich hatte auch das preussische Abgeordnetenhaus im Jahre 1856 seinen Wunsch in diesem Sinne geäußert. So war denn die preussische Regierung im Jahre 1857 einstweilen zur Suspension der Zinsbeschränkungen zunächst für drei Monate geschritten. Im Jahre 1859 erklärte sich der zweite volkswirtschaftliche Kongress zu Frankfurt für Aufhebung der Wuchergesetze, in demselben Jahre erneuerte das Abgeordnetenhaus seinen diesbezüglichen Antrag und infolge dessen leistete die Regierung bereits im Jahre 1860 demselben Folge. Das Abgeordnetenhaus trat denn auch dem Regierungsentwurfe bei und in der Kommission war der Abg. Peter Reichensperger der einzige, der es wagte, jener

pseudo-wissenschaftlichen Strömung des Regierungsentwurfs Opposition zu machen. Blofs das Herrenhaus verweigerte seine Zustimmung mit der Motivierung, „dafs der Wunsch nach Beseitigung der Wuchergesetze mehr auf Seite der Darleiher als der Kapitalsuchenden sich finde und dafs es äufserst bedenklich auf das Rechtsbewußtsein des Volkes wirken müsse, wenn so verächtliche und verachtete Handlungsweisen, wie die des Wucherers, ungestraft blieben, ja sogar die daraus hervorgegangenen Ansprüche auf dem Wege des Rechtes erzwingbar werden sollten“³⁵.

Doch die Haltung des Herrenhauses wurde allgemein als reaktionär gerügt und ein zweiter Regierungsentwurf ging selbst weiter als der erste. Er beseitigte auch das frühere Verbot des Anatocismus und die lex Anastasiana. Das Herrenhaus blieb dagegen der einmal gefafsten Überzeugung treu und brachte auch diese Vorlage zu Fall. So gab nun die Regierung eigenmächtig durch die vorläufige Verordnung vom 12. Mai 1866 die vertragsmäßigen Zinsen bei nicht hypothekarisch sichergestellten Darlehen frei. Als diese Vorlage nach freudiger Genehmigung derselben seitens des Abgeordnetenhauses wieder ans Herrenhaus gelangte, legte die Kommission des letzteren einen Gesetzentwurf vor, wonach die Regierungsvorlage verworfen und der Zinsfuß bei nicht hypothekarisch sichergestellten Darlehen nur bis zur Höhe des jedesmaligen Bankdiskonts freigegeben werden sollte. Dieser Gesetzentwurf wurde auch thatsächlich zum Beschlufs erhoben, aber das Abge-

³⁵ s. Lilienthal, Die Wuchergesetzgebung etc. (Conrads Jahrb. 1880) S. 154.

ordnetenhaus trat demselben, wie zu erwarten war, nicht bei. Bei der abermaligen Beratung der Regierungsvorlage sah sich daher das Herrenhaus aus Rücksicht auf die Regierung gezwungen, der vorläufigen Verordnung vom 12. Mai 1866 ihre Bestätigung zu geben.

Jetzt handelte es sich noch um den Grundbesitz; diesen wollte nun das Herrenhaus absolut den Wucherern nicht ausliefern und verwarf deshalb das Laskersche Gesetz, welches im Abgeordnetenhause am 18. Januar 1867 mit überwiegender Majorität genehmigt wurde. Um diese Zeit erklärte sich Professor Goldschmidt auf dem VI. Deutschen Juristentag (28. August 1867) mit der größten Entschiedenheit gegen alle Wuchergesetze³⁶ und das, sowie der einstimmige Beschlufs des Kongresses gaben den Ausschlag zu Gunsten der Abolitionisten. Nach der ablehnenden Haltung des Herrenhauses wurde die Angelegenheit dem Reichstage des Norddeutschen Bundes vorgelegt. Hier war es wieder die konservative Minderheit, die gegen den Strom zu schwimmen versuchte. Der Regierungsrat Wagener erinnerte an den von Friedrich dem Grofsen ausgesprochenen Grundsatz „dafs der Stein der Weisen jeder Gesetzgebung die richtige Regulierung des Verhältnisses von Gläubiger und Schuldner sei und dafs die Regierung, indem sie dieses Verhältnis regulieren wolle, sich ihrerseits

³⁶ Goldschmidt betonte hier insbesondere, dafs es nicht Pflicht des Staates sein könne, jede Unsittlichkeit zu ahnden, vertragsfähige Personen gegen Gefahren im Verkehr zu schützen oder gar deren Benachteiligung durch freien Vertrag unter Strafe zu stellen (s. Verhandlungen des VI. Juristentages, Berlin, I 271). Gerade das Gegenteil hiervon entspricht unserer Auffassung.

immer auf den Standpunkt des armen Mannes stellen müsse“ (Sten. Ber. S. 335 ff.). Aber diese wie andere Ausführungen waren vergebens. Mit Leichtigkeit gelang es Lasker, einem im besten Glauben handelnden Juristen, aber zugleich verrannten Theoretiker³⁷, am 12. Oktober 1867 die Annahme seines Gesetzes im Reichstag des Norddeutschen Bundes durchzusetzen und so kam es endlich, nachdem der Bundesrat diesem Beschlufs beigetreten war, nach vieljährigem Mühen und Trachten der Abolitionisten zur Promulgierung des heifsersehnten Gesetzes vom 14. November 1867, welches den Zinsfuß für Preußen völlig freigab.

Doch auch diesmal liefsen die Folgen nicht lange auf sich warten. Rodbertus schrieb in weiser Vorahnung der Dinge schon zehn Jahre früher in seinem Aufsatz: „Über Handelskrisen und die Hypothekennoth des Grundbesitzes“, dafs für eine ansehnliche Zahl von Grundbesitzern die Aufhebung der Wuchergesetze einer Kur ähnlich sei, bei der man einen Patienten in ein Klima schickt, wo er zwar leichter atmet, aber früher stirbt. Diese geistreiche Prophezeiung traf thatsächlich ein. Die Zinsfreiheit hatte eine vorübergehende Abhilfe der Kreditnot zur Folge, der nur zu bald eine übermäfsige Zahl von zwangsweisen Veräußerungen grofsen und kleinen Grundbesitzes auf dem Fusse folgte. Man konnte füglich mit dem Worte des grofsen Mediziners sagen: „Die Operation ist gelungen, der Kranke gestorben“.

³⁷ Vgl. die vortreffliche Charakteristik Laskers in Schmollers Aufsatz: Lasker und Schulze-Delitzsch (Zur Litteraturgeschichte der Staats- und Socialwissenschaft. Leipzig 1888.

Nun entfesselte sich ein Kampf zwischen Überflufs und Not, zwischen Hinterlist und Unerfahrenheit, zwischen Zielstrebigkeit und Leichtsinn — die manchesterliche Richtung feierte in den nächsten fünf Jahren Orgien, wie sie nicht selbstvergessener und mafloser sein konnten. Hierher gehört der von Lasker selbst, wenn auch nur teilweise und parteiisch angegriffene Eisenbahnen- und Gründungsschwindel. Erst der grofse Börsenkrach von 1873 verschaffte ersehnte Abkühlung der Gemüter, aber trotzdem war die Fiktion vom freien unbehinderten Walten wirtschaftlicher Kräfte keineswegs verschwunden. Möge hierfür ein besonders krasses Beispiel genügen. Als die Seehandlung der Stadtbehörde Berlin im Sommer 1874 die Übernahme der Berliner Leihhäuser gegen angemessene Entschädigung anbot, erwiderte der Magistrat der Reichshauptstadt, dafs es nach Aufhebung der Wuchergesetze keinem reellen Bürger mehr schwer falle, Darlehen zu erhalten, die Leihämter würden daher gemifsbraucht werden und die Generaldirektion der Seehandlung könne die Leihämter unbedenklich schliefsen. Der freisinnige Abgeordnete Eugen Richter billigte diese Antwort vollkommen und sagte damals, dafs man durch die Beibehaltung der Leihämter blofs die Vergnügungssucht und Völlerei der Arbeiter hauptsächlich in der Karnevalszeit fördern würde. Und trotzdem befanden sich gleichzeitig in Berlin 1000 private Pfandleihgeschäfte, die auf 80 % liehen und Rückkaufgeschäfte, die Gegenstände Geldbedürftiger mit Nutzen von 60—96 % mit dem Vorbehalt des Rückkaufes an sich brachten³⁸.

³⁸ Vgl. Schmoller, Die öffentlichen Leihhäuser, s. Litt.

Ähnlich waren die Dinge auch in Österreich gediehen. Auch hier stand ein Teil der Regierung, die Ministerien des Innern, der Finanzen und des Handels schon 1855 auf dem Standpunkt der vollständigen Wucherfreiheit — das Justizministerium hatte die Rolle des preussischen Herrenhauses übernommen. Es führte aus, „dafs die kleinen Grund- und Gewerbebesitzer überhaupt und in den kapitalärmeren Ländern, in welchen der habgierige Jude niedrigster Sorte fast Alleinherrscher des Geldmarktes sei, durch plötzliche Auflassung der Wuchergesetze in den traurigsten Zustand geraten könnten, dafs die kleinen Grund- und Gewerbebesitzer ihre Darlehen seltener bei bemittelten Leuten, welche vor allem auf Sicherheit sehen, bekommen können, dafs für diese Geldbedürftigen daher nur jene Klasse von Menschen erübrige, welche das Geld darleihen als eine eigentliche Gewinnunternehmung betrachten, das heifst die Wucherer von Gewerbe und vorzugsweise die Juden. Diese — so schließt das Justizministerium — würden die Aufhebung der Wuchergesetze mit Jubel begrüßen und sogleich dazu benützen, mit ihren Forderungen ungemessen in die Höhe zu gehen³⁹“. Als es sich später um die Erhöhung des gesetzlichen Zinsmaximums von 5% auf 6% bei hypothezierten Forderungen handelte, sprach sich der Justizminister Graf Nadasy in seinem am 9. März 1858 erstatteten allerunterthänigsten Vortrage dagegen aus, indem er unter Hinweisung auf die gleichzeitigen Forderungen einer gänzlichen Freigebung der Kapitalsbewegung und einer Abschaffung der

³⁹ Chorinsky a. a. O. S. 42.

Wucherstrafen hervorhob, dafs es noch keiner Gesetzgebung eingefallen sei, an ihrem Rechte zu zweifeln, Handlungen, welche aus dem Standpunkt öffentlicher Moral verwerflich, auch für bürgerlich strafbar zu erklären.

Doch auch hier mußte schließlichs staatsmännische Einsicht liberalen Theorien und selbstsüchtigen Spekulationsgelüsten Platz machen. Zuerst wurde in dem Gesetz vom 14. Dezember 1866 Z. 160 R.G.B. versucht, mit den verhafsten Zinstaxen zu brechen und dennoch das Wucherdelikt beizubehalten — aber nicht auf lange. Der spätere Justizminister Glaser kritisierte in einem Aufsatz der „Allgemeinen österr. Gerichtszeitung“ 1867 mit Recht die Dehnbarkeit des neuen Wucherbegriffs⁴⁰ und der spätere Reichstagsabgeordnete Jaques trat in einer besonderen Schrift für vollständige Zins- und Wucherfreiheit ein⁴¹. Hier nannte Jaques unter Wiederholung Bentham'scher Ausführungen den Schutz des leichtsinnigen Schuldenmachers, sowie des waghalsigen Projektenmachers falsche Sentimentalität, behauptete, dafs vom Wucherer produktivere Anwendung des Kapitals zu erwarten sei, als von dem Bewucherten dieser Sorte — wies schließlichs darauf

⁴⁰ Vgl. oben Litt. Nach diesem Gesetz war derjenige wegen Wuchers strafbar, „welcher die Notlage, den Leichtsinn, die Unerfahrenheit oder Verstandesschwäche des Anleihers zu dessen empfindlichem Nachtheile mißbrauche, um für sich oder Andere unter was immer für einer Form einen Vorteil zu bedingen, welcher zu dem am Orte üblichen Zinsenmaße und zu den mit seiner Leistung etwa verbundenen Auslagen, Verlusten oder sonstigen Opfern in auffallendem Mißverhältnis stehe.“

⁴¹ s. Litt.

hin, daß der Wucherer, der dem Leichtsinigen zu hohen Prozents geborgt hat, ohne denselben zum Borgen zu verleiten, nicht strafbar sei, da man ihn ja auch nicht gestraft hätte, wenn er dem Leichtsinigen zu überhöhten Preisen Waren verkauft hätte⁴²; wenn er ihn aber zu solchen Darlehen verleitet habe, er gleichfalls unbestraft ausgehen müsse, weil durch eine solche, wenn auch unsittliche Thätigkeit das Recht des großjährigen, dispositionsberechtigten Leichtsinigen nicht verletzt werde.

Schließlich proklamierte das Gesetz vom 14. Juni 1868 Z. 62 R.G.B. für Österreich, der XXXI Gesetz-Artikel von 1868 für Ungarn — kaum sieben Monate nach dem deutschen Bundesgesetze vom 14. November 1867 — die langersehnte vollkommene Wucherfreiheit — oder wie man es damals nannte: Freiheit der Kapitalbewegung. Jetzt war man endlich an dem ersehnten Ziele und begann nun mühsig zuzusehen, wie sich wohl die Dinge ohne die beengenden Fesseln des Gesetzes entwickeln würden. Doch anstatt der geträumten Blüte der Landwirtschaft und des Handels kam der wirtschaftliche Aufschwung der Bau- und Maklerbanken am Wiener Platze und eine allgemeine Spekulationswut, die bald Hoch und Niedrig, Abgeordnete und Minister, sowie Börsenjobber und Zeitungs-

⁴² Diese an sich richtige Bemerkung findet sich gleichfalls schon bei Bentham, doch weit entfernt davon eine Entkräftung der Wuchergesetze zu enthalten, ist sie im Gegenteil ein Hinweis, daß diese Gesetze einer Ausdehnung auch auf andere zweiseitige Verträge bedürfen. Vgl. die schweizerische Cantonalgesetzgebung in Kap. II, die Definitionen Marlos, Schäffles, Miaskowskis u. a. in Kap. III und meine Definition des Wuchers in Kap. IV.

schreiber erfafste⁴³. Dem großen Börsenkrach von 1873 war es auch hier bestimmt, die Blößen des wirtschaftlichen Liberalismus schonungslos aufzudecken.

Erst nach diesem bedeutsamen Jahre begann man langsam die unfruchtbaren Theorien aufzugeben oder sie wenigstens einzuschränken und zu verklausulieren — und man wurde sich schließlich bewußt, daß die frühere Siegesgewißheit angesichts so beredter Thatsachen größerer Bescheidenheit das Feld räumen müsse. Der galizische Landtag erwarb sich in dieser Frage bei Freund und Feind die Anerkennung politischer Reife und unbeeinflusster, von toten Formeln unabhängiger Urteilskraft⁴⁴. Er war der erste in Österreich, der zur Umkehr, zum Aufgeben des bisher eingenommenen unfruchtbaren Standpunktes aufforderte. Schon im Oktober 1874 wies die Rechtssektion des galiz. Landtages in einem eingehenden Bericht die Verderblichkeit des Gesetzes vom 14. Juni 1868 nach und machte ihm zum Vorwurf, daß es die sittliche Aufgabe des Staates gänzlich verkenne. Auf Grund dieses Berichtes, der die trostlose Lage der Dinge beredt schilderte⁴⁵, beschloß der galizische Landtag, die Regierung zur Erlassung eines Gesetzes aufzufordern, welches zwar die Zinsfreiheit principiell beibehalten und von Strafgesetzen gegen den Wucher absehen, aber den Höchstbetrag der vertragsmäßigen Zinsen, die im gerichtlichen Wege einzutreiben wären, mit 12 von

⁴³ s. Schäffle, Der Börsenkrach von 1873 (Tübinger Zeitschrift f. die ges. Staatswissenschaft 1874).

⁴⁴ s. die Schriften Chorinskys, Gellers, Thüngens.

⁴⁵ s. Näheres unter Kap. VI „Der Wucher auf dem Lande in Galizien“.

Hundert für's Jahr festsetzen sollte. Die vom Wucher im ganzen Lande angerichteten Verheerungen wurden sowohl im Berichte der Rechtssektion als auch in der Diskussion von einzelnen Rednern so ausführlich dargestellt, die allgemeine Notlage so deutlich aller Augen vorgeführt, daß man hätte erwarten sollen, die Regierung werde sich mit den bescheidenen Wünschen des Landtags nicht zufrieden geben, sondern mit dem größten Eifer daran gehen, den Notstand zu entfernen. Doch war es die vis inertiae der früheren österreichischen Bureaukratie, war es die voreingenommene Verrantheit in manchesterliche Doktrinen, es bedurfte erst dreier Beschlüsse des galizischen Landtags hintereinander und harter Kämpfe im Abgeordnetenhaus, die denn die polnischen Abgeordneten — in dieser Frage unter Führung des unermüdlichen Dr. Rydzowski — wacker ausfochten, es mußte eine Enquête bei den galizischen Gerichten vorangehen, die denn auch die haarsträubendsten Einzelheiten zu Tage förderte, bis sich die Regierung nicht ohne inneres Widerstreben zur Ausarbeitung eines neuen Wuchergesetzes auf Grund des alten 66er Gesetzes und mit Verwerfung der vom galiz. Landtage befürworteten Zinstaxen entschloß, den Wirkungskreis desselben jedoch ausschließlich auf Galizien beschränkte, bis das Parlament auf ausdrücklichen Wunsch der bukowinaer Abgeordneten das neue Gesetz auch auf die Bukowina ausdehnte. Gleichzeitig wurde für Galizien und die Bukowina ein Gesetz zur Hintanhaltung der Trunkenheit erwirkt (dato 19. Juli 1877. Z. 67 RGB.), welches mit Anlehnung an die Polizeistrafgesetze für Hannover von 1847, für Bayern von 1861, für Baden von 1863

und für Frankreich vom 23. Januar 1873 — Forderungen an Gäste für die Verabreichung geistiger Getränke in Gast- oder Schankräumlichkeiten für nicht klagbar erklärte, wenn der Kreditnehmer zur Zeit der Verabreichung eine frühere Schuld gleicher Art an denselben Gläubiger noch nicht bezahlt hat. Pfand- und Bürgschaftsverträge, welche zur Befestigung solcher Forderungen abgeschlossen werden, wurden für ungültig erklärt und bestimmt, daß jede Umgehung dieses Gesetzes durch Scheingeschäfte oder Ausstellenlassen von Urkunden insbesondere auch Wechsel- erklärungen mit Arrest bis zu 2 Monaten oder an Geld bis zu zweihundert Gulden eventuell mit zeitlichem oder dauerndem Verlust der Schankkonzession gestraft werden solle.

Wie schmerzlich die „liberale“ Partei, die noch unlängst das berüchtigt gewordene: „laissez aller, laissez passer, le monde va de lui même“ auf die Spitze getrieben hatte, diesen „schmählichen Rückschritt“ empfand, läßt sich aus den in der Wucherdebatte gehaltenen Reden der Abgeord. Menger und Hönigsmann unschwer ermessen. Was dieselben vorbrachten, war aus Bentham und Turgot, ja häufig aus den ihnen nachhumpelnden und sie verwässern- den deutschen, französischen und österreichischen Schriftstellern entnommen und beschränkte sich auf Phrasen von Freiheit der Kapitalbewegung, freier Konkurrenz, Angebot und Nachfrage, Berücksichtigung der Gefahr des Darlehens u. s. w.

Als der Abg. Menger in seiner Rede vom 26. April 1877 ausdrücklich betonte, daß im rohen Zinse, den der Darlehensnehmer zahle, nicht bloß der Entgelt für die Kapitals-

nutzung sondern auch die Assekuranzprämie und namentlich bei kleineren Darlehen auch ein gut Teil Arbeitslohn enthalten sei, entgegnete ihm der Abgeordnete und spätere österreichische Finanzminister Dunajewski, den Ausdruck „Arbeitslohn“ glücklich persiflierend: „Man muß zunächst den Landmann dahin bringen, daß er ein Bedürfnis nach Geld empfindet, ein Bedürfnis, das den Ertrag seines Grundstückes übersteigt. Das ist eine gewisse Mühe. Man lockt ihn in ein öffentliches Lokal, zeigt ihm gewisse Waren für seine Frau oder gewisse Spielsachen für sein Kind, man sagt ihm, wenn er eine Hochzeit oder eine Taufe zu feiern hat und nicht die Mittel besitzt, um recht großartig aufzutreten — daß man ihm auf Borg und Kredit Getränke liefern werde: das ist auch eine gewisse Arbeit. Man muß von ihm Grundstücke als Pfandobjekt verlangen, man muß ihn dazu bringen, vor einem Notar oder einem Privatschreiber irgend einen Schuldschein oder Wechsel auszustellen. Dann werden genaue Bedingungen über die Zeit der Zahlung und die Konventionalstrafen festgestellt, wenn die Zahlung nicht zum festgesetzten Termin geleistet wird. Ist das Alles geschehen, dann handelt es sich für den Gläubiger darum, sich vom Landmanne, der ja wie jeder Schuldner am Anfang seiner Laufbahn redlich und gewissermaßen furchtsam ist, wenn er einen kleinen Betrag angesammelt hat und sich dann zum Gläubiger begiebt, um die Schuld pro parte rata oder im ganzen zu bezahlen, sich nicht zu Hause finden zu lassen. Das ist auch eine Arbeit! Diese Arbeit verdient — einen strafgerichtlichen Lohn!“

Als das Wuchergesetz von 1877 endlich zu Stande

kam, fühlte man sich allgemein — nicht nur in Galizien — wie von einem Banne gelöst. Aus Mähren, Böhmen und andern Provinzen wurde stürmisch petitioniert, das Gesetz auf die ganze Monarchie auszudehnen. Im Jahre 1878 brachte im preussischen Abgeordnetenhaus der Abg. v. Schorlemer-Alst die Wucherfrage zur Sprache, im Jahre 1879 stellte in der 2ten bayerischen Kammer der Abg. Schels einen Initiativantrag auf Wiedereinführung des Wuchergesetzes, im Kanton Solothurn kam 1879 ein neues Wuchergesetz zu Stande.

Schließlich begann auch die deutsche Regierung sich mit der Frage ernstlicher zu beschäftigen. Man veranstaltete eine Enquête, doch anstatt Notare und Kleingrundbesitzer einzuvernehmen, wendete man sich mit der Bitte um Auskunft an die Reichsbankanstalten, die sich — wie doch zu erwarten war — fast durchweg gegen die Wuchergesetze aussprachen.

Der Umschwung der öffentlichen Meinung war jedoch so entschieden, daß dieses Ergebnis keinen maßgebenden Einfluß mehr auf die Gesetzgebung ausüben konnte. Mit Gesetz vom 23. Juli 1879, betreffend Abänderung einiger Bestimmungen der Gewerbeordnung, wurde die Zulassung von Pfandleihern und Rückkaufhändlern an Orten, wo dies ein Ortsstatut erlaubte, auch von dem Bedürfnis der Bevölkerung abhängig gemacht und den Centralbehörden der Einzelstaaten das Recht gegeben, über Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen derselben sowie über ihre Buchführung und polizeiliche Kontrolle innerhalb des Rahmens der Landesgesetze Bestimmungen zu treffen. Bald darauf erschien die Ausführungsverordnung für Bayern.

Nach derselben durfte der Pfandleiher höchstens 1% pro mense (12%) beanspruchen, für die Ausstellung und Erneuerung der Pfandscheine sich höchstens 5 Pfennige zahlen lassen, die verpfändeten Gegenstände bloß in hellen, trockenen, gut ventilierten und gut verschleißbaren Lokalitäten aufbewahren, mußte die Behörde von der Wahl der Lokalität verständigen, die Gegenstände versichern, eine angemessene Kautio erlegen, ein Pfandbuch führen, den Darlehensnehmern Pfandscheine ausstellen, jederzeit der Polizei Zutritt in sein Geschäftslokal gestatten und Mitteilungen über verlorene und gestohlene Gegenstände noch ein Jahr nach Einlangung aufbewahren. Dabei durfte er schließlichsich nur aus dem Erlös des Pfandobjektes durch öffentliche Versteigerung, nicht aber durch Verfallserklärung derselben oder durch ein pactum antichreticum befriedigen und höchstens 5% des Erlöses zur Bestreitung der Gerichtskosten verwenden⁴⁶. Die Folge dieser Verordnung war, daß viele Pfandleiher ihr Gewerbe ganz aufgaben.

In demselben Jahre (1879) überreichte der Abg. Reichensperger, derselbe, welcher schon 1860 für Wuchergesetze eingetreten war, mit 62, der konservativen Partei angehörenden Genossen, einen Initiativantrag auf Wiedereinführung der Wuchergesetze, welcher aus zwei event. Gesetzentwürfen bestand. Gleichzeitig überreichten die Abg. v. Kleist-Retzow, Flottwell und Freiherr von Marschall einen von dem Reichenspergerischen verschiedenen Antrag, der auch mit geringen Abweichungen Gesetzeskraft erlangte. So kam das deutsche Gesetz vom 24. Mai 1880 zustande.

⁴⁶ Schmoller, Die öffentlichen Leihhäuser, s. Litt.

Auch in Österreich mußte man schließlichs dem Andrängen der öffentlichen Meinung und der Landtage nachgeben und das Partikulargesetz von 1877 mit unbedeutenden Modifikationen auf alle im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder ausdehnen.

In Ungarn waren schon mit Ges.-Art. VIII von 1877 höhere als 8% Zinsen für nicht klagbar und nicht intabulationsfähig anerkannt und bestimmt worden, daß dieselben auch in öffentlichen Dokumenten oder Notariatsakten nicht stipuliert werden können. Mit Gesetz-Art. XXV. vom 17. April 1883 wurde diese Bestimmung noch dahin ausgedehnt, daß auch das Gesetz nicht höhere als 8%ige Zinsen zuerkennen dürfe und der Wucher als kriminelles Delikt anerkannt, dessen Strafbarkeit jedoch nur auf Antrag des Beschädigten und bloß dann von Amtswegen zu erfolgen habe, wenn in Folge des Wuchers die Verarmung ganzer Gegenden eingetreten sei. Zugleich wurde bestimmt, daß die Rückgabe unrechtmäßigen Vorteiles mit 6% Zinsen zu erfolgen habe. Bei Einklagung von Wirtshausschulden sollte schließlichs nach ungarischem Gesetz bloß ein Betrag zuerkannt werden, den das Municipium bezüglich seines Gebietes in den Grenzen von 2—8 fl. mit Genehmigung des Ministeriums des Innern festsetzt. Wer mehr kreditiert, bevor die erste Schuld eingeklagt und gerichtlich zuerkannt ist, verliert seine Forderung⁴⁷.

⁴⁷ Diese Bestimmung erscheint uns praktischer, als die des galizischen Gesetzes zur Hintanhaltung der Trunkenheit, da das letztere notwendig umgangen werden muß und auch thatsächlich umgangen wird, da es doch nicht anzunehmen ist, daß der Wirt jede Zech-

v. Rizy, der noch 1859 gegen die Schwärmer für Wucherfreiheit mit dem ganzen Nachdruck seines Wissens und seiner Überzeugung aufgetreten war, konnte 1881 als Mitglied des österr. Herrenhauses, mit Stolz auf den Kampf eines Menschenalters zurücksehend, die vernichtenden Worte sprechen, die wir als die Grabrede des wirtschaftlichen Liberalismus bezeichnen möchten:

„Die führenden Patrone der Kapitalsfreiheit sahen sehr bald eine so übergroße Menge glaubensfester Verehrer um ihre Fahnen versammelt, daß man beinahe versucht ist, es verzeihlich zu finden, wenn sie schließlich erklärten, sich in eine weitere Diskussion über ihre Grundsätze gar nicht mehr einlassen zu wollen, da ja ohnehin so ziemlich alle vernünftigen und wohl unterrichteten Leute mit denselben einverstanden seien. Dieser auf dem Felde der Wissenschaft unerhörte Erfolg, welchen die Kulturgeschichte jeden-

schuld von einigen Kreuzern besonders einklagen wird. Das ungarische Gesetz bestimmt einen Maximalbetrag zwischen 2—8 fl. und ist daher ausführbar — wogegen in Galizien und in der Bukowina die große Zahl der der Übertretung des Gesetzes vom 19. Juli 1877 Z. 67 R.G.B. schuldig Erkannten fast ausschließlich aus Ärgernis erregenden Trunkenbolden, nicht aber auch aus Gläubigern, die das Kreditverbot durch Scheingeschäfte und Urkunden jeder Art zu umgehen wissen, besteht.

An dieser Stelle möge noch erwähnt werden, daß, als das niederländische Parlament über das Trunkenheitsgesetz vom 28. Juni 1881 (Staatsblatt 97) beratschlagte, der liberale Abgeordnete Dr. Schaepmann die charakteristischen Worte sprach: „man solle den Arbeiter doch seine zwei Schnäpse täglich ruhig trinken lassen.“ Wie edel gedacht! Jedes Herz eines echten Manchestermannes mußte bei diesen Worten höher schlagen. Das niederländische Gesetz kam aber doch, wenn auch gekürzt und stark beschnitten, zustande.

falls unter den seltsamen Erscheinungen des Jahrhunderts zu verzeichnen haben wird — dieser unglaubliche Erfolg erscheint noch seltsamer, wenn man bemerkt, daß ein großer Teil dieser Anhängerschaft einer wissenschaftlichen Theorie sich im Besitze einer Art von nationalökonomischem Katechismus befindet, mit dessen Hilfe auch solche Leute, welche sonst mit den Geheimnissen der Wissenschaft nicht im entferntesten Zusammenhange stehen, über die Wucherfrage *ex cathedra* auch öffentlich zu sprechen sich getrauen.“

„Die Proben einer in so wunderlicher Weise erworbenen nationalökonomischen Weisheit sind uns denn auch seit einer langen Reihe von Decennien nicht nur aus Österreich sondern aus dem gesamten Deutschland in unglaublicher Fülle entgegengekommen. Denn um nichts von den zahlreichen Preiserzeugnissen und von den unzähligen Berichten, Petitionen und Denkschriften der verschiedensten Behörden und Korporationen zu reden, welche das offenkundige Gepräge des oberflächlichsten Dilettantismus an sich tragen, so haben wir ja in den Sälen der Parlamente, bei Wanderversammlungen und wo sonst noch ein so beliebter Gegenstand zur Sprache kam, jene wohlklingenden Reden bis zum Überdruß hören müssen, in denen der Sachkundige nichts anderes als die einfache Reproduktion der alten Schulauszüge aus jenen bekannten 13 Briefen erkannte, mit welchen der alte Bentham im Jahre 1787 die Verteidigung des Wuchers so mannhaft übernommen hatte. Und in allen diesen sich zum Verwechseln ähnlich sehenden Kundgebungen findet man den Gegenstand in einer Weise besprochen, als ob es sich dabei nicht um das

Glück der Bevölkerung, sondern nur um eine schrankenlose Vermehrung der Güter; als ob es sich einzig und allein um den Gewinn der Reichen und Mächtigen und nicht auch um die Existenz des Armen und Ohnmächtigen handelte.“

Und er durfte schliesslich die Worte Jherings wiederholen, die auch diesen Abschnitt beschliessen mögen: „Unbeschränkte Verkehrsfreiheit ist ein Freibrief zur Erpressung, ein Jagdpafs für Räuber und Piraten mit dem Rechte der freien Pürsch auf Alle, die in ihre Hände fallen — wehe dem Schlachtopfer! Dafs die Wölfe nach Freiheit schreien, ist begreiflich. Wenn aber die Schafe in ihr Geschrei einstimmen, so beweisen sie damit nur, dafs sie eben Schafe sind.“

Zweites Kapitel.

Zinstaxen und moderne Wuchergesetze.

Innerhalb der Gesamtheit der Wuchergesetze machen sich zwei Richtungen bemerkbar: Die eine, repräsentiert durch die sogen. Zinstaxengesetze, bezeichnet als Wucher entweder schlechthin die Überschreitung einer positiven Zinstaxe ohne weitere Merkmale oder versteht unter strafbarem Wucher erst die gewerbsmäßige, verschleierte oder unter Ausnutzung unwirtschaftlicher Eigenschaften des Darlehensnehmers erfolgte Zinstaxenüberschreitung. In diesem Sinne würden wir die Zinstaxengesetze in zwei Kategorien einteilen: in die reinen und in die komplizierten Zinstaxengesetze.

Als Vorläufer der modernen Richtung muß das Badener Strafgesetzbuch vom 6. März 1845 gelten. Nach demselben (§ 533) ist strafbarer Wucher jede Ausbedingung übermäßiger Vorteile sowohl bei Darlehen als auch bei andern „belasteten“ Verträgen und zwar bei Unmündigen und den ihnen rechtlich gleichgestellten Personen ohne weitere Beschränkung, bei vertragsberechtigten dagegen

erst dann, wenn Ausbeutung unwirtschaftlicher Eigenschaften des Darlehensnehmers und Verschleierung der wucherlichen Vorteile in der Urkunde hinzutritt oder wenn der Vertrag so abgefaßt ist, daß daraus die betrügerische Absicht des Darlehensgebers hervorgeht, seinen Schuldner über das wahre Verhältnis der Leistung und Gegenleistung zu täuschen.

Als Zwittergesetze möchte ich bezeichnen diejenigen, welche strafbaren Wucher sowohl bei Überschreitung des gesetzlichen Maximums, wie auch bei Ausbedingung übermäßiger Vorteile im allgemeinen annehmen. Hierher gehören die Strafgesetzbücher von Hessen-Darmstadt, Nassau und Sachsen-Weimar-Eisenach. Die beiden ersten (vom 17. September 1841 Art. 400 u. 401 bez. vom 14. April 1849 Art. 394 u. 395) bezeichneten als Wucher sowohl die Überschreitung des gesetzlichen Maximums, als auch den Mißbrauch des Leichtsinns, der Leidenschaft oder anderer unwirtschaftlicher Eigenschaften Unmündiger und ihnen rechtlich gleichgestellter Personen jedoch nur bei Abschließung von Darlehensgeschäften. Das später in den meisten thüringischen Staaten eingeführte Gesetzbuch von Sachsen-Weimar-Eisenach (vom 20. März 1850 §§ 286–290) versteht unter Wucher gleichfalls sowohl die Überschreitung der gesetzlichen Zinstaxe, als auch die Ausnützung des Notstandes oder des Leichtsinns eines Andern, jedoch mit dem Unterschiede, daß hier Wucher sowohl bei Darlehen, als auch bei andern Verträgen vorkommen konnte und mit dem weiteren Unterschiede, daß jede Übervorteilung auch eigenberechtigter Personen als Wucher galt.

Die modernen Wuchergesetze, die sich auf Grund des Badener Strafgesetzbuches und der Zwittergesetze ausgebildet haben, sind das österreichische Gesetz vom 14. Dezember 1866, das österreichische Partikulargesetz von 1877, das Solothurner Gesetz von 1879, das deutsche Gesetz von 1880 und das österreichische Gesetz von 1881, sowie die Gesetze einer Reihe von schweizerischen Kantonen im letzten Jahrzehnt, wogegen das belgische Gesetz vom 8. Juni 1867 (Art. 494), das Luzerner Gesetz und das ungarische Gesetz (Gesetz - Artikel XXV von 1883) den komplizierten Zinstaxengesetzen zugezählt werden dürften.

Schon unter den Zwittergesetzen wurde ein principieller Unterschied hervorgehoben, der darin bestand, daß die Strafgesetzbücher von Hessen-Darmstadt und Nassau Wucher bloß bei Darlehensgeschäften anerkannten, wogegen das Strafgesetzbuch von Sachsen-Weimar-Eisenach, allgemeiner als das thüringische Strafgesetzbuch bekannt, nach dem rühmlichen Vorgange des Badener Strafgesetzbuches Wucher auch bei andern belasteten Verträgen annahm. Derselbe Unterschied läßt sich auch bei den modernen Wuchergesetzen feststellen.

Das Solothurner Gesetz von 1879 bezeichnet als Wucher die Ausbeutung der Not oder geistigen Beschränktheit eines Geldsuchenden durch übertriebene, mit den herrschenden Geldpreisen und dem übernommenen Risiko in einem offenbaren Mißverhältnis stehende Zinsen oder Provisionen. Hier ist bloß von einem Geldsuchenden, also offenbar nur von Darlehen die Rede.

Das deutsche Gesetz vom 24. Mai 1880 bezeichnet

als Wucher jede absichtliche Ausbeutung der Notlage, des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit eines Andern, welche sich darin äußert, daß der Gläubiger für ein Darlehen oder im Falle der Stundung einer Geldforderung sich oder einem Dritten Vermögensvorteile versprechen oder gewähren läßt, welche den üblichen Zinsfuß dergestalt überschreiten, daß nach den Umständen des Falles die Vermögensvorteile in auffälligem Mißverhältnis zu der Leistung stehen. Auch hier ist bloß der Darlehenswucher unter Strafe gestellt (vgl. Schwarze und Fuld, s. Litt.), wiewohl eine „Geldforderung“ doch eigentlich auch aus anderen belasteten Verträgen resultieren könnte. Dagegen will das österreichische Gesetz vom 28. Mai 1881 unter Wucher die absichtliche Ausbeutung des Leichtsinnes, der Notlage, Verstandeschwäche, Unerfahrenheit oder Gemütsaufregung des Kreditnehmers behufs Sicherung von übermäßigen Vermögensvorteilen verstanden wissen, wenn dieselben das wirtschaftliche Verderben des Kreditnehmers herbeizuführen oder zu befördern geeignet sind. Das deutsche Gesetz unterscheidet sich somit vom österreichischen nicht bloß durch seine engere Begriffsbestimmung, sondern auch zu seinem Vorteile dadurch, daß es: a. die Ausbeutung der Verstandeschwäche und Gemütsaufregung nicht besonders hervorhebt, b. das Hinzielen auf den Ruin des Kreditnehmers nicht als notwendiges Kriterium des Wuchers betrachtet, c. daß es auf einen üblichen Zinsfuß hinweist, in dessen Überschreitung der deutsche Richter schon einen bestimmteren Fingerzeig besitzt, als dies beim österreichischen Richter der Fall sein kann, der vor eine vage Begriffsbestimmung gesetzt, vollkommen sich selbst

überlassen ist, d. daß es, anstatt im allgemeinen von „übermäßigen Vermögensvorteilen“ zu sprechen, wie das österreichische Gesetz, diesen Begriff dahin erläutert, daß darunter ein Vorteil zu verstehen sei, der in auffälligem Mißverhältnis zur Leistung stehe.

Aus diesen Gründen ist das deutsche Gesetz dem österreichischen bedeutend vorzuziehen. Dagegen hat das letztere die Eigenschaft, daß es sich nicht nur auf Darlehen, sondern auch auf andere Kreditgeschäfte, wenn auch nicht auf alle belasteten Verträge überhaupt bezieht. Daß sich der Ausdruck Kreditgeschäft auf alle Rechtsgeschäfte beziehen soll, durch welche eine Kreditgewährung eintritt, also auch auf die Kreditierung des Kaufpreises etc., beweisen die Motive zum Entwurf des galizischen Gesetzes gegen den Wucher von 1877¹. Die Vereinigung der Vorzüge beider Gesetze, des österreichischen und des deutschen, findet sich im Gesetze des Kantons Bern vom 26. Hornung 1888. Hier heißt es: „Wer unter Ausbeutung der Notlage, der Gemütsaufregung, des Leichtsinns, der Verstandeschwäche oder der Unerfahrenheit eines Andern bei Gewährung oder Verlängerung von Kredit oder bei Vermittlung eines Darlehens sich oder einem Dritten in irgend einer Form Vermögensvorteile versprechen oder gewähren läßt, welche den üblichen Zinsfuß oder die zulässige Vermittlungsprovision dermaßen überschreiten, daß nach den Umständen des Falls die Vermögensvorteile

¹ Vgl. auch Piętak (s. Litt.), nicht minder Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes zu Wien vom 17. Januar 1885 und 16. Dezember 1885 (Gellers Justizgesetze, V. Bd.).

in auffälligem Mißverhältnis zu der Leistung stehen, macht sich des Wuchers schuldig.“

Auch bei den komplizierten Zinstaxengesetzen der Neuzeit läßt sich eine principielle Unterscheidung zwischen Darlehens- und Kreditwucher machen. Das belgische Gesetz versteht unter Wucher das Überschreiten des legalen Zinsfußes, sowohl wenn es unter Ausnützung unwirtschaftlicher Eigenschaften des Darlehensnehmers erfolgt, wie auch wenn es gewohnheitsmäßig betrieben wird. Das Wuchergesetz von Luzern stimmt mit dem belgischen überein, nur daß überdies das Nehmen von Zinseszinsen als Wucher bezeichnet wird. Sowohl hier wie dort kann also nur beim Darlehensvertrag von Wucher die Rede sein. Das ungarische Wuchergesetz dagegen bezieht sich ähnlich wie das österreichische auf alle Kreditgeschäfte und ist übrigens nichts als eine ungeschickte Verquickung beider mit den Zinstaxengesetzen. Dasselbe definiert den Wucher als Kreditierung oder Gewährung eines Zahlungsaufschubes mit Ausbeutung der Bedrängnis, des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit eines Andern unter Bedingungen, welche vermöge der übermäßigen, dem Gläubiger oder einem Dritten zugewendeten Vermögensvorteile den materiellen Ruin des Schuldners oder des Bürgen herbeizuführen oder zu fördern geeignet sind oder welche so beträchtlich sind, daß mit Rücksicht auf die obwaltenden Umstände ein auffallendes Mißverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung sich ergibt — jedoch nur dann, wenn der Zinsfuß acht vom Hundert übersteigt.

Den Reigen beschließt eine letzte Gesetzesgruppe, welche sich der weiten Begriffsbestimmung des Badener

und Thüringer Strafgesetzbuches anschließt und jede Übervorteilung bei zweiseitigen Verträgen überhaupt — ohne Unterscheidung zwischen Kredit- und Bargeschäften — als Wucher bezeichnet. Hierher gehören das Appenzeller Strafgesetzbuch vom 28. April 1878 (§ 135), das Thurgauer Gesetz vom 8. März 1887, das Aargauer Gesetz vom 26. September 1887, das Walliser Gesetz vom 30. Novbr. 1887, das Züricher Strafgesetzbuch (§ 181 a), das Schaffhausener Strafgesetzbuch (§ 230) und das Tessiner Gesetz. Das Appenzeller, Aargauer und Züricher Gesetz giebt sich mit einer allgemeinen Bezeichnung jeder Ausnützung der ökonomisch bedrängten Lage eines Andern² als Wucher zufrieden; das Thurgauer und Walliser Gesetz erklärt überdies das Überschreiten eines Zinsmaximums von 5% beim Darlehensvertrag für strafbar; das Schaffhausener Gesetz schreitet nur dann ein, wenn der übervorteilte Kontrahent minderjährig war oder aus der Fassung des Vertrages der wirkliche Inhalt desselben nicht klar erkennbar ist³; das Tessiner Gesetz bezeichnet als strafbar bloß die Übervorteilung gewisser, besonders schutzbedürftiger Personen, sowie im allgemeinen jede betrügerische (auf Täuschung berechnete) Einwirkung auf den Preis von Lebensmitteln, Waren etc.⁴

² „Wer im geschäftlichen Verkehr, insbesondere bei Gewährung oder Verlängerung von Kredit unter Ausbeutung der Notlage, des Leichtsinns, der Verstandesschwäche oder Unerfahrenheit eines Andern sich Vermögensvorteile leisten läßt, die zur Leistung in auffallendem Mißverhältnis stehen u. s. w.“ (Aargau und Zürich.)

³ Blodig a. a. O. S. 66.

⁴ Blodig a. a. O. S. 29, 67.

Der letzte österreichische Strafgesetzentwurf von 1891 giebt endlich in den §§ 313 und 314 eine Definition des Wuchers, die sich in zwiefacher Hinsicht vom Gesetz vom 28. Mai 1881 unterscheidet. Während nach diesem zum Begriff des Wuchers erforderlich ist, daß die dem Kreditnehmer auferlegte Verpflichtung durch ihre Mafslosigkeit geradezu das wirtschaftliche Verderben des Kreditnehmers herbeizuführen oder zu befördern geeignet sei, genügt nach dem neuen österreichischen Entwurf im Anschluß an das deutsche Wuchergesetz von 1880 das Versprechen oder Gewährenlassen eines Vermögensvorteils, welcher nach den Umständen des Falls in auffälligem Mißverhältnis zu der Leistung steht. Der zweite Unterschied ist der, daß aus der Aufzählung der Zustände, in welchen sich der Kreditnehmer zur Zeit seiner Ausbeutung befinden muß, wenn die Ausbeutung Wucher begründen soll — die Kategorien: Verstandesschwäche und Gemütsaufregung ausgelassen wurden, „weil diese beiden Zustände sich stets in den Formen eines unerfahrenen oder leichtsinnigen Gebarens äußern.“ (Motive zum Reg.-Entw. 210 der Beilagen XI. Session 1891)⁵.

⁵ Die auf den Wucher Bezug habenden Paragraphen des neuen Strafgesetzentwurfes lauten wörtlich: § 313. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre, womit Geldstrafe bis zu 2000 fl. verbunden werden kann, wird wegen Wucher bestraft: 1. Wer bei Gewährung oder Verlängerung von Kredit die Notlage, den Leichtsinn, die Unerfahrenheit des Kreditnehmers dadurch ausbeutet, daß er sich oder einem andern Vermögensvorteile versprechen oder gewähren läßt, welche nach den Umständen des Falles in auffälligem Mißverhältnisse zu der Leistung stehen; 2. wer eine Forderung erwirbt und weiter veräußert oder geltend macht, von der er weiß, daß sie auf die in Z. 1 angegebene

Wir haben gesehen, daß die Neuzeit eine Reihe von Gesetzen hervorgebracht hat, die eine dogmatische Be-

Art entstanden ist. Wer den Wucher gewohnheitsmäfsig betreibt, wird mit Gefängnis bis zu fünf Jahren bestraft, womit Geldstrafe bis zu 4000 fl. verbunden werden kann. § 314. Die Strafe des Gefängnisses bis zu einem Jahre, womit Geldstrafe bis zu 2000 fl. verbunden werden kann, tritt ein: 1. wenn zur Verdeckung eines im § 313 bezeichneten Geschäftes ein Scheinvertrag geschlossen, eine Urkunde, welche unwahre Umstände enthält, errichtet oder über eine noch nicht bestehende Forderung ein gerichtliches Erkenntnis, ein gerichtlicher Vergleich oder schiedsgerichtlicher Spruch erwirkt wurde; 2. wenn sich der Kreditgeber die Erfüllung der aus einem der im § 313 bezeichneten Geschäfte eingegangenen Verpflichtung unter Verpfändung der Ehre, eidlich oder unter ähnlicher Beteuerung versprechen läßt. Dieselbe Strafe trifft denjenigen, welcher in Kenntnis dieser Umstände eine Forderung erwirbt und weiter veräußert oder geltend macht. § 315. Wer in gewinnsüchtiger Absicht den Leichtsinn oder die Unerfahrenheit eines Minderjährigen dazu mißbraucht, um sich von demselben die Zahlung einer Geldsumme oder die Erfüllung einer andern vermögensrechtlichen Verpflichtung versprechen zu lassen, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder an Geld bis zu 500 fl. bestraft. Dieselbe Strafe trifft denjenigen, welcher eine Forderung, von der er weiß, daß sie auf die angegebene Weise entstanden ist, erwirbt und dieselbe weiter veräußert oder geltend macht. Bei wiederholter Verurteilung, oder wenn Geschäfte dieser Art gewerbs- oder gewohnheitsmäfsig betrieben werden, kann auf Gefängnis bis zu sechs Monaten und auf Geldstrafe bis zu 1000 fl. erkannt werden. § 316. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und an Geld bis zu 1000 fl. wird bestraft: 1. Wer um seines Vorteiles willen die ihm bekannte Notlage eines Andern dadurch ausbeutet, daß er ihn zu einer ihn bedrückenden, durch die eingetretenen Umstände nicht gerechtfertigten Abänderung eines mit ihm eingegangenen Vertrages bestimmt; 2. wer sich der Erfüllung einer übernommenen Vertragspflicht in der Absicht entzieht, um aus der dadurch geschaffenen Notlage des andern Vertragsteiles sich zu dessen Nachteil einen durch die Umstände nicht gerechtfertigten Vorteil zu verschaffen.“ § 316 führt

zeichnung des Wuchers zu geben versuchen und die das von altersher angewandte Aushilfsmittel eines ziffermäßigen Zinsmaximums fallen gelassen haben. Es soll nun ausgeführt werden, inwiefern diese Tendenz berechtigt ist und ob

eine bisher zu unbekannte Bestimmung sowohl gegen Ausbeutung des Arbeiters durch seinen Brodherrn wie des Brodherrn durch seinen Arbeiter ein. Vgl. damit meine Definition des Lohnwuchers in Kapitel IV. Charakteristisch ist, daß der erste, den Schutz der Arbeiter bezweckende Absatz des § 316 schon im Reg.-Entw. von 1889 enthalten war, jedoch in der Ausschufsberatung des Abgeordnetenhauses gestrichen wurde, angeblich darum, weil im Falle des Zustandekommens eines neuen Vertrages eben von keinem Kontraktbruch, wie in Abs. 2, die Rede sein könne. Der Reg.-Entw. von 1891 stellte jedoch die frühere Fassung wieder her, mit der Motivierung, daß der neue, den zweiten Kontrahenten bedrückende Vertrag nur deshalb zu stande komme, weil der erste Kontrahent mit seiner Leistung in Kenntnis der Notlage des andern innehalte. Es gebe also zum Abschluß eines neuen Vertrages der vorangegangene Kontraktbruch allerdings Anlaß.

Gegen den Warenwucher richtete sich § 326 des Entwurfes von 1889, der in der Ausschufsberatung des Abgeordnetenhauses bloß auf den Wucher beim Ratenhandel eingeschränkt wurde. In dieser Fassung lautete er wie folgt: „Wer bei Veräußerung beweglicher Sachen gegen ratenweise Bezahlung den Leichtsinn, die Verstandeschwäche oder Unerfahrenheit des Erwerbers dadurch ausbeutet, daß er denselben zu Anschaffungen beredet, welche den wirtschaftlichen Verhältnissen desselben offenbar nicht entsprechen oder daß er sich oder einem Dritten Gegenleistungen gewähren oder versprechen läßt, welche den Wert der veräußerten Sache maßlos übersteigen, wird, wenn er solche Geschäfte gewerbsmäßig betreibt, mit Gefängnis bis zu einem Jahre und an Geld bis zu 2000 fl. bestraft.“ Aus dem Entwurf von 1891 wurde dieser Paragraph ausgeschieden, weil inzwischen ein besonderer Gesetzentwurf gegen den Ratenhandel dem Parlamente zur verfassungsmässigen Behandlung vorgelegt wurde. S. darüber Kapitel V.

das, was man an die Stelle der überwundenen Zinstaxen setzte, besser und richtiger war.

Gegen die Zinstaxengesetze wurde geltend gemacht, daß sie in höchstem Grade willkürlich seien, daß z. B. der Kaufmann bedeutend mehr zahlen könne, als die Zinstaxen vorschreiben — und daß auch sonst die produktive Verwendung des Darlehens häufig die Folge habe, daß auch der höchste Zins für den Entleiher noch immer eine Wohlthat sein könne — daß diese Gesetze überall überschritten würden, ja den Wucher erst recht groß gezogen hätten, weil sich, durch die Zinstaxen veranlaßt, viele Gelddarleiher vom Geschäft zurückzögen, und die übriggebliebenen sich dann bei vermindertem Angebot einen um so höheren Zins zahlen ließen, der auch eine ansehnliche Risikoprämie für den Fall gerichtlicher Entdeckung enthalten müßte — wohl auch, daß sich der Wucher, aus dem Darlehensvertrage verdrängt, um so ungestörter auf andern Gebieten wirtschaftlichen Verkehrs breit gemacht habe und daß diesem verschleierten Wucher häufig schon wegen des gemeinschaftlichen Interesses von Gläubiger und Schuldner gar nicht beizukommen sei.

Es läßt sich nun nicht bestreiten, daß in dieser Kritik viel Wahres enthalten war, wenn sie auch die Übel, die sie schilderte, übertrieb und weit entfernt davon, die Möglichkeit einer Verbesserung der Zinstaxen ins Auge zu fassen, aus ihren Mängeln den wohl unberechtigten Schluß auf gänzliche Abschaffung derselben zog. So hat sich die Beschränkung des Wuchervergehens auf den Darlehensvertrag durch eine Reihe schon von Bentham und vor ihm von den kanonistischen Rechtslehrern hervorgehobener ver-

schleierter Wucherfälle gerächt; so haben wortbrüchige Schuldner, die selbst in ihrem kaufmännischen Berufe mehr als die vereinbarten, wenn auch an sich hohen Zinsen erzielt hatten, nicht selten die Zinsenzahlung nach erteiltem Darlehen verweigert und ihre Gläubiger wohl noch den Gerichten angezeigt, wie in dem von Turgot citierten Fall von Angoulêmes. Die Zinstaxen waren zweifellos willkürlich und konnten hie und da unbillige Härten für den Gläubiger enthalten, aber man übersah, daß dieses Übel allen Institutionen des materiellen wie des formellen Rechts, in denen irgend eine bestimmte, ziffermäßige Grenze gesetzt wird, in demselben Grade anhaftet — daß ebenso die Volljährigkeitsgrenze, die Zeit der Jahre des Vermisstseins behufs Zulassung der Todeserklärung, der Normalarbeitstag, die Fristen des Prozefsrechtes etc. nichts als „willkürlich“ in demselben Sinne sind und auch nicht anders sein können. Ebenso wie ein auf dem Schlachtfeld angeblich schwer Verwundeter und durch mehr als drei Jahre Abwesender gesund nach Hause zurückkehren kann, nachdem er bereits nach österreichischem Recht vom Gerichte als tot erklärt wurde und seine Gattin sich zum zweitenmal verhehlicht hatte, so kann auch ein besonders rüstiger Arbeiter leicht auf die Dauer ohne Schaden für seine Gesundheit mehr als zehn Stunden arbeiten, wie es in Österreich und der Schweiz vorgeschrieben ist und gewiß mehr als acht Stunden, trotzdem die sogenannte Achtstundenbewegung für bloß acht Stunden als normale Arbeitszeit in ganz Europa eintritt. Es kann durch die erste Vorschrift dem Gatten, durch die zweite dem Fabrikanten in dem einen oder andern Falle ein angebliches Unrecht

geschehen, aber trotzdem wird es dem einsichtigen Gesetzgeber nicht einfallen, auf solche Einzelfälle, sondern auf die allgemeine Norm sein Augenmerk zu richten und somit wird er es vorziehen, allgemein wohlthätige Gesetze zu schaffen, als sich von ihrer Schöpfung durch engherzige Rücksichten auf unabwendbare, aber relativ selten zu Tage tretende Mängel zurückhalten zu lassen. Übrigens ist der legale Zinsfuß, der bei Quasikontrakten, Delikten und Quasidelikten zur Anwendung kommt, ebenfalls „willkürlich“ und trotzdem wurde er als notwendig in der Wissenschaft noch niemals ernstlich angefochten.

Den allseits hervorgehobenen Mängeln der Zinstaxengesetze sollte das deutsche und österreichische Wuchergesetz gründlich abhelfen. Zu dem Behufe wurde ein äußerst dehnbare Wucherbegriff konstruiert — übrigens aber die zwei Hauptmängel der Zinstaxengesetze nicht entfernt: 1. ihre Beschränkung auf Darlehensgeschäfte (in Österreich mit formaler aber in der Gerichtspraxis nur ausnahmsweise beachteter Ausdehnung auf Kreditgeschäfte überhaupt) — und 2. der Zuschlag einer hohen Prämie für den Fall der Entdeckung des strafbaren Wuchers, die das wucherische Darlehen sowohl unter der Herrschaft der Zinstaxen wie der modernen Wuchergesetze noch teurer machte.

Daß sich ein Wuchergesetz nicht auch auf andere als Darlehensgeschäfte beziehen könne, bewies man mit Hinweis sowohl auf die historische Entwicklung des Wucherbegriffs wie auf den gewöhnlichen Sprachgebrauch — ja man behauptete, daß wirtschaftliche Vermögensunterschiede zwischen den vertragschließenden Parteien nur bei Dar-

lebensverträgen schädliche Folgen nach sich ziehen und daß daher bloß hier das Eingreifen des Staates angezeigt sein könne. Gegen die Entdeckungs- oder Zuchthausprämie wandte wohl Stahl im preussischen Herrenhause 1860 ein, daß eine Prämie nur da zulässig sei, wo der Empfänger nicht nur thatsächlich, sondern auch rechtlich Gefahr des Verlustes trage⁶. Auch Knies⁷ erklärte sich gegen die Annahme einer besonderen Risikoprämie aus dem Titel der befürchteten Entdeckung des Wuchervergehens und betonte, daß man sich in der Wirtschaftswissenschaft auf das Gebiet des Wirtschaftlichen beschränken müsse. Dennoch behandeln beide die Wucherfrage als volkswirtschaftliche Frage, wenn auch der Wucher keine wirtschaftliche Thätigkeit sondern ein Kriminaldelikt ist. So beweisen sie selbst, daß die Volkswirtschaft im weiteren Sinne das Thatsächliche des Gesamtlebens umfassen, ein Spiegelbild desselben sein und sich auf alle Thatsachen des Verkehrs, auf ihre Licht- und Schattenseiten ausdehnen müsse. Aus der Welt liefs sich freilich die Entdeckungsprämie weder durch die Zinstaxen noch durch die modernen Wuchergesetze schaffen und wird sich überhaupt erst dann ganz entfernen lassen, wenn durch geeignete Kreditorganisationen das Risiko selbst entfernt oder doch auf das geringste Maß herabgedrückt sein wird.

Abgesehen von diesen zwei Mängeln, die aus den Zinstaxengesetzen in die modernen Wuchergesetze herüber

⁶ Verhandlungen des preussischen Herrenhauses vom 17. März 1860 p. 375.

⁷ Kredit II 26.

gewandert sind, enthalten jedoch die letzteren einen angeblichen Fortschritt: sie sind nicht mehr willkürlich und zwingen nicht mehr den Richter, die differenzierten Gestaltungen des modernen Wirtschaftslebens der öden Einformigkeit des Gesetzes unterzuordnen. Aber dieser Fortschritt ist nur scheinbar. In Wahrheit ist an Stelle der Willkürlichkeit des Gesetzes die Willkürlichkeit des Richters getreten. Derselbe muß sich nun bei jeder Anklage wegen Wuchers nach dem gewundenen Wortlaut der modernen Wuchergesetze, bevor er zur Urteilsschöpfung schreitet, drei Fragen vorlegen: Hat der Gläubiger die Notlage, den Leichtsinns, die Unerfahrenheit des Schuldners gemißbraucht? Ist dies in böser Absicht geschehen? Und ist dies auf die Weise geschehen, daß hierdurch ein Mißverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung entstand, wie das deutsche — oder gar, daß dadurch das wirtschaftliche Verderben des Schuldners hervorgerufen oder doch gefördert wurde, wie das österreichische Gesetz verlangt?

Fehlt nur ein Merkmal von diesen dreien, so kann die Verurteilung natürlich nicht erfolgen. So brachte der Verein gegen den Wucher im Saargebiet in einer 1888 an den Deutschen Reichstag überreichten Petition einen besonders eklatanten Wucherfall zur Sprache, wo feststand, sowohl daß der Angeklagte sich durch seine „Thätigkeit“ im Laufe der Jahre ein Vermögen von ca. 900 000 Mark gemacht hat, wie daß er jeden Sonntag 100—200 Interessenten empfing, um ihnen Darlehen zu erteilen, Güterkomplexe, Cessionen etc. abzukaufen, als auch, daß die ganze Gegend in Furcht vor ihm lebte und sich meistens in der

Notlage zu ihm begab, allgemein aber so leichtsinnig und unerfahren war, sich keine besondern Aufzeichnungen über geleistete Zahlungen zu machen und sich ganz auf die Notizen ihres Gläubigers verließ — wie endlich, daß die bedungenen Vorteile jedesmal so enorm waren, daß füglich nicht allein von einem Mißverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung, sondern geradezu von der bedrohten wirtschaftlichen Existenz des Schuldners die Rede sein mußte. Trotzdem befreite das Gericht den Angeklagten, weil es „die böse Absicht als nicht erwiesen“ annahm⁸.

Bei einer durch die Häufung der gesetzlichen Merkmale so wesentlich erschwerten richterlichen Aufgabe kann es nicht Wunder nehmen, daß einerseits das strafrechtliche Ergebnis der modernen Wuchergesetze nur äußerst geringfügig war und daß andererseits sich seit jeher gewichtige Stimmen für die Beibehaltung der Zinstaxengesetze erklärten.

In erster Beziehung hat Lilienthal im Jahre 1888 für Deutschland die betreffenden Daten zusammengestellt. Dem unten erwähnten Kommissionsbericht entnehme ich folgende Zahlen:

Im Jahre 1882	wurden angeklagt	261	;	wurden verurteilt	153
- - 1883	- -	262	- -	- -	141
- - 1884	- -	207	- -	- -	104
- - 1885	- -	131	- -	- -	54

⁸ XII. Bericht der Kommission für die Petitionen, Bd. II, Nr. 172, Fall Cain Kaufmann in Merzig. Hierzu vgl. die der Wichtigkeit des Gegenstandes nicht gerecht werdende, oberflächliche Diskussion im Deutschen Reichstag am 8. März 1888. 56. Sitzung, S. 1366—1372.

Für Österreich sind die Ergebnisse des Wuchergesetzes von 1877, ausgedehnt auf die große österreichische Monarchie mit Gesetz von 1881, die folgenden:

Im Jahre 1880	wurden angeklagt	?	verurteilt	17
- - 1881	- -	?	- -	54
- - 1882	- -	96	- -	59
- - 1883	- -	109	- -	64
- - 1884	- -	129	- -	70
- - 1885	- -	138	- -	70
- - 1886	- -	117	- -	64
- - 1887	- -	69	- -	43 ⁹

Sollten diese Ziffern angesichts der unaufhörlichen Klagen der Gesamtbevölkerung wirklich ein wenn auch nur annäherndes Bild des Wucherwesens in Deutschland und Österreich geben? Auf diese Frage wird die im V. Kapitel folgende summarische Darstellung des Wuchers in Deutschland, sowie die im VI. Kapitel folgende ausführliche Darlegung der betreffenden Verhältnisse in einem Kronland Österreichs, Galizien, Antwort zu geben versuchen.

Daß der Wunsch nach Wiedereinführung der Zinstaxengesetze vielfach rege geworden war, ist schon oben gesagt worden. Noch 1867 verlangte der Abgeordnete von Schweitzer im Augenblick des allgemeinen Enthusiasmus für die einzuführende Zins- und Wucherfreiheit eine Zinstaxe bis 6% wenigstens für Darlehen oder kreditierte Forderungen bis 100 Thaler. 1877 verlangte der Abg. Rydzowski im österr. Abgeordnetenhaus im Einklange mit den

⁹ Genauere Angaben sollen im Kapitel VI „Der Wucher auf dem Lande in Galizien, d) Gegenwart“ folgen.

dreimaligen Beschlüssen des galizischen Landtages die Einführung einer Zinstaxe von 12% für Galizien und das österreichische Abgeordnetenhaus förderte bei Beratung des galizischen Gesetzes von 1877 die Regierung auf, ein Zinstaxengesetz vorzulegen mit der Unklagbarkeitserklärung der das Zinsmaximum überschreitenden Zinsen. 1879 beantragte der Abg. Reichensperger im Deutschen Reichstag die Einführung einer civilrechtlichen Zinstaxe von 8% für Kaufleute, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, gewerbliche Hilfskassen, die auf Gegenseitigkeit beruhenden Versicherungsanstalten, den Staat und die unter seiner Aufsicht bestehenden Korporationen — und von 6% für andere nicht begünstigte Gläubiger. Alle was immer für Namen habenden Vorteile, Provisionen, Konventionalstrafen etc. sollten insgesamt die Zinstaxe nicht überschreiten dürfen. Jede gewohnheitsmäßige oder verschleierte Überschreitung der Zinstaxe sollte als Wucher gelten und Benutzung der Notlage, Unerfahrenheit oder des Leichtsinns bloß als Straf-erhöhungsgrund in Betracht kommen. Der Abg. Graf Bismarck beantragte die Einführung einer strafrechtlichen Zinstaxe von 8% für hypothezierte, von 15% für nicht hypothezierte Forderungen — deren einfache (nicht gewohnheitsmäßige oder verschleierte) Überschreitung kriminelle Bestrafung nach sich ziehen sollte. Bloß im Falle der Schuldner protokollierter Kaufmann wäre, sollte das Gesetz keine Anwendung finden. 1881 wurde von der Kommission des österr. Abgeordnetenhauses im Einklang mit dem Antrag des Abg. Weber ein Zinsmaximum von 10% beantragt, kam jedoch nicht zustande, weil sich das Herrenhaus dagegen erklärte.

Von den Zinstaxengesetzen Frankreichs, sowie von den komplizierten Zinstaxengesetzen Belgiens, Luzerns und Ungarns ist schon oben die Rede gewesen. Auch in den meisten Staaten der nordamerikanischen Republik bestehen Zinstaxengesetze.¹⁰

Hatte die Praxis zäh an den alten Zinstaxengesetzen festzuhalten geglaubt, so machten sich nicht minder in der volkswirtschaftlichen Litteratur Zweifel über die Güte der modernen Wuchergesetze geltend.

So schrieb Reichsgerichtsrat Dr. Bähr in der Hessischen Morgenzeitung: „Beim Mangel jeder objektiven Grundlage wird persönliche Gunst oder Ungunst mindestens dem Anscheine nach darüber entscheiden, wer auf die Anklagebank gesetzt und bestraft werden soll. Weit entfernt, die Moral zu fördern, wird so das Gesetz den Glauben an Recht und Gerechtigkeit zerstören. Denn nichts vernichtet diesen Glauben so sehr, als wenn dieselbe Handlung bei dem Einen gestraft wird und bei dem Andern ungestraft bleibt.“ Prof. Lilienthal erklärte sich im Anschluß an den Antrag Bismarck dafür, daß der Darleiher, der weniger als 15% nimmt, niemals, derjenige, der mehr als 15% beansprucht, dagegen nur dann kriminell bestraft werden soll, wenn auch die übrigen gesetzlichen Momente eintreffen. Dann könne man auch unter 15% herabgehen. Bekanntlich hat das ungarische Gesetz von 1883 diesen Antrag Lilienthals acceptiert und das Zinsmaximum mit 8% bestimmt.

Ratzinger erklärt sich im allgemeinen für niedrige

¹⁰ mit Ausnahme von Washington, Californien und Maine. Näheres Kapitel IV C. Anmerkung.

Zinstaxen und zwar für besondere für jeden Produktionszweig; bloß für den Handelsverkehr wünscht er die bisherige Zinsfreiheit beizubehalten. Auch die „Grenzboten“ erklärten sich 1884 in einem bemerkenswerten Aufsatz für Wiedereinführung eines Zinsmaximums. Doch keinem dieser Anträge, mit Ausnahme des Lilienthalschen war es beschieden, durchzudringen oder auch nur wenigstens die öffentliche Aufmerksamkeit zu erregen. Man beschäftigte sich zu wenig mit der ganzen Frage und hielt sie durch die neuen Wuchergesetze für abgethan.

Erst nachdem der Verein für Socialpolitik durch seine Publikationen über die „Bäuerlichen Zustände in Deutschland“ und sodann durch die veranstaltete Enquête über den „Wucher auf dem Lande“ die ganze Frage wieder in Fluß gebracht hatte, begann man endlich sich auch in weiteren Kreisen die Frage vorzulegen, was eigentlich an dem hartnäckigen Fortbestehen des Übels die Schuld trage. Die Einen machten nun die modernen Wuchergesetze, die Andern die ungenügende volkswirtschaftliche Ausbildung des Richterstandes dafür verantwortlich. Beide hatten Recht. So erklärte einerseits der Kommissarius des Reichsjustizamts Dr. Hagen in der Kommission für die Petitionen¹¹ die Abnahme der Zahl der Anklagen und Verurteilungen beim Wucherdelikte vor allem aus der Schwierigkeit, einen so allgemein gehaltenen Thatbestand, wie ihn das deutsche Wuchergesetz von 1880 enthält, auf bestimmte Fälle anzuwenden. Und andererseits tadelte Prof. von Miaszkowki in

seinem lichtvollen und tiefdurchdachten Referat über den Wucher auf der Generalversammlung des Vereins für Socialpolitik die ungenügende volkswirtschaftliche Ausbildung der Richter und der deutsche Abg. von Cuny machte im Jahre 1888 darauf aufmerksam, daß sich der Richterstand in der Ausübung des Wuchergesetzes allzu enge Grenzen ziehe¹².

Der einzige Erfolg, den die modernen Wuchergesetze aufzuweisen haben, beschränkt sich auf den Darlehenswucher und auch dieser Erfolg ist nicht in dem Sinne zu nehmen, daß es gut, sondern bloß, daß es besser geworden ist, als früher. Ja selbst dieses Resultat hätte der sinkende Zinsfuß an und für sich, sowie irgend ein anderes — auch das schlechteste Gesetz in gleichem Grade zu erzielen vermocht, wenn es nur durch die angedrohten Strafen ähnlich abschreckend gewirkt hätte. Aber gleichzeitig ist es auf allen andern Gebieten des wirtschaftlichen Verkehrs schlechter geworden oder ebenso schlecht und traurig geblieben, wie bisher und die durch die Enquête des Vereines für Socialpolitik zur öffentlichen Kenntniss gelangten Thatsachen über den Grundstücks-, Cessions-, Vieh-, Waren-

¹² Daß die Schwierigkeit der Handhabung des Wuchergesetzes und die Notwendigkeit einer besondern Ausbildung der Richter für dieses Delikt schon früh erkannt wurde, beweist z. B. der gewiß charakteristische Umstand, daß das österreichische Wucherpatent von 1803 die Urtheilsschöpfung in Wuchersachen dem Landrechte und nicht den gewöhnlichen Strafgerichten überantwortete, um so für eine größere Provinz Gleichmäßigkeit der Richtersprüche herzustellen und specielle Kenner des Wucherdelikttes heranzubilden. An diese Bestimmung des Wucherpatentes von 1803 knüpft sich der in Wagners Zeitschrift von 1842 veröffentlichte Vorschlag eines ungenannten Justizbeamten aus Galizien, die Wucheruntersuchungen an die politischen Behörden zu überweisen.

¹¹ XII. Bericht der Kommission Nr. 172 der Anlagen II. Session 1887/88.

und Viktualienwucher haben endlich Allen die Augen darüber geöffnet.

Nun war es ersichtlich, daß die modernen Wuchergesetze im allgemeinen ihre Aufgabe nicht erfüllt hatten.

Dem Richter war hier eine legislatorische Thätigkeit übertragen und eine überaus schwierige Aufgabe gestellt, deren individuell richtige Erfüllung die ungenügende national-ökonomische Vorbildung des in manchesterlichen Begriffen auferzogenen (namentlich älteren) Richterstandes nahezu unmöglich machte. Andererseits hatten sich die Zinstaxengesetze, welche die Rechtsprechung erleichterten und gleichmäßiger gestalteten, nicht frei von Mängeln erwiesen.

Um so schwieriger erscheint nun die Schaffung eines Gesetzes, welches möglichst frei von den beiderseitigen Mängeln, die Vorzüge beider Systeme vereinigen könnte. Der Weg zu einem solchen Gesetz muß jedenfalls über den Begriff des Wuchers führen, da nur gegen das Übel mit Aussicht auf Erfolg gekämpft werden kann, welches von Grund aus erforscht ist. Und so soll in den folgenden Abschnitten eine Auseinandersetzung über den Wucherbegriff in der Wissenschaft sowie eine Untersuchung über Wesen und Begriff des Wuchers folgen.

Drittes Kapitel.

Der Wucherbegriff in der Wissenschaft.

Kaiser Josef II. hatte einen Preis für die Lösung der Aufgabe: „was Wucher sei“, ausgeschrieben. Jene Preisfrage könnte auch noch heute füglich aufgeworfen werden. Denn so viele Gesetze es auch gegen den Wucher in der Gegenwart giebt, keines liefert einen richtigen und erschöpfenden Begriff desselben. Wir haben uns davon im zweiten Kapitel, was die Gesetzgebung anbelangt, bereits überzeugt. Daß wir hier bis zum heutigen Tag noch im Finstern tappen, beweist wohl der charakteristische Umstand, daß die deutsche Reichstagskommission noch 1879 die Schwierigkeit der Begriffsbestimmung des Wuchers einfach umgehen wollte, indem sie vorschlug, den Wucher schlechthin (wie in § 185 des Str.G.B. die Beleidigung) als strafbar zu erklären, ohne sich in eine Definition überhaupt einzulassen. Dem Richter sollte das Kopfzerbrechen darüber, was Wucher sei, in jedem einzelnen Falle überlassen bleiben. Freilich kam diese Idee nicht zur Ausführung.

Aber auch in der Wissenschaft ist man bisher durchaus nicht über den Begriff des Wuchers und dessen Grenzen einig geworden. Diese Erscheinung gewinnt an principieller Bedeutung, wenn der Widerspruch bedacht wird, der zwischen klarem Volksbewußtsein, welches den Wucher seit jeher verdammt hat und unklarer, sich häufig widersprechender Präcisierung des Wucherbegriffs in der Wissenschaft besteht.

Die Socialisten erklären meist alles Zinsennehmen für Wucher und Proudhon that dies in seiner Polemik gegen Bastiat in der von ihm redigierten „Voix du peuple“ 1849 mit den Worten: „la société me doit le crédit et l'escompte sans intérêt. L'intérêt, je l'appelle vol“¹. Nicht so weit geht Rodbertus, der wenigstens die Berechtigung des Zinses an sich in der kapitalistischen Gesellschaftsordnung zugiebt, wenn er auch jede Rente und somit nicht minder jenen Teil derselben, welcher als Zins an den Kapitalbesitzer übergeht, als Schmälerung des Arbeitsertrages auffaßt („Zur Beleuchtung der socialen Frage“²). Eine wissenschaftliche Definition des Wuchers ist somit vom Standpunkt des Socialismus überflüssig.

Dagegen finden wir in der theoretischen Nationalökonomie eine Reihe einander widersprechender Definitionen. Sonnenfels schrieb 1789: „In der Sprache des bürgerlichen Lebens heißt Wucher jeder übermäßige Gewinn, auf welche Art und von welchem Geschäfte er gezogen werde. Nach dieser viel umfassenden Bedeutung

¹ Oeuvres complètes. Paris 1871, Tom. XIX 188.

² Berlin 1875, Abdruck des 2. u. 3. socialen Briefes an Kirchner, S. 115.

ist schon zu wohlfeiler Einkauf und sehr teurer Verkauf Wucher, ist jeder Betrug Wucher, welcher Gewinn verschafft. Die rechtliche Sprache aber hat den allgemeinen Begriff des Wuchers auf solchen übermäßigen Gewinn insbesondere beschränkt, den jemand von einem Anlehen zieht.“

Während Sonnenfels dem Begriff des Wuchers wenigstens in dem damaligen Sprachgebrauch die weitest möglichen Grenzen steckt, existiert für seinen Zeitgenossen, Jeremias Bentham, überhaupt kein Wucher. Auch John Stuart Mill huldigt derselben Ansicht³.

Anders die deutschen Nationalökonomien. Marlo⁴ bezeichnet den Wucher als Mißbrauch der Not des Nebenmenschen zu dem Zwecke, ihn zu einseitigen Wertübertragungen zu nötigen. Diese Definition ist insofern unvollständig, als sie bloß die Notlage des zweiten Kontrahenten berücksichtigt und insofern zu ausgedehnt, als sie nicht zwischen Kredit- und Komptantgeschäften unterscheidet.

Schäffle giebt zwei Definitionen des Wuchers. Die eine im „Gesellschaftlichen System der menschlichen Wirtschaft“. Hier⁵ gilt ihm als Wucher die Ausbeutung der Not und Unwissenheit des Beliehenen zu einem, den Nutzungswert überschreitenden Zinse. Gegen diese Definition ist einzuwenden, daß sie Wucher bloß beim Dar-

³ Grundsätze der politischen Ökonomie, übersetzt von Adolf Soetbeer, zweite deutsche Auflage. Hamburg 1864, S. 692 u. ff.

⁴ Organisation der Arbeit oder System der Weltökonomie. III 25.

⁵ II 359.

Lehensvertrag anerkennt und aufser Not und Unwissenheit keine weiteren Momente unterscheidet, die gleichfalls den Willen des Schuldners in einem dem Gläubiger günstigen Sinne beeinflussen können; schliesslich, dass sie Not und Unwissenheit nicht alternativ, sondern kumulativ setzt; dagegen ist der Nachdruck, der hier auf die Überschreitung des Nutzungswertes gelegt wird, ein anerkennenswerter Fortschritt im Verhältnis zu der mehr allgemein gehaltenen Behauptung Marlos von einseitigen Wertübertragungen. In „Bau und Leben des socialen Körpers“ kommt Schäffle noch einmal auf den Wucher zu sprechen und er sagt hier⁶: „Die Eigentümlichkeit des Wuchers besteht darin, dass der Schmarotzer als Mittel der Ausaugung selbst Vermögen anwendet (zum Unterschied von den übrigen Parasiten des socialen Körpers)⁷, um in irgend einer Art von Güterverkehr, in Kauf- und Leihgeschäften fremde Not, Leichtfertigkeit, Unwissenheit, Sinnlichkeit auszubeuten.“ Hier ist die Definition allgemein, es wird jedoch ähnlich wie bei Marlo zwischen Kredit- und Komptantgeschäften nicht unterschieden und jede Ausbeutung im Verkehr als Wucher bezeichnet. Neben der schon früher hervorgehobenen Notlage und Unwissenheit werden hier noch Leichtfertigkeit und Sinnlichkeit als Motive des verirrtten Willens des übervorteilten Kontrahenten hervorgehoben. Die Grenze zwischen erlaubtem Vorteil und Wucher, welche der ersten Definition wesentlichen Wert verliehen hat, fehlt dafür hier gänzlich.

⁶ B. u. L. d. soc. K. Tübingen 1878, II 395 u. 396.

⁷ Ein ähnlicher Gedanke findet sich schon bei Marlo l. c. III 653.

Einen sehr eng gesteckten und willkürlichen Begriff des Wuchers giebt Stein⁸. Er behauptet, nur derjenige, der die Rückzahlungstermine im vorhinein so setzt, dass der Schuldner seinen Verpflichtungen nicht nachkommen könne, blofs derjenige also, der nicht sein Geld zurückbekommen, sondern den Schuldner zu seinem Zinssklaven machen und sein gesamtes Kapital und Einkommen an sich reißen wolle, sei Wucherer — jeder Andere und mag er auch 20—50% sich ausbedingen, begehe kein Unrecht. Dies ist so barock und dem Volksbewusstsein so widersprechend, dass es auffallen muss, wie ein so ausgezeichneter Gelehrter nur eine solche Ansicht aussprechen konnte. Ich halte dafür, dass der von Stein angenommene Fall sich blofs auf eine besonders gefährliche Species des Wuchers beziehe, dass aber auch derjenige, der keine so weiten Pläne habe, wie der erste und blofs sein Geld mit 20% und mehr Prozenten zurückerhalten wolle, in den meisten Fällen ein Wucherer sei und es dürfte hierin das allgemeine Volksbewusstsein auf meiner Seite stehen.

Seiner Auffassung gemäfs definiert Stein den Wucher nach seinem wirtschaftlichen Begriff als dasjenige Kreditgeschäft, in welchem ein Gewinn dadurch gesucht wird, dass die Zahlungsunfähigkeit eines Schuldners durch ein Schuldversprechen absichtlich erzeugt wird, dem kein Darlehen entspricht und dessen Rückzahlung und Verzinsung daher, da eine wirtschaftliche Verwendung des Darlehens nicht vorhanden ist, entweder den Schuldner zwingt, durch

⁸ Der Wucher und sein Recht, s. Litteratur.

Hingabe des Vermögens den Betrag eines nicht geliehenen Kapitals oder durch Zahlung der Zinsen das Recht auf den Ertrag seiner ganzen Lebensarbeit hinzugeben. Diese Auffassung des Wuchers nach seinem wirtschaftlichen Begriff ist meines Erachtens, wie schon betont wurde, viel zu eng gegriffen, weil Stein sowohl verlangt, daß einerseits von einem Schuldversprechen ausgegangen werde, dem absolut kein Darlehen entspreche, was faktisch wohl selten der Fall sein wird, und daß andererseits jedesmal Hingabe des ganzen schuldnerischen Vermögens oder des Ertrages seiner ganzen Lebensarbeit an den Gläubiger erforderlich sei, diesen zum Wucherer zu stempeln.

Es dürfte wohl heute niemandem einfallen, den Diebstahl oder den Betrug besonders nach seinem wirtschaftlichen, juristischen und sittlichen Begriff zu definieren. Stein findet es jedoch für angemessen, seinem wirtschaftlichen Wucherbegriff einen besondern ethischen und juristischen beizufügen. Er sagt, nach seinem sittlichen Begriff sei der Wucher dasjenige Kreditgeschäft, welches die Not und die Unwirtschaftlichkeit des Schuldners benütze, um denselben durch ein bloßes Versprechen entweder um die Grundlage seiner Selbständigkeit, sein Vermögen oder um die Grundlage seiner Freiheit, seinen Erwerb zu bringen, ohne dafür entsprechendes zu leisten. Nach seinem juristischen Begriff sei der Wucher dasjenige Rechtsgeschäft, bei welchem die Not oder die Unwirtschaftlichkeit des Schuldners absichtlich benützt wird, um ein Schuldversprechen zu erzeugen, dem kein Darlehen entspricht — um eine Leistung zu beanspruchen,

die durch die Gegenleistung des Gläubigers nicht begründet ist.

Zwischen diesen beiden Definitionen derselben Sache, die Stein besonders geben zu müssen geglaubt hat, bestehen nun meines Erachtens nachstehende Unterschiede. Anstatt: Kreditgeschäft im sittlichen Wucherbegriff sagt er im juristischen: Rechtsgeschäft. Dies ist aber etwas wesentlich Anderes und Kreditgeschäft ist bekanntlich bloß eine Art von Rechtsgeschäft. Im juristischen Begriff kommt noch das Wörtchen „absichtlich“ vor, welches im sittlichen, wo es ebenso gut am Platze wäre, ausgelassen ist.

Schließlich macht Stein noch einen Unterschied zwischen dem nur civilrechtlich zu behandelnden Wuchergeschäft und dem strafrechtlich zu ahndenden Wucherbrechen. Bei diesem werde der Schuldner zu unwirtschaftlichen Versprechungen verleitet und so seine Not planmäßig erzeugt, während beim civilrechtlichen Wuchergeschäft ganz oder teilweise darlehenslose Schuldversprechungen auf Grundlage einer bereits vorhandenen Not in habstüchtiger Weise erpreßt werden. Ich halte dafür, daß auch ein Wuchergeschäft wie das letztere, strafrechtlich zu ahnden sei und daß die Unterscheidung Steins auch hier nicht das Rechte trifft.

Man sieht, die Betrachtung desselben Begriffs von drei verschiedenen Seiten hat keine wesentliche Klarheit in die Wucherfrage gebracht und ist bloß ein neuer Beweis der Einseitigkeit Steins geblieben, der bei seinen immensen Kenntnissen und Fähigkeiten immer der streng logischen Analyse aus dem Wege ging und der seine —

ich möchte fast sagen — Systemfreudigkeit niemals los zu werden vermochte⁹.

Roscher¹⁰ giebt keine eigentliche Definition des Wuchers. Er sagt bloß, der Ausdruck Wucher sollte nur da in der Wissenschaft vorkommen, wo absichtlich, wohl gar betrügerisch Notpreise herbeigeführt oder gesteigert werden. Diese gar nicht präcisierte Auffassung des Wuchers soll hier trotz des charakteristischen „wohl gar“ unerörtert bleiben, weil Roscher nicht die Absicht gehabt hat, eine wissenschaftliche Definition des Wuchers zu geben.

Nach Ratzinger¹¹ ist Wucher immer vorhanden, wenn der Darleiher von dem aus Kapital und Arbeit geschaffenen Werte als Kapitalvergütung einen so hohen Prozentsatz wegnimmt, daß der Entleiher aus dem Arbeitsertrage Verzinsung und Reproduktion des Kapitals nicht mehr erschwingen kann. Diese Definition entspricht ganz der Überschreitung des Nutzungswertes bei Schäffle, sie bezieht sich jedoch ausschließlich auf den Darlehensvertrag, wiewohl der Verfasser an anderer Stelle zugiebt¹², daß in abgeleiteter Weise das Wort Wucher auch bei andern Verträgen Anwendung findet.

Nach Eheberg¹³ ist Wucher dann gegeben, wenn der

⁹ Selbst Menger kann ihm in seinem schönen Nachruf (Conrads Jahrb. 1891) einen ähnlichen Vorwurf nicht ersparen.

¹⁰ Grundlagen der Nationalökonomie, 20. Aufl. Stuttgart 1892, § 113.

¹¹ Verfasser des vortrefflichen und leider zu wenig gewürdigten Buches „Die Volkswirtschaft in ihren sittlichen Grundlagen“. Freiburg 1881.

¹² S. 215.

¹³ Die Wucherfrage in Theorie und Praxis, seit 1880 (s. Litt.).

Kreditgeber Notlage, Unerfahrenheit, Verstandesschwäche, Aufregung und Leichtsinns des Kreditnehmers benützt, um sich aus seiner Forderung Vermögensvorteile zu verschaffen, die mit seiner Leistung in auffallendem Mißverhältnisse stehen und die wirtschaftliche Abhängigkeit oder den wirtschaftlichen Untergang des Kreditnehmers herbeizuführen geeignet sind. Diese Definition ist eine Paraphrase des österreichischen Gesetzes, wobei auch hier, wie oben bei Schäffle, der Irrtum mit unterlaufen ist, daß die Motive des verirrten Willens (Notlage, Unerfahrenheit etc.) kumulativ und nicht alternativ, wie es sein sollte, gesetzt wurden.

Platter¹⁴ sagt: „Ein Darlehen zu einem Prozentsatz, den wirtschaftliche Thätigkeit auf die Dauer niemals oder überhaupt im Durchschnitt nicht einbringen kann, nenne ich Wucher.“ Diese Definition wäre vollkommen einwandfrei, wenn hier nicht bloß von Darlehen, sondern von Kreditgeschäften überhaupt die Rede wäre.

v. Miaskowski¹⁵ definiert schließlic den Wucher als Benutzung des faktischen Monopols im Verkehrsgewerbe, in dessen Besitz sich bestimmte Personen befinden lediglich zu ihrem Vorteil und zum Schaden, ja zum Ruin dritter Personen. Diese Definition nimmt die Möglichkeit des Wuchers im Bereiche des gesamten Verkehrs an, unterscheidet gefissentlich nicht zwischen Kredit- und Komptantgeschäften, indem sie sich auf den allgemeinen Sprachgebrauch beruft — sie macht jedoch keine Erwäh-

¹⁴ s. Litt.

¹⁵ Verhandlungen des Vereins für Socialpolitik XXXVIII, S. 7. Caro, Der Wucher.

nung von dem bei Schäffle, Ratzinger und Platter hervorgehobenen Merkmal der Grenze zwischen erlaubtem und unerlaubtem Vorteil, indem sie sich mit der Konstatierung des vorhandenen Monopols, welches die Überschreitung jener Grenze ermöglicht, zufrieden giebt¹⁶.

Wir haben hier die namhaftesten nationalökonomischen Schriftsteller mit ihrer Auffassung des Wuchers Revue passieren lassen. Trotz der mannigfachen Verschiedenheit ihrer Ansichten springen bei aufmerksamem Eindringen in die einzelnen Definitionen zwei gemeinschaftliche Züge in die Augen, die einen Hinweis auf die zukünftige Gestaltung des Wucherbegriffs enthalten und deshalb nicht ohne principielle Wichtigkeit sind.

Erstens wird der Schwerpunkt des Wucherbegriffs immer deutlicher und unverkennbarer vom Gläubiger nach der Seite des Schuldners hingerrückt, so insbesondere bei Schäffle, Ratzinger und Platter. Während die früheren Schriftsteller, sofern sie die Existenz des Wuchers nicht leugneten, nur ganz exorbitante Vorteile als Wucher gelten ließen und zugleich seine Existenz von einer Reihe unwirtschaftlicher Eigenschaften des Schuldners abhängig machten, gelangen die späteren langsam zur Erkenntnis, daß vor allem auf die Lage des Schuldners reflektiert werden müsse und daß schon überall dort Wucher vor-

¹⁶ Blodig (s. Litt.) versteht unter Wucher eine Übervorteilung des Mitkontrahenten bei Abschluß zweiseitiger Verträge unter Benützung gewisser schon vorhandener äußerer Verhältnisse. Hier erscheint der Ausdruck: „Übervorteilung“ selbst erklärungsbedürftig und der Hinweis auf „gewisse schon vorhandene äußere Verhältnisse“ kann nicht zur Klärung des Wucherbegriffs beitragen.

handen sei, wo die dem Gläubiger gebotenen Vorteile die Leistungsfähigkeit des Schuldners übersteigen.

Zweitens läßt sich leicht die Tendenz beobachten, den Begriff des Wuchers immer mehr auszudehnen. Während ursprünglich der Wucher bloß bei Darlehen vorkommen konnte, dehnt Eheberg diesen Begriff auf alle Kreditgeschäfte — und Marlo, Schäffle, Ratzinger und Miaskowski überhaupt auf alle onerosen Verträge aus.

Es wird nun unsere Aufgabe sein, zur Lösung des Problems beizutragen, indem wir eine eingehende Erörterung sowohl unserer Auffassung des Zinses überhaupt wie der wirtschaftlich ethischen Grenzen desselben folgen lassen und uns erst dann der Beantwortung der Frage nach dem Wesen und Begriff des Wuchers zuwenden.

Viertes Kapitel.

Wesen und Begriff des Wuchers.

Sowohl die theoretischen Ausführungen wie die gesetzlichen Definitionen haben das Wesen des Wuchers nicht erschöpfend erörtert, wiewohl sie vielfach der Wahrheit ganz nahe gekommen sind. Eines ist jedoch sowohl den meisten unter ihnen¹, als auch dem gewöhnlichen Sprachgebrauch² gemeinsam, daß nämlich Wucher ein übermäßiger Kapitalzins sei. Aber sowohl darüber, was Zins, wie was „übermäßig“ bedeute, ist man im Unklaren, der Begriff des Zinses wie die Grenze zwischen wirtschaftlich erlaubtem und wirtschaftlich schädlichem Zinsennehmen steht in der Wissenschaft noch heute nicht fest. Und so liegt es wohl am nächsten, sich über die speciellen Eigenschaften des Wuchers vorerst durch Konstatierung seiner

¹ Hier sind bloß die schweizerischen Gesetze, sowie in der Wissenschaft die Definitionen Marlos, Schöffles, Ratzingers, Platters und v. Miaskowskis anzunehmen.

² Der dem Sonnenfelsschen (s. oben Kapitel III) schnurstracks zuwiderläuft. Vgl. hierzu Ratzinger S. 215 Z. 21.

generellen, mit dem Zinse überhaupt gemeinschaftlichen, klar zu werden.

A. Der Zins und die Berechtigung des Zinses.

Der Begriff des Zinses hat ähnliche Wandlungen wie der des Wuchers erfahren. Der Schwerpunkt ruhte anfangs ausschließlich auf dem Gläubiger und rückte immer mehr nach der Richtung zum Schuldner zu.

Anfangs hieß die landläufige Definition, Zins sei ein Teil des Produktionsertrages, welcher dem Kapitalbesitzer vermöge seines Eigentumsrechtes an den Produktionsmitteln zukommt. Diese Definition beschäftigt sich ausschließlich mit der Person des Gläubigers, indem sie von Bestimmung und Verwendung des Kapitals vollkommen absieht.

Analog den Anschauungen Seniors sagt Hermann, Zins sei die Vergütung für die Entbehrung der Nutzung des eigenen Vermögens seitens des Verleihers. Da jedoch gerade im Verleihen die Ermöglichung der Nutzung des Vermögens besteht, so enthält diese Definition einen unlösbaren Widerspruch. Hier genüge der Hinweis, daß in dieser Definition zum erstenmale von Nutzung die Rede ist.

Schäffle versteht unter Zins den Lohn für eine vom Kapitalisten zur allgemeinen Produktion beigesteuerte Arbeit. In dieser Definition ist zweifellos die begründete Ansicht enthalten, daß Zins nur insofern berechtigt sei, als er sich von der Arbeit herleiten lasse.

Nach Say, Roscher, Thünen, Carey und Leroy-Beaulieu ist Zins vermöge der Produktivität des Kapitals nichts

anderes, als der durch das Kapital, sei es unmittelbar, sei es mittelbar, erzeugte Mehrwert.

Für die Produktivität des Kapitals und den jederzeit geschaffenen Mehrwert haben zwar die Autoren dieser Theorie den Beweis nicht geliefert, immerhin ist mit der Ansicht von der Produktivität des Kapitals eine weitere Schwenkung nach der Seite des Schuldners hin gemacht, die darauf hinweist, daß bloß dasjenige Kapital, welches produktiv sei und Mehrwert erzeuge, auch Zinsen bringen könne.

Knies³ sagt, unter Zins sei der Preis für die Überlassung der Nutzung eines Kapitals zu verstehen. Hier ist schon nicht mehr von ideeller Arbeit, auch nicht von Produktivität des Kapitals, was wohl in den meisten Fällen, jedoch nicht immer zutreffen kann, die Rede. Die Nutzung des Kapitals durch den Schuldner deckt sich hier mit dem Begriff des Kapitalzinses. Es ist keine ideelle, aus der hypothetischen Produktivität des Kapitals geschlossene Nutzung, sondern eine effektive, konkrete, wahrhaftige. Damit geht nun, wie beim Wucherbegriff, der Schwerpunkt auf die Seite des Schuldners über. Ich würde mir nur erlauben, diesen Gedanken etwas modifiziert zum Ausdruck zu bringen. Subjektiv genommen zahlt zwar Jeder im Zins den Preis für die Überlassung der Kapitalnutzung, aber stets in der Hoffnung, daß das überlassene Kapital auch thatsächlich dem Entleiher Nutzen bringen wird. Ist

³ Geld und Kredit (s. Litt.) Vgl. auch Schäffle, Mensch und Gut in der Volkswirtschaft (Gesammelte Aufsätze. Tübingen 1885, S. 166).

dies nicht der Fall, so ist auch der Entleiher Zinsen zu zahlen nicht im Stande. Nicht die Überlassung selbst, sondern der durch das dargeliehene Kapital vermittelte Nutzen muß im Auge behalten werden und die Definition des Zinses muß also meines Erachtens dahin lauten, Zins sei der Preis des Nutzens, den das überlassene Kapital dem Entleiher gebracht hat⁴. Gegen diese Auffassung kann nun geltend gemacht werden: daß ja dann der Zins in jedem Berufe, ja bei jedem Entleiher verschieden sein würde, da ein jeder Beruf ein verschiedenes Erträgnis abwerfe und auch innerhalb desselben Berufes es ja dem Einen gut und dem Andern schlecht gehen könne — dann bliebe am Ende nichts übrig, als den Zins erst nach der Benutzung des Kapitals, also ex post zu bestimmen, was dem Begriff des Darlehenszinsvertrages widerspreche. Dieser Einwand ist jedoch, so berechtigt er auf den ersten Blick scheinen mag, nicht dazu angethan, unsere Auffassung des Zinses umzustossen. Näheres darüber soll in der Abteilung C. dieses Kapitels über die wirtschaftlich-ethischen Grenzen des Zinses gesagt werden. Hier genüge die Andeutung, daß der Darlehenszinsvertrag eben durch seine willkürliche Vorherbestimmung erst später eintretender wirtschaftlicher Vorgänge in seiner heutigen Fassung dem wirtschaftlichen Bewußtsein nicht gerecht wird, sowie daß große Kreditverbände mit oder ohne Staatshilfe jedes Risiko entfernen und den „rohen“

⁴ Nachdem ich diese Zeilen bereits niedergeschrieben hatte, finde ich zu meiner Freude in Wolfs geistreichem Buche: „Socialismus und kapitalistische Gesellschaftsordnung“ (Stuttgart 1892) S. 459 ff. eine ähnliche Auffassung vertreten.

Zins überall auf das Niveau des „reinen“ Zinses herabsetzen würden.

Anders stellt sich zu der Frage Böhm-Bawerk⁵. Dieser scharfsinnige und klare Denker bezeichnet das Darlehen als Tausch gegenwärtiger auf Zukunftsgüter und den Zins als Preis dieses Tausches, der seine Berechtigung daraus herleite, daß Gegenwartsware mehr wert sei als Zukunftsware, da der Besitzer gegenwärtiger Güter ohne Verlust auch auf das Zustandekommen des Tausches verzichten könne, sein Partner aber häufig auf den Erwerb gegenwärtiger Güter um jeden Preis angewiesen sei. Wir schätzen aber, so fährt er fort, die gegenwärtigen Güter höher als die zukünftigen aus drei Gründen:

Die beiden ersten haben einen subjektiven Charakter: vermöge des einen hofft der Entleiher in der Zukunft auf eine bessere Lebenslage, die ihm erlauben werde, mehr als er erhalten hat, zurückzuerstatten, vermöge des andern sind ihm künftige Unbequemlichkeiten, die aus dem Darlehen entspringen könnten, weniger mißlich, weil sie eben in die Zukunft gerückt sind, als die Verlegenheit, in der er sich augenblicklich befindet. Wo diese beiden Motive fehlen, käme gleichsam bloß suppletorisch ein drittes, objektives, welches darin bestehe, daß die gegenwärtigen Güter sich durch produktive Anwendung vermehren lassen. Es kann hier nicht unsere Aufgabe sein, diese Theorie auf ihre Originalität zu prüfen und etwa

⁵ Kapital und Kapitalzinstheorie. II. Bd. Zur Kritik der Kapitalzinstheorien. Innsbruck 1889.

darauf hinzuweisen, daß bereits Marlo⁶, Knies⁷, Wagner⁸ und Ratzinger⁹ vor Böhm-Bawerk ähnliches behauptet haben. Hier kommt es uns bloß darauf an, diese gleichviel von wem ursprünglich herrührende Theorie in der Fassung und Begründung auf ihre Richtigkeit zu prüfen, die ihr Böhm-Bawerk gegeben hat.

Die beiden ersten Motive, die der scharfsinnige Verfasser für die höhere Wertschätzung gegenwärtiger Güter ins Treffen führt, sind an sich psychologisch vollkommen richtig, aber sie reichen nur hin für die Individualwirtschaft — für die Gemeinwirtschaft erklären sie gar nichts, eben deshalb, weil sie zu viel erklären.

Wenn der Zins sich herleiten dürfte von der subjektiven Hoffnungsfreudigkeit des Entlehners, der auf eine bessere Zukunft baut, von der subjektiven Genußsucht oder dem Leichtsinne des Individuums, welchem die Zukunft nichts, die Gegenwart alles ist, dann gäbe es überhaupt für den Zinsfuß keine Grenze — er würde einfach auf subjektiver Wertschätzung seitens des Schuldners und auf

⁶ Organisation der Arbeit oder System der Weltökonomie III 469.

⁷ Knies, Erörterungen über den Kredit (Tüb. Zschft. 1859 S. 568 ff.), sowie „Der Kredit“ I 68.

⁸ s. Handwörterbuch der Volkswirtschaftslehre von Rentzsch. Leipzig 1866. Artikel „Kredit“ von Adolf Wagner. Hier ist eine ausführliche Erläuterung des Kreditbegriffs ganz in dem Sinne gegeben, den sich Böhm-Bawerk angeeignet hat.

⁹ Die Volkswirtschaft in ihren sittlichen Grundlagen, S. 295 und 298. Vgl. auch Dühring, Kursus der National- und Socialökonomie. Berlin 1873, S. 185 und Oeuvres complètes de P. J. Proudhon. Paris 1871, Tome XIX, S. 297.

Annahme des Versprechens oder der Leistung seitens des Gläubigers beruhen — dann hätten Bentham und Mill allerdings Recht, daß man sich in einen zustande gekommenen Vertrag nicht mengen dürfe und daß es Wucher überhaupt nicht gebe.

Doch dagegen kommt nun Böhm-Bawerk mit der von ihm acceptierten Stanley-Jevons-Mengerschen Grenznutzen-theorie. Er behauptet, daß der Preis der Kapitalnutzung bei einer gröfsern Anzahl sich anbietender Kapitalien stets auf den Wert des letzten, geringsten, des sogen. Grenznutzens herabsinke und daß dadurch jede Furcht vor dauernder einseitiger Bestimmung des Zinsfußes ausgeschlossen sei. Zwar giebt er zu¹⁰: „Unter besonders günstigen Voraussetzungen kann wohl ein einzelner Spezialzweig andauernd einen abnormen Agiosatz sich erhalten. Die Abneigung der meisten wohlhabenden Leute, ihr Kapital in kleinen Beträgen ohne Pfandsicherheit an dürftige Leute zu verleihen, von denen es nicht ohne starke persönliche Bemühung, Aufsicht, lästige Prozesse und moralisch peinliche Exekutionsführungen wieder zurückzuerhalten ist, hält wohl fast überall das Angebot auf dem eben bezeichneten Darlehensmarkt dauernd abnorm niedrig und das Agio dauernd abnorm hoch — auch abgesehen von jenem Zinszuschlag, der natürlich schon aus dem Titel einer Risicoprämie hier erfolgen muß.“ Nicht minder behauptet Böhm-Bawerk selbst, daß im allgemeinen für Produktionslustige eine gegenwärtige Darlehenssumme destoweniger Wert besitze, für eine je

¹⁰ II 455.

längere Produktionsperiode jene bereits aus sonstigen Mitteln ausgerüstet sind. Das heißt nun mit dürren Worten: Wer schon selbst Geld hat, kann es zu niedrigerem Zinsfuß erlangen, als wer keines hat. Dies ist nun vollkommen richtig, läßt sich aber mit der Grenznutzentheorie nicht in Einklang bringen.

Schließlich giebt noch Böhm-Bawerk zu, daß die Höhe des Zinses zwischen dem Wert der Gegenwartsware für den Besitzer als Untergrenze und ihrem Wert für den Bewerber als Obergrenze variere. Das heißt nun bei einem von einem reichen Manne erteilten Konsumtivarlehen, bei welchem der Wert für den Bewerber der Erhaltung seines Lebens gleichkommt, für den Besitzer aber sehr gering ist, weil er ja leicht auf das Zustandekommen verzichten kann, so viel wie, daß der Zinsfuß sich hier bis zur höchsten Stufe, ja bis zur Preisgebung der Freiheit des Schuldners¹¹ steigern müsse. Aber wie richtig und dem Leben abgelauscht auch die Konsequenz wäre, Böhm-Bawerk hat sich offenbar gescheut, dieselbe auszusprechen.

Wie lassen sich nun die der Wirklichkeit seitens des Verfassers gemachten Konzessionen mit der Grenznutzentheorie vereinbaren?

Böhm-Bawerk versucht diese Unmöglichkeit nicht. Die Behandlung des Zinses vom socialpolitischen Standpunkt, das heißt hier vom Standpunkt der Realität, hatte der Verfasser zwar im ersten Bande¹² seines Werkes in

¹¹ s. insbesondere Kapitel VI „Der Wucher auf dem Lande in Galizien“, A u. B.

¹² I 375.

Aussicht genommen, im zweiten aber wohlweislich fallen gelassen. Hier heißt es schon, daß ein solcher Ausbau eine Sache für sich sei — und trotzdem er anderswo behauptet: „Die Unrichtigkeit einer Theorie erweist sich daran, daß sie nicht für alle vorkommenden Fälle eine befriedigende Lösung zu geben vermag“¹³, so akzeptiert er doch vorbehaltlos nicht nur die ganze Grenznutzentheorie, sondern stützt auch auf dieselbe seine eigene Theorie des Kapitalzinses¹⁴.

Die Abweichungen vom „ideellen“ Zinsfuß, welche sowohl temporär als dauernd¹⁵ auftreten, sind seiner Ansicht nach höchst wichtige Erscheinungen. Ich will hinzufügen, daß nur durch ihre eingehende Behandlung „das große Hauptgesetz der Zinshöhe“ erprobt, beschränkt oder zurückgewiesen werden könnte. Hat aber der Verfasser dies gefissentlich zu thun unterlassen, so möge mir hier bei der eminenten Bedeutung des Buches und der Anerkennung, die der Grenznutzentheorie im allgemeinen gezollt wird, gestattet sein, einige Zweifel gegen ihre Anwendung auf das Gebiet des Zinses laut werden zu lassen.

Betrachten wir die Anwendung der Grenznutzentheorie innerhalb wirtschaftlich hoch entwickelter Völker. Hier soll ja das Terrain sein, in dem das Princip des Grenznutzens ausnahmslos wirkt und, wie Böhm-Bawerk stolz sagt, für alle vorkommenden Fälle eine befrie-

¹³ II 384.

¹⁴ II 457.

¹⁵ s. sein Zugeständnis II, 455.

digende Lösung zu geben vermag¹⁶. So wie früher das Gesetz aufgestellt wurde, daß das Kapital der höchsten Fruktifizierung nachstrebe und daher aus den Ländern mit niedrigem Zinsfuß nach den Ländern mit höherem Zinsfuß entfliehen müsse, so wird von den Grenznutzentheoretikern nunmehr die gerade entgegengesetzte Behauptung gewagt.

Nun sehen wir aber das merkwürdige Schauspiel, daß der Bankdiskont in den verschiedenen europäischen hoch entwickelten Staaten trotz der Internationalität des Kapitalmarktes durchaus nicht derselbe ist. In England beträgt er z. B. $2\frac{1}{2}$ — $2\frac{3}{4}$ %, in Deutschland $3\frac{1}{2}$ %, in Österreich und Ungarn $4\frac{1}{2}$ % u. s. w. Die Zeit sollte nach jener Theorie alle Verschiedenheiten wieder ausgleichen und doch ist dies nicht der Fall. Diese Unterschiede bestehen allgemein und seit jeher; ja während sich die englischen Kapitalisten ganz ruhig im März und April 1888 die sechste Konversion der Staatsschuld gefallen ließen, trotzdem sie von 3 % auf $2\frac{3}{4}$ % und von 1913 auf $2\frac{1}{2}$ % gekürzt worden sind¹⁷, haben neuerdings die Gläubiger der österreichisch-ungarischen Staatsbahngesellschaft eine Aktion in Scene gesetzt, um eine Reduzierung der Zinsen von 3,8 % auf 3,4 % zu verhindern¹⁸. Seit jeher hat in

¹⁶ II 384.

¹⁷ Vgl. Der Zinsfuß von D'Aulnis de Bourrouil, Conrads Jahrb. 1889, N. F. Bd. 18, S. 379.

¹⁸ Die Prioritäten der österreichisch-ungarischen Staatseisenbahngesellschaft tragen zwar nominell bloß 3 %, da jedoch der Durchschnittskurs 188 fl. für je 500 Francs beträgt und die Prioritätenbesitzer noch überdies die Verlosungschance haben, in welchem

Frankreich und England ein niedrigerer Zinsfuß als in Deutschland, hier ein niedrigerer als in Österreich bestanden. Aber auch in den Grenzen eines Kronlandes, ja einer Stadt kommen Verschiedenheiten des Zinsfußes vor, die mit der Grenznutzentheorie im schärfsten Widerspruche sind. So ist es allgemein bekannt, daß der landesübliche Zinsfuß in Galizien und in der Bukowina höher steht, als z. B. in Böhmen oder Niederösterreich. In einer Stadt wie Lemberg, die über 120 000 Einwohner zählt, läßt sich die Filiale der österreichisch-ungarischen Bank, die galizische Sparkasse und die galizische Landesbank 5—5 1/2 %, die Hypothekenbank 7 %, die Vorschufsvereine 7—8 %, Privatgeldverleiher und Banquiers 9—12 % zahlen und ein jeder von ihnen findet Reflektanten. Ähnliche Verhältnisse sind überall. Es ist wohl richtig, daß der weniger Garantien bietende Entlehner einen höhern Zins zahlen müsse, da in demselben eine immer mehr anwachsende Risikoprämie enthalten sein soll; dann hätte aber die Grenznutzentheorie bloß auf den reinen, nicht auf den rohen oder Gesamtzins Anwendung. Doch auch gegen eine solche Behauptung ließe sich zweierlei einwenden. Erstens: daß in diesem Fall bei jedem Mangel eines sichern und konstanten Wert-

Falle sie nicht den Tageskurs, sondern für jede Priorität 200 fl. in Gold (237 fl. 25 kr. nach einem Frankkurs von 47,65 fl.) erhalten, so dürfte ein Zinsenertragnis von 3,8 % eher zu niedrig als zu hoch gegriffen sein. Der Verwaltungsrat verlangt nun, daß die Gläubiger die Einkommensteuer von nun an aus Eigenem bezahlen und hat dieselbe bei Auszahlung des Koupons bereits in Abzug gebracht.

messers des Risikos¹⁹, die Risikoprämie leicht nach Belieben hinauf- und heruntergerückt werden könnte, um nur den reinen Zins überall in derselben Höhe zu erhalten, was ja zu immerfortigen Willkürlichkeiten Anlaß geben müßte.

Zweitens, daß sich der Zins auch bei gleichem Risiko nicht immer gleich bleibe. Kommt es doch vor, daß zwei gleich wohlhabende und gleiche Garantien bietende Unternehmer zu verschiedenem Zinsfuß Geld aufnehmen, ja daß häufig ein und derselbe von verschiedenen Summen Geldes trotz gleicher Marktlage und unverändertem Angebot verschiedene Zinsen zu zahlen sich entschließt. Allen Schuldnern ist das Motiv gemeinschaftlich, ihre Vermögensverhältnisse in möglichstes Geheimnis zu hüllen und dies gilt sowohl von dem Bauer, wie von dem Fabrikanten und Großkaufmann. Er wird daher nach Darleihern nicht zu viel Umschau halten; vielleicht dort, wo er auf Diskretion rechnen kann, gerne ein Prozent mehr zahlen — er wird mit einem Wort die Nachfrage vermindern und trotzdem größeren Nutzen erzielen, als wenn er zwar das Geld billiger bekommen hätte, aber zugleich

¹⁹ Knies (Kredit II 21, 22) sagt treffend hierüber: „Obwohl die Höhe der Risikoprämie für jeden einzelnen Fall im voraus abgegrenzt ist, kann es sich doch in keinem solchen Falle um das Ergebnis einer eigentlichen „Berechnung“ der Größe der Gefahr handeln. Der wirkliche Ausgang enthält niemals eine Bestätigung, immer nur eine Desavouierung des Prämienansatzes, ist ebendeshalb aber auch nicht geeignet für dritte Personen, Irrungen des Gläubigers über die Größe der ihm drohenden Gefahr nachzuweisen — eine wichtigste Thatsache für Kreditwirtschaft und Recht“!

es bekannt geworden wäre, daß er Geld aufnimmt und dieser Umstand entweder zum Schaden seiner Kreditwürdigkeit gedeutet würde oder seine Konkurrenten veranlaßt hätte, seinen Geschäftsgeheimnissen nachzuspüren, etwa die Absicht der Vergrößerung seines Betriebes vor auszuhauen etc. Nicht minder ist sowohl für den Geschäftsmann wie für den Bauer Schnelligkeit wichtig. Während er in der Bank eine Reihe von Formalitäten erfüllen, wohl gar die Giros zweier protokollierter Kaufleute beistellen, dem Vorschufsvereine beitreten, die Sitzung abwarten muß etc., bekommt er von dem Privatgläubiger das Geld sofort auf sein eigenes Giro und zahlt dafür allerdings mehr, als er in der Bank zahlen würde. Den Zinsenaufschlag im ersten Falle will ich nun Diskretions-, im zweiten Celeritätsprämie nennen.

Daß auch im wirtschaftlichen Leben andere Motive als der Eigennutz nicht undenkbar sind, wie z. B. beim *pretium affectionis* und daß dann die ganze Grenznutzen-theorie auch nicht die entfernteste Anwendung findet, soll hier unerwähnt bleiben. Es genügt wohl darauf hingewiesen zu haben, daß auch dort, wo der Eigennutz die herrschende Triebfeder menschlicher Handlungen ist, innere seelische Vorgänge ihn in solche Bahnen zu lenken vermögen, daß die Höhe des Zinses sich nicht nach dem Grenznutzen richtet, sondern daß die Risikoprämie nicht selten noch um die Höhe einer willkürlich bestimmten Diskretions- und Celeritätsprämie anwächst, ja selbst daß der Zins bei verringertem Angebot bis zum Monopolpreis emporsteigt. Platter stellt für die Bukowina zwei Tabellen (für das Jahr 1876 und 1877) zu-

sammen, die nicht sowohl wegen der Höhe der Durchschnittszinsen, als wegen des Kontrastes zwischen kleineren und größeren Darlehen hier in Betracht kommen.

	Durchschnittl. Prozentsatz	
Bei Schulden	1876	1877
I. bis 50 fl.	29,88 %	36,71 %
II. von 50—100 fl.	34,90 „	37,59 „
III. von 100—500 fl.	35,99 „	34,52 „
IV. von 500—1000 fl.	29,50 „	31,32 „
V. über 1000 fl.	12,63 „	10,33 „

Der Unterschied zwischen kleinen und mittleren Darlehen existiert hier fast gar nicht — erst die großen Darlehen über 1000 fl. ö. W. zeigen einen rapiden Niedergang des Zinsfußes. Dies hat wohl Böhm-Bawerk zugegeben, aber er hat bloß von besonders günstigen Voraussetzungen und besondern Specialzweigen gesprochen, in denen sich ein abnorm hoher Agiosatz dauernd erhalten könne (II, 455). Dies ist nun unrichtig und zwar nicht nur bei kleinen und mittleren Darlehen, bei denen es eher besonders günstiger Voraussetzungen bedürfte, damit die Grenznutzentheorie Anwendung, als damit sie keine Anwendung finde — sondern auch ohne Beschränkung der Darlehenssumme überall, wo die von mir oben nachgewiesene Diskretions- oder Celeritätsprämie einen Bestandteil des rohen Zinses bildet. Die Grenznutzentheorie hat also nicht einmal dort ausnahmslos Anwendung, wo das Angebot der Waren, des Kapitals oder der Arbeit in derselben Stärke auf dem Markte erscheint, in welcher es der Realität entspricht. Wenn man nun die willkürlichen und dauernden Aufhaltungen des Preisniederganges berück-

sichtigt, die durch Kartelle oder Trusts der Unternehmer entstehen; wenn man die Zurückstimmung der Lohnniedergänge beobachtet, die durch das Wirken der trades unions erfolgt, wenn man schliesslich in Erwägung zieht, daß auch die kleinen Kapitalisten in Galizien, Deutschland²⁰ und anderswo, sowie die großen Finanzbarone sich bei ihren finanziellen Operationen durchaus keine Konkurrenz machen, sondern das Terrain sorgsam teilen, um einander nicht ins Gehege zu kommen, daß also auch zwischen ihnen ein geheimer Ring besteht, so muß man zu dem Schlusse gelangen, daß die sich immer häufenden Interessenverbindungen die Regelung des Preises, Lohnes und Zinses wesentlich beeinflussen und das Herabsinken derselben bis zum Grenznutzen unmöglich machen. Diese Erscheinungen sind aber so bedeutend, so allgemein und so mächtig, daß sie keineswegs als Ausnahmen von der Regel zu gelten haben und daß sie im Gegenteil die Tendenz aufweisen, das gesamte Wirtschaftsleben zu beeinflussen und an sich zu reifen.

Trotz alledem bin ich weit entfernt davon, die Grenznutzentheorie und ihre Anwendung auf die Frage nach der Höhe des Zinses für vollkommen unrichtig zu erklären, obgleich das stolze Wort Böhm-Bawerks, daß diese Theorie für alle vorkommenden Fälle eine befriedigende Lösung zu geben vermöge, und daß eine Theorie, die dies

²⁰ Vgl. „Der Wucher auf dem Lande, Berichte und Gutachten des Vereins für Socialpolitik“ S. 115, 125, 154, 310 und „Verhandlungen“ S. 8 u. 9; Schmoller, Die neuesten Publikationen (Jahrb. 1883, S. 622).

nicht vermöchte, unrichtig sei (II, 384), eine solche Kritik geradezu herausfordern würde. Ich beschränke mich darauf zu behaupten, daß diese Theorie bloß die Grenze bezeichnet, bis zu welcher der Preis und der Zins etwa sinken würde, wenn nicht andere Hindernisse der realen Welt dem im Wege ständen. Mit andern Worten, es ist eine Gesetzesfiktion, wie das „Gesetz“ der Trägheit oder der Gravitation in der Physik. So wie diese Gesetze bloß eine Tendenz, keine absolute Wahrheit ausdrücken, sondern unserem inneren Einheitsbedürfnisse entspringende und unserer Auffassung zu Hilfe kommende Verallgemeinerungen einzelner Thatsachen sind, so ist auch die Grenznutzentheorie nichts anderes, und darin ist meines Erachtens die Beschränkung der in ihr enthaltenen Wahrheit ausgedrückt.

Ist aber die Grenznutzentheorie nicht in dem Sinne gültig, wie dies ihre Schöpfer behaupten, so muß auch der Einwand bestehen, den wir gegen die Motivierung der Berechtigung des Zinses vorher erhoben haben. Wir sagten, nicht die subjektive Meinung des Entlehners von seiner Zukunft, nicht sein Leichtsinns, der ihn die Zukunft für die Gegenwart preisgeben läßt, vermag die Berechtigung des Zinsfußes nachzuweisen, da sonst der Willkür Thür und Thor geöffnet und der Zinsfuß überhaupt keine Grenze haben würde. Meines Erachtens ist die Berechtigung des Zinses bloß in dem Mehrwert gegenwärtiger Güter im Verhältnis zu zukünftigen enthalten; dieser Mehrwert muß jedoch ausschließlich auf seinen wirtschaftlichen Ursprung zurückgeführt werden. Nicht psychologisch richtig, aber wirtschaftlich wertlose Individualmeinungen,

sondern einzig und allein die Produktivität des dargelehnen Kapitals muß hier maßgebend sein. Ebenso sicher, wie aus vagen Hoffnungen oder leichtsinnigen Gegenwartsfreuden niemals Mehrwert entsteht, ebenso sicher können sie dem Zinse auch niemals eine wirtschaftliche Unterlage bieten.

Kapital ist nach Wagner ein Vorrat wirtschaftlicher Güter, welche als Mittel zur Herstellung bez. Gewinnung neuer wirtschaftlicher Güter dienen. Nur insofern, als diese Mission des Kapitals erfüllt ist, als thatsächlich neue Güter hergestellt oder gewonnen wurden, kann von berechtigtem Zinse die Rede sein.

Der Landmann, der heute ein Darlehen empfängt und dadurch die Möglichkeit gewinnt, dasselbe in Produktion umzusetzen, übernimmt die Verpflichtung, das dargeliehene Kapital nach einem Jahre mit 6 % Zinsen zurückzustellen. Wenn er einen solchen Vertrag eingeht, so muß die verwendete Arbeit so produktiv sein, daß sie im Verlaufe eines Jahres die Produktionskosten deckt und daneben das Kapital samt Zinsen abwirft. Ist dies nicht der Fall, so muß der Darleiher sich entweder mit geringeren Zinsen oder mit einer späteren Zahlungsfrist, oder aber mit einem und dem andern begnügen, damit die Reproduktion des Kapitals thatsächlich vor sich gehen könne.

Zukunftsware ist nicht dasjenige, was der Entlehner in der Zukunft zu leisten hat, wie Böhm-Bawerk annimmt, sondern es ist die Summe der wirtschaftlichen Güter, die der Entlehner mit Hilfe des dargeliehenen Kapitals herstellen bez. gewinnen wird.

Deshalb ist auch meines Erachtens der Zins nichts

anderes, als der Preis des Nutzens, den das überlassene Kapital dem Entlehner gebracht hat.

B. Die ethischen Grenzen des wirtschaftlichen Verkehrs.

Bevor wir daran gehen, die gewonnenen Resultate von der Berechtigung des Zinses auf die Frage nach der Grenze desselben und das Wesen des Wuchers anzuwenden, wollen wir es versuchen, uns vorerst Rechenschaft darüber abzulegen, inwiefern die Gesetze des wirtschaftlichen Verkehrs von der Ethik beeinflusst werden, da uns erst hierdurch die Definitionen der modernen Wuchergesetze sowie der ökonomischen Wissenschaft vollständig klar werden können.

Wo die Freiheit mit der Ethik in Kollision gerät, muß die erstere unterliegen. Die Ethik ist das Princip, welches die ganze künftige Volkswirtschaft beherrschen wird und schon jetzt der wirtschaftlichen Freiheit immer mehr Raum abgewinnt. Trotzdem bleibt für die Freiheit noch immer ein weites, ja unermessliches Feld in der vom ethischen Standpunkt gleichgültigen Sphäre vorhanden und andererseits wird, wenn die Ethik etwa ihre Mission erfüllt und das menschliche Geschlecht durchdrungen hat, dieselbe als etwas Immanentes, als eine dem Menschen angeborene Kraft, der unbeschränkten Freiheit den Kampfplatz lassen.

Auf absehbare Zeit jedoch, bis Selbstsucht in Gemeinsinn übergeht²¹ und bis die letzten Anwandlungen des

²¹ Vgl. die ausgezeichnete Schrift von Prof. Lothar Dargun in Krakau „Egoismus und Altruismus in der Nationalökonomie“, Leipzig 1885, insbesondere S. 98.

wirtschaftlichen Individualismus mit der Wurzel ausgerottet sind, erscheint die Eindämmung wirtschaftlicher Freiheit in ethische Grenzen notwendig und ersprieflich. In diesem Sinne entspricht die konsequente ablehnende Haltung des preussischen Herrenhauses sowie des österreichischen Justizministeriums gegen die Wucherfreiheit, nicht minder von Sonnenfels im 18., Rízy, Reichensperger, Wagener, Kleist-Retzow, Dunajewski, Pilat, Rydzowski u. s. w. im 19. Jahrhundert für Wuchergesetze dem sittlichen und allgemeinen Fortschritt, wogegen die liberalen Nationalökonomien Bentham und Turgot, die liberale Gesetzgebung Josef II., die liberalen Abgeordneten Lasker in Preußen und Menger in Österreich, welche für Wucherfreiheit eintraten und den Wucherern wohl gar einen Arbeitslohn vindizieren wollten, in Wahrheit wenn auch unabsichtlich dem Rückschritt das Wort redeten.

Wirtschaftliche Freiheit ist nach den letzten unbegrenzte Vertragsfreiheit. Derselben stemmen sich seit dem Altertum zwei Grundsätze entgegen: der Grundsatz der Bewertung der Leistung nach der Gegenleistung — sowie der Grundsatz der Leistungsfähigkeit.

Schon Aristoteles unterschied zwischen dem Princip entgeltender (dem *δίκαιον τὸ ἀντιπεπονθός*) und distributiver oder austeilender Gerechtigkeit. Nach ihm waltet das erste im Privatverkehr zwischen Bürger und Bürger, das zweite hat zum Spielraum das Verhältnis des Individuums zum Staate. Im Privatverkehr müssen Produktionskosten und Wert der Leistung bei Bemessung der Gegenleistung berücksichtigt werden, wogegen es beim Tragen

öffentlicher Lasten blofs auf die Kräfte des Individuums, auf die Leistungsmöglichkeit (oder Leistungsfähigkeit) ankomme. Doch Aristoteles bleibt bei dieser Unterscheidung nicht stehen. Er läfst dem Princip distributiver Gerechtigkeit bereitwilligst Einlaß auch in den Privatverkehr, den er, wenn er auch ursprünglich auf Eigennutz beruhe, auf freundschaftliche Beziehungen (*φιλίαι*) zurückführt. Auch die Genossen in Handelsgeschäften, die Schiffsteilhaber u. s. w. sollen nach ihm nur verlangen, was zu leisten möglich sei, nicht was dem Werte der Gegenleistung entspreche (*το δυνατόν γὰρ ἢ φιλία ἐπιζητεῖ, οὐ τὸ κατ' ἀξίαν*²²). Das römische Recht hat sich wenigstens das erste Princip des Aristoteles angeeignet. Hier gab es die *conditiones*, eine *actio ultra dimidium* und *quanti minoris*, die *exceptio non numeratae pecuniae*, das Verbot des *pactum antichreticum*, und des *Anatocismus*, die *lex Anastasiana*, das *SC. Macedonianum* etc.

Thomas von Aquino und nach ihm die anderen kanonistischen Rechtslehrer erklären sich ausdrücklich für beide Grundsätze und infolgedessen acceptieren sie auch den Begriff des römischen Rechtes von dem *justum pretium* und der *laesio enormis*. Damit aber den Kontrahenten nicht anheimgestellt bleibe, den gerechten Wert nach Willkür zu bestimmen, so sollen nach ihnen wenigstens bei den

²² Über den weiten Begriff der *φιλίαι* siehe Aristoteles, *Nikom. Ethik* herausg. von Ramsauer. Leipzig 1878, lib. VIII, cap. 11 u. 14, überdies cap. 16. Vgl. auch Trendelenburg, *Naturrecht auf dem Grunde der Ethik*. 2. Aufl. 1868. Derselbe, *Historische Beiträge zur Philosophie*, Bd. III. 1867. — Vor allem Fr. J. Neumann, *Die Steuer nach der Steuerfähigkeit* (Conrads Jahrb. 1880 u. 1881).

notwendigsten und unmittelbarsten Lebensbedürfnissen, wie Getreide, Öl, Wein und anderen Lebensmitteln, wie nicht minder überall dort, wo an der offiziellen Preisbestimmung die Allgemeinheit ein Interesse habe, von der Obrigkeit Preistaxen festgesetzt werden. Dieselben dürfen sich jedoch nicht nach dem Tauschwert, sondern nach der sachlichen Güte der Ware (*bonitas intrinseca*) richten und für die letztere soll der gemeine Verkehrswert (*communis aestimatio, cursus*) als Fingerzeig dienen. Die nämlichen Grundsätze sollen auch für den Verkehr mit nicht tarifierten Gegenständen maßgebend sein. Das subjektive Moment soll nur subsidiär zur Geltung kommen und hauptsächlich die Arbeit, die Kosten und Auslagen und die Gefahr des Verkäufers berücksichtigen. Die Abweichungen, die mit Rücksicht darauf vom *justum pretium* gestattet seien, müssen sich jedoch in den Grenzen zwischen einem niedrigsten und einem höchsten Preise bewegen, wobei bei Überschreitung des objektiven Preismasses nicht in Anbetracht komme, ob sie absichtlich oder unabsichtlich war. Jeder durch Überschreitung dieses Preismasses verursachte Schaden müsse ausgeglichen werden, und den Kontrahenten stehe bloß frei, zwischen dem höchsten und dem niedrigsten Maß des nicht taxierten Preises ihren Vorteil zu gewinnen. Bei Verkauf auf Kredit sollte nicht mehr verlangt werden dürfen, als beim Barverkauf mit der von Paul de Castro hervorgehobenen Ausnahme, wenn die verkaufte Sache fruchttragend war und dem Käufer auch vor der Entrichtung des Kaufpreises thatsächlich Früchte trug. Weitere Ausnahmen von dieser Regel wurden nur für Kaufleute, Banquiers und Händler zugelassen.

Dies die Grundsätze der kanonistischen Rechtslehre, welche auch heute volle Aufmerksamkeit verdienen²³.

Gegen diese Auffassung wandte sich nun die Reaktion der individualistischen Schule. Wie sie für das Gebiet des öffentlichen Lebens den Grundsatz aufstellte, der Staat gewähre bloß Rechtsschutz, jede Steuer sei nichts als Gegenleistung des Bürgers für die Leistung des Staates und solle demnach gleich sein, weil auch der Schutz, den der Staat allen gewährleiste, der gleiche sei (Kopfsteuern, Judensteuern, Konsumsteuern) — so verlangt sie nicht minder im wirtschaftlichen Verkehr unbeschränktes Walten des Privatinteresses. Sie erklärte sich daher mit Hintansetzung der Forderungen der Gerechtigkeit und Billigkeit z. B. für ein sicheres und schnelles Wechselrecht, sowie für die Zulassung der *laesio enormis* im Handelsverkehr²⁴, sie erklärte als notwendigen Bestandteil desselben die Konjunktur, den außer dem Princip entgeltender Gerechtigkeit stehenden Zufall und gestattete damit unverhältnismäßigen Gewinn, aber auch unerwarteten Zusammenbruch — Ausnutzung der Notlage des Schwächeren im Verkehr, aber auch zeitweisen Untergang der Stärkeren durch Handelskrisen. Seitdem beherrschen aleatorische Verträge in Börsenspekulation und Differenzspiel die Welt; der Preis von Haus und Landgut, der Pacht- und Mietzins, der Unternehmergewinn, der Arbeitslohn — kurz alles von Brot- und Fleischpreisen angefangen bis hinauf in die schwindliche Höhe der Börsenkurse, wird teils nicht immer,

²³ Vgl. Endemann, Ratzinger w. o.

²⁴ Art. 286 H. G. B.

teils gar nicht vom Princip der Verhältnismäßigkeit von Leistung und Gegenleistung — und noch viel weniger vom Princip der Leistungsfähigkeit beherrscht. Mehr oder weniger entscheidet hier entweder einseitige Willensbestimmung des wirtschaftlich Stärkeren, der den Preis der verkauften Ware, die Höhe des Darlehens-, Miet- oder Pachtzinses so hoch hinaufschraubt und die Höhe des Arbeitslohnes sowie den Preis der gekauften Ware so tief herunterdrückt, als dies nur irgend möglich ist; oder die Gesamtlage des Marktes, die über die Höhe des Unternehmergewinnes, über Steigen und Fallen der Effektenkurse und Warenpreise souverän und in letzter Instanz entscheidet. Von Zeit zu Zeit entlädt sich das Gewitter in periodisch gewordenen Handelskrisen.

Doch diese Zeitepoche ist ihrem Untergange nahe. Schritt für Schritt erobern sich die aristotelischen Principien, durch die ätzende Kritik des wissenschaftlichen Socialismus gefördert, das verloren geglaubte Terrain.

Schon heute bezahlt der Arbeiter in den bekannten großen Arbeiterhäusern Londons nur einen geringen Mietzins, der tief unter dem Werte der Miete steht; seine Theilnahme an öffentlichen Versicherungsanstalten und Versorgungskassen vermöchte ohne den namhaften Beitrag des Unternehmers den Bedarf für alle Fälle eventueller Versorgung nicht zu decken, der Arme erhält in Volksküchen und Theeanstalten wohlthätiger Vereine Speise und Trank unter den Herstellungskosten; das Militär und der Student genießen ermäßigte Einlaßkarten in die Schauspielhäuser, weil man annimmt, daß sie nicht mehr zu zahlen imstande seien. Wer Einnahmen bezieht, die das sogenannte

Existenzminimum nicht erreichen, bezahlt keine Steuern, trotzdem genießt er Rechtsschutz in gleichem Maßstabe wie der Wohlhabende. Der unbemittelte Schüler, der seine Prüfungen macht, wird von Schul- und Kollegengeldern befreit; die Ärzte behandeln Arme unentgeltlich; in London giebt es selbst für Arbeiter besondere unentgeltliche Bilderausstellungen und Lehrkurse auf der Arbeiter-Hochschule in Toynbee-hall.

Andererseits muß der Reiche für denselben Rechtsschutz dem Staate, für dieselbe Dienstleistung dem Rechtsanwalt und Notar, für dieselben Speisen und Getränke dem Gastwirt mehr als der Unbemittelte bezahlen, und diese Summen werden nicht von dem Princip der Verhältnismäßigkeit, sondern von dem Princip der Leistungsfähigkeit bestimmt.

Diese Reihe von Erscheinungen, die wir leicht ins Zehnfache vermehren könnten, läßt sich in ihrer inneren Bedeutung nur begreifen, wenn wir uns jene beiden Principien vergegenwärtigen, die im wirtschaftlichen Leben mehr und mehr nach Bethätigung ringen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, den wir auch den der entgeltenden Gerechtigkeit nennen könnten, kämpft nicht selten in der Vorhut; hat er den Platz behauptet, so verlangt der zweite, der Grundsatz der Leistungsfähigkeit oder austeilenden Gerechtigkeit besondere Rechte und Pflichten für das Individuum. Häufig ist der letztere jedoch früher am Kampfplatz als natürliche Reaktion gegen zu hoch gespannte Forderungen einer maßlosen Ausbeutung. Jedenfalls weist er nach, daß summum ius summa injuria sein könne, daß objektive Verhältnismäßigkeit nicht immer subjektiv gleiche

Opfer nach sich ziehe, sondern das im Gegenteil das gebrachte Opfer im umgekehrten Verhältnis zum restlichen Vorrat des Eigentümers stehe. Es ist ein *ius strictum* und ein *ius aequum*, welches sich vereint gegen jegliches Unrecht wendet, um sich dann gegenseitig den Kampfplatz streitig zu machen. Die Auflösung dieses Konfliktes besteht nun in der Anerkennung beider Principien, indem Verhältnismäßigkeit der gegenseitigen Leistungen als Regel und Leistungsmöglichkeit als ihre Ober- und Untergrenze anerkannt wird.

An der Richtigkeit dieser Anschauung ändert die Thatsache nichts, daß diese „Gesetze“ in Wahrheit nicht immer befolgt werden, ja, daß häufig ganz andere Principien als die soeben dargelegten in das Wirtschaftsleben eingreifen. Ist doch die Nationalökonomie eine ethische Wissenschaft in dem Sinne, daß sie nicht bloß das Thatsächliche auf wirtschaftlichem Gebiete beobachten und zusammenfassen, sondern daß sie daraus dasjenige herauschälen soll, was gemeinnützliche Wirkungen hervorbringt, um es dann im Interesse des allgemeinen Wohles an die Spitze der Wissenschaft zu stellen und zur Befolgung anzuempfehlen. Mit der Erstarkung des ethischen Bewußtseins im socialen Menschen (*ζῶον πολιτικόν*) werden die so gewonnenen Anschauungen im Fluß der Zeiten sich zu wirklichen Gesetzen umgestalten.

C. Angebot und Nachfrage. Die wirtschaftlich-ethischen Grenzen des Zinses. Natürliche Zinstaxen.

Wir haben in der ersten Abteilung dieses Kapitels behauptet, daß der Zins nur insofern berechtigt sei, als

seine Quelle, das Kapital, seinen volkswirtschaftlichen Beruf erfüllt, neuen Gütern zum Dasein zu verhelfen. Die zweite Abteilung verschaffte uns die Erkenntnis, daß das gesamte wirtschaftliche Leben die Tendenz aufweise, sich von zweien, mit der Ethik im Einklang stehenden Grundsätzen beherrschen zu lassen: dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit von Leistung und Gegenleistung und dem Grundsatz der Leistungsmöglichkeit.

Hier drängt sich die Frage auf, ob dieselben Schranken auch für den Zins bestehen und wie, wenn dies der Fall, sich dieselben bethätigen? Insbesondere, wo liegt die Grenze zwischen berechtigtem Zins und seinem Nachbarn, dem Wucher? Wo ist damit die sichere Handhabe, die uns die Preisfrage Josefs II., was Wucher sei, endgültig zu lösen gestattet?

Die landläufige, auf individual-psychologischen Vorgängen aufgebaute und für das Gebiet des Thatsächlichen auch unbestreitbare Anschauung ist die, „daß ein hoher Zins die Folge sowohl eines ungenügenden Angebotes von Kapital, auch eines höheren Gebrauchswertes der Nutzung und ausgiebiger Konkurrenz von Unternehmern; ein zeitweilig oder lokal sehr niedriger Zins Folge sowohl eines überwiegend vermehrten Angebotes von Kapital als auch eines geringen Gebrauchswertes der Nutzung und eines Mangels an Unternehmungen sein könne“ (Knies Kredit II, 103). Demnach bestimmen thatsächlich den Preis der Kapitalnutzung zwei durchaus heterogene Umstände: der Gebrauchswert der Nutzungen des Kapitals und das Verhältnis von Angebot und Nachfrage. Jener Gebrauchswert fließt aus den wirtschaftlichen Eigenschaften des Gegen-

standes selbst; dagegen ist das Verhältnis von Angebot und Nachfrage bloß der Reflex menschlicher Bedürfnisse und Meinungen über dieselben, sowie über die Eigenschaften des bewerteten Gegenstandes. Dem stets abwechselnden Angebot und Nachfrage steht der wenigstens auf längere Zeiträume konstante Gebrauchswert gegenüber. Wenn und solange das Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage den Verkehr beherrscht, kann von einem ethischen Handeln nicht die Rede sein. Je größer die Nachfrage, also das Bedürfnis, desto höher gestaltet sich der Preis; je größer das Angebot, also die Leistung, desto niedriger sinkt der Preis und somit kann, so lange dieses Gesetz den Gesamtverkehr beherrschen wird, weder dem Bedürfnis abgeholfen noch die Leistung belohnt werden.

Der Arbeiter erhält verhältnismäßig um so geringeren Lohn, je mehr er arbeitet, weil dadurch das bestimmte Arbeitsquantum schneller erschöpft wird; je mehr Hände arbeiten, leisten, Gebrauchswerte schaffen, desto weniger erhält aus eben demselben Grunde jeder einzelne Arbeiter; der Fabrikant erzielt um so niedrigere Preise, je mehr Waren er auf den Markt geliefert hat, also je besser er dem allgemeinen Bedürfnis nachgekommen ist. Je mehr Kaufleuten die Banken durch Eskont ihrer Wechsel geholfen haben, desto weniger muß jeder einzelne dafür bezahlen; und je größer ihr Bedürfnis, desto schwieriger ihr Zutritt zur Benutzung der Geldquellen der Banken und desto höher die von ihnen geforderte Gegenleistung. Wenn alle Gutsbesitzer der Welt intensiv wirtschaften würden, so müßte trotz ihres großen Mehraufwandes an Kosten

der Getreidepreis rapid sinken; entsteht aber irgendwo Hungersnot, dann muß auch der ärmste Tagelöhner den höchsten Preis für sein Stück Brot bezahlen. Der Einfluss von Angebot und Nachfrage auf die Preise ist daher anders so auszudrücken: Je größer das Bedürfnis, desto höher der Preis, je größer die Leistung, desto geringer der Preis. Und in dieser Fassung tritt erst die ganze Ungerechtigkeit und Unsittlichkeit dieses Gesetzes zu tage. Es ist der Kampf aller gegen alle, welchen dieses Gesetz ins allgemeine Bewußtsein gerufen und sanktioniert hat.

Wenn die sich herandrängenden Arbeiter Hungerlöhne empfangen, so heißt es einfach, daß das Angebot größer war als die Nachfrage; wenn der Fabrikant, der mit einem ungeheueren Aufwand von Mühe und Kosten eine zu große Masse von Gütern produziert und auf den Markt gebracht hat, nun unter dem Kostenpreis verkaufen muß und ruiniert wird, so heißt es wieder: das Angebot war größer als die Nachfrage. Wenn sich in Hungersnöten Bäcker oder Fleischer exorbitant hohe Preise zahlen lassen oder die Banken bei allgemeiner Notlage den Zinsfuß erhöhen, so wird das einfach mit dem Hinweis auf die Größe der Nachfrage gedeutet. Wenn schliesslich wissenschaftliche Werke, welche die epochemachendsten Entdeckungen enthalten und die nicht selten das Ergebnis eines ganzen rastlosen Menschenlebens sind, häufig im Selbstverlage des Verfassers erscheinen müssen, während Heldenrennen und Cirkusreiter, pornographische Schriftsteller und Sängerinnen der Variété-Theater für ihre „Leistungen“ großartige Honorare empfangen und jedenfalls ein bequemes Leben führen können, so wird all' dieser

klägliche Widersinn, der uns die Nichtsheit unserer angeblich so hohen Civilisation recht deutlich veranschaulicht, gleichfalls nur durch Hinweis auf jenes „große Gesetz“ gedeutet. Und damit giebt sich die durchschnittliche Auffassung auch meistens zufrieden. Nicht so die wirtschaftspolitische, welche bereits in einer Reihe von Thatsachen zum Durchbruch gelangt ist.

Die tonangebenden Banken des Landes erhöhen ihren Zinsfuß trotz der durch entfesselte Spekulationswut ins ungeheuerere angewachsenen Nachfrage und ermäßigen ihn sofort nach eingetretener Krise, trotzdem die Nachfrage bedeutend geringer wird — die Vereinigungen der Arbeiter haben es erzwungen, daß bei Bewertung ihrer Arbeit in industriell hochentwickelten Ländern vor allem ihre Leistung selbst und in zweiter Reihe erst der aus dem Erlös ihrer unter geistiger Mitwirkung des Unternehmers zu vollführenden Arbeit erzielbare Gewinn in Rechnung gezogen wird. Schutzzölle wollen nichts als die unnachsichtliche Wirkung des Verhältnisses zwischen Angebot und Nachfrage wenigstens auf einzelne Länder beschränken. Ringe von Bäckern, Metzgern, Bierbauern, Fabrikanten bestimmen ohne Rücksicht auf dieses Gesetz die Preise der Waren einerseits im Interesse der Produzenten wie es Konsumvereine andererseits versuchen, sie im Interesse „des Publikums“, der Konsumenten womöglich auf den Kostenpreis herabzudrücken. Behördliche Brot-, Fleisch-, Lohn-, Apotheker-, Fahrkarten-, Gebührentaxen²⁵ suchen „künstlich“ den wechselnden Ein-

²⁵ s. hierüber insbesondere Endemann, Studien in der romanischkanonistischen Wirtschafts- und Rechtslehre. Berlin 1883. Kurt

fluß von Angebot und Nachfrage auf die Preise abzuschwächen und dem Gebrauchswert der Ware oder der Leistung ausschließliche Geltung bei der Preisbestimmung zu verschaffen.

Ist durch so ein Verhalten der Staatsgewalt und der verschiedenen Berufsklassen erwiesen, daß die Unsittlichkeit und die gemeinschädlichen Folgen dieses „Gesetzes“ bereits hier und da erkannt worden sind, so darf auch nicht übersehen werden, daß dieses Gesetz eigentlich gar nicht zum Verständnis wirtschaftlicher Vorgänge beiträgt. Sowohl das Angebot wie die Nachfrage hängen so sehr von neuen Erfindungen, von der Erschließung neuer Märkte, von der allgemeinen Besserung der Lebenslage, von staatlichen und religiösen Einrichtungen, von der natürlichen Vermehrung der Bevölkerung, ja selbst von Kriegen, Seuchen, Hungersnöten, von dem Fortschritt der medizinischen und aller exakten Wissenschaften, Änderung der Geschmacksrichtung und der Mode etc. etc. — ab, daß der Satz: das Verhältnis von Angebot und Nachfrage ist für die Höhe des Preises maßgebend — eigentlich kaum in örtlichen und zeitlichen Grenzen etwas bedeutet.

So wird es vielleicht nicht mißbilligt werden können, wenn versucht wird, auch bei dem Preis der Kapital-

v. Rohrscheidt, Die Brottaxen und die Gewichtsbäckerei (Conrads Jahrb. N. F. 15, 1887. S. 547). Derselbe, Die Geschichte der Polizeitaxen in Deutschland und Preußen und ihre Stellung in der Reichsgewerbeordnung (Conrads Jahrb. N. F. 17, 1888, S. 353). Derselbe, Korreferat über die Polizeitaxe und die Preise der Kleingewerbe auf der am 29. Sept. 1888 abgehaltenen Generalversammlung des Vereins für Socialpolitik. Leipzig 1889.

nutzung von dem Wirken des Angebots und der Nachfrage abzusehen und lediglich sein Verhältnis zum Gebrauchswert ins Auge zu fassen. Dafs für diese Auffassung auch in der Praxis bereits untrügliche Zeichen vorhanden sind, beweist der Umstand, dafs die Landschaften, Sparkassen, Landesbanken und andere nicht auf Aktien gegründete Hypothekarkreditinstitute bei Bestimmung des Zinsfußes nicht danach fragen, was für Änderungen im Laufe der Zeit im Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage eintreten werden und dafs sie sich hierbei ausschliesslich oder doch in erster Reihe von der Erwägung leiten lassen, wie viel der Entlehner aus dem belasteten Erdboden im besten Falle heraus schlagen könne und wie viel er daher zu zahlen im stande sei, ohne ein anderes Kapital zur Bezahlung der Zinsen angreifen zu müssen. Dieselbe Frage legen sich bekanntlich die Raiffeisenschen Darlehenskassen vor und auch bei ihnen handelt es sich nicht um Gewinn der Mitglieder, sondern einzig und allein um den Gebrauchswert der Kapitalnutzung für den Entleiher.

Wenn vor einem österreichischen oder deutschen Richterkollegium ein Wucherfall verhandelt wird, so wird nicht selten mit richtigem Instinkt die Frage nach der Verwendung des dargeliehenen Kapitals aufgeworfen, denn offenbar ist das Darlehen demjenigen mehr wert gewesen, der es in einem Handelsunternehmen verwenden konnte als demjenigen, der es zum Ackerbau verwandte. Der Besitzer einer Fabrik, eines Obst- oder Weingartens kann mehr zahlen als der übliche Zinsfuß beträgt, ohne dafs er bewuchert würde, und die Gerichte berücksichtigen auch regelmäfsig den Einwand des Gläubigers, dafs der Schuldner

in seinem Unternehmen mehr erziele, als der vereinbarte wenn auch „wucherische“ Zinsfuß betragen habe. Auch die Gegner der Wuchergesetze wissen nichts besseres zu ihrer Widerlegung anzugeben, als dafs häufig mit geliehenem Gelde der technische Fortschritt gehoben werde und dafs der Unternehmergewinn im stande sei, auch hohe Zinsen zu zahlen. Manchmal wird freilich diese Möglichkeit auf die blofse Häufigkeit des Umsatzes im Betriebe zurückgeführt und hierdurch ein begleitender Umstand als Hauptursache gedeutet. Nicht, dafs die Pariser Gemüsehändlerinnen ihre Waren alle Woche einmal umsetzen, um das berühmte Turgotsche Beispiel zu wiederholen, sondern dafs sie sie mit entsprechend höherem Gewinn umsetzen, befähigt sie, ihren Gläubigern $17\frac{3}{10}\%$ oder $3\frac{1}{3}\%$ wöchentlich zu zahlen, ohne Schaden dabei zu leiden.

Im grofsen und ganzen wird jedoch in der Praxis wenn auch instinktiv anerkannt, dafs dem Gläubiger der Zins dafür gebühre, dafs er zur Entstehung neuer Gebrauchswerte beigetragen habe und dafs dieser Zins um so viel höher sein dürfe, als durch Hinzuthun des Gläubigers mehr und höhere Gebrauchswerte entstanden seien. Seine Mitwirkung hat den Schuldner erst in den Stand gesetzt, die geschaffenen Vorteile zu erringen — ein angemessener Teil der Früchte fremder Arbeit mufs ihm daher im Rahmen der heutigen Gesellschaftsordnung von Rechtswegen anheimfallen.

Wir sehen: hier kommt der Grundsatz der Leistungsfähigkeit als Maximalgrenze des Zinses in Betracht. Nicht so ist es in der Praxis, wenn das erteilte Darlehen unproduktiv oder wenig produktiv war, also vor allem in der

Landwirtschaft. Da ist es bekannt, daß der Ertrag eines Grundstückes in England und Wales sich für den Eigentümer auf $2\frac{1}{2}$ — $3\frac{1}{3}$ % beläuft²⁶, daß auch in Deutschland und Österreich kein höheres Resultat als 3 — $3\frac{1}{2}$ % erzielt wird²⁷. Trotzdem hat es noch niemand gewagt, den Realkredit der Aktienhypothekenbanken, sowie den Personalkredit der Schulze - Delitzschen Vorschufsvereine, der überall 5 % übersteigt, sofern er für den Landmann in Betracht kommt, als wucherisch zu bezeichnen. Die Denkweise der Gläubiger hat die natürliche Logik in dem Grade beeinflusst, daß eben dieselben, welche sich unbedingt für höhere Zinsen erklären, wofern der Schuldner höhere Einnahmen hat, sich entrüstet gegen die Forderung verwahren werden, daß der Schuldner, welcher weniger einnimmt, auch weniger zahlen dürfe. Während sie im ersten Falle Leistung und Gegenleistung sorgsam abwägen, werden sie im zweiten bloß von dem Risiko des Gläubigers sprechen und einwenden, daß die Annahme einer solchen Auffassung den gesamten Rechtszustand verwirren und das Vertrauen auf die Bestimmungen der Verträge untergraben würde. Hierbei würden sie jedoch folgendes übersehen.

Beim Pachtvertrage ist z. B. nach österreichischem Recht (§ 1104 a. b. GB.) der bedungene Miet- oder Pachtzins nicht zu entrichten, „wenn eine in Bestand genom-

²⁶ Erwin Nasse, Agrarische Zustände in England (Schriften des Vereins für Socialpolitik XXVII).

²⁷ Für Bayern und überhaupt ganz Süddeutschland giebt Ratzinger den Reinertrag des Bodens mit 3 % an.

mene Sache wegen außerordentlicher Zufälle als: Feuer, Krieg oder Seuche, wegen großer Überschwemmung, Wetterschläge oder wegen gänzlichen Mißwachses gar nicht gebraucht oder benützt werden kann.“ Desgleichen gebührt dem Pächter ein Erlaß an dem Pachtzinse, wenn durch außerordentliche Zufälle die Nutzungen des nur auf ein Jahr gepachteten Gutes um mehr als die Hälfte des gewöhnlichen Ertrages gefallen sind. Der Verpächter ist so viel zu erlassen schuldig, als durch diesen Abfall an dem Pachtzinse mangelt (§ 1105 a. b. GB.). Den geschehenen Unglücksfall muß der Pächter dem Verpächter ohne Zeitverlust anzeigen und die Begebenheit, wenn sie nicht landkundig ist, gerichtlich oder wenigstens durch zwei sachkundige Männer erheben lassen; ohne diese Vorsicht wird er nicht gehört (§ 1108). Geht die bestandene Sache durch einen Unglücksfall zu Grunde, so ist kein Teil dem anderen verantwortlich (§ 1112).

Ähnlich bestimmt der Code Napoléon²⁸: Wenn während der Dauer des Mietkontraktes die vermietete Sache durch Zufall ganz zerstört wird, so ist der Kontrakt kraft des Gesetzes aufgehoben; ward sie hingegen nur zum Teil zerstört, so kann der Mieter den Umständen nach entweder eine Verminderung des Preises oder sogar die Aufhebung des Mietkontraktes verlangen. In dem einen wie in dem anderen Fall hat keine Entschädigung statt (Art. 1722). Wenn die Verpachtung auf mehrere Jahre geschehen und während der Dauer derselben eine Ernte ganz

²⁸ Ich citiere nach der officiellen deutschen Übersetzung für das Königreich Westfalen. Straßburg 1808.

oder wenigstens zur Hälfte durch Zufall zu Grunde gegangen ist, so kann der Pächter einen Nachlaß an seinem Pachtgelde verlangen, wenn er nicht durch die vorhergehenden Ernten entschädigt worden ist. Ist er dadurch nicht entschädigt worden, so kann die Bestimmung des Nachlasses erst am Ende der Pachtzeit stattfinden, wo alsdann eine Ausgleichung der sämtlichen Pachtjahre vorgenommen wird. Vorläufig kann gleichwohl der Richter dem Pächter die Bezahlung eines Teiles des Pachtgeldes nach dem Verhältnisse des erlittenen Verlustes nachlassen (Art. 1769). Wenn der Pachtkontrakt nur auf ein Jahr geschlossen ist und der Verlust entweder auf alle, oder doch wenigstens auf die Hälfte der Früchte sich erstreckt, so wird dem Pächter ein verhältnismäßiger Teil seines Pachtzinses erlassen (Art. 1770).

Am weitesten geht das preussische Landrecht. Hier finden wir im I. Teil Titel XXI nachstehende Bestimmungen²⁹: Ist der Mieter eines Gebäudes durch höhere Gewalt oder durch einen nicht in seiner Person sich ereignenden Zufall auf längere Zeit als einen Monat des Gebrauchs desselben ganz oder zum Teil entsetzt worden, so kann er von dem Vermieter verhältnismäßigen Erlaß am Zinse fordern (§ 299). Ist der Pächter einer Gerechtigkeit durch einen solchen in § 299 bestimmten Zufall zur Ausübung seines Nutzungsrechtes auf drei Monate oder länger völlig außer stande gesetzt worden, so kann er auf

²⁹ Auch hier citiere ich nach der in vier Bänden erschienenen offiziellen Ausgabe: Allgemeines Gesetzbuch für die preufs. Staaten. Berlin 1791.

einen Nachlaß am Pachtzins nach Verhältnis der Zeit Anspruch machen (§ 301). Ein Gleiches gilt von dem Pächter einer andern nutzbaren Sache, die kein Landgut ist (§ 302). Ist durch die entstandene Verhinderung dem Pächter zwar nicht die Hebung wirklicher Nutzungen entzogen worden, wohl aber die nötige Zeit zu den Anstalten, welche die Hebung künftiger Nutzungen erfordert, verloren gegangen, so kann er nach dem Betrage des erweislich dadurch zu erleidenden Verlustes Remission fordern (§ 304). Der Verpächter, welcher den Erlaß nach Verhältnis der Zeit oder in dem Falle des § 304 nicht einräumen will, kann auf Vorlegung einer Rechnung über die Einnahmen eines ganzen Jahres beantragen (§ 305). Alsdann muß aber auch der Verpächter dem Pächter so viel am Zinse erlassen, als nach Ausweis dieser Rechnung durch die wirkliche Zunahme des ganzen Jahres nicht gedeckt ist (§ 306). Ist der Pächter des Landguts durch einen solchen, in § 299 beschriebenen Zufall, zur Ausübung seines Nutzungsrechtes auf ein oder mehrere Jahre völlig außer stande gesetzt worden, so kann ihm für diese Zeit kein Pachtzins abgefordert werden (§ 307). Außer dem allgemeinen Grundsatz des § 307 kann der Pächter einen Nachlaß an dem Pachtzinse fordern, wenn der gewöhnliche Ertrag des Gutes durch außerordentliche Unglücksfälle beträchtlich vermindert worden (§ 478). Hier folgt nun (§§ 478—499) die ausführliche Auseinandersetzung, wie diese Unglücksfälle bei Pachtungen glaubhaft gemacht werden sollen, sodann die besondern Vorschriften über Partialremissionen bei Mißwachs (§§ 500—511), bei Viehsterben (§§ 512—515), bei Brandschäden (§§ 516—530), bei Fischereien (§§ 531

und 532), bei Mühlen (§§ 533–552), bei Kriegsschäden (§§ 553–596). Überall ist bei der Aufstellung des Rechnungsnachweises der Grundsatz im Auge behalten, daß nicht darauf Rücksicht zu nehmen sei, was etwa nach dem Anschlage eingenommen oder ausgegeben werden sollte oder auf die im Anschlage angenommenen Preise, sondern bloß auf die wirklichen Einnahmen und Ausgaben. So lauten die Vorschriften der bedeutendsten Gesetzbücher der Neuzeit³⁰ über das Remissionsrecht im Pachtvertrage.

³⁰ § 534 des Entwurfes eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich lautet freilich in Anlehnung an das sächsische Gesetz (§ 1212) anders. Nach demselben wird der Pächter durch einen Zufall, welcher die Früchte oder deren Entstehung trifft, nicht von der Verbindlichkeit befreit, den vollen Pachtzins zu entrichten. Die Motive (Bd. II, Berlin und Leipzig 1888) begründen diese Bestimmung damit, daß der Verpächter nicht die Wirklichkeit des Fruchtbezuges zu vertreten habe, daß eine andere Vorschrift jedes rechtlichen Fundamentes entbehre — und bloß (!) auf Billigkeit beruhe. Die gelehrten Verfasser vergessen eben, daß rechtens nur das sein solle, was billig ist und was nicht billig ist, auch nicht Recht sein dürfe. Die Motive betonen sodann, daß die Anerkennung des entgegengesetzten Grundsatzes sich nur rechtfertigen ließe, wenn sie durch ein dringendes praktisches Bedürfnis geboten wäre, was jedoch nicht vorläge. Daß das Bedürfnis der Praxis in erster Linie darüber entscheiden müsse, was rechtens sein solle, wird hier wie überall einfach übersehen und zum Schlusse dieses Bedürfnis selbst geleugnet. Damit ist jedoch im Widerspruch, wenn zugegeben wird, daß namentlich bei kürzeren Verträgen „Härten“ vorkommen können. Die Beseitigung dieser Härten überläßt jedoch der Entwurf wohlgenut „der Privatautonomie der Parteien!“ Natürlich das ist das bequemste. Da braucht man auch keine Fabrikgesetze, keine Einigungsämter, keine Arbeiterversicherung und keine Wuchergesetze. Man überlasse doch „die Beseitigung etwaiger Härten“ der Privatautonomie der Parteien!

Man sieht, es giebt Ereignisse, welche ihre Schatten in die Vergangenheit zu werfen vermögen. Ein rite abgeschlossener Pachtvertrag kann demnach den Pächter nicht verpflichten, den Pachtzins zu zahlen, wenn ein von dem Willen des Verpächters vollkommen unabhängiges Ereignis eintritt, welches den Pächter in seiner Produktion lähmt oder sie ganz unmöglich macht. Der Verpächter hat den Gebrauch seines Gutes für eine gewisse Zeit und gegen einen bestimmten Preis dem Pächter überlassen und damit seine Leistung vollführt; trotzdem darf die Gegenleistung ausbleiben, wenn es der Grundsatz der Leistungsfähigkeit erheischt. Dadurch wird aber das öffentliche Vertrauen gar nicht untergraben.

Liefse sich nun derselbe Grundsatz nicht auf den Darlehensvertrag anwenden? Dagegen könnte hervorgehoben werden, daß die Leistung des Verpächters nicht in der Gestattung des Gebrauches eines Gutes schlechthin bestehe, sondern in der Gestattung des Gebrauches eines benutzbaren Gutes und daß diese Leistung eben in folge der eingetretenen, wenn auch vom Willen des Verpächters unabhängigen Ereignisse als nicht erfolgt angesehen werden müsse, daß darin die Ursache des Ausfalls der Gegenleistung enthalten sei und daß es übrigens nicht angehe, Grundsätze des Pachtvertrages, bei welchem das Eigentumsrecht bei dem Verpächter bleibe, auf den Darlehenszinsvertrag anzuwenden, bei dem das Eigentum und mit ihm jegliche Gefahr auf den Entleiher übergehe. Doch beide Einwände erscheinen uns unstichhaltig.

Soll nicht in der Gebrauchsgestattung des Verpächters allein, sondern erst darin in Verbindung mit der objek-

tiven unbehinderten Verwendbarkeit des Gutes zu produktiven Zwecken die Gegenleistung erheischende Leistung des Verpächters erblickt werden, dann ist es ja klar, daß auch die Gebrauchsgestattung des Darleihers allein noch keine Leistung ausmacht, die Zins erforderte, sondern erst eine solche, bei der das erteilte Darlehen zur Schaffung neuer Werte gebraucht und benützt werden konnte. Die Analogie ist dann vollkommen. Der Verpächter sowie der Darleiher hat jedenfalls das Recht den Grundstock — sein Gut oder Kapital — zurückzufordern; hat aber ein unvorhergesehener Unglücksfall die Benutzung des Gutes oder Kapitals ganz oder teilweise verhindert und ist dies notorisch bekannt oder sonstwie erweisbar, so entfällt ex post trotz abgeschlossenen Vertrages jedes Recht des Verpächters oder Darleihers auf den bedungenen ganzen Pachtbez. Darlehenszins oder einen Teil desselben.

Sollen dagegen deshalb beim Darlehen andere Grundsätze obwalten, als beim Pachtvertrag, weil der letztere keine Eigentumsübertragung enthält, so ist dagegen einzuwenden, daß auch der Darlehensvertrag nur deshalb darauf beruht, weil bei verbrauchbaren Gütern der Gebrauch nur durch Verwendung des Kapitals selbst erfolgen kann, was bei unverbrauchbaren Gütern nicht der Fall ist.

Sowohl beim Darlehenszins- wie beim Pachtvertrag handelt es sich nicht um das Kapital selbst, wie etwa bei Kauf und Tausch, sondern bloß um die Nutzung. Der Unterschied ist lediglich der, daß die Substanz unverbrauchbarer Sachen (beim Pacht- und Mietvertrag) an Ort und Stelle bleibt und in specie wiedergegeben wird, wogegen der Entleiher, der nicht nur Kapital, sondern auch

Zinsen zurückstellen will, für das geliehene Geld Waren kaufen und dann dieselben verkaufen, das geliehene Saatgetreide säen und die Frucht ernten muß, ehe er daran denken kann, das geliehene Geld oder Getreide mit Zins — nicht in specie, sondern in genere — zurückzuerstatten. Das Darlehen überträgt wohl Eigentum, aber widerruflich, und ist der Widerruf schon im Darlehensvertrage selbst enthalten. Das durch ihn geschaffene Eigentumsrecht ist zeitlich begrenzt und besteht überhaupt nur deshalb, weil eine wirtschaftliche Benutzung der geliehenen verbrauchbaren Sache ohne dasselbe schlechterdings unmöglich wäre.

Aus all dem erhellt, daß im Darlehensvertrag der Zins nach dem voraussichtlichen Ertrag des Kapitals und zwar auf die Weise festgesetzt werden soll, daß seine Grenzen nach oben und nach unten vom Grundsatz der Leistungsfähigkeit bez. -möglichkeit bestimmt werden, daß aber in gewissen Fällen auch nach Abschluss des Vertrages der Kapitalbesitzer die verabredeten Zinsen ganz oder teilweise nachsehen müsse, sofern ein glaubhaft gemachtes, von dem Willen des Entleihers unbeeinflusstes Ereignis die wirtschaftliche Benutzung des dargeliehenen Kapitals unmöglich gemacht hätte.

Der Richter wäre sonach verpflichtet, jeder Aufforderung des Schuldners nachzukommen und den Zinsfuß nach diesem Grundsatz festzustellen, wobei ihm die Rücksichtnahme auf den landesüblichen Bankdiskont diese Entscheidung wesentlich erleichtern würde. Erwiese sich anderer-

seits, daß der Effekt des Kapitals größer war, als ursprünglich angenommen wurde, so könnte auch in diesem Falle richterliche Hilfe angerufen werden, um wie dort entsprechende Herabsetzung, so hier angemessene Erhöhung des Zinsfußes zu provozieren. Diese Aufgabe würde dem Richter gewiß leichter fallen, als die heutige, die ihm die modernen Wuchergesetze auferlegen und stände im Einklange mit der Vorschrift des alten römischen Rechts, welche dahin lautete: der Richter solle nötigenfalls auf ein „iustum pretium“ erkennen, womit der ortsübliche Zinsfuß gemeint war. Der heutige legale Zinsfuß, welcher dem Gebrauchswert des Geldes gleichsam vorauseilt, anstatt ihn zu erforschen und sich ihm anzupassen, muß trotz seiner verhältnismäßigen Niedrigkeit mehr oder weniger willkürlich sein und diese Erkenntnis liegt auch dem spanischen Gesetz vom 14. März 1856 zu grunde, welches bestimmt, daß die Höhe des legalen Zinsfußes alljährlich geändert werden solle.

Die Heranziehung der Behörde zur Konstatierung und Anwendung von örtlich als zweckmäßig anerkannten Mafsregeln kommt übrigens nicht nur bei den Römern vor. In Frankreich steht den Departementsräten die Befugnis zu, die Größe der unteilbaren Höfe für ihr Departement unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse nach Gutdünken festzusetzen. In England ist nach der Gladstoneschen Bill „for the amendment of the law relating to the occupation and ownership of land in Ireland“ der Richter auf Verlangen des Pächters verpflichtet, gar die Höhe des zu entrichtenden Pachtzinses auf 15 Jahre im voraus zu bestimmen. So kann denn auch beim Dar-

lehenszinsvertrag auf Verlangen der Parteien die Bestimmung des gebührenden Zinsfußes erfolgen, wobei dem Richter nicht schwer fallen kann, die maximale Leistungsfähigkeit des Entleihers bzw. die maximale Produktivität des Kapitals in dessen Berufe annähernd zu beurteilen.

Doch wenn jemals die hier befürwortete Änderung in der Auffassung des Darlehensvertrages Eingang ins Gesetz finden würde, dann steht zu befürchten, daß eine solche einseitige Berücksichtigung des Schuldners mit Hintansetzung aller Risiko-, Diskretions-, Celeritätsprämien und Provisionen für gehabte Mühewaltung die Gläubiger voraussichtlich veranlassen würde, über die ihnen zugefügte „Ungerechtigkeit“ Klage zu führen und mit der Erteilung von Darlehen einfach innezuhalten, wie dies z. B. in Galizien nach dem Wuchergesetze von 1877 kurze Zeit hindurch der Fall war — ja es wäre wohl nicht undenkbar, daß die kreditbedürftigen Schuldner sich selbst der argbedrängten Gläubiger annehmen würden und die Parlamente um Änderung jener „barbarischen“ Gesetze angingen.

Ich will gerne zugeben, daß die wirtschaftlich Stärkeren, die bisher fast ausschließlich alle Gesetze diktierten, überrascht und entrüstet ein Gesetz aufnehmen würden, welches versuchte, ihnen das Heft aus den Händen zu reißen; zugeben, daß sie die Probe machen würden, den Gesetzgeber durch einen zähen Widerstand zur Umkehr zu zwingen und daß kurzsichtige oder notleidende Schuldner, ihres Kredites beraubt, Versammlungen einberufen und Petitionen überreichen würden. Aber der ganze Sturm könnte doch nur von kurzer Dauer sein. Trefflich

urteilt über ähnliche Motive der Staatsrat Jaubert im Jahre 1807 in seinem Bericht an Napoleon anlässlich der beabsichtigten Aufhebung der Wucherfreiheit: „Vergeblich sagt man, der Zinsfuß dürfe nur von der gegenseitigen Lage des Darleihers und des Entleihers abhängen: des Darleihers, welcher sein Kapital sonstwo viel nützlicher und sicherer anlegen könnte; des Entleihers, dessen Lage durch den Nutzen, welchen ihm das Darlehen bringt, jedenfalls verbessert werde, selbst wenn er auch höhere Zinsen bezahle. Allein auf einzelne Thatsachen, welche vielleicht gerechtfertigt werden können, kann es hier nicht ankommen. Das Gesetz muß das Allgemeine vor Augen haben und für das allgemeine Interesse Sorge tragen. Das Bedürfnis, ein Darlehen aufzunehmen, hat gewöhnlich nur den Erwerb oder die Befreiung vom Grundeigentum, die Gründung, Ausdehnung oder Fortführung irgend einer Industrie oder eines Gewerbes zum Gegenstande. Daraus folgt, daß der Zinsfuß, damit die bürgerliche Gesellschaft nicht darunter leide, mit den Erzeugnissen des Grundeigentums und mit jenen, welche eine ehrbare Industrie hervorbringt, im Verhältnis stehen muß. Zerstört man dieses Gleichgewicht, so kommt dadurch alles in Verwirrung und Nachteil. Dem Einwande, daß die Festsetzung eines Zinsfußes Vielen hinderlich sein würde, ein Darlehen zu erhalten, steht alle Erfahrung entgegen, denn wenn es Leute giebt, welche es nötig haben, Geld zu entlehnen, so giebt es auch wieder andere, welche es nötig haben, Geld darzuleihen. Und wäre jener Einwand auch gegründet, so dürfte der Gesetzgeber sich dadurch doch nicht abhalten lassen, den Zins-

fuß zu bestimmen³¹“. Hier ist mit eindringlichen Worten der Standpunkt des allgemeinen Wohles gekennzeichnet, den der Gesetzgeber einnehmen soll; uns obliegt ein Weiteres, womöglich alle Parteien vor drohendem Schaden zu bewahren. Denn nicht alles, was sein soll, ist und nicht alles, was ist, ist so, wie es sein soll. So muß auch der Staatsmann nach den ersten Ursachen des höheren Zinses forschen und er wird sie in der Notlage der Bevölkerung, in dem verschiedenen Grade des Risikos, in der mangelhaften Organisation des Kredites finden. Diese Erkenntnis wird schließlich die Schaffung von Kreditorganisationen hervorrufen, die durch ihre großartige Anlage jedes Risiko ausschließen und daher im stande sein werden, den „rohen“ Zins auf die Höhe des „reinen“ Zinses herabzudrücken und diesen dem Gebrauchswerte des Kapitals für den Entleiher anzupassen. Im Rahmen einer solchen Kreditorganisation wird durch die Schaffung besonderer Specialfonds auch für zinslosen Konsumtivkredit gesorgt werden können. Die Auseinandersetzung, wie dies erfolgen soll, muß einem andern Zusammenhang überlassen bleiben. So lange jedoch eine solche Kreditorganisation nicht zu stande kommt, muß zugegeben werden, daß, wofür dem Darleiher nicht ein Kapitalertrag überhaupt zuerkannt wird, jedes wirtschaftliche Motiv zur Abgabe von Kapitalnutzung an andere für ihn entfallen würde. Es muß demnach jedes Kapital auch irgendwelche Zinsen tragen, selbst wenn es zu Konsumtionszwecken bestimmt war oder äußere Umstände seine Produktivität verhindert

³¹ Rizy, Zinstaxen und Wuchergesetze, S. 159.

haben. Dies ist wohl ungerecht aber zweckmäfsig und der stete Niedergang des Zinsfußes vermindert jene Ungerechtigkeit vollends. Es darf auch nicht übersehen werden, daß beim Darlehensvertrag die Gefahr des Kapitalverlustes thatsächlich vorhanden ist, welche beim Pachtvertrage vermöge des unverbrauchbaren Charakters des Pachtobjektes wegfällt³². Zwar ist aus der thatsächlichen, dem Gläubiger drohenden Gefahr durchaus nicht ersichtlich, warum die Risikoprämie gerade diejenigen Schuldner bezahlen sollen, bei denen gar kein Risiko obwaltete und nur diejenigen frei ausgehen, welche jenes Risiko eben verursacht haben. Zwar erscheint eine solche Risikoprämie als eine Strafe für die Ehrlichkeit, wie die Diskretions- und Celeritätsprämie als eine Strafe für Unerfahrenheit und Notlage und man wäre versucht, diese vom wirtschaftlichen Liberalismus eingeführten Geldstrafen für viel härter zu halten, als so manche Freiheitsstrafen, die von den Gerichten für wirkliche Vergehen diktiert werden. Da wir nun aber einmal noch immer unter dem geisttötenden Banne der liberalen Ideen stehen und noch lange nicht daran denken können, unsere gesamte Gesetzgebung den Forderungen der Socialwissenschaft anzupassen, so muß zugegeben werden, daß für den heutigen privatwirtschaftlichen Verkehr der Gläubiger, der nicht Schaden

³² Die hier obwaltende Gefahr der Deteriorierung des Bodens durch den Pächter wird nicht etwa, als Risikoprämie berechnet, zu dem Pachtzins geschlagen, da einem schlechten Pächter einfach nicht verpachtet wird, sondern es wird ihr im Pachtvertrage durch Bestimmung einer Kaution, Exekutionsstrengen, Schadensersatzverpflichtungen etc. begegnet.

nehmen will, gezwungen ist, höhere Darlehenszinsen zu beanspruchen, als er von einem unverbrauchbaren Gute (Landgut, Haus) an Pacht- oder Mietzins verlangen würde.

So gelangen wir zur Formulierung von zwei Zweckmäfsigkeitsgrundsätzen für den heutigen Verkehr:

1. Ein Darlehenszins muß auch von vollständig unproduktiven Darlehen zuerkannt werden.
2. Im Darlehenszins kann unter Umständen eine Risikoprämie enthalten sein.

Die Anerkennung dieser beiden Grundsätze führt uns dazu, uns für die Einführung eines beweglichen Zinsmaximums zu erklären, welches der Ertragshöhe entspreche, die die Leistungsfähigkeit des Schuldners in seinem Berufe im besten Fall zu erreichen im stande sein wird. Dieses Zinsmaximum könnte meines Erachtens mit meiner — rein wirtschaftlichen — Auffassung des Darlehenszinsvertrages, jedoch unter einstweiliger Berücksichtigung obiger Zweckmäfsigkeitsprincipien Hand in Hand gehen in dem Sinne, daß sich die Parteien zwar nicht auf einen, das Zinsmaximum überschreitenden Zinsfuß vereinigen könnten, daß jedoch der Richter nach Umständen auch auf eine Erhöhung des vereinbarten Zinsfußes erkennen dürfte, wenn nachgewiesen sei, daß der Schuldner im konkreten Fall selbst mehr als das Zinsmaximum bei produktiver Verwendung des dargeliehenen Kapitals herausgeschlagen habe. Wäre andererseits erwiesen, daß nicht nur der Schuldner selbst, sondern seine Berufsgenossen im Durchschnitt bloß einen geringeren Nutzen

aus der produktiven Verwendung des Kapitals in ihrem Berufe herauschlagen können, als zwischen den Parteien, versteht sich in den Grenzen des Zinsmaximums, vereinbart war, so läge es dem Richter ob, auf Verlangen des Schuldners, den im Vertrage bestimmten Zinsfuß herabzusetzen. Kein persönlicher Unglücksfall könnte die gänzliche oder teilweise Aufhebung der Verbindlichkeit der Zinszahlung, sondern blofs eine angemessene, vom Gericht zu bestimmende Stundung der Forderung nach sich ziehen. Dafs hier zum Schaden des Schuldners nicht auf seine konkrete Lage und auf die eingangs erwähnten Analogien mit dem Pachtvertrage Rücksicht genommen wird, hat in den soeben genannten Zweckmäßigkeitserwägungen seinen Grund.

Die hier befürwortete Zinstaxe unterscheidet sich dadurch von den Zinstaxen der Vergangenheit, dafs jene überhaupt nicht überschritten werden durfte, ja dafs jede Überschreitung derselben als strafbarer Wucher galt, wogegen meine Zinstaxe unter Umständen wohl überschritten werden darf und blofs dazu dienen soll, eine gröfsere Stetigkeit in den gesamten Kapitalsverkehr einzuführen und die Überschreitung von einer jedesmaligen richterlichen Entscheidung abhängig zu machen.

In dem Korrektiv der nachherigen — unter anderen Bedingungen für den Gläubiger und unter anderen für den Schuldner — gestatteten Zinsenbestimmung wäre zugleich meines Erachtens die Sicherheit gegeben, dafs das Zinsmaximum nicht, wie die Zinstaxen, erfolglos bleiben, und wohl gar noch besondere Zuschläge von Risikoprämien nach sich ziehen, sondern von beiden Parteien eingehalten sein werde, wofern zugleich jeder Verzicht auf diese Rechts-

wohlthat von seite des Schuldners im voraus als ungültig erklärt würde.

Der landesübliche Zinsfuß weist wenigstens in den hochentwickelten Ländern Westeuropas eine unverkennbare Tendenz zu allmählichem Niedergange auf. Der Hypothekenzinsfuß, erforscht für die Zeit von 1815—1883³³ für 37 Städte, 2 Landbezirke und einen Komplex ritterschaftlicher Güter in Deutschland, ist von $5\frac{1}{2}$ — 6% durchschnittlich auf $4\frac{1}{2}$ % gefallen, wobei nicht von Banken, sondern blofs von Privaten erteilte Darlehen berücksichtigt wurden. In demselben Verhältnis ist aber auch der von Banken beanspruchte Hypothekenzinsfuß und Wechseldiskont gefallen und der Kurs der Staats- und Kommunalpapiere, sowie der Pfandbriefe in demselben Verhältnis gestiegen. Ein weiterer stetiger Niedergang des Zinsfußes steht schon deshalb zu erwarten, weil, wie de Bourrouil³⁴ treffend ausführt, in den Ländern alter Civilisation die Notwendigkeit vorherrscht, für sehr wichtige Gewerbszweige zu Arbeiten sekundären Nutzens überzugehen und weil die intensive Landwirtschaft hier durch die immer bedrohlicher werdende Konkurrenz der anderswo entstandenen extensiven Kultur zu leiden hat; in den der Civilisation neu erschlossenen Ländern aber die Notwendigkeit entsteht, den allmählichen Zuwachs der Bevölkerung — der Konsumenten — erst abzuwarten, ohne welche an produktive

³³ Geschichte des Zinsfußes in Deutschland seit 1815 von Dr. Julius Kahn, Stuttgart 1884.

³⁴ Der Zinsfuß von D'Aulnis de Bourrouil (Conrads Jahrb. 1889, Bd. 18). Der Zinsfuß im Jahre 1889 von demselben (Conrads Jahrb. 1890, Bd. 20).

Veranlagung des Kapitals nicht zu denken ist — weil schliesslich überall das fixe in Anlagen umgesetzte Kapital sich der Anwendung neuer Erfindungen in grösserem Massstabe widersetzen muss, da es sonst selbst wertlos werden würde. Auf Grund all dieser Thatsachen prophezeit Paul Leroy-Beaulieu³⁵ mit Recht für das nächste halbe Jahrhundert einen weiteren Niedergang des Zinsfußes auf 3, 2 $\frac{1}{2}$ bis 2 $\frac{0}{10}$. Innerhalb desselben Zeitraumes und Wirtschaftsgebietes macht sich eine Tendenz zur Herstellung eines gleichen Niveaus für den Reinertrag in den verschiedenartigen Kapitalverwendungen geltend und so ergibt sich hier eine relative Konstanz des Zinsfußes, welche sich im landesüblichen oder mittleren Zinsfuß äussert³⁶. So ist dem Fallen des Zinsfußes seit dem vorigen Jahrhundert ein immerfortiges Steigen der Grundrente bis in die neueste Zeit auf dem Fusse gefolgt und wenn auch die letztere stärker gestiegen, als der Zinsfuß gefallen ist, so hat dies teils in dem Streben nach Grundbesitz an und für sich und den damit etwa verbundenen socialen Vorrechten und Vergünstigungen, teils in der Spekulation, die sich auch dieser Gebiete bemächtigt hatte, seinen Grund. Der Bodenwert ist demalen so hoch angewachsen³⁷, dass

³⁵ Essai sur la repartition des richesses et sur la tendance à une moindre inégalité des conditions par Paul Leroy-Beaulieu. Paris 1881.

³⁶ Knies, Kredit II 100 ff.

³⁷ Nach Alf. de Foville (La France économique, Statistique raisonnée et comparative) betrug der Durchschnittspreis der Hektare:

der Grundbesitz bei der in der Praxis angenommenen Berechnung desselben durch Kapitalisierung des landesüblichen Zinsfußes einen noch geringeren Prozentsatz trägt, als jede andere Kapitalanlage und damit ist auch ein letztes eingetretenes Sinken der Bodenpreise zu erklären³⁸, welches auch auf diesem Gebiete eine ausgleichende Tendenz verfolgt.

Auf diese Thatsachen wird bei ziffernmässiger Bestimmung des Zinsmaximums billige Rücksicht zu nehmen sein. Das Ideal eines gerechten Zinsfußes wird damit noch lange nicht erreicht, ein solches ist überhaupt so lange undenkbar, als der rohe Zins auch nur um weniges den reinen oder dieser den Gebrauchswert des Kapitals über-

in Frankreich:				in Belgien:	
1789	500 Fr.	1862	1850 Fr.	1846	2421 Fr.
1815	700 -	1874	2000 -	1850	2715 -
1821	800 -	1879	1830 -(!)	1856	3171 -
1835	1000 -	1884	1785 -(!)	1866	4173 -
1851	1275 -	1889	1700 -(!)	1874	4747 -
				1880	4261 -(!)

Schon aus vorstehendem ist zu ersehen, wie verschieden der Bodenpreis in Frankreich und Belgien ist. In Italien beträgt er durchschnittlich 1000 Fr. Für Preussen ergaben die Domänenveräußerungen von 1879 bis 1881 einen Durchschnittsertrag von 1497.63 M. pro ha und zwar in Schleswig-Holstein und Hannover 1133.60 M. in den alten Provinzen 3981.35 M. In der Provinz Sachsen zahlt man bei Privatkäufen pro ha 2400—2800 M., in kleinbäuerlichen Distrikten des Rheinlandes 4000—8000 M., in Mecklenburg-Schwerin 1870—1874 822 M., 1875—1879 880 M. Dagegen entspricht überall das Bodenerträgnis dem jeweiligen Bodenpreis nach einem wenigstens annähernd gleichen Zinsfuß.

³⁸ In Österreich wird wahrscheinlich die neue Goldwährung zu einer weiteren Herabdrückung des Bodenpreises wesentlich beitragen.

trifft. Insbesondere kann der Konsumtivkredit, der aus Notlage erheischt wird, sich auch bei dem bescheidensten Zinsmaximum nicht zufrieden geben. Eine Abhilfe dieses Übelstandes kann jedoch nur von einer entsprechenden Kreditorganisation erwartet werden.

Bis die letztere verwirklicht wird, wird die hier befürwortete natürliche, weil der Ertragsfähigkeit des Kapitals abzulauschende Zinstaxe nicht das geltende Recht um eine willkürliche Bestimmung, deren es schon so viele giebt, vermehren, sondern im Gegenteil den Erfordernissen der Gerechtigkeit näher kommen und den unsichern Rechtszustand aufheben, der heute jedem Richter für jeden konkreten Fall nicht allein die Anwendung des Gesetzes überläßt, sondern bei einem der gemeinschädlichsten Vergehen, dem Wucher, die Festsetzung seines Begriffs überhaupt freigiebt; sie wird sich auch eher der historischen Entwicklung des Rechts anschließen können, als der jähe Sprung der modernen Wuchergesetze und in den Zinstaxen Frankreichs und der meisten Staaten der nordamerikanischen Republik³⁹ ältere Verwandte begrüßen dürfen. Eine auf den hier empfohlenen Grundlagen ausgebaute Zinstaxengesetzgebung wird sich sinngemäß auf alle Kredit-

³⁹ Blofs in Washington, Kalifornien und Maine ist der Zinsfuß frei, in allen anderen Staaten beträgt das gesetzliche Maximum für vertragmäßige Zinsen 6—8—10—12 % und zwar am wenigsten im kultivierten Osten, am meisten im unkultivierten Westen (s. Sering, Die landwirtschaftliche Konkurrenz Nordamerikas, Leipzig 1887). Dieser Umstand verdient es, von der manchesterlichen Schule, die die Zinstaxen immer so stark beföhdet hat und die die Vereinigten Staaten mit Vorliebe citiert, erwogen zu werden.

geschäfte ausdehnen können, wenn sie hier nicht den Grundsatz der Leistungsfähigkeit bez.-möglichkeit, sondern den der Verhältnismäßigkeit von Leistung und Gegenleistung in Anwendung bringt. Für die Kreditgeschäfte im allgemeinen müßte ein besonderes höheres, etwa 10 % betragendes Zinsmaximum angenommen und jeder aus Boden-, Vieh-, Cessions- und Warengeschäften aller Art erzielte, 10 % überschreitende Vorteil als unzulässig angesehen werden. Wie dieser Vorteil berechnet werden soll, ist eine Frage der Therapie und kann daher in den Grenzen einer dogmatischen Untersuchung nicht besprochen werden. Hier möge die vorangegangene Zurückführung des Darlehenszinses auf die Produktivität des Kapitals, sowie die Bestimmung einer natürlichen Höhe des Zinses parallel mit der jeweiligen Ergiebigkeit seiner Quelle, des Kapitals, genügen.

D. Was ist Wucher?

Die gewonnene Erkenntnis hat uns belehrt, welches die angemessene Höhe des Zinses sei. Wir haben erfahren, daß dieselbe sich strenge an die jeweilige Produktivität des Kapitals anzupassen, mit ihr parallel zu laufen habe in dem Sinne, daß, wo das Kapital größere Fruchtbarkeit besitze, es auch höhere Zinsen abwerfen dürfe und solle — wo es dagegen nur ein geringes oder gar kein Erträgnis abwerfe, auch der Zins dem entsprechend sich verringern oder ganz ausbleiben müsse. Ist nun Wucher jeder Zinsenzug, der über die konkrete Ertragsfähigkeit des Kapitals hinausgeht, wie es sonach den Anschein haben dürfte? Zweifellos müßte in einem idealen Staate, dessen Bürger

sich in erster Reihe von altruistischen statt von egoistischen Motiven leiten ließen, diese Frage bejaht werden. Wir haben jedoch schon oben angedeutet, daß aus Zweckmäßigkeitsgründen sowohl der Fortbestand irgend welcher Zinsen auch bei durchaus unproduktiven Anlehen, als auch ein, wenngleich geringer Zuschlag zum reinen Zinse aus dem Titel der Risikoprämie in der heutigen Wirtschaft notwendig ist, wenn nicht jedes wirtschaftliche Motiv der Ablassung der Kapitalnutzung an andere verschwinden soll. Auch haben wir aus denselben Zweckmäßigkeitsrücksichten die Bestimmung eines Zinsmaximums empfohlen, das sich den natürlichen Verhältnissen des Marktes anpassen soll.

Von diesem Standpunkt aus ist daher die Frage: was Wucher sei, zu beantworten. Und da müssen notwendig drei Umstände im Auge behalten werden, die für den gesetzlichen Wucherbegriff maßgebend sind: der auf Übervorteilung des Schuldners gerichtete Wille des Gläubigers, die unwirtschaftlichen Eigenschaften des Schuldners und schließlich die Folgen des zwischen beiden zu stande gekommenen Rechtsverhältnisses für den letzten.

a. Böse Absicht.

Soll, wie anscheinend selbstverständlich, die böse Absicht des Wucherers zum Begriff des Wuchers notwendig sein oder soll davon mit Rücksicht auf die objektive Schädlichkeit eines die Leistungsfähigkeit des Schuldners überschreitenden Zinsfußes abgesehen werden?

Die Beantwortung dieser wichtigen Frage bringt uns auf die Aufgabe der Gesellschaft und des modernen Staates überhaupt. Die Gesellschaft kommt immer mehr zum Be-

wußtsein ihrer Aufgabe, für das Glück ihrer Mitglieder zu sorgen. Es ist der Staat, der diese Sorge übernimmt, der seinen Untertanen Rechtsschutz und Frieden, Kultur und Wohlergehen versichert. Das Glück, nicht die Freiheit jedes Einzelnen ist das Glück und die Freiheit Aller und in dem Streben danach ist die ethische Aufgabe des Staates enthalten. Alles, was gegen das Wohl des Einzelnen verstößt, was ihm die vom Staate gewährleisteten Wohlthaten entzieht, ist gegen den Staat selbst gerichtet, mag es nun absichtlich oder unabsichtlich geschehen. Es giebt so schwere Rechtswidrigkeiten, daß sie auch dann geahndet werden müssen, wenn die böse Absicht nicht klar erkennbar ist. So wird der Todschatz, weil er das unersetzliche Gut des Lebens einem Mitglied der Gesellschaft raubt, strafrechtlich geahndet, obwohl die Absicht des Töters nicht darauf gerichtet war, dem Gegner das Leben zu rauben. Auch in der materiellen Rechtssphäre giebt es ähnliche Verbrechen. Während der Dieb, der Betrüger nicht immer den Bestohlenen oder Betrogenen zu Grunde richtet, ist dies beim Wucherer regelmäßig der Fall. Der Bewucherte ist bürgerlich tot, bei besonders günstigen Umständen vermag er vielleicht ein neues Leben zu beginnen, meistens wandert er aus, wird selbst zum Verbrecher oder stirbt Hungers.⁴⁰ Diese schrecklichen Folgen zieht weder Diebstahl noch Be-

⁴⁰ Der hl. Ambrosius, der bedeutendste Moralist unter den lateinischen Kirchenvätern, sagt bezeichnend in seinem grobsartigen Werke: De Tobia: „Jeder Ausgeplünderte ist bürgerlich so gut wie tot, ja er ist tot und hat trotzdem alle Qualen des Daseins.“ „Beim Diebstahl handelt es sich um Einen, bei der Schuldsomme verlieren Viele ihre Freiheit und sinken in die Sklaverei.“

trug und Veruntreuung nach sich, welche trotzdem viel härter bestraft werden. Der Staat hat das Recht, Individuen, welche seine Existenz oder Sicherheit oder die einzelner Bürger gefährden, unschädlich zu machen und darin liegt Zweck und Grenze der Strafe. Hierin ist insbesondere die Berechtigung des Staates enthalten, einzuschreiten, sofern er ein gemeinschädliches wucherisches Vorgehen bemerkt und die Frage der bösen Absicht vollkommen aus dem Spiel zu lassen. So wie dem Arzt gleichgültig sein muß, ob der Kranke aus eigenem Verschulden oder zufällig krank wurde und er nur das eine Ziel vor Augen hat, seinem Patienten zu helfen, so sieht auch die Gesellschaft, der Staat, davon ab, zu erforschen, ob etwa der Verbrecher sich im Augenblick der That beherrschen und die That unbegangen lassen konnte — nicht als ob seine That, ob sie nun verschuldet oder schuldlos sei, absolut Sühne erfordern würde, denn zur Sühne wäre eben das subjektive Moment der Schuld erforderlich, sondern ausschließlich deshalb, weil er ein schädliches Mitglied der Gemeinschaft war, das zum Wohle aller entfernt werden muß.

Daß der objektive Erfolg für das Gesamtleben mehr bedeutet, als die böse Absicht, hat hie und da das geltende Strafrecht bereits anerkannt. Einerseits wird der Totschlag, wie bereits hervorgehoben wurde, strafrechtlich geahndet, andererseits wird der Versuch gelinder, als die vollbrachte That bestraft und der Verbrecher, der sich eines vollkommen unbrauchbaren Werkzeuges bedient hat, sowie der Anstifter, wenn die That nicht vollführt wurde, gehen strafflos aus, trotzdem sie ohne Zweifel gleich böse Instinkte, wie der unmittelbare Thäter der vollbrachten That besitzen.

Nicht minder ist das Strafrecht der Gegenwart, von dem Grundgedanken durchdrungen, daß es ein Verbrechen ohne böse Absicht schlechterdings nicht gebe und implicite wird damit die Willensfreiheit auch auf dem Gebiete des Strafrechts anerkannt.

Dem gegenüber dürfte vielleicht nicht überflüssig sein zu erinnern, daß schon Hobbes, Hume, Baco von Verulam und vorzüglich Spinoza in seiner Ethik die Notwendigkeit der menschlichen Entschlüsse vertreten und die Willensfreiheit negiert haben. So sagt Spinoza⁴¹, daß wir zwar unserer Handlungen bewußt, aber der Ursachen, von denen sie bestimmt werden, unkundig seien. Auch die Theologie stimmte mehrfach mit dieser Auffassung überein, insbesondere der hl. Augustinus, Calvin und Luther.⁴² Unter den Socialisten waren es Proudhon und Owen, welche die Unverantwortlichkeit des Menschen lange vor den bahnbrechenden Werken der neuen anthropologischen Schule behauptet haben. In der modernen Strafrechtswissenschaft und in der Gesetzgebung herrscht dagegen bis jetzt die Theorie der Willensfreiheit und erst in der neuesten Zeit ist die positive Strafrechtsschule mit dem ganzen Aufgebot naturwissenschaftlichen Apparates dagegen aufgetreten.

Nach Ferri⁴³, einem der Hauptvertreter jener Schule,

⁴¹ Ethik II, Anmerk. zum Lehrsatz 49, s. auch Wundts Ethik S. 303.

⁴² Vgl. Kirchners Kirchengeschichte S. 60, 162, 183. F. Ch. Baur, Kirchengeschichte II 135, IV 402 (Klippel, Determinismus und Strafe, Zeitschrift für die ges. Strafrechtswissenschaft 1891).

⁴³ I nuovi orizzonti del diritto e della procedura penale, 2. Ausg. 1884. La scuola positiva di diritto criminale 1883. s. auch die

ist die Willensfreiheit eine unbewiesene Hypothese, da Freiheit Unabhängigkeit von einer äußeren Ursache bedeutet, was aber einer Ausnahme von dem auch von Kant⁴⁴ als allgemein angenommenen Kausalgesetz gleichkomme. Wollte man daher nicht willkürlich das Kausalgesetz durchbrechen, so müsse man notwendig annehmen, daß jede menschliche That von einer psychischen oder mechanischen Ursache abhängt.⁴⁵

Giebt es aber keine Willensfreiheit, wenigstens nicht in dem Sinne, wie man es früher annahm, so muß auch der Begriff von Schuld und Strafe entweder ganz verschwinden oder wesentlich modifiziert werden. Das Erste fürchten die Strafrechtslehrer und klammern sich daher ängstlich an den von den Naturwissenschaften bereits stark untergrabenen Begriff der Willensfreiheit an. Bei tieferer Einsicht muß jedoch erkannt werden, daß ein Leugnen oder in Frage-Ziehen der Willensfreiheit durchaus nichts mit Aufhebung von Schuld und Strafe gemein hat. Mag der Verbrecher schon vermöge der ihm angeborenen Eigenschaften zum Verbrecher prädestiniert sein, mag er auch alle anthropologischen Kennzeichen des Verbrechers: Abnormalität der Kiefer, des Schädelbaues etc. aufzuweisen haben, mögen diese Eigenschaften sein Verbrechen nur als den natürlichen Ausfluß seiner Persönlichkeit erscheinen lassen, seine That bleibt dennoch schädlich für die Gesellschaft

mustergültige Studie von Krzymuski, Szkoła pozytywna prawa karnego (Przegląd sądowy i admin. 1889, Heft 1—5).

⁴⁴ Kritik der reinen Vernunft S. 435 u. 445.

⁴⁵ S. über diese Unterscheidung näheres bei Ihering, Zweck im Recht. Desgleichen Wundts Ethik S. 397.

und wenn man sein Wesen noch zehnmal besser verstünde und entschuldigte, als es beim heutigen Stande der physiologischen Psychologie der Fall sein kann. Deshalb versteht Garofalo⁴⁶ unter Verbrechen jede That, welche sich gegen die Norm des socialen Lebens auflehnt und eines jener altruistischen Gefühle beleidigt, auf deren Vorhandensein das Zusammenleben civilisierter und halb civilisierter Völker beruht. Der österreichische Strafrechtslehrer Janka⁴⁷ behauptet, daß man eigentlich niemals eine sichere Diagnose der bösen Absicht aufstellen könne und daß daher gerade die Annahme eines freien Willens in der That häufig zur Strafflosigkeit von unzweifelhaften Verbrechern beitrage. Schuld ist nach ihm daher jede rechtswidrige Handlung unter Voraussetzung genügenden Intellekts des Handelnden. Grund und Voraussetzung der Strafe ist lediglich das Staats- und Gesellschaftsinteresse, Zweck der Strafe der Schutz der gesellschaftlichen Einrichtungen.

Die Anwendung dieser sich mehr und mehr Bahn brechenden Theorie auf den Wucherbegriff liegt auf der Hand. Ist einmal anerkannt, daß das Gesellschaftsinteresse es erheischt, daß die Bürger sowohl in der physischen wie in der materiellen Rechtssphäre keinerlei Unbill erleiden,

⁴⁶ Criminologia 1885.

⁴⁷ Die Grundlagen der Strafschuld, Wien 1885; s. auch Theodor Klippel w. o. S. 534 u. ff. A. M. Clefs, Die Aufgabe des Staates gegenüber dem Verbrechen nach den Grundsätzen des Materialismus; Lombroso, L'uomo delinquente — deutsch unter dem Titel: Der Verbrecher in anthropologischer, ärztlicher und juristischer Beziehung. Hamburg 1887. Finger, Zur Begründung des Strafrechts vom deterministischen Standpunkt, 1887. v. Bar, Handbuch des deutschen Strafrechts.

so muß auch zugegeben werden, daß es für den Übervorteilten und sonach für die Gesellschaft gleichgültig ist, ob der ein objektives Unrecht Ausübende auch subjektiv dessen bewußt sei, wenn nur keinem Zweifel unterliegt, daß zwischen Leistung und Gegenleistung ein derartiges Mißverhältnis besteht, daß die Verpflichtung des Schuldners seine Leistungsfähigkeit übertrifft und daß somit dasjenige, was dem Schuldner abgenötigt wird, ihn notgedrungen ins wirtschaftliche Verderben treiben oder doch hierzu beisteuern müsse. Es mag ja keinem Zweifel unterliegen, daß der Gläubiger in Börsengeschäften bei günstigen Chancen vielleicht mehr verdienen würde, als es der Fall ist, wenn er sich von dem armen Landmann z. B. den relativ geringen Nutzungspreis von 20% bezahlen läßt. Ihm fehlt möglicherweise die böse Absicht, seinen Schuldner ins Verderben zu stürzen; wenn aber trotzdem der Wucherer, „um zu seinem Gelde zu kommen“ gerichtliche Schritte macht und schließlich Haus und Hof des Schuldners öffentlich versteigern läßt, so ist dieser ruiniert, ob nun der Wucherer ursprünglich bloß sein Darlehen oder seine Kreditforderung hereinbringen wollte oder ob er schon im voraus es darauf abgesehen hatte, seinen Schuldner zu Grunde zu richten. Die „Gesetzmäßigkeit“ seines Prozeßgegners und meistens Gutsnachfolgers ist dem zum Bettler gewordenen Bauern ein geringer Trost. Und so ist m. E. von dem Erfordernis der bösen Absicht des Wucherers notwendig abzusehen, wenn nur seine That so beschaffen war, daß sie, objektiv genommen, den Schuldner ins Verderben stürzen oder doch hierzu beitragen kann.

b. Unwirtschaftliche Eigenschaften des Schuldners.

Die aufmerksame Durchsicht der modernen Wucher-gesetze gestattet eine interessante Beobachtung. In den frühesten Gesetzen moderner Fassung wird Wucher bloß dann angenommen, wenn auf Seite des Schuldners Notlage, Leichtsinn oder Leidenschaft vorliegt. Hierzu kommt im deutschen Gesetz vom 24. Mai 1880 noch die Unerfahrenheit und im österreichischen Gesetz vom 28. Mai 1881 noch die Verstandesschwäche und Gemütsaufregung, wobei jedoch diese an Stelle der nunmehr weggelassenen Leidenschaft tritt.

Über das Vorkommen dieser Eigenschaften beim Bewucherten äußert sich der Kommissarius des deutschen Reichsjustizamtes Dr. Hagen in der Kommission für die Petitionen: „Eine der drei Voraussetzungen der Notlage, des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit wird wohl immer angenommen werden, wenn jemand von einem Andern sich einen Vermögensvorteil gewähren läßt, der den Wert der Leistung erheblich überschreitet.“ Und Anton Menger sagt in seinem bekannten Buche: „Das bürgerliche Gesetzbuch und die besitzlosen Volksklassen“⁴⁸, daß Unerfahrenheit, Notlage oder Leichtsinn naturgemäß den gewöhnlichen Zustand des Volkes bilden. Ja selbst die amtlichen Motive der österr. Wuchergesetze von 1877 und 1881 sagen ausdrücklich: „Wo die Fähigkeit mangelt, auch nur die einfachste Berechnung anzustellen, die rechtliche Be-

⁴⁸ Brauns Archiv 1891.

deutung selbst eines einfachen Geschäftes zu erfassen, sich die Gefahren vorzustellen, welche mit gewissen Verpflichtungsformen verbunden sind, da kann es allerdings geschehen, daß auch ohne Anwendung der zum Begriffe des Betrugs gehörigen Mittel Abmachungen zu stande kommen, welche das Gepräge mafloser Ausbeutung deutlich an der Stirne tragen.“ Wer die „Bäuerlichen Zustände in Deutschland“, die Berichte und Gutachten des Vereins für Socialpolitik über den Wucher auf dem Lande in Deutschland, das Buch von Platter über den Wucher in der Bukowina und das VI. Kapitel dieses Werkes gelesen hat, wird dieser Auffassung unbedingt beipflichten müssen. Jeder bewucherte Schuldner ist entweder notleidend oder leichtsinnig oder unerfahren, da er doch sonst nicht einen Vertrag eingehen würde, der ihn früher oder später unbedingt ruinieren muß. Und wenn dem thatsächlich so ist, wozu dann die Aufzählung aller möglichen, unwirtschaftlichen Eigenschaften des Schuldners im Gesetz? Dieselbe kann nur zur Folge haben, daß der ohnedies um seinen Kredit besorgte und deshalb zur Klage nur selten greifende Schuldner um so eher davon zurückgehalten wird, da er, um durchzudringen, sich öffentlich zu negativen Eigenschaften bekennen, ja dieselben beweisen muß, was ihn notwendig in der öffentlichen Achtung herabsetzt und zugleich das Beweisthema unnötig erschwert.

Es ist somit nur eine natürliche Konsequenz dieser Auffassung, wenn empfohlen wird, auch diesen entbehrlichen, ja schädlichen Ballast aus dem Wucherbegriff zu entfernen.

c. Folgen des zu stande gekommenen Rechtsverhältnisses für den Schuldner.

Jede Unverhältnismäßigkeit zwischen Leistung und Gegenleistung ist wirtschaftlich schädlich, aber nicht jede kann strafrechtliche Ahndung herausfordern. Erst wenn das geschehene Unrecht so groß geworden ist, daß vom Schuldner Leistungen beansprucht werden, die seine Möglichkeit übersteigen und die ihn daher dem sichern Ruin entgegentreiben oder doch dazu beitragen müssen, kann von strafrechtlich zu ahndendem Wucher die Rede sein.

Soll nun dieser Wucherbegriff sich bloß auf Darlehensgeschäfte beschränken, oder auch auf Kreditgeschäfte, ja überhaupt auf alle onerosen Verträge sich beziehen? Sowohl die Gesetzgebung mehrerer schweizerischer Kantone wie die Ansicht der namhaftesten Gelehrten tritt für die letzte Auffassung ein, und die Inkonsequenz der Beschränkung des Wucherbegriffs auf den Darlehensvertrag unter unbehinderter Belassung der Ausbeutung auf andern Gebieten ist am kräftigsten gerade von Bentham und Jaques, den Gegnern aller Wuchergesetze, nachgewiesen worden. Trotzdem erscheint es notwendig, zwischen Kredit- und Zug- um Zuggeschäften einen principiellen Unterschied zu machen. Jeder Zug- um Zugvertrag, sei er nun Kauf- oder Tauschvertrag, involviert keineswegs dauernde Abhängigkeit und ist insofern weniger gefährlich für den Übervorteilten, als der Kreditvertrag — derjenige, der seine Gegenleistung sofort entrichten kann, ist noch immer nicht in der traurigen Lage, in der sich der Andere befindet, der der nötigen Mittel entblößt, auf den Kredit angewiesen

ist. Eben deshalb kommt aber hier die Übervorteilung weit seltener vor. Zudem ist von dem Wucherbegriff der Begriff eines Schuldners und eines Gläubigers geradezu untrennbar. Und so erscheint es wohl am zweckmäßigsten, Wucher bei allen Kreditgeschäften anzunehmen, d. i. überall dort, wo der Leistung die Gegenleistung nicht unmittelbar auf dem Fusse folgt und demgemäß zwischen Wucher als species und Ausbeutung als genus zu unterscheiden.

Ausbeutung wäre sonach jeder Mißbrauch der wirtschaftlichen Überlegenheit im Verkehr sowohl bei Zug- um Zug- als auch bei Kreditgeschäften⁴⁹ — unter Wucher dagegen könnte bloß die Ausbedingung eines Vermögensvorteiles oder einer Leistung bei Kreditgeschäften unter was immer für einem Titel für sich oder einen Dritten verstanden werden, wenn der Debitor jenen Vermögensvorteil in seinem Berufe dauernd nicht erschwingen kann oder wenn jene Leistung seine Leistungsfähigkeit übersteigt, so daß die Erfüllung des Vertrages sein wirtschaftliches Verderben hervorrufen oder doch dazu beitragen müssen.

⁴⁹ Die stenographischen Berichte des deutschen Reichstages von 1879 (Anlagen Nr. 265, VI 1605) legen mit Recht Nachdruck auf den Unterschied zwischen Ausbeutung und Benutzung, indem sie betonen, daß der Ausdruck „Ausbeutung“ einen Hinweis auf die gewinnstüchtige Absicht des Thäters enthält. v. Lilienthal (s. Litt.) ist dagegen anderer Ansicht und behauptet unter Hinweis auf Grimms Wörterbuch, daß Ausbeutung bloß Benutzung zum eigenen Vorteil, ohne Hinweis auf die gewinnstüchtige Absicht des Thäters bedeutet. Der gewöhnliche Sprachgebrauch scheint mir aber Lilienthal entschieden Unrecht zu geben.

In dieser Definition des Wuchers, die bloß auf das objektive Moment, den wirtschaftlichen Erfolg der wucherischen Manipulation reflektiert und sich weder mit der Person des Gläubigers, noch mit der Person des Schuldners unnötigerweise befaßt — ist einerseits der Wucherbegriff auf alle Kreditgeschäfte ausgedehnt, andererseits die Existenz des Wuchers nicht etwa von einer persönlichen oder vorübergehenden Leistungsunmöglichkeit des Schuldners abhängig gemacht, sondern wird erst dann angenommen, wenn der Schuldner dauernd in seinem Berufe den dem Gläubiger versprochenen Vermögensvorteil nicht erschwingen kann und daher von einer solchen Leistung seinen Ruin zu erwarten hat. Nebenbei sei hervorgehoben, daß die Redewendung: „unter was immer für einem Titel“ sich nicht bloß auf Zinsen, sondern auch auf Provisionen, Konventionalstrafen etc. beziehen soll — und daß die Worte: „für sich oder einen Dritten“ die Tendenz haben, die Courtiergebühren, die seit Harpagon nicht unbedeutende Nebensporteln des Wucherers oder seiner Treiber ausmachen, mit in den gestatteten Maximalbetrag der vom Schuldner dem Gläubiger zu gewährenden Vorteile hinein-zubeziehen.

Wird vom Gläubiger noch überdies Zwang angewendet um den Schuldner zur Versprechung von seine Leistungsfähigkeit überschreitenden Vermögensvorteilen zu bewegen, so ist nicht mehr Wucher, sondern Erpressung vorhanden; hat er zu diesem Zweck einen Irrtum des Schuldners hervorgerufen oder einen schon vorhandenen benützt, so liegt Betrug vor.

Freilich hat Erpressung und Betrug einen viel weiteren

Spielraum und kann sich auch auf Zug- um Zuggeschäfte beziehen, was beim Wucher nicht der Fall ist. Wucher, Betrug und Erpressung sind insgesamt gefährlicher als die zweite Kategorie gewinnstichtiger Verbrechen: Diebstahl und Veruntreuung. Diesen ist gemeinschaftlich, daß die Übervorteilung außer dem Bereiche des Verkehrs stattfindet, wogegen die größere Gefährlichkeit jener gerade darauf beruht, daß sie irgend einen Mißbrauch der wirtschaftlichen Überlegenheit im Verkehr darstellen. Wenn das Strafrecht auf wirtschaftlichen Grundlagen aufgebaut wird, wie es längst der Fall sein sollte, so dürfte diese Einteilung der auf Gewinnsucht zurückzuführenden Delikte in Delikte im Verkehr und außer dem Verkehr vielleicht Aussicht haben, auch in die Legislative Eingang zu finden.

Zu den Zug- um Zuggeschäften zähle ich bloß die Kaufgeschäfte gegen Barzahlung und die Tauschgeschäfte, bei welchen zwischen den gegenseitigen Leistungen kein Zeitunterschied besteht — alle anderen, auch die Dienstleistungs-, Pacht- und Mietverträge, bei welchen notwendig die Gegenleistung nicht gleichzeitig mit der Leistung erfolgen kann, zähle ich zu den Kreditgeschäften. In Folge dessen unterscheide ich drei Kategorien des Wuchers: Lohn-, Preis- und Zinswucher.

Der Lohnwucher findet statt, wenn Arbeiten erheischt werden, die entweder die physische Leistungsfähigkeit des Leistens überhaupt überschreiten oder die er nicht leisten kann, weil der erhaltene Lohn zur vollständigen Reproduktion der verbrauchten Kräfte nicht ausreicht.

Die bloße Unverhältnismäßigkeit zwischen Leistung und Gegenleistung bedeutet bloß Übervorteilung, nicht Wucher.

Preiswucher findet statt, wenn der später zu entrichtende Kaufpreis nicht nur unverhältnismäßig geringer ist, als der Tauschwert der Ware, sondern erst, wenn er so niedrig ist, daß der Eigentümer nicht einmal auf seine Produktionskosten und den Nutzen kommt, der ihm die weitere Produktion ermöglichen soll. Dies hat insbesondere auf Fälle Bezug, wo, wie beim Korn-, Vieh- und Bodenwucher der Bewucherte häufiger als Verkäufer auftritt. Ist der Bewucherte dagegen Käufer, wie beim Waren- und Viktualienkauf, aber auch nicht selten beim Getreide-, Vieh- und Parzellenhandel, so findet Wucher statt, wenn der Preis so hoch ist, daß er nicht bloß den kapitalisierten gewöhnlichen Nutzen übersteigt, sondern erst, wenn ihn der Käufer in seinem Berufe auch im günstigsten Fall nicht erschwingen kann, so daß er sein wirtschaftliches Verderben hervorrufen oder doch dazu beitragen muß.

Zinswucher findet endlich statt, wenn bei Pacht-, Miet- oder Darlehensverträgen der vereinbarte Zins nicht bloß den Ertrag des Bodens oder die Produktivität des dargeliehenen Kapitals für den Schuldner übersteigt, sondern erst wenn er über die Leistungsfähigkeit des Schuldners hinausgeht und seinen wirtschaftlichen Ruin hervorrufft oder doch dazu beiträgt.

Nach dem Operationsfeld, das sich der Wucherer erkoren hat, wird schließlich besonders von Börsen-, Fabriks-, Stadt- und Landwucher zu sprechen sein. In den folgenden Kapiteln soll sowohl die Bewucherung des kleinen Mannes in Stadt und Land, als auch der Wucher auf dem Lande an einem besonders krassen Beispiel, für Galizien, ausführlich behandelt werden.

Fünftes Kapitel.

Die Bewucherung des kleinen Mannes.

Schon Justinian fand es angemessen, in Novelle 32 und 34 auf die besonderen Gefahren, die dem Grundbesitz von Seite des Wuchers drohen, Nachdruck zu legen und infolge dessen einen niedrigeren Zinsfuß für die Grundbesitzer mit vier von Hundert zu bestimmen. Die öffentlichen Leihhäuser des Mittelalters (*Montes pietatis*) erteilten den Unbemittelten Darlehen vollkommen ohne Vergütung oder doch bloß gegen Ersatz der freilich nicht unbeträchtlichen Verwaltungskosten.

Das preussische Reglement für Pfandverleiher vom 13. März 1787 bestimmte, daß bei Darlehen über 10 Thlr. der Zinsfuß bis 6 % (bei Juden bis 8 %), bei Darlehen unter 10 Thaler für eine Frist von höchstens 6 Monaten 1 Pfennig, von höchstens 12 Monaten $\frac{1}{2}$ Pfennig pro Thaler und Woche, von über 12 Monaten nur 6 % (resp. von Juden 8 %) betragen dürfe. Hier wurde zwar eine höhere Verzinsung der kleineren Darlehen zugelassen, aber anderer-

seits auch für diese Entlohnung eine Grenze gesetzt, die nicht ungeahndet überschritten werden durfte. Ein englisches Gesetz von 1777 verbot den Gebrauch des Wechsels für Darlehenssummen unter 5 Pfund Sterling. Als das englische Gesetz vom 29. Juli 1839 völlige Zinsfreiheit gewährte, blieben doch die früheren Wuchergesetze für alle geringfügigen Darlehensforderungen unter zehn Pfund, nicht minder für alle Zinsverträge aufrecht, in denen eine Sicherstellung auf liegende Güter bestellt worden war. Auch die gegen die Pfandverleiher früher erlassenen Verordnungen liefs man unberührt.

Nach dem Gesetz vom 14. Dezember 1866, welches in Österreich der Vorläufer der modernen Wuchergesetze war, sollte gegen den Wucher nur infolge einer Privatklage vorgegangen und bloß dann von Amts wegen eingeschritten werden, wenn er gewerbsmäßig und zugleich in der Art betrieben wurde, daß Beträge bis höchstens 100 Gulden mit oder ohne Pfand auf Tage, Wochen, oder höchstens drei Monate dargeliehen wurden. Im Jahre 1867 stellte der socialdemokratische Abgeordnete v. Schweitzer im Reichstag des Norddeutschen Bundes den Antrag auf Erlassung nachstehenden Gesetzes: „Wer sich bei Darlehen oder kreditierten Forderungen, welche ursprünglich 100 Thlr. oder weniger betragen, von seinem Schuldner mehr als 6 % ausbedingt oder zahlen läßt, ist wegen Wuchers mit Arrest bis zu drei Monaten, bei qualifiziertem, verstecktem und gewerbsmäßigem Wucher bis zu drei Jahren und zugleich mit Geldbusse von 100 bis 5000 Thalern zu bestrafen. Im Falle des qualifizierten Wuchers kann, im Falle des gewerbsmäßigen Wuchers muß auf Verlust der

bürgerlichen Ehrenrechte auf Lebenszeit oder was dem in der Landesgesetzgebung gleichsteht, erkannt werden. Keinerlei Form des Geschäftes, auch nicht die Form des Wechsels, kann die Untersuchung und Bestrafung des Wuchers hindern.“ Diesen Antrag motivierte v. Schweitzer mit der zutreffenden Bemerkung, daß bei derartigen kleinen meist zu Konsumtivzwecken erteilten Darlehen von einer Regelung des Preises durch Konkurrenz des Angebots keine Rede sein könne und daher ein strafrechtlicher Schutz des Schuldners eintreten dürfe. Neuerdings hat der Regierungsrat des Kantons Bern in Vollziehung des Gesetzes vom 26. Hornung 1888 eine Verordnung erlassen, in der er den Höchstbetrag des Zinsfußes für Pfandleihgeschäfte bei Darlehensbeträgen von 50 Francs und darunter auf $1\frac{1}{2}$ Rappen vom Franken für jeden Monat (18 % pro Jahr), bei Darlehensbeträgen über 50 Francs auf einen Rappen vom Franken für jeden Monat (12 % pro Jahr) bestimmte. Von dieser Verordnung gilt das oben von dem preussischen Reglement für Pfandverleiher Gesagte.

In den Motiven zu der 1889 dem österreichischen Abgeordnetenhaus unterbreiteten Regierungsvorlage eines neuen Strafgesetzes wird die Einführung einer besonderen strafgesetzlichen Bestimmung gegen die Ausbeutung beim Ratenhandel auf nachstehende Weise begründet:

„Über eine Anregung der niederösterreichischen Handels- und Gewerbekammer in Wien, welche diese Verhältnisse zum Gegenstande einer eingehenden Untersuchung zu machen wünschte, hat die Regierung kürzlich von den Bezirksgerichten in Wien und Umgebung, bei welchen sich infolge eigentümlicher noch zu erörternder Verhältnisse die

gerichtliche Thätigkeit auch bezüglich der im weiteren Umkreise des Reiches abgeschlossenen Ratengeschäfte zu einem großen Teile konzentriert, über ihre in dieser Hinsicht gemachten Erfahrungen Berichte eingeholt, in welchen diese Übelstände in ihren Details dargelegt wurden und namentlich auch der Nachweis für die Ausbreitung dieser Ausbeutungsverhältnisse über Stadt und Land erbracht worden ist. Die wesentlichsten Züge des höchst ungünstigen Bildes, welches diese Berichte in vollkommen übereinstimmender Weise ergeben, lassen sich in folgendem zusammenfassen.“

„Als Hauptartikel des Ratenhandels erschienen Manufakturwaren (insbesondere Leinwand und Möbelstoffe in Stücken), Wohnungseinrichtungsgegenstände, Bilder, Uhren, Pretiosen, Nähmaschinen und Bücher; die Abnehmer gehören, wie es in der Natur der Sache liegt, in der überwiegenden Mehrzahl dem Kreise der Arbeiter, Tagelöhner und Dienstboten an, welchen sich noch Personen aus dem Kreise der kleinen Gewerbsleute und der untergeordneten Beamten anschließen.“

„Die Thätigkeit der Civilgerichte wird durch die aus diesen Geschäften entspringenden Klagen auf Zahlung des Preises in neuerer Zeit in ungewöhnlichem Maße in Anspruch genommen; nach den Angaben einiger der einvernommenen Gerichte hat die Zahl der Klagen dieser Art schon etwa 50 Prozent, ja sogar schon etwa 80 Prozent (Bezirksgericht der inneren Stadt Wien) aller bei den betreffenden Gerichten überhaupt eingereichten Klagen erreicht, — Ziffern, welche an sich wohl auch schon beweisen, wie wenig die Eingehung derartiger Geschäfte im allgemeinen

den gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen der Abnehmer entsprochen hat.“

„Die seitens der geklagten Abnehmer bei den gerichtlichen Verhandlungen vorgebrachten Einreden lassen sich nach zwei Hauptgruppen unterscheiden: die eine betrifft die Beschwerden über ungebührliche Verlockung zur Eingehung des Geschäftes durch die Händler und ihre Bestellten, die andere betrifft die im Verhältnisse zur Qualität der Ware viel zu hohe Gegenleistung.“

„In der ersten Hinsicht tritt zu Tage, daß die Agenten häufig vorkommene Persönlichkeiten, deren einziges Interesse auf Erlangung zahlreicher Provisionen gerichtet ist, welche ihnen zumeist schon bei Ausweisung des formellen Abschlusses des einzelnen Geschäftes gebühren, mit allen Mitteln der Überredung den Abschluß des Geschäftes auch dann durchzusetzen wissen, wenn ein Bedürfnis zur Anschaffung auf Seite des Abnehmers nicht vorliegt oder wenn die Anschaffung zur Übernahme einer Verpflichtung führt, welche den Verhältnissen des Abnehmers offenbar unangemessen und geeignet ist, im Falle gerichtlicher Eintreibung in der Folge die Existenz des Abnehmers und seiner Familie in Frage zu stellen oder doch bedenklich zu erschüttern.“

„Die Umstände, unter welchen diese Geschäfte geschlossen werden, deuten von vornherein darauf hin, daß in zahlreichen Fällen nur die Ausnützung des Leichtsinnes, der Verstandesschwäche oder der Unerfahrenheit der Abnehmer der Ware zum Abschlusse des Geschäftes geführt hat. Die Agenten suchen mit Vorliebe die Frauen in Ab-

wesenheit der Männer zu bereden, wissen Einwendungen bezüglich der Höhe des Preises durch mündliche Zusicherung über Milderung der in den mitgebrachten Ratenbriefen enthaltenen Bedingungen, Einwendungen bezüglich der Qualität der Ware, deren Unwert übrigens durch technische Kunststücke dem Auge des Unerfahrenen zumeist verdeckt wird, nötigenfalls durch Zusicherung eines späteren Umtausches oder durch ungebührliche Anpreisungen zu entkräften und erlangen endlich den Abschluß des Geschäftes durch Unterfertigung einer Urkunde oder in anderer Weise seitens solcher Personen, welche entweder über das Wesen der eingegangenen Bedingungen sich hinaussetzen oder weder verständig noch erfahren genug sind, dasselbe überhaupt zu erkennen.“

„Im Falle der gerichtlichen Geltendmachung der unter solchen und ähnlichen Umständen gegen die Abnehmer erworbenen Ansprüche sind die Civilgerichte infolge gewisser bestehender Bestimmungen der Gesetze über das Civilrecht und das gerichtliche Verfahren derzeit nicht immer in der Lage, dieser Art von Ausbeutung, welche auch die Tendenz dieser gesetzlichen Bestimmungen für ihre Zwecke auszunützen gewußt hat, in wirksamer Weise entgegenzutreten. Es genügt in dieser Hinsicht darauf hinzuweisen, daß nach den derzeit in Geltung stehenden Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes auf mündliche Verabredungen, welche zugleich mit der Errichtung einer schriftlichen Vertragsurkunde geschehen sind, mit dem Inhalte der Urkunde aber nicht übereinstimmen, kein Bedacht zu nehmen, daß die Geltendmachung des Rechts auf Gewährleistung für die Eigenschaften der Ware zeitlich

eingeschränkt, daß ein Verzicht auf die Geltendmachung des Rechtsmittels wegen Verkürzung über die Hälfte des gemeinen Wertes zulässig ist, daß andererseits auf dem Gebiete der geltenden Gesetze über das gerichtliche Verfahren die Vereinbarung über einen bestimmten Gerichtsstand gestattet und hiermit solchen geklagten Abnehmern, welche in einer größeren Entfernung von dem Sitze des vertragsmäßig bezeichneten Gerichtes wohnen, häufig die Gelegenheit entzogen wird, ihre Einwendungen überhaupt geltend zu machen, um zu erkennen, welches weite Feld für Umtriebe gegeben ist, um die Ausbeutung auch wirksam zu vollenden.“

„Eine etwaige Reform der betreffenden Bestimmungen der Gesetze über das bürgerliche Recht und das gerichtliche Verfahren speciell im Hinblick auf die im Ratenhandel beobachteten Mißbräuche, wird immerhin eine gewisse Besserung dieser Verhältnisse in jenem Stadium, wo die Intervention des Civilgerichts eintritt, erwarten lassen; die Regierung glaubt aber unter allen Umständen mit dem Versuche nicht zögern zu dürfen, diese Art der Ausbeutung auch im Wege des Strafrechtes und hiermit an der Wurzel, d. i. im Stadium des Vertragsabschlusses zu treffen und zu bekämpfen.“

Der Ausschufsbericht bemerkt zu diesen Ausführungen der Regierungsvorlage wörtlich: „Daß beim Ratenhandel infolge der Unerfahrenheit und des Leichtsinns der Käufer und andererseits der eigennützig Unredlichkeit der Verkäufer eine verderbliche (leider immer mehr um sich greifende) wirtschaftliche Erscheinung hervorgerufen wird, ist nicht zu bestreiten. Jeder, der die Lebensverhältnisse

genauer beobachtet und kennt, weiß es wohl, daß unzählige Familien der ärmeren Volksklasse durch unredliche Verlockung zu Ankäufen auf Raten von Seite gewissenloser Händler und deren Agenten ins Elend gestürzt werden.“

In der X. Session des österr. Reichsrates brachte endlich die Regierung in der 384. Sitzung vom 16. April 1890 einen besonderen Gesetzentwurf (1015 der Beilagen), betreffend die Veräußerung beweglicher Sachen gegen Ratenzahlung ein, in dessen Motiven es heißt:

„Es ist eine Eigentümlichkeit des modernen Ratenhandels, daß er nahezu ausnahmslos unter Ausstellung vorgedruckter Ratenbriefe sich vollzieht, welche von dem Verkäufer dem Käufer beim Abschlusse des Geschäftes zur Unterfertigung vorgelegt werden und sohin das Vertragsinstrument bilden. In dem Bestande dieser Ratenbriefe beziehungsweise in der Anwendung, welche die Ratenhändler von denselben machen, muß eine der vornehmlichsten Quellen aller jener Übelstände und Mißbräuche erblickt werden, welche Abwehr oder mindestens Eindämmung durch die Gesetzgebung erheischen. Es hat sich nämlich erwiesen — und die Berichte der verschiedenen Bezirksgerichte legen dies in sehr anschaulicher Weise dar —, daß die schriftliche Vertragsform zumeist aus dem Grunde in Anwendung gebracht wird, um eine ganze Reihe von dem Käufer äußerst abträglicher Vertragsklauseln formell als Inhalt des Vertrages erscheinen zu lassen, ohne daß der Käufer thatsächlich solchen Beschränkungen seiner Rechte zugestimmt hätte und ohne daß er in der Lage wäre, später auf diese Nichtübereinstimmung der münd-

lichen Abrede mit dem schriftlichen Vertragsinstrumente sich zu berufen. Nur in dieser Weise kann es erklärt werden, daß der Verzicht des Käufers auf die Gewährleistung und auf das Rechtsmittel wegen Verkürzung über die Hälfte, sowie die vertragsmäßige Unterwerfung des Käufers unter den Gerichtsstand des Verkäufers bei Ratengeschäften nahezu ausnahmslos üblich ist. Weitere, und wie die gepflogenen Erhebungen lehren, gleichfalls vollberechtigte Klagen wurden gegen das Treiben der von den Ratengeschäftsinhabern ausgesendeten, Stadt und Land förmlich überschwemmenden Agenten erhoben. Die Gerichte wie die Handelskammern bestätigen, daß diese Agenten in der zudringlichsten Weise, vielfach selbst mit betrügerischen Mitteln die Kunden zur Unterfertigung des Ratenbriefes verleiten. Dabei steht der Wert der Ware meistens in gar keinem Verhältnis zu dem bedungenen Preise und erscheint der Käufer weiter auch durch die Übernahme von Verpflichtungen geschädigt, denen er in der Folge häufig nur unvollkommen gerecht zu werden vermag und die dann Klagen und Exekutionsführungen gegen ihn nach sich ziehen. Auch die Fälle, in welchen das Ratengeschäft in einen förmlichen Warenwucher ausartet, gehören derzeit schon zu den ständigen Erscheinungen. Das Ratengeschäft ist einer solchen Ausbeutung des geschäftsunkundigen Publikums aus dem Grunde besonders günstig, weil in der Geringfügigkeit des als erste Anzahlung geforderten Betrages, nach dessen Bezahlung die Ware dem Käufer ausgefolgt zu werden pflegt, an sich schon eine mächtige Verlockung des Käufers zum Abschlusse des Geschäftes liegt und weil die Zerlegung des Kauf-

preises in eine große Menge von Teilzahlungen die Beurteilung der Angemessenheit des Preises erschwert“. Neuerlich wurde dieser Gesetzentwurf dem österreichischen Parlamente in der laufenden Session mit geringen Änderungen vorgelegt¹.

Über die Gesetze zur Hintanhaltung der Trunkenheit für Hannover, Bayern, Baden, Frankreich, Galizien und Bukowina, die Niederlande und Ungarn ist schon im I. Kapitel S. 42 und S. 47 gesprochen worden. In Schweden hat das Trunkenheitsgesetz glänzende Resultate hervorgebracht und vor fünf Jahren (1887) wurde ein Gesetzentwurf, zur Hintanhaltung der Trunkenheit für das Gesamtgebiet der im Reichsrath vertretenen Königreiche und

¹ § 7 der R.V. (8 der Beilagen XI. Session) bestimmt: „Wer bei Veräußerung beweglicher Sachen gegen Ratenzahlung den Leichtsinne, die Verstandesschwäche oder Unerfahrenheit des Erwerbers dadurch ausbeutet, daß er diesen zu Anschaffungen beredet, welche den wirtschaftlichen Verhältnissen desselben offenbar nicht entsprechen oder daß er sich oder einem Dritten Gegenleistungen versprechen oder gewähren läßt, welche den Wert der veräußerten Sache maßlos übersteigen, macht sich, wenn er solche Geschäfte gewerbsmäßig betreibt, eines Vergehens schuldig und wird mit strengem Arrest u. s. w. bestraft.“

Es ist dem Verfasser hier nicht möglich, den Warenwucher und insbesondere den Ratenhandel ausführlicher zu behandeln. Hier genüge der Hinweis auf nachfolgende Schriften: Arthur Cohen, Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Abzahlungsgeschäfte, Leipzig 1891. Wilhelm Hausman, Die Veräußerung beweglicher Sachen gegen Ratenzahlung, Berlin 1891. Heck, Die gesetzliche Regelung des Abzahlungsverkehrs, Berlin 1891. R. van der Borght, Zur Reform des Abzahlungsgeschäftes (Archiv für sociale Gesetzgebung und Statistik 1891). v. Mataja, Zur neuesten Litteratur über das Abzahlungsgeschäft (Conrads Jahrb. 1891, II).

Länder auf Grund des galizischen Gesetzes ausgearbeitet, dem österreichischen Parlamente vorgelegt und am 1. Februar 1888 dem volkswirtschaftlichen Ausschufs zur Vorberatung zugewiesen. In der gegenwärtigen Session ist die bis jetzt unerledigt gebliebene Regierungsvorlage dem Abgeordnetenhaus neuerdings vorgelegt worden und dürfte endlich in der laufenden Session angenommen werden².

Gegen den Bodenwucher in Württemberg richtet sich das Gesetz vom 23. Juni 1853, welches den Wiederverkauf einer Fläche von mindestens 10 Morgen erst drei Jahre nach dem Ankauf gestattet, dagegen die gewerbsmäßige stückweise Veräußerung von Gutskomplexen, sowie die Verabreichung von Speisen und Getränken unmittelbar vor oder während der Versteigerung verbietet.

Über den Bodenwucher äußern sich die Motive zur österreichischen, unerledigt gebliebenen Regierungsvorlage von 1888 (X. Session, 677 der Beilagen): „Der Verkäufer wird zu dem Geschäfte meist nur dadurch bestimmt, daß er verschuldet ist und ihm durch den als vorteilhaft ge-

² Wiedergabe verdient aus der neuen Regierungsvorlage (Beilagen 170, XI. Session) insbesondere die neue Fassung der Bestimmung über die Einschränkung der Klagbarkeit der Wirtshausschulden. Darüber sagt § 9 der R.V.: „Forderungen für die Verabreichung geistiger Getränke in Gast- oder Schankräumlichkeiten oder für die Verabreichung von gebrannten geistigen Getränken in Lokalitäten, welche zum Ausschank oder Kleinverschleiß derselben bestimmt sind, sowie überhaupt Forderungen aus dem Handel mit gebrannten geistigen Getränken in Mengen von weniger als fünf Liter sind nicht klagbar, wenn der Kreditnehmer zur Zeit der Verabreichung eine frühere Schuld gleicher Art an denselben Gläubiger noch nicht bezahlt hat.“ Vgl. damit die Bestimmungen des galizischen und ungarischen Gesetzes S. 43 u. S. 47.

schilderten parzellenweisen Verkauf die Befreiung von seinen Verpflichtungen und außerdem ein bedeutender Überschufs oder daß ihm überhaupt ein verhältnismäßig hoher Kaufpreis in Aussicht gestellt wird. Freilich stellt sich der Kaufpreis später als schwer oder gar nicht einbringlich heraus. Die Käufer aber werden durch scheinbare Vergünstigungen, namentlich lange Zufristungen bei den Zahlungsmodalitäten verleitet, unverhältnismäßig hohe Kaufpreise zuzugestehen, deren Abzahlung oft nur durch Aufnahme von Hypothekendarlehen auf den neu erworbenen oder ihren früheren Grundbesitz möglich wird, welche aber aus den Erträgen des angekauften Grundbesitzes oft nur zum geringen Teile verzinst werden können. Als Folge dieser Verhältnisse und der meist flüchtigen Durchführung der Rechtsgeschäfte seitens der Spekulanten ergeben sich vielfach Prozesse und Exekutionen, wodurch diese Operationen, denen gemeinlich die Bezeichnung „Güterschlächtere“ beigelegt wird, nicht selten zur Quelle des wirtschaftlichen Ruins der Beteiligten werden³.

³ Die Regierungsvorlage betreffend „die gewerbs- oder gewohnheitsmäßige Zertrümmerung bäuerlichen Grundbesitzes“ beantragte (677 der Beilagen X. Session) unter anderm die Annahme nachstehender Bestimmungen: „Wer die parzellenweise Veräußerung bäuerlichen Grundbesitzes, sofern dieselbe nicht zur Zwecke der Verbauung erfolgt, gewerbs- oder gewohnheitsmäßig betreibt, dergleichen wer wissenschaftlich an solchen Unternehmungen als Agent, Zwischenhändler oder in irgend einer anderen Weise sich beteiligt, macht sich eines Vergehens schuldig, und wird mit strengem Arrest in der Dauer von einem bis zu drei Monaten und mit Geld von 100—500 fl. bestraft. Die mit der Verurteilung wegen der Übertretung des Betrug nach den Gesetzen eintretenden Folgen treten

Diese Beispiele, die leicht bedeutend vermehrt werden könnten, beweisen, daß man sich seit jeher dessen bewußt

auch bei der Verurteilung wegen des obbezeichneten Vergehens ein (§ 1). Gesuche um freiwillige Versteigerung unbeweglicher Güter sind von der kompetenten Realinstanz zurückzuweisen, wenn dieselbe die Überzeugung gewinnt, daß durch die Versteigerung die parzellenweise Veräußerung bäuerlichen Grundbesitzes unter Mitwirkung eines bekannten Gutszertrümmerers bezweckt wird (§ 3). Abg. Prof. Graf Piniński stellte im Strafgesetzausschuß zu dieser Vorlage folgenden Amendementsantrag: „Wer beim Kaufe bäuerlichen Grundbesitzes, die Notlage, Verstandesschwäche, Unerfahrenheit oder Gemütsaufregung des Verkäufers ausbeutend, sich übermäßige Vermögensvorteile sichert, macht sich eines Vergehens schuldig und wird etc. (Strafe wie in § 1 des Wuchergesetzes). Derselben strafbaren Handlung macht sich schuldig und unterliegt derselben Strafe: wer ein Grundstück erwirbt, von dem er weiß, daß es von dem nun Veräußernden in der vorstehend angegebenen Art erworben wurde; wer als Vermittler bei einem mit den im Abs. 1 bezeichneten Merkmalen der Ausbeutung behafteten Kaufe bäuerlichen Grundbesitzes mitwirkt; wer als Agent oder Zwischenhändler bei parzellenweiser Veräußerung bäuerlichen Grundbesitzes thätig ist, insofern diese geschäftliche Thätigkeit eine den Merkmalen des Abs. 1 entsprechende Ausbeutung der Erwerber der einzelnen Parzellen involviert. Das in Absatz 1 in Bezug auf das Kaufgeschäft Bestimmte bezieht sich auf alle Geschäfte, die das dauernde Ansichbringen bäuerlichen Grundbesitzes bezwecken oder zur Verdeckung desselben geschlossen werden. Bei wiederholter Verurteilung und beim erwerbsmäßigen Betriebe der bezeichneten Geschäfte müßte eine schärfere Strafe eintreten. Die wichtigsten civilrechtlichen Folgen wären: bei Bewucherung des Verkäufers durch den Käufer: Vernichtung des Kaufes und der Eigentumsübertragung, wobei dem Käufer der Anspruch auf Rückerstattung des Geleisteten zuerkannt und sichergestellt werden müßte; bei Bewucherung durch Zwischenhandel: Anspruch des Bewucherten auf Entschädigung und Reduzierung der Vermögensvorteile und Ansprüche des Vermittlers auf eine seiner Mühe und Anstrengung angemessene Vergütung. Die Bestimmungen der §§ 3—12 des Wuchergesetzes müßten teils unver-

war, der kleine Mann müsse anders behandelt werden, als der große und der Landmann bedürfe insbesondere eines ausgiebigeren Schutzes, als er ihm bisher zuteil wurde. Dieses Bewußtsein ist infolge der theoretischen Nivellations-theorie der Manchesterer Männer, — aus der der Kommunismus bloß die folgerichtige Konsequenz der Notwendigkeit einer wirtschaftlichen Nivellation gezogen hat — den modernen Gesetzgebungen völlig abhanden gekommen, verdient aber je eher je lieber der Vergessenheit entrissen zu werden.

Der Unterschied zwischen Städter und Bauer gründet sich darauf, daß die Bewohner des Dorfes meistens, wenn auch nicht ausschließlich, einem Berufe und einer Gesellschaftsklasse angehören und alle auf fast gleich niedriger Stufe der Bildung stehen, wogegen die Städter sich in Beruf, gesellschaftlicher Stellung und Bildung wesentlich von einander unterscheiden. Während die letzten leichter und billiger ihre mannigfachen Bedürfnisse zu befriedigen in der Lage sind, fällt es deshalb dem Bauer überaus schwer, schon wegen der Entfernung von der Stadt, dem Mangel an Ortskenntnis und unmittelbarer Berührung mit den Produzenten und Kaufleuten, sich preiswert mit den wenigen Gegenständen seines Bedarfs zu versorgen. Wäh-

ändert, teils sinngemäß auch hier angewendet werden. Der Begriff des „bäuerlichen Grundbesitzes“, insofern man diese Begriffsbestimmungen für nötig halten würde, könnte etwa folgendermaßen formuliert werden: Unter bäuerlichem Grundbesitz sind im Sinne dieses Gesetzes landwirtschaftliche Grundstücke zu verstehen, bei deren wirtschaftlicher Benutzung die Eigentümer oder deren Familienangehörige selbst als physisch arbeitend auftreten.“

rend der Städter entweder ein im voraus bestimmtes Gehalt bezieht oder doch, wenn er Kaufmann ist, das Erträgnis seiner Mühe in dem Grade vorhersehen kann, daß er in der Lage ist, seinen Verpflichtungen genau nachzukommen, kann der Bauer nur in unregelmäßigen Zeitläuften und in unregelmäßigen Raten zahlen. „Jeder andere Gewerbetreibende kann viel besser übersehen, welche Einnahmen ihm bei der Verwendung einer gewissen Summe von Material, Kapital, Arbeitskraft u. s. w. erwachsen werden. Der Landwirt kann ja seine Auslagen einigermaßen berechnen, seine Einnahmen dagegen, besonders auf den niederen Stufen der Wirtschaft, sehr schwer, weil er in dieser Beziehung vollständig abhängig ist von der Gunst der Witterung und sonstigen Verhältnissen, die er nicht in der Hand hat“⁴. Dazu kommt noch das allgemeine Mißtrauen des Bauern gegen die übrigen Schichten der Bevölkerung, sowie sein Stolz, der eine Offenbarung der persönlichen und speciell der Schuldverhältnisse nicht zuläßt. So stempelt den Kleinbauer schon die äußere Macht der Verhältnisse zum Sklaven des Wucherers und überantwortet dem letzteren über ihn die schmachlichste und verworfenste Herrschaft, die es je gegeben hat und die weder auf physischer noch auf geistiger Überlegenheit, sondern auf größerem Kapitalbesitz, Schlaueit und Rücksichtslosigkeit des Herrschenden beruht.

Dieses eigentümliche Verhältnis zwischen Bauer und

⁴ Korreferat des Geh. Oberregierungsrates Dr. Thiel auf der Generalversammlung des Vereins für Socialpolitik am 28. September 1888, S. 50.

Dorfwucherer, welches zum regelmäßigen Untergang des wirtschaftlich Schwächeren führte, hat dem schlichten Bürgermeister von Neuwied, Raiffeisen, Veranlassung zur Gründung der nach ihm benannten Darlehenskassen gegeben, sowie die Gründung des Vereins gegen den Wucher im preussischen Saargebiet, des Bauernvereins in Trier u. s. w., hervorgerufen.

Schließlich hat der Verein für Socialpolitik sich zur Aufgabe gestellt, der Sache auf den Grund zu gehen und einen von dem Geh. Oberregierungsrat Thiel ausgearbeiteten Fragebogen an eine Reihe sachverständiger Männer versendet und deren Antworten und Gutachten sodann in einem Sammelbände veröffentlicht. Diese Berichte geben nun im großen und ganzen ein genaues Bild der verheerenden Wirkungen des Wuchers. Außer dem schon von früher her bekannten Darlehnswucher sind es vor allem die verschleierte Wucherformen: bei Vieh-, Waren- und Viktualienkauf, bei dem Viehleih-, dem Viehverstellungsvertrage und beim Güterhandel, deren Bedeutung für die gesamte Wirtschaft des Kleinbauern hier zum erstenmale ins rechte Licht gestellt worden ist.

Die Gesamtergebnisse der Enquête faßt Thiel in folgenden knappen Charakteristiken zusammen⁵: „Der Geldwucher ist noch immer die Form, unter der meist die wucherischen Geschäfte anfangen, unter der sie auch ihre Fortsetzung finden.“ . . . „Ganz vorwiegend ist die Form, daß höhere Summen in den Schuldscheinen eingetragen werden, als gezahlt worden sind, oder daß von

⁵ S. 53—61 Verhandlungen. Leipzig 1889.

den Darlehen ein Teil vorweg abgezogen wird. Sehr häufig ist ferner die Praxis, daß in den guten Jahren Abschlagszahlungen unter allerhand Vorwänden nicht angenommen werden, um in den schlechten Jahren, wo kein Geld vorhanden ist, die Forderung einzutreiben und damit neue Verpflichtungen, Prolongationen unter erschwerenden Bedingungen u. s. w. herbeizuführen. Vielfach zum Ruin führt auch die Bedingung, daß beim Nichteinhalten eines Zahlungstermines gleich die ganze Schuld fällig wird. . . . Vielfach dienen auch diese Geldgeschäfte nur als Mittel zum Zweck, sie werden ganz reell betrieben, um überhaupt erst in Geschäftsverbindung mit dem Landwirt zu kommen und um ihn dann später in anderer Beziehung zu bewuchern.“

„Der Viehwucher, das Viehleihen u. s. w. kann sich erst da entwickeln, wo die Landwirtschaft in einem so kleinen Umfange betrieben wird, daß der einzelne Wirt nicht immer in der Lage ist, sich den Ersatz für das abgängig werdende Vieh, oder für das Vieh, was er verkaufen muß, selbst aufzuziehen.“ . . . „Am allermeisten ist ihm ausgesetzt der kleine Wirt, der bloß eine Kuh hält und der besonders dann in der Lage ist, diese verkaufen zu müssen, wenn sie nicht wieder tragend geworden ist, also keine Milch giebt und dadurch für ihn nutzlos wird.“ . . . „Der Viehwucher vollzieht sich nun ganz wesentlich in den Formen der Viehleihe, daß also dem kleinen Landwirt Vieh eingestellt wird, welches nicht sein Eigentum ist, sondern dessen Nutzen er bloß hat, soweit er diesen Nutzen nicht mit dem Viehverleiher teilen muß, wobei der größere Teil auf den Verleiher fällt, oder der Viehwucher

findet in der Weise statt, daß dem Landwirt Vieh auf Kredit verkauft wird, wobei ihm dann das Vieh mit Verfall der An- und Teilzahlungen wieder entzogen wird, wenn nicht alle Bedingungen pünktlich erfüllt werden können. Auch vollzieht sich der Viehwucher in der Form des Viehhandels in der Weise, daß der Viehhandel monopolisiert ist für gewisse Teile der Bevölkerung und daß er ohne deren Vermittelung nicht stattfinden kann.“ . . . „Wir finden solche Übelstände berichtet aus den verschiedensten Verhältnissen in Südwestdeutschland; speciell aus dem Elsaß, aus Baden, aus Württemberg, aus einem Teil von Bayern, besonders von Franken, Schwaben und der Pfalz, sowie Hessen liegen solche Berichte vor und ganz besonders grassiert der Viehwucher in einem Teile der Eifel und in der Saargegend, in der Trierer Gegend, wie die betreffenden Berichte das ergeben.“ . . . „Auch findet in der Provinz Sachsen, Brandenburg und Schlesien hin und wieder Viehwucher statt, aber im großen und ganzen beschränkt er sich auf den kleinen Betrieb der südwestdeutschen Bauern. Welche Ausdehnung er aber da einnimmt, das zeigt unter anderm die Thatsache, daß im Kreise Bitburg 91 Viehausleiher mit ca. 1000 Stück Leihvieh gezählt wurden, von denen einer das Geschäft so im großen treibt, daß er allein über 100 Stück ausgeliehen hat und daß im Kreise Daun ein ähnlicher Geschäftsmann existiert. In dem Kreise Rheinbach sind über 700 Stück Rindvieh in dieser Weise ausgeliehen, mit einem Nutzen für die Verleiher von ca. 33 Prozent. Es genügt das wohl, um zu zeigen, einen wie bedeutenden Einfluß das Viehleihgeschäft und der Viehwucher auf die Lage der kleinen

Landwirte haben kann, besonders wenn man bedenkt, daß ja von der Viehhaltung der Ertrag der Landwirtschaft ganz wesentlich abhängig ist, gerade speciell in diesen kleinen bauerlichen Verhältnissen.“

„Bei dem Grundstückswucher müssen wir verschiedene Formen unterscheiden. Das eine sind die großen Mißbräuche beim Verkaufe, die unsittlichen Manipulationen, der Zwang, um die Leute zu bewegen, möglichst hoch zu bieten bei den Versteigerungen in den Wirtshäusern; das andere sind die unsittlichen Manipulationen bei der Zerschlagung einzelner Güter.“ . . . „Die meist übliche Form, unter der sich in Südwestdeutschland der Grundstückswucher vollzieht, ist der kleine Parzellenverkauf gegen lange Termine und die Nutzung dieser Versteigerungsprotokolle zu wucherischen Manipulationen. Der Verkauf solcher Parzellen vollzieht sich in der Weise, daß der Verkäufer den Kaufpreis ratenweise stundet und um einen möglichst hohen Kaufpreis zu erlangen, stundet er unter Spekulation auf die sanguinische Hoffnung des Landwirtes auf gute Ernten und dadurch ermöglichte Abzahlung auf sehr weite Termine hinaus selbst dann, wenn er direkt Geld nötig hat, weil er vielleicht fortziehen oder weil er sonst seine Verhältnisse arrangieren will. Es würde ihm nun mit diesem Modus des Verkaufs, trotz der dadurch erzielten höheren Preise nicht gedient sein, wenn er nicht die Möglichkeit besäße, diese Verkaufsprotokolle zu veräußern und dadurch diese langen Termine der Zahlungen für sich selbst abzukürzen, indem er das ganze Protokoll einem anderen Geschäftsmann überläßt, der ihm den Betrag desselben mit mehr oder weniger Abzug ausbezahlt.“ . . .

„Der betreffende Geschäftsmann will, daß ihm sein Kapital höhere Zinsen bringe und deshalb macht er beim Protokollhandel nicht nur für das Risiko und die Unkosten einen Abzug, sondern auch für den Zinsverlust, den er dadurch erleidet, daß er sein Geschäftskapital festlegt in Hypotheken und dieser Abzug ist um so größer und wucherischer, je nötiger der Verkäufer bar Geld braucht und nicht auf die Teilzahlungen warten kann.“

„Der Warenwucher hat sich in letzter Zeit etwas stärker entwickelt, als ein Surrogat des Geldwuchers, nachdem dem letzteren der Boden etwas entzogen worden ist durch das Wuchergesetz.“ . . . „Vielfach werden nun dem einfältigen Bauern — man kann ihn wirklich in mancher Beziehung so nennen — schlechte Waren oder Waren die er nicht nötig hat, oder die ihm, wie der Branntwein, geradezu schädlich werden können, aufgeschwätzt. Das sind Geschäfte, die dem Wucher sehr nahe liegen. Ganz absolut in das Gebiet des Wuchers fallen dann natürlich alle die Geschäfte, wo der betreffende Landwirt, weil er Schuldverpflichtungen hat, die er im Moment nicht erfüllen kann, nun gezwungen wird, schlechte Waren zu hohen Preisen zu übernehmen, wo er gezwungen wird, seine Produkte an einen bestimmten Händler abzulassen zu Preisen, die dieser diktiert. In dieser Beziehung existieren die mannigfaltigsten Formen des Wuchers: die Verpflichtung, die ganze Ernte bloß an einen bestimmten Handelsmann zu verkaufen oder landwirtschaftliche Produkte gegen Waren umzutauschen u. s. w. Hier treten alle die Nachteile auf, welche die Zwangslage des Käufers bei Geldmangel hervorrufen kann.“

„Der Wucher, der sich der ganzen Geschäftsführung des Bewucherten bemächtigt, ist in erheblicher Weise nur da verbreitet, wo alle geschilderten Wucherformen überhaupt schon eine große Ausbildung erfahren haben und wo die wirtschaftliche Widerstandsfähigkeit der Bevölkerung so sehr geschwunden ist, daß die einzelnen nicht mehr Herren ihres Geschäftes sind, sondern eigentlich nur noch als Sklaven der Wucherer, die sie in Händen haben, existieren.“ . . . „Über diese Art des Wuchers wird uns bloß berichtet aus Gegenden, wo der Wucher überhaupt am schlimmsten aufgetreten ist, also aus einzelnen Teilen der Rheinprovinz und auch aus einzelnen Teilen von Baden und dem Elsaß.“

So in gedrängter Kürze das Bild, das uns die Enquête von dem Wucher auf dem Lande in Deutschland entwirft. Es läßt sich nun nicht leugnen, daß die eingelaufenen Antworten nicht alle auf der gleichen Höhe stehen und daß manche Berichterstatter in Verkennung ihrer wahren Aufgabe historische Notizen zusammenstellten, anstatt von der Gegenwart zu sprechen oder sich in Phrasen bewegten und ihre Generalisationen nicht gehörig begründeten, anstatt Einzelthatsachen womöglich mit Ort- und Zeitangabe, als Belege für ihre Behauptungen anzuführen und Gewährsmänner zu nennen, die Augen- und Ohrenzeugen dieses oder jenes konkreten Vorfalles gewesen waren⁶. All diese Mängel waren meines Erachtens die

⁶ Vgl. Schnapper-Arndt w. o. und Rede, gehalten am 28. September 1888 auf der Generalversammlung des Vereins für Socialpolitik.

unerläßliche Folge des Umstandes, daß jeder der Referenten ein allzugroßes Gebiet der Berichterstattung erhielt und hiedurch gezwungen war, die Thätigkeit des Ziehens von Schlusfolgerungen auf sich zu nehmen, anstatt sich einfach auf Zusammenstellung von bekundeten Einzelthatsachen zu beschränken. Trotzdem waren diese Mängel nicht derart, daß sie dem Wert der Enquête maßgebenden Abbruch gethan hätten; handelte es sich doch hier nicht darum zu ermitteln, daß in dieser oder jener Gegend der Wucher besonders intensiv aufträte, sondern darum, über die typischen Wucherformen Klarheit zu verbreiten, weil, wie Ministerialrat Buchenberger während der Verhandlungen trefflich hervorhob, „wenn wir uns bemühen wollen, festzustellen, durch welche Mittel wir den Wucher hekampfen können, wir vor allem die Mittel feststellen müssen, deren er sich zur Erreichung seiner Ziele bedient.“ Und hierin haben die Berichte im allgemeinen das Richtige getroffen, was auch von berufener Seite der landwirtschaftlichen Fachzeitungen und Centralvereine nirgends bestritten wurde⁷.

⁷ Die städtische Presse, die von der Sache eigentlich nichts verstand, erhob gegen die Berichterstatter den Vorwurf des Antisemitismus, weil sie sich nicht geschaut hatten anzugeben, daß die meisten Wucherer Juden seien, was doch wahr war und Dr. Zuns ging in einer gegen die Enquête gerichteten Broschüre so weit, zu behaupten, daß die Bauern offenbar mit dem Treiben ihrer „Dorfbanquiers“ zufrieden seien, wenn sie keine Konsumvereine gründen, sondern ihre Waren und Viktualien wie vorher von den Juden beziehen — wenn sie Viehmärkte, welche zufällig auf jüdische Feiertage bestimmt worden waren, meiden und damit zu erkennen geben, daß sie nur mit Juden handeln wollen etc.; und zweitens, daß beim Viehhandel

Nichtsdestoweniger ist die Petition des Vereins gegen den Wucher im Saargebiet vom Deutschen Reichstag 1888 nicht meritorisch erledigt, sondern bloß an den Reichskanzler zur Erwägung darüber verwiesen worden, welche gesetzlichen Mafregeln gegen den Wucher zu ergreifen seien⁸.

Die gesamte Handels-, Wechsel-, Marken- und Musterrechtsgesetzgebung, die den Privateisenbahnen von Staatswegen erteilten Subventionen, die Befugnis der Zettelbanken, unbedeckte Noten auszugeben, die allgemeine Wechselfähigkeit u. s. w. bekunden die einseitige Tendenz des Staates, in erster Linie dem Kaufmannsstande zu Hilfe zu kommen.

Das berechnete Verlangen nach Kodifikation eines besondern Bauernrechtes — analog dem Handelsrecht — wie es den eigentümlichen Verhältnissen des Ackerbaues entsprechen würde, mit besondern Vorschriften über Erb- und Schuldverhältnisse, wird als Rückschritt verschrien, ja die theoretische Nivellationstheorie widersetzt sich selbst Einzelmafsregeln, wie der von berufener Seite befürwor-

von Marktpreisen keine Rede sein könne, wie etwa beim Waren- und Viktualienhandel, da der Viehhandel eher dem Handel mit Bildern, Altertümern und alten Hosen zu vergleichen wäre, wo es keine Marktpreise gebe. Diese Argumente richten sich von selbst und verdienen deshalb niedriger gehängt zu werden. Das erste ist wenigstens ein altes Stück aus dem Leierkasten der individualistischen Schule, die uns seit hundert Jahren das Lied von der Gleichheit aller Menschen und ihrem gleichen Sinn auf den eigenen Vorteil aufspielt — das zweite dagegen ist durchweg geistiges Eigentum des Verfassers, klingt aber ganz wie ein Aprilscherz.

⁸ S. darüber Anhang 2. R.V. eines neuen Wuchergesetzes.

teten Einführung eines Anerbenrechtes⁹, nicht minder der ganzen Heimstättenbewegung und ihre Vertreter in den Parlamenten wissen jede noch so berechnete Forderung durch die bekannten Mittel lahmzulegen und ihre Erfüllung immer wieder unter irgend einem Vorwande hinauszuschieben. Erst neuerdings hatte man in einem vorwiegend ackerbautreibenden Staate, wie Österreich-Ungarn, einen eklatanten Beweis jenes verderblichen Einflusses der Manchestermänner.

In der allerhöchsten Thronrede vom 11. April 1891 war der Passus enthalten: „Eine Vorlage wird vorbereitet, um die genossenschaftliche Organisation der landwirtschaftlichen Berufe zu fördern und dadurch einen weiteren Schritt zur Festigung der Verhältnisse dieses so wichtigen und zahlreichen Teiles der Bevölkerung zu thun.“ Der österreichische Ackerbauminister Graf Falkenhayn führte diesen Gedanken am 11. Juli 1891 weiter aus, indem er Aufschlüsse gab, die den ungeteilten Beifall aller Grundbesitzer verdienten¹⁰. Und trotzdem geschah das

⁹ Vgl. das grundlegende Wort v. Miaskowskis: „Das Erbrecht und die Grundeigentumsverteilung im Deutschen Reiche“, Bd. XX und XXV der Schriften des Vereins für Socialpolitik.

¹⁰ Mit Rücksicht auf die hervorragende Bedeutung der Ausführungen des Grafen Falkenhayn lasse ich sie hier wörtlich folgen:

„Ich denke mir den Kern der Genossenschaften in die Bezirke gelegt; ihre Wurzeln müssen sie in jeder Gemeinde, in jedem Gutsgebiete, kurz überall haben, wo sich Leute der Landwirtschaft widmen. Auf diese Art wird der innere Verkehr, der Verkehr mit den Landwirten selbst vermittelt. Höher hinauf muß in jedem Lande ein Centralorgan bestehen und durch dieses werden die Bezirksgenossenschaften ihren Verkehr nach aussen vermitteln. Der Zweck einer

Unerwartete. Der Minister hat neuerdings gelegentlich einer Interpellation erklärt, die auf die Schaffung land-

jeden Berufsgenossenschaft ist vor allem die Erweckung und die Hebung des eigenen Bewußtseins und die Förderung alles dessen, was für diesen Beruf von Nutzen ist. Wird dies richtig erfaßt, so kann eine solche Bezirksgenossenschaft beinahe alles in die Hand nehmen, vom Kreditwesen angefangen; sie kann Verkaufsstellen errichten für alle Produkte, für die Bedarfsartikel der Landwirtschaft, so Dünger und verschiedene andere Dinge; sie kann das Assekuranzwesen pflegen, die Dienstbotenvermittlung besorgen; kurz alles, was den Landwirt interessiert, kann, wenn auch nicht im Schoße der Genossenschaftsverwaltung, so doch durch diese Verwaltung in die Hand genommen und durchgeführt werden. Das allerwichtigste davon und dasjenige, was sofort in Angriff genommen werden soll, das ist die möglichste Entlastung des Grundbesitzers von seinen Schulden. Das denke ich mir so: Wenn ein Gut zur Exekution kommt, hat die Genossenschaft dasselbe nach einer im Gesetze bestimmten Norm, sei es eine besondere Vorschrift, sei es ein Multiplum des Katastralreinertrages zu schätzen und wenn die Schuldenlast nicht so groß ist als diese Schätzung, hat die Genossenschaft dieses Gut zu übernehmen, Pfandbriefe hierfür auszugeben, die Entlastung des Ganzen zu besorgen und dann dieses Gut als Rentengut hinauszugeben und zwar wo möglich an den alten Besitzer, wenn er nur irgend noch haltbar ist. Ist das Gut höher verschuldet als die Schätzung, dann allerdings muß es zu einer Licitation kommen, bei dieser aber kann nur gegen bar und nur um einen höheren Preis verkauft werden, als um den Schätzungswert, der ermittelt worden ist. Wird dieser Preis nicht erreicht, so übernimmt wieder um den Schätzungswert mit den Folgen, die bei einem exekutiven Verkaufe üblich sind, die Genossenschaft das Gut und verfährt so wie bei demjenigen Gut, welches nicht über die Grenzen der Schätzung verschuldet ist. Für die Pfandbriefe, welche da ausgegeben werden, soll der Staat Garantie leisten, damit sie vollständig sicher sind. Wenn ein Land findet, daß der Maßstab der Schätzung zu gering ist, wird es gar keinem Anstande unterliegen, daß es einen höheren beschließt, dann wird es aber auch die Garantie der Pfandbriefe übernehmen müssen. Überdies soll es jedem, der

wirtschaftlicher Genossenschaften Bezug habenden Regierungsvorlagen in diesem Sessionsabschnitt nicht mehr vorlegen zu können. Die Entwürfe eines Gesetzes gegen den Bodenwucher, den Raten- und Hausierhandel, zur Hintanhaltung der Trunksucht u. s. w. sehen gleichfalls noch immer vergebens ihrer Annahme entgegen und werden von einer Session auf die andere überwält. Angesichts dieser Umstände dürfte wohl jeder neue Hinweis auf die eigentümliche Lage der Landbevölkerung, sowie auf ihre besondern Bedürfnisse nicht unerwünscht sein, ja vielleicht dazu beitragen, die Gesetzgeber aus ihrer einseitigen Auffassung des wirtschaftlichen Lebens aufzurütteln und in ihnen ein wärmeres Interesse für den Bauernstand, der das Fundament einer jeden Gesellschaftsordnung bildet, wachzurufen.

Das folgende Kapitel soll daher ein möglichst genaues und wahrheitsgetreues Bild des Wuchers auf dem Lande in einem Kronlande Österreichs, Galizien, aufrollen.

sich durch seine Schulden bedrückt findet, auch ohne daß er in Exekution kommt, freistehen, daß er sein Gut durch die Genossenschaft in ein Rentengut umwandelt und so von der Schuld befreit wird.“

Sechstes Kapitel.

Der Wucher auf dem Lande in Galizien.

Schmoller¹ hat mit Recht darauf hingewiesen, daß, wie überall, so auch in der Wucherfrage, nur lokale Forschung im stande sei, für Gesetzgebung und Volkswirtschaft erspriefliche Resultate an den Tag zu fördern. Den Weg lokaler Forschung hat auch der Verein für Socialpolitik eingeschlagen, und wenn auch die Präcision einzelner Berichte und Gutachten manches zu wünschen übrig läßt, so muß doch bei dem Mangel jeglicher Vorarbeiten und bei der Größe der Aufgabe auch dieses, übrigens vollkommen wahrheitsgetreue², wenn auch nicht überall methodisch gruppierte Resultat mit großem Danke angenommen werden. Wenn ich nun daran gehe, auf Grund überaus reicher handschriftlicher Quellen ein möglichst genaues und erschöpfendes Bild des Wuchers auf dem Lande in Galizien zu entwerfen, so geschieht dies nicht

¹ Die öffentlichen Leihhäuser (s. Litt.)

² s. Vorrede.

nur deshalb, weil ich damit bloß meinem Heimatlande einen Dienst zu erweisen glaube, sondern auch weil ich der Ansicht bin, daß lokale und möglichst präcis gehaltene Forschungen auch auf das Allgemeine ein Licht werfen und daß insbesondere die Verhältnisse Galiziens, als des „klassischen Wucherlandes“³ besonders dazu geeignet sind, die öffentliche Aufmerksamkeit auf die schwerste Plage der Landbevölkerung allerorten zu lenken. Die Krankheit muß meines Erachtens dort beobachtet werden, wo die meisten und akutesten Krankheitsfälle vorkommen und dies war und ist noch immer in Galizien der Fall. Die Kenner der deutschen Verhältnisse werden nach Durchsicht der folgenden Blätter mir gewiß darin beipflichten, daß das Benehmen der Wucherer, die Art und Weise, in der sie die Landbevölkerung in ihre Netze locken und in der sie später die Gesetze zu umgehen wissen, sich im großen und ganzen in Galizien und Deutschland nur wenig unterscheiden, wenn auch hier die Zahl der Wucherfälle eine weitaus geringere und ihre Wirkung eine minder schädliche ist. So möge mir denn verziehen werden, daß ich in meinem Versuch einer Pathologie des Wuchers vielleicht stellenweise ausführlicher sein werde, als es für den deutschen Leser von Interesse scheinen könnte. Es geschieht in der Absicht, einer künftigen Therapie des Wuchers ein möglichst genaues Material zur Diagnose zu bieten.

Im Jahre 1848 wurde der Unterthänigkeitsverband der

³ s. Platter w. o., sowie Bericht der Rechtssektion des galizischen Landtags 1874 bei Chorinsky w. o.

galizischen Bauern aufgehoben, aber damit waren noch nicht alle Schranken der „Verkehrsfreiheit“ gefallen — ein besonderes Anerbenrecht hinderte noch immer trotz verstoßener Teilungen die Zerbröckelung des Grundbesitzes in größerem Maße und besondere Vorschriften sowie eine wohlthätige Praxis gestatteten eine wirkungsvolle Verschuldung nur bis zu einem sehr geringen Betrage. Als in den 50er Jahren die Idee der Wucherfreiheit ihren Agitationszug um die Welt machte, erhielten im Jahre 1856 sämtliche österreichische Oberlandesgerichte mit Ausnahme des dalmatinischen und des lombardo-venetischen Königreiches den Auftrag, die bedeutenderen Gerichtshöfe ihres Sprengels zur Äußerung über den Fortbestand des Wucherpatentes von 1803 und andere damit zusammenhängende Fragen aufzufordern und diese Äußerungen mit dem eigenen Gutachten dem Justizministerium vorzulegen. Schon damals äußerte sich das Lemberger Oberlandesgericht und die Kreisgerichte in Neu-Sandez und Tarnow dahin „daß der Mißbrauch des Notstandes, der Unerfahrenheit und des Leichtsinns eines Schuldners durch den Gläubiger ebenso unsittlich und gemeinschädlich sei, als die betrügerische Benützung fremden Irrtums, daß der Abscheu gegen den Wucher tief im Rechtsbewußtsein des Volkes wurzle und daß das Wuchergesetz den ihm stets vorgeworfenen Mangel seiner teilweisen Unwirksamkeit mit allen verbietenden Gesetzen teile“⁴. Zugleich warnten alle galizischen Gerichte mit einer seltenen Einhelligkeit vor der Freigebung des Zinsfußes. Nicht minder hoben die gleichfalls nach

⁴ Chorinsky S. 49.

ihrer Ansicht gefragten Landeschefs von Galizien und Bukowina in ihren Gutachten hervor, daß die Beteiligung an Wuchergeschäften allgemeine Klage erzeuge, daß der Geldmarkt von ihnen dort beherrscht und die Bedrückung durch Wucher gewerbsmäßig betrieben werde⁵.

Diese Gutachten waren um so bedeutsamer, als sie sowohl mit den Äußerungen der meisten andern Gerichte und Statthalter, wie auch mit der damals allgemein herrschenden manchesterlichen Doktrin von der Freiheit der Kapitalbewegung in krassem Widerspruche standen und so nur in den besondern Verhältnissen des Landes ihre Begründung finden konnten.

Trotz dieser Warnungen wurde mit Ministerialverordnung vom 3. August 1860 Z. 197. R.G.B. die Unklagbarkeit der für die Verabreichung geistiger Getränke an Gäste über 2 fl. entstandenen Forderungen aufgehoben und mit Gesetz vom 14. Juni 1868 Z. 62 R.G.B. die vollständige Zinsen- und Wucherfreiheit für ganz Österreich und somit auch für Galizien proklamiert, sowie gleichzeitig mit Gesetz vom 27. Juni 1868 Z. 79 R.G.B. alle Beschränkungen der Freiteilbarkeit von Bauerngütern aufgehoben. Die Folgen dieser Gesetze ließen nicht lange auf sich warten.

Die Wucherer, welche sich früher vor dem Wuchergesetze fürchteten und ihr Unwesen wenigstens im Dunkeln trieben, drängten sich nun schamlos an die Gerichte und scheuten sich nicht mehr, die höchsten Zinsen und Konventionalstrafen einzuklagen. Gleichzeitig begannen

⁵ Ibid. S. 50.

sie das von Verschuldungsbeschränkungen und vom Untertanenverbände befreite, aber auch des Schutzes und der Gerichtsbarkeit des Gutsherrn verlustig gewordene Landvolk auszubeuten. Den beispiellosen und überaus raschen Erfolg, den sie erzielten, kennzeichnet beispielsweise die Zahl der gerichtlichen Feilbietungen, die in den Jahren 1867 und 1868 bloß 164 bzw. 271 betrug, während sie in den Jahren 1873 und 1874 zu 614 bzw. 1026, im Jahre 1875 zu 1326, im Jahre 1876 zu 1433 und im Jahre 1877 zu 2139 anwuchs⁶. Die Rechtssektion des galizischen Landtages, welche auf Grund der Interpellationen Stepek und Zawadowski vom 17. und 24. September 1874 im Oktober d. J. ihren Bericht über die Wucherfrage erstattete, konnte daher, ohne zu übertreiben, behaupten, „dafs in einem so kapitalarmen Lande wie Galizien von einer Konkurrenz der Kapitalien keine Rede sei und der Kapitalist den Grundbesitzer und den Arbeiter in der allerschlimmsten Weise ausbeuten könne; der Kapitalist sei in Galizien zugleich Monopolist und in Folge dessen verarme das Land immer mehr, dessen Bauern werden zu Sklaven, welche im Schweiß ihres Angesichtes ihre früher unteilbaren Grundstücke um einen elenden Lohn für die Kapitalisten bearbeiten; die Not nehme immer schauerlichere

⁶ Pilat, Licytacje sądowe posiadłości włościańskich i małomiasteczkowych w Galicyi 1867 i 1868 tudzież 1873 i 1874 (Wiadomości statystyczne R. I. Z. II.) [Die Zwangsveräußerungen bäuerlicher und kleinstädtischer Liegenschaften. Statistische Mitteilungen Jahrg. I, Heft 2.] Für die weiteren Jahre bis 1883 vgl. Pilat, Licytacje sądowe etc. 1875—79 (Wiad. stat. R. VI. Z. 1 und Pilat, Licytacje sądowe etc. 1880—83 (Wiad. stat. R. VIII. Z. 3).

Dimensionen an und die Auflösung aller gesellschaftlichen Verhältnisse, die Zunahme der Leidenschaften und Verbrechen warnen vor dem Ausbruch einer fürchterlichen Katastrophe“. Schliesslich konstatiert die Rechtssektion des galizischen Landtages, dafs kein Teil der österreichischen Monarchie, ja kein Land Europas eine so grofse Zahl an erwerbsmäfsigen Wucherern aufweisen könne, als Galizien. Der unermüdliche Vorkämpfer gegen die Wucherfreiheit, Abgeordneter Rydzowski ging soweit, am 3. Dezember 1874 das Los der galizischen Bauern mit dem Lose der Sklaven im alten Rom zu vergleichen. Er nannte sie Wuchersklaven, die im Schweiß ihres Angesichtes für ihre Unterdrücker arbeiten müssen⁷.

War es nun Verzweiflung und Übertreibung oder nüchterne Auffassung der Lage, die der Rechtssektion des galizischen Landtages und dem Abgeordneten Rydzowski diese charakteristischen Worte diktierten? Diese Frage läfst sich erschöpfend, weder mit Berufung auf einzelne von Abgeordneten im Reichsrath zur Sprache gebrachte, besonders krasse Wucherfälle, noch auch mit Hinweis auf die mustergültigen statistischen Arbeiten über Zwangsveräußerungen in Galizien von Professor Pilat⁸ erledigen.

⁷ Dies Wort haben sich dann Chorinsky und Freiherr v. Thüngen (s. Litt.) angeeignet. Es ist fast ein geflügeltes geworden.

⁸ Vgl. Statistische Monatshefte I 506, sowie die unter 6 genannten Arbeiten. Prof. Thaddäus Pilat ist Professor des Verwaltungsrechtes und der Statistik an der Universität Lemberg, sowie im galizischen Landesauschufs Vorstand des statistischen Bureaus, dessen ausgezeichnete Leistungen sein ungeschmälertes Verdienst bilden. Als Landtagsabgeordneter gehört er der konservativen Partei an.

Gegen die Ausführungen der Abgeordneten ist eingewendet worden, daß sie Ausnahmefälle zur Regel machen und daß ihre Behauptungen des Nachweises der Allgemeinheit entbehren. Die Zahl der Zwangsveräußerungen, welche in den Jahren der Wucherfreiheit so rapid anwuchs, wurde auf andere Ursachen zurückgeführt, als da sind, schlechte Ernten, Hungersnot, Leichtsinn und Trunksucht der Bevölkerung, Proklamierung der Freiteilbarkeit der Bauerngüter etc.⁹ Schliesslich wurde mit Recht darauf hingewiesen, daß auch nach Einführung der Wuchergesetze die Zahl der Zwangsveräußerungen nicht kleiner geworden, ja im Gegenteil in manchen Jahren rapid gewachsen sei.

Gegen die Sprache der Bevölkerung selbst läßt sich jedoch kein Einwand erheben und der Verfasser ist in der Lage, dieselbe sprechen zu lassen.

Auf Antrag der sogenannten Hungerkommission, die über die Frage der 1875 eingetretenen Hungersnot schlüssig werden sollte, trug der galizische Landtag im Jahre 1876 dem Landesauschusse auf, „behufs Erforschung der Ursachen der allgemeinen Verarmung des Landes und des sich mehrenden Verfalls der Rustikalgüter nicht minder behufs Beratung einzuschlagen der Mafsregeln zur Befreiung des Landes von dieser traurigen Lage, eine Enquête einzuberufen, und das Re-

⁹ Man vergafs, daß andererseits die Wucherer sehr häufig es vorziehen, nicht zu Zwangsveräußerungen zu schreiten, sondern ihre Schuldner auf der Scholle für sich arbeiten zu lassen. Die Zahl der Zwangsveräußerungen kann daher nur ein ungenaues Bild der erfolgreichen Bewucherungen geben, die Zahl der letzten übertrifft die der ersten bei weitem.

sultat ihrer Thätigkeit auf der nächsten Landtagssession vorzulegen.“ In Ausführung dieses Landtagsbeschlusses beauftragte der Landesauschufs mit der Abfassung der Fragen eine besondere Kommission, an der der Landesauschufs Dr. Wereszczyński, und die Abgeordneten Dr. Gross, Otto Hausner und Dr. Pilat teilnahmen. Die von dieser Kommission verfafsten Fragen wurden nun in nahezu tausend Exemplaren im ganzen Lande versendet. Der Bearbeitung der eingelangten Antworten, 944 an der Zahl, einer Riesenarbeit, unterzog sich Dr. Josef Kleczyński, gegenwärtig Professor des Verwaltungsrechtes an der Universität Krakau und löste dieselbe mit einer Genauigkeit und Anschaulichkeit, die nichts zu wünschen übrig läßt¹⁰.

Da jedoch inzwischen das Gesetz vom 19. Juli 1877 Z. 66 R.G.B. gegen den Wucher in Galizien und in der Bukowina erschienen war, so fand man es für gut, die auf den Wucher und Kredit Bezug habenden Antworten von der Bearbeitung auszuschliessen, um dieselben später, nachdem sich das neue Wuchergesetz schon eingelebt hatte und seine Folgen beobachtet werden konnten, in einer besonderen Arbeit, die auch aktuellen Wert besäße, zu verwerten. Der galizische Landesauschufs, die Statthalterei, sowie die Präsidien der Oberlandesgerichte Lemberg und Krakau liefsen sich auch thatsächlich von ihren untergebenen Behörden über die Wirkung des Gesetzes vom 19. Juli 1877 Berichte erstatten, die langsam zu einem un-

¹⁰ Stosunki włościańskie w Galicyi (Bäuerliche Zustände in Galizien). Wiadomości statystyczne Z. VII. (Statistische Mitteilungen Heft VII). Lemberg 1880.

geheuren Material anschwellen — aber zur Verarbeitung dieser Berichte kam es ebensowenig wie zur Verarbeitung der einschlägigen Antworten auf den Fragebogen der 1876er Kommission.

Auf diese Weise kam der Verfasser in die Lage, über ein ungeheures handschriftliches Material zu verfügen, wobei ihm besonders zu Statten kam, daß er dank dem Fleiße des statistischen Bureaus des galizischen Landesausschusses und der unermüdlichen Thätigkeit des Prof. Thad. Pilat jene 944 Antworten aus der Zeit vor dem Wuchergesetze bereits nach politischen Verwaltungsbezirken geordnet und sowohl dieselben wie nicht minder die Berichte der Bezirksausschüsse und Bezirkshauptmannschaften über die Wirkung des Wuchergesetzes schon in Auszügen tabellarisch zusammengestellt vorfand. Seine Aufgabe war es nun, aus allen diesen Berichten das Wichtige und Bemerkenswerte herauszuheben, das Belanglose zu entfernen, das Gemeinschaftliche zusammenzufassen und das Besondere auszuscheiden. Nicht selten war eine kritische Sichtung des Materials geboten mit Rücksicht auf den Bildungsgrad, sowie die politischen und socialen Überzeugungen der Berichterstatter. Diese an sich schwierige Aufgabe, wurde durch die große Zahl der Antworten, die mit einander verglichen werden konnten, wesentlich erleichtert, so daß hiedurch dieses Verfahren die wichtigsten Vorzüge des kontradiktorischen gewann.

Da die Berichte der galizischen Bezirksausschüsse und Bezirkshauptmannschaften mit einander vollständig übereinstimmten und auch andere dem Verfasser sonst zu Gebote stehende handschriftliche Materialien und persönliche

Erfahrungen, auf Grund welcher in D. die Gegenwart geschildert wird, die gewonnenen Resultate vollinhaltlich bestätigten, so blieb hier die Arbeit des Verfassers wesentlich auf Sichtung und Ordnung des Materials beschränkt. Die Resultate dieser Forschungen werden gleichzeitig in polnischer Sprache veröffentlicht¹¹, wobei auf die Lage der Dinge in den einzelnen Bezirken Gewicht gelegt und auch die ganze Frage viel ausführlicher behandelt werden konnte. Nicht minder hat der Verfasser schon früher seine Aufmerksamkeit auf den Bankwucher gelenkt, insofern sich derselbe den Bauernstand als Opfer auserlesen hatte und die bedeutendste Wucherbank Galiziens, die sogenannte Rustikalbank auf Grund der Gerichtsakten einer eingehenden Studie gewürdigt¹².

Hier soll eine zusammenhängende Darstellung des Privat- und Bankwuchers in Galizien, sofern er sein Operationsfeld auf dem Lande hat, die erzielten Resultate im wesentlichen und mit Auslassung aller überflüssigen Einzelheiten mitteilen.

Schließlich soll noch bemerkt werden, daß sofern im weiteren von Bezirken die Rede ist, nicht Gerichts- sondern politische Verwaltungsbezirke gemeint sind und daß Galizien in 74 solche Bezirke eingeteilt ist. Die Staatsgeschäfte besorgen hier die der k. k. Statthalterei unterstehenden Bezirkshauptmannschaften; die Landesgeschäfte, die vom Landesausschufs abhängigen Bezirksausschüsse.

¹¹ Lichwa na wsi (Der Wucher auf dem Lande) von Dr. Leopold Caro. Lemberg 1893.

¹² Bank włościański (1868—1884) [Die Rustikalbank] von Dr. Leopold Caro. März- und Aprilheft des „*Ekonomista polski*“.

A. Privatwucher vor dem Wuchergesetze von 1877

nach den Antworten auf den Fragebogen der 1876er
Kommission.

Das Bedürfnis nach Darlehen stellt sich bei dem galizischen Bauern am häufigsten vor der Ernte ein, nachdem seine Vorräte aufgezehrt sind, also im Frühjahr und im Sommer, nicht minder vor dem Termin der Steuerzahlung und vor allen Feiertagen. Die hohe Immobiliersteuer bei Erbschaften, die Gerichtskosten sowie die von der Unmasse von Winkelschreibern genährte Prozeßlust haben schon häufig zu Darlehen Anlaß gegeben. Unerwartete Elementarereignisse, als schlechte Ernten, Hungersnot, Hagel, Überschwemmungen (die bei der Saumseligkeit der Regierung, die zahlreichen Flüsse des Landes zu regulieren, nur allzu häufig vorkamen) sowie Taufen, Hochzeiten und Begräbnisse, nicht minder Mangel an Arbeit bei Häuslern in manchen Bezirken haben auch zu anderen Zeiten das Bedürfnis nach Geld hervorgerufen. Neben Konsuntivdarlehen kamen jedoch, wenn auch seltener, Darlehen zu produktiven Zwecken vor, so z. B. zum Ankauf von Grundstücken, Vieh und Ackerbaugeräten, zur Aufstellung oder Verbesserung von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden, ja selbst zum Handel mit Vieh und Getreide, womit sich indes meist nur deutsche Kolonisten in den Bezirken Borszczów, Gródek, Grybów, Limanowa, Nowy Targ, Sambor, Turka und Wadowice beschäftigten.

Wenn nun das Bedürfnis nach einem Darlehen aus irgend einem Grunde eintrat, so mußte sich der Bauer meistens nur an den Dorfjuden wenden. Im Jahre 1868

entstand zwar die galizische Rustikalbank, welche Darlehen auf Bauerngüter erteilte¹³ und bald darauf die ruthenische Bank und andere kleinere Banken in Lemberg, sowie die Krakauer Bodenkreditanstalt; die letzte hatte aber nur einen unbedeutenden Zuspruch und die übrigen ließen sich wucherische Zinsen zahlen. Vorschufsvereine nach dem System Schulze-Delitzsch konnten sich erst nach dem Gesetz von 1873 im Lande entwickeln und die ersten Schritte, die sie machten, waren meist auf die Städte beschränkt. Die Gemeinde- und Bezirksdarlehnskassen wurden, wo sie bestanden, von den Bauern wohl in Anspruch genommen, aber meistens weder Zinsen noch Kapital zurückgezahlt. Da die Gemeinden ihre Darlehnskassen unter eigener Verwaltung hatten, so betrachteten sie dieselben, so wie die nicht seltenen Gemeindespeicher, als gemeinschaftliches Eigentum und der Schulze wagte es nur ganz ausnahmsweise, gegen saumselige Schuldner gerichtlich vorzugehen. Von den übrigens recht seltenen Bezirksdarlehnskassen wollten die Bauern keinen ausgiebigen Gebrauch machen, da sie, an raschen und heimlichen Kredit bei den Privatwuchern gewöhnt und in dem von denselben genährten Wahne befangen, Leihen sei eine Schande, vor der Publizität und der beanspruchten Erfüllung lästig erscheinender Formalitäten zurückscheuten. Insoferne daher die Landbevölkerung nicht teilweise von ihren Pfarrern (was nur aus 4 Bezirken berichtet wird) oder von der Gutsherrschaft (was aus 17 Bezirken berichtet wird) Kredit erhielt, war sie auf ihre reicheren Nachbarn, die Krämer und Dorf-

¹³ s. unter C. Der Bankwucher.

schenker sowie die andern Bauern, angewiesen. Von bäuerlichen Gläubigern in nennenswerter Zahl ist indes nur in 32 Bezirken die Rede, in allen übrigen (42) war der jüdische Krämer und Dorfschänker neben den Wucherbanken der ausschließliche Geldbanquier und behauptete auch in den andern Bezirken, sofern es sich um Darlehen in Geld und nicht in Naturalien handelte, ein starkes Übergewicht.

Die Gutsherrschaft lieh entweder kleinere Summen oder Getreide und andere Naturalien, und zwar nur selten auf Zinsen, noch seltener gegen Verpfändung des Bauerngutes. Häufig erfolgte die Rückerstattung, indem der Schuldner Feldarbeiten auf dem herrschaftlichen Gute leistete, die ihm dann nach dem ortsüblichen Tagelohn ohne Hinzuzählung von Zinsen berechnet wurden.

Was die Zinsen bei andern Privatgläubigern anbelangt, so richteten sich dieselben nach der Person des Darleihers. War derselbe ein Bauer, so waren sie meist niedriger und betrugen höchstens 24 %, in zwei Bezirken 30 %, wogegen sich die Juden 50—150 %, in den Bezirken: Borszczow, Brzesko und Rzeszow bis 200 %, im Rohatyner Bezirk bis 400 %, im Skalater Bezirk bis 500 % zahlen ließen. Manchmal waren jedoch auch Bauern ebenso gefährliche Wucherer wie Juden. Das böse und straflose Beispiel der letzten, sowie der dem Bauer überall eigentümliche Landhunger mögen sie hierzu veranlaßt haben.

Die Berechnung der Zinsen erfolgte häufig per Gulden und Woche. Sie betrug gewöhnlich 1 Kreuzer per Gulden und Woche (52 %) im Bezirk Horodenka; 1—2 Kreuzer

(52—104 %) in den Bezirken Borszczów, Brzozów, Dąbrowa, Dolina, Drohobycz, Gródek, Jarosław; 2 Kreuzer (104 %) in den Bezirken Buczacz, Cieszanów, Husiatyn, Kamionka, Lisko, Mościska, Nisko, Podhajce, Przemyśl, Rawa, Ropczyce, Rudki, Sambor, Sanok, Śniatyn, Sokal, Złoczów u. Zółkiew. Der ortsübliche Zinsfuß betrug im Czortkower Bezirk per Woche $1\frac{1}{2}$ —2 Kreuzer (78—104 %), im Kojomeaer Bezirk 1—3 Kreuzer (52—156 %), im Brodyer und Wadowicer Bezirk 2—3 Kreuzer (104—156 %), im Łańcuter und Jasłoer Bezirk 1—5 Kreuzer (52—260 %). Überhaupt wurden umso höhere Zinsen beansprucht, je kleiner die Darlehenssumme war. So zahlte man im Bezirk Chrzanow von 10 Gulden 1 Gulden per Monat (120 %), von 1 Gulden dagegen 10 Kreuzer per Woche (520 %); im Bezirk Rudki von kleineren Summen bis 104 %, von größeren bis 60 %; im Bezirk Podhajce von kleineren Summen bis 104 %, von größeren bis 24 %; im Bezirk Przemyśl von kleineren bis 104 %, von größeren bis 80 %; im Bezirk Tarnobrzeg von kleineren Summen bis 160 %, von größeren bis 36 %. In den Bezirken Bohorodczany und Jaworow zahlte der Schuldner von einem Gulden für die erste Woche 10 Kreuzer, für die weiteren zu zwei Kreuzer (112 %), im Bezirk Brzesko bloß 2—4 % per Monat (24—48 %), im Bezirk Gorlice von 10 Gulden bloß 50 Kreuzer monatlich (60 %), im Bezirk Grybów von 100 Gulden 6—12 Gulden per Monat (72—144 %).

Die Ursache der Berechnung per Gulden und Woche liegt auf der Hand. Wenn dem Bauer gesagt worden wäre, daß er 104 % oder noch mehr zahlen solle, wäre

er vielleicht stutzig geworden, aber 2 Kreuzer per Gulden und Woche mußten ihm unverfänglich erscheinen.

Dafs die kleineren Darlehen höhere Zinsen zahlen müssen, ist eine allgemein beobachtete Thatsache, auf die schon oben¹⁴ hingewiesen wurde.

Darlehen wurden nur auf kurze Zeit erteilt, am häufigsten auf die Zeit vom Frühjahr bis zur Ernte oder bis zu gewissen Märkten, im Bezirk Śniatyn, wo sich Tabakpflanzungen befinden, bis zur Einlösung des Tabaks. Darlehen auf längere Zeit kamen nur ausnahmsweise vor, so insbesondere im Bezirk Myślenice bis auf 1½ Jahre, in den Bezirken Biala und Husiatyn bis auf zwei Jahre, in den Bezirken Brzozów und Kalusz bis auf 3 Jahre und in dem Bezirk Łańcut bis auf 5 Jahre. Jedoch gehörten solche Termine selbst dort zu den äußersten Seltenheiten. Andererseits ereigneten sich häufig Darlehen auf einen Monat in den Bezirken Buczacz, Chrzanów, Gródek, Kamionka strum. und Łańcut, auf einige Wochen in dem Bezirke Dolina, ja selbst auf eine Woche im Bezirk Przemysł.

Der Zweck dieser kurzen Darlehensfristen ist deutlich: da der Gläubiger voraussah, dafs der Schuldner nicht imstande sein werde, den eingegangenen Verpflichtungen nachzukommen, so setzte er absichtlich eine zu kurze Frist an, oder bestimmte gar die Zahlung, wenn auch seltener, auf jene Zeit, in der es dem Schuldner voraussichtlich an allen Mitteln gebrechen wird, also auf die Zeit vor der Ernte und liefs sich dann die Prolongation durch Naturalleistungen

¹⁴ s. Kapitel V.

in Getreide, Früchten, Hühnern, Eiern, Holz, Milch etc. oder durch Feldarbeit des mittellosen Schuldners erkaufen, wobei Zinsen und Zinseszinsen besonders liefen. Mehrere Berichte (aus dem Sanoker Bezirk) heben hervor, dafs die Juden im eigenen Interesse und ohne Schwierigkeiten Fristerstreckungen gewähren, weil sie davon den grössten Nutzen ziehen, ja aus dem Czortkower Bezirk wird berichtet, dafs die Juden den Bauern die Zahlungstermine absichtlich verschweigen, ja sich nicht scheuen, ihre Schuldner diesbezüglich irreführen, um nur Verzugszinsen und Konventionalstrafen einzuheimsen. Schliesslich ist die Darlehenssumme so hoch angewachsen, dafs das Gut des Schuldners keine hinreichende Deckung mehr gewährt oder dafs der Gläubiger annimmt, für den Schuldbetrag Haus und Hof des Schuldners an sich lösen zu können. Es wird daher zur Exekution geschritten, wenn es der Schuldner nicht vorteilhafter findet, sich mit seinem Gläubiger gütlich auseinanderzusetzen, indem er ihm einen Teil seines Besitzes abtritt, wie dies in den Bezirken Stryj und Tlumacz vorkam. Im Bezirksgericht Halicz gab es 1877 2750 im Zuge befindliche Prozesse zwischen Wucherern und Bauern um Rückzahlung erteilter Darlehen. Im Bezirksgericht Tarnobrzeg gab es im Jahre 1867, also vor Aufhebung des bäuerlichen Anerbenrechtes und Einführung der Zins- und Wucherfreiheit 224 Klagen, 88 Exekutionen. Im Jahre 1874 betrug die Zahl der Klagen in diesem Gerichte 1652, die Zahl der Exekutionen 353. Dieser rapide „Aufschwung“ wurde bei allen Gerichten Galiziens bemerkt. Aus dem Brzezaner, Drohobyczer und Grodeker Bezirke wurde aus-

drücklich hervorgehoben, daß die Wucherer so lange nicht zu Gericht gehen, bis die ganze Wirtschaft des Bauern verschuldet ist und um einen Spottpreis, ja häufig unter dem Betrag der exequierten Schuld gekauft werden kann. Ein Bauer, der mitlizitieren würde, würde sich dem Hasse des Schuldners und der Verachtung der ganzen Gemeinde aussetzen; dem Wucherer, dem auf diese Weise seine Aufgabe wesentlich erleichtert und dessen Profit vergrößert wird, geschieht nichts und nachdem er etwa die angesehensten Bauern der Gemeinde: den Schulzen, die Assessoren, den Gemeinbeschreiber und die übrige „Dorf-*aristokratie*“ bewirtet hat, ist er nach wie vor Berater und Banquier des Dorfes.

Darlehen wurden teils in Geld, teils in Naturalien erteilt, und der Schuldner mußte meistens einen Wechsel oder Notariatsakt darüber ausstellen. Häufig verlangte der Wucherer noch Bürgen und entweder mobile Habseligkeiten oder das Gut des Schuldners zum Pfande. Tücher, Kleider, Korallen, Stiefeln etc. wanderten in das Haus des Dorfwucherers, so daß sich bald in demselben eine förmliche Niederlage befand und wenn auch diese Pfandleiher die erforderliche Konzession nicht besaßen, so fiel es doch den Behörden nur ausnahmsweise ein, bei den bekannnten Dorfwucherern Revision zu halten, die denn auch regelmäßig eine reiche Beute zu Tage brachte.

Nach österreichischem Rechte ist der Nebenvertrag, daß dem Gläubiger die Fruchtnießung der verpfändeten Sache zustehen solle, ohne rechtliche Wirkung (§ 1372 a. b GB.). Trotzdem übte der Wucherer regelmäßsig (so

wie auch heute¹⁵⁾ die Fruchtnießung des verpfändeten Gutes aus und kehrte sich an keine Vorschriften. Während der Eigentümer sich irgendwo zur Arbeit verdang, um sich und seine Familie kärglich zu erhalten und seine Schuld abzutragen, bezog der Gläubiger uneingeschränkt die Früchte des Bauerngutes und kompensierte damit im günstigsten Falle die fortlaufenden Zinsen des — damals auf eine längere Frist erteilten — Darlehens (wie in den Bezirken Neu-Sandez, Podhajee, Saybusch), nicht selten aber rechnete er die Früchte des Gutes, als nur einem Teile der ihm gebührenden Zinsen entsprechend an, ließ sich einen weiteren Teil bar bezahlen und schließlic noch an Stelle des letzten Teiles das verpfändete Gut zu eigenem Vorteil von dem Schuldner bearbeiten. Ein Privatbrief aus dem Bezirk Rudki an Prof. Pilat teilt mit, daß Gläubiger häufig den Acker oder die Wiese des Schuldners mehrere Jahre hindurch bei einem Darlehen von nur 20 fl. an Stelle der Zinsen benutzten und daß das Bezirksgericht Rudki nur in zwei Fällen sich veranlaßt sah, sich der Sache anzunehmen, wo sich nämlich die Entleiher auch zur Bebauung ihres Feldes zu Gunsten ihrer Gläubiger verpflichtet hatten, dieser Verpflichtung jedoch nicht nachkommen wollten, so daß die Darleiher schließlic den Gerichtsweg zu betreten die Frechheit besaßen. Von einer kriminellen Bestrafung des Wuchers konnte bei dem Mangel eines Wuchergesetzes nicht die Rede sein und so begnügte

¹⁵⁾ s. unten unter B. Privatwucher nach dem Wuchergesetz von 1877.

man sich mit der Annullierung der Darlehensverträge und Sachfälligkeit der Kläger. Im Śniatynner Bezirk war es Sitte, daß der Gläubiger nicht nur das Gut des Schuldners in Fruchtnießung nahm, sondern auch, daß er sich noch besonders 100 % als Zinsen zahlen liefs, die der Schuldner samt der Schuldsomme durch Lohnarbeit erschwingen mußte. In 47 Bezirken wurde die gesetzlich verbotene Fruchtnießung als allgemein üblich bezeichnet, wobei immer nur von Juden die Rede ist; Bauern werden hier blofs aus zwei Bezirken: Rzeszów und Tarnopol als Pfandgläubiger erwähnt, hier aber lassen sie sich gleichfalls exorbitante Zinsen (175—200 %) bezahlen.

Wie die Erteilung, so erfolgte auch die Erstattung des Darlehens häufig in Naturalien¹⁶. War das Darlehen in Barem erteilt worden und hatte sich der Schuldner verpflichtet, dasselbe nach der Ernte in Getreide zurückzustellen, so bestimmte der Wucherer für dieses meist einen ungemein niedrigen Preis (wie in den Bezirken Kamionka, Stanislaw, Zbaraż), so daß der Schuldner in Wahrheit bedeutend mehr leisten mußte, als er erhalten hatte. Nicht selten verpflichtete sich der Schuldner in diesem Falle zur Lieferung solcher Getreidemengen, die er auf seinem Acker gar nicht erzielen konnte, was natürlich vorauszusehen war. In dem Falle mußte er nun die im Vertrage stipulierte Konventionalstrafe bezahlen und dieselbe war so unverhältnismäßig hoch, daß sie die wucherischsten Zinsen übertraf. Wenn dagegen das Dar-

¹⁶ Die nachstehend geschilderten Verhältnisse bestehen auch heute unverändert fort.

lehen selbst in Getreide erteilt war, so wurde der Vorteil des Darleihers in Malsen des Getreides nach der Ernte bestimmt. So wurden von 1 Koretz¹⁷ Getreide als Zinsen berechnet (für die Zeit vom Frühjahr bis Herbst), 1 Koretz (200 %) in den Bezirken Buczaczy, Husiatyn, Jaroslau, Łańcut, Przemyśl, Przemyslany, Skalat, Rudki, Sambor, Tarnopol, Trembowla, Zaleszczyki und Zbaraż; höchstens $\frac{1}{2}$ Koretz (100 %) in den Bezirken Borszczow, Brody, Husiatyn, Jaworów, Kalusz, Kolomea, Rohatyn, Stryj; höchstens $\frac{1}{4}$ Koretz (50 %) in den Bezirken Krosno, Lisko, Mościska, Śniatyn, Sokal, Staremiasto, Turka. In einigen Bezirken kam es auch vor, daß für einen Koretz Gerste im Frühjahr ein Koretz Weizen nach der Ernte vereinbart wurde. Kamen solche Bedingungen bei normalen Verhältnissen vor, so mußte der Zins oder die Leihgebühr bei anormalen noch bedeutend in die Höhe gehen. Nach der Mißernte von 1875 lieh man von jüdischen Wucherern Getreide unter der Verpflichtung, entweder die 3fache Anzahl des Entliehenen oder den doppelten Wert desselben zur Erntezeit zurückzustellen¹⁸.

Die Erstattung des Darlehens konnte schließlich in Feldarbeit erfolgen. War dies im voraus zwischen den Kontrahenten vereinbart worden, so war der Vertrag ein *contractus realis innominatus* nach der Formel: *do ut facias*; war dies jedoch nicht der Fall und zeigte

¹⁷ 1 Koretz = 4 Viertel = 32 Garnetz = 1.28 hl. 1 hl. = 25 Garnetz = 0.78125 Koretz.

¹⁸ s. Nieurodzaj w Galicyi 1875 i jego następstwa (Die galiz. Mißernte von 1875 und ihre Folgen) von Prof. Pilat. Wiadom. stat. III. 1. S. 90.

sich erst später die Unvermögenheit des Schuldners, das Darlehen in vereinbarter Valuta oder in Naturalien zurückzustellen, so war der Vertrag ein einfaches *mutuum* oder *commodatum* mit einer *datio in solutum* am Schlusse. Im ersten Fall erfolgte diese Art Rückerstattung auf Wunsch des Gläubigers, im zweiten auf Wunsch des Schuldners. Mochten die Bedingungen im ersten Fall schon recht hart sein, so waren sie selbstverständlich im zweiten geradezu unerträglich.

Erstattung des Darlehens in Feldarbeit wurde ausschließlich in 8 Bezirken, neben anderen Formen der Rückerstattung in weiteren 35 Bezirken vereinbart. So wurden z. B. im Bezirk Pilzno für ein dargeliehenes Viertel Gerste (im Werte von ca. 1 fl. 25) 6—8 Tage, im Bezirk Rudki für ein Viertel Gerste 4 Tage, für ein Viertel Roggen (im Werte von ca. 2 fl.) 5—6 Tage zur Bezahlung von Kapital und Zinsen gearbeitet. Nicht selten erfolgte die Erstattung des dargeliehenen Kapitals zwar in Naturalien, die Zinsen jedoch mußte der Schuldner im Felde abarbeiten. Als „Zinsen“ waren üblich: im Bezirk Jaworów von 1 Koretz Getreide 1 Arbeitstag, in den Bezirken Kolomea, Podhajce, Rawa von 1 Koretz Getreide 2 Arbeitstage, im Bezirk Rohatyn von 1 Garnetz ($\frac{1}{32}$ Koretz) 1 Arbeitstag während der Ernte, im Bezirk Sambor von 1 Koretz einige Arbeitstage während der Ernte, im Bezirk Tarnobrzeg von $\frac{1}{2}$ Koretz Roggen 1 Arbeitstag zur Erntezeit, im Bezirk Tarnopol von 1 Koretz einige Tage, im Bezirk Zbaraz von $\frac{1}{4}$ Koretz 2 Arbeitstage. Die Berechnung zweier Arbeitstage zur Erntezeit als „Zinsen“ von einem auf ein halbes Jahr dargeliehenen Koretz Getreide wurde allgemein als

mäßig angesehen und überall vermerkt, daß bloß die reicheren Bauern eine so geringe Leistung verlangten, wogegen jüdische Gläubiger immer weit mehr beanspruchten. Im Gorlicer Bezirk soll es umgekehrt Sitte gewesen sein, die Zinsen in Naturalien zu leisten, das Kapital dagegen in Feldarbeit zurückzuerstatten.

War jedoch die Zahl der Arbeitstage nicht im voraus vereinbart und hatte überhaupt der Gläubiger Erstattung des Darlehens in Barem oder in Naturalien erwartet, war aber jetzt gezwungen an Zahlungsstatt sich vom verarmten Schuldner Feldarbeiten leisten zu lassen, so wurde aus der Zwangslage des Schuldners noch besonders Nutzen gezogen. Insbesondere mußte sich derselbe in 59 Bezirken Abzüge am ortsüblichen Tagelohn aus dem Titel seiner Eigenschaft als Schuldner gefallen lassen, d. h. für seinen Gläubiger mußte er billiger arbeiten als für einen Fremden. Dieser Unterschied soll in mehreren Bezirken nur einige Kreuzer betragen haben. Und zwar 1—2 Kr. im Bezirk Kolbuszowa, 2—3 Kr. im Bezirk Horodenka, 2—5 Kr. in den Bezirken Borszczów, Mościska, Nowytarg, Tarnopol, Zaleszczyki und Zółkiew, 5—8 Kr. in den Bezirken Brzesko und Cieszanów, 5—10 Kr. in den Bezirken Chrzanów, Sambor, 10 Kr. in den Bezirken Husiatyn, Kalusz, Mielec, Nisko, Przemyslany, 5—15 Kr. im Bezirk Tarnów, 10—15 Kr. in den Bezirken Kolomea und Zbaraz. In Zinsen ausgedrückt betrug der Unterschied zwischen dem durchschnittlichen Arbeitslohn und dem Lohn des Schuldners in den Bezirken Kolbuszowa und Nadwórna 20 %; Cieszanów, Gródek, Horodenka, Husiatyn, Sanok, Stryj und Tarnów 25 %; Buczac 25 bis 35 %; Gorlice, Kalusz, Kolomea, Przemyslany, Rohatyn,

Rudki, Sambor und Skalat 50 %; Stanislaw, Turka, Zaleszczyki und Zloczów 50—100 %. In den Bezirken Bohorodczany, Brzeżany, Drohobycz, Kossów, Limanowa, Lisko, Lemberg, Podhajce, Tarnopol, Trembowla, Zbaraz und Zólkiew war der Arbeitslohn des Schuldners um $\frac{1}{3}$, im Bezirk Czortków um $\frac{2}{3}$ niedriger als der gewöhnliche Arbeitslohn. Im Bezirk Husiatyn erhielt der Schuldner für die während der Ernte gelieferte Feldarbeit Bezahlung nach den Arbeitslöhnen vom Frühjahr. Im Bezirk Mielec war der Lohn zwar der gleiche, aber der Schuldner erhielt keine Kost, wie die anderen Arbeiter.

Diese trostlose Lage der Dinge hatte nicht immer in Galizien bestanden, ja im Gegenteil die Verhältnisse sollen früher bedeutend besser gewesen sein und alle Berichte sind darin einig, daß sie die Ausbeutung des Landes erst seit dem Jahre 1868, also seit der Aufhebung der Wucher-gesetze und Proklamierung der Freiteilbarkeit der Grundstücke, datieren.

Früher kam es vor, daß ein Nachbar dem anderen Geld oder Saatgetreide lieh, ohne irgendwelche Sicherheit oder Zinsen zu beanspruchen, oder daß die Gutsherrschaft den Bauern unter die Arme griff (insbesondere in den Bezirken Biala, Wadowica, Kolbuszowa), jetzt brauchten die alten Gläubiger selbst Hilfe. Die Cholera, Mißernten, Überschwemmungen, niedrige Kornpreise verringerten den Ertrag des Landwirtes und so war an ein Hilfspenden anderer gar nicht zu denken — nur der Wucherer konnte bei solcher Sachlage das Terrain behaupten.

Durch anfängliches Entgegenkommen verlockte er den Bauer auch in den Fällen zur Aufnahme von Darlehen,

in welchen dasselbe durchaus überflüssig war, ja er ertheilte ihm häufig das erste Darlehen, um sein Vertrauen zu gewinnen, ganz ohne Zinsen. Nachdem die erste Frist nicht eingehalten wurde, begann erst das Prolongieren und Hinzurechnen der aufgelaufenen Zinsen zu dem üblichen Zinsfuß von 2, ja 3 und mehr Kreuzern per Gulden und Woche. Hatte die Schuld bereits eine beträchtliche Höhe erreicht, so wurde der Schuldner zur Erkennung eines Notariatsaktes mit sofortiger Zahlungsverbindlichkeit vermocht und der Rest war Exekution und Zwangsveräußerung. Vor Ratlosigkeit und Verzweiflung ergab sich nun häufig der Bauer dem Trunke und veranstaltete bei jedem irgend denkbaren Anlaß, wie bei Taufen, Hochzeiten und Begräbnissen — oder auch ohne denselben — große Festgelage, zu denen ihn sein Dorfbanquier, meistens der Dorfschenker selbst, noch eifrig anspornte. So konnte es denn nicht fehlen, daß er zu immer neuen Gelagen und Verschwendungen verleitet, nach der Ernte zur nächsten Aussaat bestimmtes Getreide um einen Spottpreis losschlug, um es dann im Frühjahr wieder zu kaufen oder gegen 100 % zu leihen. Dann kam das Ackerbaugeräte und das Vieh an die Reihe, wobei immer ein besseres Stück verkauft und ein schlechteres gekauft wurde, um den erhaltenen Überschufs zu verprassen. Schließlich wurde das Erbgut parzelliert — was ja nun bei der Freiteilbarkeit der Grundstücke ohne Schwierigkeiten erfolgen durfte — und buchstäblich stückweise an den Wucherer abgetreten. Es kam auch vor, daß der Schuldner gegen einen lächerlich geringen Pachtzins sein Gut dem Gläubiger verpachtete, um wenigstens die Zinsen des Darlehens damit zu zahlen

und nur ein kleines Stück Acker oder Garten für sich zurückbehielt. In anderen Gegenden (z. B. im Bezirk Przemysłyany) zog es der Wucherer vor, den Boden entweder beim früheren Schuldner zu belassen, oder ihn bald, nachdem er ihn an sich gelöst hatte, mit Nutzen an einen anderen Bauer abzutreten.

Die Zahl der Auswanderer nach Amerika nahm rapid zu und die Dorfschneider und Dorfbankiers leisteten nunmehr ihren ausgeplünderten Schuldnern neue Dienste, indem sie mit Bremer und Hamburger Unternehmungen oder ihren Agenten Beziehungen anknüpften und die letzteren gegen angemessene Provision in ihrer Agitation unterstützten, das Landvolk zur Auswanderung beredeten und diese mit Umgehung des Gesetzes von der allgemeinen Wehrpflicht auch im geheimen ins Werk setzten. Ganze Auswanderungsbureaux, aus Dorfschneidern und Dorfwucherern gebildet, waren (und sind noch) im geheimen thätig. Die Zahl der auf diese Weise nach Amerika verschickten galizischen Bauern läßt sich gar nicht ermitteln. Professor Mischler in Prag schätzt die Zahl der aus ganz Österreich-Ungarn Ausgewanderten auf jährlich 75 000. Wenn davon auf Galizien bloß der fünfte Teil, also 15 000 entfielen, was jedenfalls zu niedrig gegriffen ist, so gäbe das für den Zeitraum 1873—1891 die Zahl von 270 000 Menschen aus dem einen Kronland Galizien¹⁹.

¹⁹ Der Abgeordnete Graf Piniński stellte in der laufenden Session des österreichischen Abgeordnetenhauses einen Antrag auf Annahme strafrechtlicher Bestimmungen in Bezug auf das Betreiben der Auswanderungsgeschäfte. Derselbe lautet (1115 der Beilagen XI Session): „§ 1. Wer ohne behördliche Bewilligung Auswanderungsgeschäfte betreibt oder vermittelt oder bei dem wenn auch gestatteten Betriebe solcher Geschäfte den hiefür bestehenden Verordnungen zuwiderhandelt, macht sich einer Übertretung schuldig und wird mit Arrest von 8 Tagen bis zu 6 Monaten bestraft. § 2. Wer um seines Vorteiles willen Andere unter Vorspiegelung falscher That-sachen oder durch andere auf Täuschung berechnete Mittel zur Auswanderung verleitet, macht sich eines Vergehens schuldig und wird mit strengem Arreste von 6 Monaten bis zu 2 Jahren und an Geld bis zu 1000 fl. bestraft. Bei größerer Ausdehnung des Betriebes tritt strenger Arrest von 1 bis zu 3 Jahren und Geldstrafe bis zu 3000 fl. ein. § 3. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Justizminister beauftragt.“

Wenn man nun annimmt, daß die Ortswucherer durch den Ankauf von Grundstücken, Vieh etc. zu Spottpreisen von Auswanderungslustigen durchschnittlich bloß 50 fl. per Kopf verdient haben, so ergiebt sich die Ziffer von 13½ Millionen österr. Gulden als der Gesamtgewinn der Dorfwucherer an der Auswanderungslust des galizischen Bauern²⁰. Ein allgemeiner Niedergang der Bevölkerung wird denn auch in den Bezirken Brzeźany, Brody, Gródek, Kolomea, Pilzno, Podhajce, Skalat, Tarnobrzeg und Tlumacz konstatiert.

Die Wucherbanken (siehe C. Die Rustikalbank) und die Vorschufsvereine hatten zwar insofern einen günstigen Einfluß ausgeübt, als der von ihnen beanspruchte Zinsfuß, wenn auch für westeuropäische Begriffe unerhört hoch, so doch jedenfalls bedeutend geringer war, als der Zinsfuß,

runtergeschäfte betreibt oder vermittelt oder bei dem wenn auch gestatteten Betriebe solcher Geschäfte den hiefür bestehenden Verordnungen zuwiderhandelt, macht sich einer Übertretung schuldig und wird mit Arrest von 8 Tagen bis zu 6 Monaten bestraft. § 2. Wer um seines Vorteiles willen Andere unter Vorspiegelung falscher That-sachen oder durch andere auf Täuschung berechnete Mittel zur Auswanderung verleitet, macht sich eines Vergehens schuldig und wird mit strengem Arreste von 6 Monaten bis zu 2 Jahren und an Geld bis zu 1000 fl. bestraft. Bei größerer Ausdehnung des Betriebes tritt strenger Arrest von 1 bis zu 3 Jahren und Geldstrafe bis zu 3000 fl. ein. § 3. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Justizminister beauftragt.“

²⁰ Daß die Massenauswanderung der Bauern aus Galizien trotz des Wuchergesetzes noch heute nicht aufgehört hat, bewies der 1891 durchgeführte Monstreprozess von Wadowice. Der letzte amtliche Bericht teilt mit, daß die Auswanderungssuche besonders in den Bezirken Zloczow, Zbaraż, Skalat, Borszczów, Zaleszczycki und Tarnopol grassiert und daß das Volk jetzt häufiger nach Rußland, seltener nach Brasilien auswandert.

den sich die Dorfbanquiers zahlen ließen. Einen interessanten Beweis dafür, daß der Zinsfuß infolgedessen langsam herunterging, liefern zwei Cirkulare der Lemberger Notariatskammer vom 25. April 1874 Z. 43 und vom 3. November 1877 Z. 619. Während in dem ersten die Notare angewiesen werden, in den von ihnen verfaßten Notariatsakten nie mehr als 24 % (!) festzusetzen, wird in dem zweiten jede Bestimmung von mehr als 12 % als Disciplinarvergehen gekennzeichnet. Natürlich hatte das bloß Anwendung auf Notariatsakte, nicht aber auf Schuldscheine mit notariell legalisierten Unterschriften, da das Gesetz den Notar von der Kenntnisnahme des Inhalts solcher Schuldscheine und von der Verantwortlichkeit für denselben vollständig befreit²¹.

Doch auch diese bescheidene Wirkung wurde durch die wucherische Thätigkeit der bestehenden Kreditinstitute arg verkümmert. Hatte der Landmann in der Rustikalbank oder anderswo ein Darlehen aufgenommen, um den Dorfwucherer zu bezahlen, so war er bald nicht im stande, die zweite oder dritte Rate zu entrichten, und wollte er nicht von der Bank belangt werden und sein Gut unter den Hammer kommen lassen, so mußte er wieder zu seinem Dorfbanquier zurückkehren, ihn „ob seines schnöden Undanks“ um Verzeihung bitten und von ihm die zur Bezahlung der Bankraten erforderlichen Summen aufnehmen.

²¹ Selbstverständlich bediente sich der Wucher ebenso des nicht legalisierten, sondern vor Zeugen gefertigten Schuldscheines und des Wechsels. Vgl. „O ulgach legalizacyjnych“ von Dr. Leopold Caro „Prawnik“ Nr. 50, 51 u. 52 ex 1891. Desgleichen „Nowa Reforma“ Dezember 1891.

Es war so weit gekommen, daß in den Bezirken Bohorodczany, Czortków, Grybów, Horodenka, Jaroslau, Podhajce, Przemyśl, Staremiasto und Zaleszczyki jeder Bauer irgendwo verschuldet war — in den Bezirken Stanislaw und Rohatyn $\frac{9}{10}$, in glücklicheren Bezirken $\frac{2}{3}$ oder mindestens mehr als die Hälfte der Bevölkerung in Schulden stak. Man legte sich bereits die Frage vor, ob der Kredit für den Bauer überhaupt notwendig sei, und es gab viele, die diese Notwendigkeit geradezu bestritten (wie z. B. die Berichterstatter aus den Bezirken Podhajce und Śniatyn). Aus den Vorschlägen, die andere behufs Reformierung des Kreditwesens machten, möge hier besonders einer genannt werden, der sich auf eine zu bestimmende Verschuldungsgrenze bezieht. Aus dem Bezirke Limanowa wurde nämlich beantragt, daß alle Darlehen zusammengenommen $\frac{1}{6}$ des Gutswertes nicht übersteigen dürfen. Ähnliches hatten die Bezirksgerichte Wadowice und Komarno in an das Justizministerium erstatteten Gutachten über ein beabsichtigtes Gesetz, die Erbfolge in Bauerngütern betreffend, vorgeschlagen. Das Bezirksgericht Komarno hatte selbst einen ausführlichen Gesetzentwurf verfaßt, nach welchem die Rustikalgüter bis 30 fl. Katastral-Reinertrag unteilbar bleiben und überdies alle ohne Rücksicht auf Ertrag und Flächeninhalt nur bis zum vierten Teile des zwanzigfachen Katastralertrages verschuldbar sein sollten.

B. Privatwucher nach dem Wuchergesetze von 1877.

(Nach den Berichten der Bezirkshauptmannschaften und Bezirksausschüsse.)

Die Wirkung des Wuchergesetzes vom 16. Juli 1877 Z. 66 R. G. B. war nicht überall gleich. So berichteten die Bezirksausschüsse Brzesko, Dąbrowa, die Bezirkshauptmannschaften Kossów, Ropczyce und Staremiasto, sowie das Bezirksgericht Komarno, daß das Gesetz gar keinen nennenswerten Erfolg erzielt habe, ja die Bezirkshauptmannschaft Kossów schreibt die weitere Ausbeutung des ruthenischen Gebirgsvolkes (Hutzulen) der Mitschuld der Gerichte zu, weil diese gar keine energische Thätigkeit entwickeln. Aus 58 Bezirken wird dagegen berichtet, daß der Erfolg des Gesetzes ein günstiger war, und in 23 hiervon hatte das neue Gesetz in Wuchererkreisen eine förmliche Panik zur Folge.

Die Einen gewährten große Nachlässe an ihren Forderungen, um nur von den Schuldnern unanfechtbare Dokumente über den Rest zu erlangen, ja sie gingen nicht selten so weit, die Zinsen ganz nachzulassen — freilich von einem Kapital, das bereits aus wucherischen Zinsen angewachsen war — weil sie glaubten, daß das Wuchergesetz auch rückwirkende Kraft besäße; die Andern kündigten verliehene Kapitalien; die Dritten zogen sich vollständig vom „Geschäft“ zurück²² und begannen ihre Gelder in Handelsgeschäften oder in Vorschufsvereinen zu 8 %

²² Wie die Münchener Pfandleihhäuser infolge der Ausführungsverordnung zum Gesetz vom 23. Juli 1879. s. ob. S. 46 Z. 11 v. u.

anzulegen (z. B. im Bezirk Brzesko, Husiatyn, Kalusz), was sie früher selbstverständlich wegen des unverhältnismäßig geringen Zinses niemals gethan hätten — oder sie wanderten nach Rumänien aus, um dort, wo noch kein Wuchergesetz ihr Dasein störte, dieselben Operationen von neuem zu beginnen. Die Zahl der z. B. im Bezirk Dolina 1878 jüdischen Familien erteilten Pässe nach Rumänien war sehr bedeutend. Die Zurückgebliebenen waren so eingeschüchtert, daß sie es nicht einmal wagten, irgend welche Zinsen in ihren Klagen zu nennen, sie sagten bloß, daß sie sich auf das Gericht und darauf, was dasselbe zuerkennen werde, verlassen wollen (Bez. Lisko, Łańcut). Die wirklich geltend gemachten Zinsen betragen nie mehr als 12 %.

Doch bald änderte sich die Sachlage. Als die Wucherer einsahen, daß das neue Gesetz bloß für die Zukunft zu gelten habe und daß es von den Gerichten nur selten und nicht überall mit der erforderlichen Strenge gehandhabt werde, klagten sie ihre früheren Forderungen rücksichtslos und in der ursprünglichen Höhe ein, versagten aber von nun an auch dem Kreditwürdigsten jedes Darlehen. Die Folge davon war, daß die Bauern ihr Vieh, Getreide am Halm u. s. w. losschlugen (Rawa, Komarno), um nur das Frühjahr zu überdauern, ja wohl gar sich an die Gerichte mit der Bitte um Protektion wandten, „damit doch die Wucherer nicht ihre Hand von ihnen wegziehen möchten“ (Bericht des Bezirksrichters Nawratil aus Komarno über die Wirkung des Wuchergesetzes in den Jahren 1878, 1879 und 1880, erstattet an das Justizministerium infolge Reskriptes vom 19. September 1877 Z. 11350). Die Wu-

cherer dachten wohl, daß sie durch ihre Abstinenzpolitik die Regierung zur Aufhebung des lästigen Gesetzes vermögen würden; als sich jedoch diese Hoffnung nicht erfüllte, nahmen sie, wenn auch in geringerer Anzahl, ihre frühere Thätigkeit wieder auf.

Von nun an verlangten sie aber pünktlichste Einzahlung der Raten, forderten fast ausnahmslos pfandweise Übergabe von Boden oder Vieh des Schuldners (insbes. in den Bezirken Komarno, Kossów, Nowy Sącz, Rzeszów, Dolina, Kalusz) und beanspruchten noch höhere Zinsen wie bisher, indem sie den Überschuß als Risikoprämie für den Fall gerichtlicher Verfolgung berechneten. Wenn der Bauer überhaupt Geld haben wollte, so mußte er sich auch zu den drückendsten Bedingungen verstehen, ja es lag nun in seinem Interesse, das Walten des Dorfbanquiers möglichst geheim zu halten, weil er im Falle der Entdeckung der einzigen Kreditquelle, die ihm zu Gebote stand, verlustig geworden wäre. In manchen Bezirken, wie Kalusz, Podhajce, Przemyslany und Stanislaw begann der Bauer auch wirklich nach dem Wuchergesetze pünktlicher zu zahlen, wie bisher. Trotz alledem lieb der Wucherer noch am liebsten denjenigen, die schon einmal selbst mit den Gerichten in Kollision geraten waren, weil er von ihnen eher voraussetzte, daß sie sich scheuen würden, zu Gericht zu gehen. Wer keinen Kredit erlangen konnte, ging häufig an den Verkauf von Vieh (wie im Bezirk Rawa) und schließlic an die Zerbröckelung seines Grundbesitzes, den er parzellenweise losschlug (wie im Bezirk Horodenka), wobei nun der Wucherer häufig als Käufer auftrat. In manchen Gegenden, wie Brzesko,

Cieszanów, Mielec, Rudki und Sokal begannen sich endlich Vorschufsvereine günstig zu entwickeln und den Wuchern Konkurrenz zu machen; im Bezirk Jaroslau kam der Schutz gewissenhafter Notare den Bauern zu Hilfe; in andern wie: Czortków, Nadwórna, Przemyslany, Rawa, Sambor, Sokal und Tarnopol nahmen sich die Bauern fleißiger denn früher zur Lohnarbeit oder lernten ein Handwerk, das sie auf dem Lande neben der Bebauung des Bodens ausüben konnten.

Doch sowohl die Wucherer als auch die geldsuchenden Bauern, denen bereits das Leihen zum Bedürfnis geworden war, verstanden es nicht selten, die Gesetze zu umgehen und sie thaten dies auf die verschiedensten Weisen, die die Unzulänglichkeit des neuen Wuchergesetzes aufdeckten. Die darüber erstatteten Berichte verdienen auch heute für Galizien — ja bei der Übereinstimmung des galizischen mit dem allgemeinen österreichischen Wuchergesetze von 1881 für ganz Österreich — vollste Beachtung und dürften auch für das Wuchertreiben in andern Ländern, besonders aber in Deutschland, nützliche Fingerzeige bieten, da einerseits das deutsche Gesetz gegen diese Umtriebe ebenso machtlos ist, wie das österreichische und überdies auch dort, wo es ausreichen würde, ungleichmäsig gehandhabt wird, andererseits hier besonders evident wird, daß die Wucherpraktiken in Galizien mit den für Deutschland in dem Buche des Vereins für Socialpolitik geschilderten im großen und ganzen übereinstimmen.

1. Die gewöhnliche Art der Umgehung des Gesetzes beruhte darauf, daß der Schuldner im Wechsel oder Schuldschein eine größere Summe schuldig zu sein vorgab, als

dies wirklich der Fall war (wie in den Bezirken Bochnia, Kamionka, Lemberg, Mielec, Nadworna, Nowy Sącz, Podhajce, Zloczow). Im Gorlizer Bezirke kam gewöhnlich eine besondere mündliche Verabredung bezüglich der Zinsen zu stande, deren Einhaltung der Gläubiger durch die Drohung, das Kapital einzuklagen, erzwang. In den Bezirken Jaworow und Lemberg wurden auch hohe Konventionalstrafen bedungen.

2. Allgemein üblich war das pactum antichreticum, die Fruchtnießung des verpfändeten Gutes an Zinsen statt des dargeliehenen Kapitals in den Bezirken Jasło Kossow, Krakau, Mielec, Nadwórna, Neu-Sandez, Neumarkt (Nowy-targ) Podhajce, Rawa, Rzeszow, Sanok, Trembowla, Zloczów und Zólkiew.

3. Es kam auch noch eine andere Art Fruchtnießung des Bauerngutes seitens des Gläubigers vor, die sich jedoch von der ersten dadurch unterschied, daß es dort im Belieben des Schuldners stand, nach Zahlung der Schuld seinen Grund und Boden zurückzunehmen, hier dagegen der Kauf des Nutzungsrechtes von seite des Gläubigers auf mehrere Jahre hinaus erfolgte. An und für sich war der Nutzungskauf auf Jahre („sprzedaż na lata“) kein Wucher, er wurde es jedoch durch die übermäßigen Vermögensvorteile, die er dem Gläubiger sicherte. War dieser Nutzungskauf bloß eine Nebenbestimmung des Darlehensvertrages, so galt die Nutznießung des Gutes an Zinsen statt auf einen gewissen Zeitraum ohne Rücksicht auf etwa früher erfolgte Erstattung des Darlehens (Bezirk Rawa, Żydaczów).

4. Wollte der Bauer doch irgend einen Nutzen von

seinem Grundstück haben, so verpachtete er dasselbe zu einem Spottpreis an den Gläubiger, überließ ihm aber den größten Teil des Pachtzinses unter dem Titel des ihm gebührenden Darlehenszinses (Bezirke: Rawa, Ropczyce, Sambor, Skalat, Tarnobrzeg, Żydaczów).

5. Häufig kamen auch Rückkaufsverträge vor des Inhalts, daß der Bauer sein Gut für die Summe des erteilten Darlehens dem Wucherer verkaufte, indem er sich jedoch vorbehielt, den Rückkauf zu höherem Preise zu bestimmter Frist zu bewerkstelligen. War er dann nicht imstande, den höheren Preis zur bestimmten Frist zu zahlen, oder ließ sich der Gläubiger dann absolut nicht auffinden, was meistens vorkam, so war das Gut verfallen. Dagegen ließ sich gesetzlich nichts machen, weil der Verkauf des Gutes kein Kredit-, sondern ein Komptantgeschäft war und das Wuchergesetz hier keine Anwendung hatte. So gingen große Rustikalkomplexe dank augenblicklicher Notlage des Bauern zu Spottpreisen in den Besitz der Wucherer über (in den Bezirken Czortkow, Jasło, Kossow, Sambor, Zaleszczyki und Zbaraz).

6. Häufig kamen auch zwischen Wucherer und Bauer Verträge zu stande, auf Grund welcher der erste vom zweiten dessen Getreide auf dem Halm zu Spottpreisen kaufte unter der Bedingung, daß der Schuldner dasselbe entweder in einer bedeutend höheren Quantität zur Erntezeit wiedergebe, oder, wenn er das nicht zu thun vermöchte, den Wert desselben nach einem ungleich höheren Preise bezahle (wie in den Bezirken Bochnia, Kamionka, Sambor, Sokal, Tarnobrzeg und Tarnopol).

7. Nicht selten verpflichtete sich der Schuldner, an

Zinsesstatt das Vieh des Gläubigers auf seiner Weide zu halten und ihm wohl auch daneben Feldarbeiten zu leisten (Dobromil, Dolina, Kalusz und Turka). An Zinsesstatt nahm auch der Wucherer Milch, Geflügel, Getreide u. s. w. in Quantitäten an, die die Höhe der Schuld selbst nicht selten erreichten oder sie noch übertrafen (wie in den Bezirken Grybow, Mielec, Podhajce, Rawa, Rzeszów, Sanok, Tarnobrzeg und Złoczow).

8. Im Falle eines Viehleihvertrags mußte der Schuldner eine exorbitante Leihgebühr zahlen, wobei, wie selbstverständlich, der beim nachherigen Verkauf des Viehes erzielte und durch die gute Nahrung des Schuldners hervorgerufene Mehrwert, sowie der gesamte Nachwuchs ausschließliches Eigentum des Gläubigers blieb.

9. Wo die Wucherer Kramläden mit allerhand Gegenständen des täglichen Bedürfnisses besaßen, wurde durch unerhörte Preisaufschläge auf die schändlichste Weise gewuchert.

10. Im ganzen Lande besaßen die Wucherer Winkel-Pfandleihanstalten, wo ohne Zeugen und ohne Pfandschein auf die höchsten Zinsen geliehen wurde und bei der Auslösung der Pfänder der Schuldner zwei- bis dreimal so viel zurückzahlen mußte, als er geliehen erhalten hatte (insbesondere in den Bezirken Bóbrka, Bohorodczany, Grodek, Jaworow, Kossow und Rawa).

Der Bezirksrichter von Komarno, Nawratil, berichtet hierüber: Die Pfandleiher nahmen alles an, Vieh, Getreide, Stiefel, Pelze, Korallen, Leinen, Flachs, Sicheln, Sensen u. s. w. Der übliche Darlehenszins betrug 1—2 Kreuzer per Gulden und Woche. Wurde der Termin nicht ein-

gehalten, was meistens eintraf, so galt unnachsichtlich das Pfandstück für verfallen und der Schuldner mußte sich den verfallenen Gegenstand, sofern er ihn nicht entbehren konnte, von neuem kaufen. Da er kein Geld besaß — er ja sonst sein Pfand ausgelöst hätte — so war er nunmehr gezwungen, vom Pfandleiher selbst auf Kredit zu kaufen; stand ihm doch dort die große Auswahl der verfallenen Gegenstände zu Gebote. Der Preis, der ihm nun neuerlich gemacht wurde, überstieg aber regelmäßig den wirklichen Wert bedeutend. Im Jahre 1880 gab es im Bezirk Komarno auf 1665 Bagatellklagen gegen 1300, welche Kaufschillingsforderungen aus ähnlichen Kaufgeschäften betrafen²³.

Kam es jedoch vor, daß sich der Schuldner zum Termin mit der Schuldsomme meldete, dann bekam er sein Pfandstück häufig verwechselt und immer in so gebrauchtem Zustand zurück, daß es nunmehr kaum ein Drittel des ursprünglichen Wertes darstellte.

Nach dem oben citierten Privatbriefe an Professor Pilat zu schliessen, hatte die Bezirkshauptmannschaft Rudki bei 18 Wucherern Revisionen vorgenommen, die Pfandstücke konfisziert und zu Gericht erlegt, die Pfandleiher selbst aber zu Geldstrafen für das Treiben des Pfandleihgewerbes ohne Konzession verurteilt. Die Folge davon

²³ Wenn man bedenkt, daß gleichzeitig bloß 180 Bagatellklagen sich auf Darlehensgeschäfte bezogen, wogegen vor 1877 die Zahl dieser Klagen im Komarnoer Bezirksgericht 1200 betragen hatte, so wird man zur Überzeugung gelangen, daß die Wucherer das unverhüllte Darlehensgeschäft auch hier aufgegeben haben.

war, daß viele Wucherer die Pfänder gutwillig und mit Nachlassen an ihren Forderungen zurückstellten, um sich nur vor der Anzeige zu bewahren.

11. Da das Wuchergesetz vom 16. Juni 1877 bloß in Galizien und in der Bukowina Geltung hatte, so halfen sich die Wucherer nicht selten dadurch, daß sie als Zahlungsort irgend eine Stadt aufser dem Geltungsgebiet des Gesetzes bestimmten (insbesondere im Bezirk Chrzanów). Natürlich wurde diese Praxis nach Einführung des allgemeinen Wuchergesetzes vom 28. Mai 1881 als gegenstandslos aufgegeben.

Das Wuchergesetz von 1877 wurde von vielen Seiten als zu spät zu stande gekommen bezeichnet. Daneben mißbilligte das Bezirksgericht Komarno, sowie die Bezirkshauptmannschaft Rohatyn die allgemeine Stilisierung des Gesetzes und erklärte die Wirkung von Zinstaxen für vorteilhafter und gleichmäßiger. Überdies befürwortete das Bezirksgericht Komarno die Errichtung von Getreide- und Bezirksspeichern, Konsumvereinen zum gemeinschaftlichen Verkauf von Roherzeugnissen, vor allem aber einer Bezirkspfandleihanstalt, da dieselbe dem wichtigsten Bedürfnisse der Landbevölkerung entgegenkommen würde. Im Jahre 1880 verlangte dann der Landtagsabgeordnete Teophil Merunowicz strenge Kontrolle der bestehenden Winkelpfandleihanstalten und Revisionsvornahme bei den bekannten Pfandleihern, Konzessionierung einer größeren Anzahl solider Pfandleihanstalten und schließlic Einführung von obligaten Pfandscheinen, ähnlich den Wechselblanketten, auf welchen der Pfandnehmer die Empfangnahme des Pfandes dem Pfandbesteller bestätigen sollte.

Wie maßvoll diese Wünsche auch waren, so kamen sie doch nicht in Erfüllung.

C. Die Rustikalbank (1868—1884)²⁴.

Quellen:

Die gesamten Liquidationsakten der Bank beim kais. königl. Lemberger Landesgerichte.

Stenogr. Protokolle des galizischen Landtags und Berichte des Landesausschusses, sowie der Rechtssektion des Landtages.

Jahresberichte und Rechnungsabschlüsse der Anstalt 1868—1890.

I.

Der Darstellung des Privatwuchers in Galizien sollte sich eigentlich ein Gesamtbild des Bankwuchers anreihen, umso mehr, als es in diesem Kronlande eine Reihe von Banken gab, die dem Kleingrundbesitzer zu übermäßigen Zinsen Hypothekarkredit erteilten. Ich erwähne hier aufser der Rustikalbank die ruthenische Bank, die Krakauer Bodenkreditanstalt, die Lemberger Vorschufkasse (Kasa zaliczkowa) und den Lemberger städtischen Kreditverein. Bei den Schwierigkeiten jedoch, die einer solchen Darstellung entgegenstehen, bei dem ungeheuren Material, das in den Gerichtsakten zerstreut liegt und dessen Sichtung und Ordnung einen unverhältnismäßigen Aufwand von Zeit und Mühe kosten würde, möge es dem Verfasser gestattet sein, hier nur kurz der übrigen Banken zu erwähnen und bloß der bedeutendsten unter ihnen, der sogenannten Rustikalbank, seine Aufmerksamkeit zu schenken. Sie hat den

²⁴ Nach der polnisch erschienenen Arbeit: Bank włosciański (1868--1884) nap. Dr. Leopold Caro. *Ekonomista polski*. März- und Aprilheft 1892.

Weg der Ausbeutung des Landvolkes den anderen Banken gewiesen, sie hat die meisten überdauert, sie hat über 70 000 Darlehen in der Gesamtsumme von fast 15 Millionen Gulden im Laufe ihres Bestehens erteilt und sie hat schliesslich nahezu 600 000 Joch Feld im Gesamtwerte von circa 27 Millionen Gulden mit Hypotheken belastet. Jeder zwanzigste Bauer Galiziens war bei ihr verschuldet und 29,9% aller öffentlichen Versteigerungen rührten von ihr her. So verlohnt es sich denn, die Thätigkeit dieser Bank eingehender zu würdigen, weil dadurch erst das über den Privatwucher im allgemeinen Gesagte die erforderliche Ergänzung findet.

Bereits im Jahre 1861 beantragte der Landtagsabgeordnete Pfarrer Kurylowicz am 25. April im Landtag die Gründung eines Landeshypothekarinstitutes für Kleingrundbesitzer mit Haftung der Gemeinden für die eingegangenen Schulden. Dieser Antrag wurde an eine Kommission gewiesen, deren Referent, Abgeordneter Smarzewski, sich gegen diese Idee aussprach und wiewohl er die bedrängte Lage des Bauern zugab, dennoch ausführte, dass bei der Armut der Gemeinden eine solche Haftung illusorisch wäre und keine Garantien böte. Im weiteren Verlauf wurde der Antrag an den Landesausschuss zur weiteren Erforschung und Berichterstattung verwiesen — ein Bericht über diese Frage ist jedoch niemals erschienen.

Die vom Pfarrer Kurylowicz angeregte Idee sollte jedoch von Privatunternehmern aufgenommen und zu eigenem Vorteil verwirklicht werden. Auf Grund der allerhöchsten Entschliessung vom 6. November 1867 bestätigte das Ministerium des Innern mit Erlaß vom 15. Dezember

1867 Z. 50 497/1143, die Statuten einer „k. k. privilegierten galizischen Rustikalkreditanstalt“. Im Januar 1868 gaben die Gründer einen Prospekt heraus, in dem sie das Landvolk aufforderten, der Anstalt so zahlreich als möglich beizutreten, da sich dieselbe das Ziel gesetzt habe, die Bauern aus den Klauen der Wucherer zu retten. Der Prospekt und Agitationen in der Provinz hatten den gewünschten Erfolg. Schon am Ende desselben Jahres (1868) konnten sich die Gründer vor dem Regierungskommissar mit einer Zahl von 14 911 Mitgliedern ausweisen und da die Statuten bloß 10 000 Mitglieder erforderten, so stand nichts mehr im Wege, dass die Bank ihre segensreiche Mission beginne. An der Spitze der neuen Anstalt standen drei Direktoren, August Baron Romaszkan, Advokat Dr. Viktor Zbyszewski und der eigentliche Leiter Dr. Johann Fried. In den Verwaltungsrat wurden, wie allgemein üblich, die angesehensten Männer des Landes gewählt, die jedoch teils von der Sache nichts verstanden, teils von den besten Absichten der Direktion selbst überzeugt waren. In dieser Ansicht mußte sie das Statut der Anstalt wesentlich bestärken. Nach Artikel I desselben hatte sich die Bank das Ziel gesetzt, den Kleingrundbesitzern Mittel zur Hebung ihrer Wirtschaft zuzuführen und zwar durch Gründung von Bezirksvorschußvereinen von Landwirten, die auf den Grundsätzen der Gegenseitigkeit und der Solidarität beruhen sollten. Mit Rücksicht darauf, „dass der Bauer doppelten Kredites bedürfe, zum Ankauf des wirtschaftlichen Inventars und Bestreitung der jährlich in der Wirtschaft vorkommenden Auslagen, sowie zur Melioration des Bodens, zum Ankauf und Arrondierung seines Besitzes, zur Auszahlung von Erbschaften oder Rest-

kaufschillingen“, beschloß die Bank ihren Klienten doppelten Kredit zu gewähren: einen kurzfristigen, in kleineren Beträgen, jedoch nicht unter 20 Gulden, durch Vermittelung der in jedem Bezirk zu gründenden Vorschufsvereine mit spätestens zweijähriger Rückzahlungsfrist, teils auf einmal, teils auch in wöchentlichen oder halbmonatlichen Raten, — sowie einen langfristigen in durch hundert teilbaren Summen gegen Verpfändung der Bauerngüter und rückzahlbar in gleichen Amortisationsraten im Laufe von 6, 10, 14 und 20 Jahren. Die Erteilung der Darlehen sollte von der Entscheidung der Ortsensoren abhängig gemacht werden. In jeder Gemeinde, in der mindestens 30 Grundbesitzer Mitglieder (d. h. Schuldner) der Bank waren und somit einen „Kreditkreis“ bildeten, sollten drei solche Censoren bestellt werden und der Direktion bestätigen, daß der Darlehnswerber ein Grundstück für sich zu eigen hat, daß seine Eigentumsrechte unangetastet und unzweifelhaft sind, daß er mit einem anderen Darlehen nicht im Verzuge ist, daß sein Grundstück gegen Elementarschäden versichert ist, den statutarisch vorgeschriebenen Wert besitzt, daß ein anderes Darlehen darauf nicht lastet, daß der Bewerber eine ordentliche Wirtschaft führt und daß er den geforderten Vorschufs oder das Darlehen zur Führung der Wirtschaft benötigt, daß er fähig, arbeitsam, ehrlich und ordnungsliebend ist und daß er mit der Steuerzahlung nicht mehr als bis zum vorletzten Vierteljahr im Rückstande ist. Die Anstalt behielt sich das Recht vor, das Darlehen zu kündigen, wenn sie hinterher erfahren sollte, daß der Entleiher dasselbe leichtsinnig ver-

geude oder überhaupt nicht zur Hebung seiner Wirtschaft benutze. Außerdem sollte sich die Bank mit Erteilung von Vorschüssen auf Rohprodukte und mit ihrem kommissionsweisen Verkauf befassen, auch Ackerbaugeräte und Rohprodukte, wenn auch diese nur für fremde Rechnung, ein- und verkaufen. Vom Reinertrag sollte nach den Statuten eine Dividende von 6% vor allem an die Mitglieder verteilt werden. Aus dem Überschufs sollte ein Teil als Superdividende ebenfalls zu Gunsten der Mitglieder ausgeschieden und nur der Rest als Superdividende für die Pfandbriefeigentümer und Depôtgläubiger bestimmt werden. Schließlich übernahm die Anstalt die Verpflichtung, nachdem der Reservefonds eine gewisse Höhe erreicht haben werde, die Verwaltungskosten ganz oder teilweise den Mitgliedern nachzusehen und somit den Zinsfuß der Darlehen herabzusetzen; überdies zinslose Darlehen oder Unterstützungen an Mitglieder auszuteilen, welche durch Elementarereignisse in Not verfallen waren und endlich die Gründungs- und Erhaltungskosten wandernder Wirtschaftsschulen für Kleingrundbesitzer zu bestreiten.

Alle diese schönen Bestimmungen, die der Leser mit wachsender Bewunderung verfolgt haben mag, waren jedoch nichts weiter als Köder für Dummköpfe. Der Kredit der Anstalt hatte mit der „Hebung der Wirtschaft“ nichts gemein; die „auf den Principien der Gegenseitigkeit und Solidarität“ begründeten Vereine der Kleingrundbesitzer, deren Delegierte an den Versammlungen der Centralanstalt teilnehmen sollten, erblickten nirgends das Licht der Welt; die Ehrencensoren, die unentgeltlich so viele schwierige Missionen erfüllen sollten, von deren gewissenhaften Be-

richten die Sicherheit des Darlehens abzuhängen hatte, unterzeichneten pro forma mit dem Zeichen des Kreuzes die von den Bankagenten verfaßten Berichte, ohne von dem Inhalt derselben unterrichtet zu sein und ohne in dieselben bei ihrer fast allgemeinen Unkenntnis des Lesens Einsicht nehmen zu können. Mit Erteilung von kurzfristigen Darlehen befaßte sich die Bank gar nicht, obwohl sie sehr gut wußte, daß dieselben dem Landmann viel notwendiger sind, als die anderen und daß sich auch das Bedürfnis nach ihnen häufiger einstellt. Da jedoch die Anstalt in Wahrheit bloß daran dachte, die größtmögliche Anzahl von Pfandbriefen herauszugeben und die Bankagenten von der Höhe der durch sie zu stande gekommenen Darlehen prozentuale Tantiemen bezogen, so lag es selbstverständlich im Interesse beider, bloß Immobiliarkredit zu erteilen, um so mehr als bei diesem der Agent noch hoffen durfte, sich die Beschleunigung der Sache im Gericht oder in der Bank, die Abfassung von Rechtsurkunden etc. besonders bezahlen zu lassen. Deshalb blieben auch die Bezirksvorschulvereine auf dem Papier und als später in Galizien Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften nach dem System Schulze-Delitzsch eingeführt wurden, erteilte ihnen die Anstalt nur selten und in geringen Summen Kredit. Nicht minder blieb auch der Gedanke der Erteilung von Vorschüssen auf Rohprodukte, von Ein- und Verkauf der Wirtschaftsgeräte unverwirklicht, und es fiel niemandem ein, an die Ausführung dieser Ideen zu schreiten. Obwohl die Bank sich — ähnlich wie später die Raiffeisenschen Darlehenskassen — vorbehalten hatte, das erteilte Darlehen zu kündigen, sofern

sie sich überzeugen sollte, daß der Entleiher dasselbe nicht zu produktiven Zwecken benutze, so kam doch ein solcher Fall während ihres ganzen 15jährigen Bestandes nicht ein einziges Mal vor. Nach der Ansicht der Leiter der Anstalt gab es offenbar unter ihren Schuldnern keinen einzigen, der das erhaltene Darlehen auf Taufen, Hochzeiten, Begräbnisfeiern, auf Festgelage oder Schnaps verwandte — alle waren arbeitsam, wirtschaftlich und sparsam! Von den Dividenden und Superdividenden wußten die Mitglieder, sofern sie lesen konnten, nur aus den Statuten oder erfuhren davon, bevor sie Mitglieder geworden waren, vom „thätigen“ Agenten — ausgezahlt wurden dieselben niemals und von Erteilung von Unterstützungsgeldern, zinslosen Darlehen und Gründung von Ackerbau-schulen war schon gar nicht die Rede.

Anstatt dieser „philanthropischen“ Phantasien, die für den Sperlingsfang gerade gut waren, befaßte sich die Anstalt fast ausschließlich mit Erteilung von langfristigem Immobiliarkredit. Da Grundbücher damals bloß in einer kleinen Anzahl von Gemeinden eingeführt waren, wurde die Pfandbestellung auf die Weise vorgenommen, daß ein, eine genaue Beschreibung des schuldnerischen Gutes enthaltendes Protokoll verfaßt wurde, in dem der Schuldner erklärte, dieses Gut als Pfand der Anstalt übertragen und zum Beweise dessen gestatten zu wollen, daß die Bank ihr Firmazeichen an seinem Hause befestige. So ein Protokoll der pfandweisen Beschreibung wurde nun dem Gerichte zur Kenntnisnahme vorgelegt und nach Zustellung des gerichtlichen, die erfolgte Kenntnisnahme bestätigenden Bescheides die Auszahlung des Darlehens vorgenommen.

Überdies hatte der Schuldner noch eine Reihe anderer Bedingungen vor Behebung desselben zu erfüllen. Insbesondere mußte er eine einmalige Einzahlung zu Gunsten des Reservefonds im Betrag von 1 fl. leisten und daneben erklären, mit wie viel zu je 10 fl. berechneten Anteilen er als Mitglied der Anstalt beitrete — die Statuten berechtigten ihn nämlich zur Aufnahme von Darlehen bloß bis zur zehnfachen Höhe des voll eingezahlten Anteils. Daneben mußte er sich solidarisch mit allen Mitgliedern für alle von der Anstalt in der Zeit seiner Mitgliedschaft und noch drei Jahre nach seinem Ausscheiden eingegangenen Verbindlichkeiten verhaften und zwar bis zur einmaligen Höhe der von ihm subskribierten (nicht bloß der voll eingezahlten) Anteile und daneben mit den übrigen Mitgliedern desselben Bezirkes die solidarische Verantwortlichkeit für alle in der gleichen Zeit in diesem Bezirk erteilten Darlehen bis zur fünffachen Höhe des von ihm subskribierten Anteiles auf sich nehmen.

Von erteilten Darlehen sollte die Anstalt „12% jährlich an Zinsen, Provisionen, Verwaltungskosten etc. beziehen. An Verzugszinsen sollten überdies noch 3% jährlich berechnet werden“ (Art. 37). Diese Bestimmung interpretierte die Anstalt auf die Weise, daß sie in den Amortisationsraten 12% jährlich, überdies aber von den zur Verfallszeit nicht entrichteten Raten an bloßen Verzugszinsen 15% berechnete. Die Gerichte deuteten diese statistische Bestimmung, hauptsächlich in den späteren Jahren der Existenz der Anstalt, freilich anders und erkannten im Streitfalle der Bank bloß 3% Verzugszinsen zu. Aber dies kam doch relativ nur selten vor — die Gerichte hielten eben,

namentlich in der Gründerepoche 1869 — 1873, die Bank für eine nutzbringende Anstalt, und 27% galt damals, in einer durch Wuchergesetze nicht „beengten“ Zeit, als eine durchaus nicht überspannte Entlohnung.

In den Jahren allgemeinen Geldüberflusses mußte der Bank daran liegen, daß die Amortisationsraten im Termin nicht gezahlt werden, damit sie in die Lage komme, weitere 15% an Verzugszinsen aufzurechnen. Um dies zu erwirken, wurde schon in die Statuten eine Bestimmung aufgenommen, welche mit der anderwärts bewiesenen genauen Kenntnis der bäuerlichen Verhältnisse ihrer Verfasser in krassem Widerspruche stand. Es wurde nämlich festgesetzt, daß die Verfallszeit der Amortisationsraten dreimal im Jahre und zwar im Februar, Juni und Oktober stattzufinden habe, trotzdem die Coupons der Pfandbriefe bloß zwei Mal im Jahre, das ist am 1. Januar und 1. Juli jedes Jahres fällig waren und trotzdem — oder vielmehr deshalb, weil leicht vorauszusehen war, daß der Bauer vor der Ernte im Februar und Juni keine Mittel zur Entrichtung seiner Rate besitzen werde. Die absichtliche Nachlässigkeit der Agenten bei Eintreibung der verfallenen Raten demoralisierte das Landvolk vollends und gewöhnte es an die Nichteinhaltung seiner Verbindlichkeiten²⁵.

Bei Auszahlung der Darlehen behielt sich die Bank das Recht vor, die Pfandbriefe zu beliebigem Kurse zu veräußern und berechnete sich überdies eine Provision für

²⁵ Vgl. die Rede des Grafen Ludwig Wodzicki in der Debatte über das Statut der Landesbank (Landtagssitzung vom 18. Oktober 1881).

die Verschaffung von Bargeld. Der bei der Auszahlung des Darlehens angenommene Kurs war meistens bedeutend niedriger, als der gleichzeitig auf der Börse notierte. So wurde der Kurs der 6% Pfandbriefe über pari notiert, aber die Bank zahlte dem Schuldner höchstens 95 fl. dafür, für einen mit 95 fl. notierten 5% Pfandbrief gab sie höchstens 90 fl. Diese Willkürlichkeit der Anstalt bei Bestimmung des Pfandbriefkurses ging so weit, daß die Mitglieder selbst auf der am 7. April 1876 abgehaltenen Generalversammlung verlangen mußten, daß bei Auszahlung der Darlehen die Kursdifferenz nach dem jeweiligen Börsenkurs berechnet werde. An Provision für Beschaffung des Bargeldes bezog die Bank besonders noch 3%. Überdies wurden von jedem Hunderter 10 fl. als „Anteil“ zurückbehalten und davon Dividenden und Superdividenden versprochen. Bei normalen Verhältnissen erhielt so der Schuldner von je 150 fl. höchstens 110 fl. Schließlich bezog auch die Bank eine Versicherungsprämie. Sie besaß nämlich eine besondere Assekuranzabteilung, die die Wirtschaftsgebäude eines jeden Schuldners gegen Brandschäden versicherte und besondere Gebühren dafür erhob, die mit den Darlehensraten zusammen einkassiert wurden. Erst seit 1873 war die Assekuranzgebühr schon in jenen in der Rate bezogenen 12% enthalten, wodurch die eigentliche Zinsenvergütung von 12% auf 10% herabgesetzt wurde. Da von jenen 110 fl. noch eine gewisse Summe für Verfassung des Darlehensgesuches an die Bank, für Beschaffung der notwendigen Dokumente und als *pourboire* des gewissenlosen Agenten in Abzug gebracht werden muß, so erhielt der Schuldner für je 150 fl.

höchstens 100 fl., so daß bei kleinen Darlehen sich die Zinsen faktisch auf 18% und die Verzugszinsen noch besonders auf 22 $\frac{1}{2}$ % beliefen²⁶. Da aber bei $\frac{3}{4}$ aller Darlehen die Termine nicht eingehalten wurden, wodurch die Verzugszinsen anwuchsen und die Durchschnittshöhe aller Darlehen, wie noch unten nachgewiesen werden soll, für alle Jahre, mit Ausnahme von 1869, zwischen 154 fl. 51 Kr. und 183 fl. 61 Kr. schwankte, so kann füglich behauptet werden, daß der galizische Bauer der Rustikalbank meistens 40 $\frac{1}{2}$ % zahlte oder mindestens zu zahlen verpflichtet war.

Jahraus jahrein wies die Bank in ihren Rechenschaftsberichten großartige Einnahmen auf und verteilte hohe Dividenden und Superdividenden an die Pfandbriefeigentümer. Bloß die Mitglieder, die Anteilsinhaber, die nach den Statuten in erster Reihe beteiligt werden sollten, gingen leer aus. Bei Berechnung der Dividende für die Mitglieder wurden vor allem nur die Einzahlungen berücksichtigt, die mindestens sechs Monate vor Jahresschluss erfolgt waren. Daneben hatte sich in der Bank die sowohl statuten- wie gesetzwidrige Praxis ausgebildet, daß man den Anspruch auf Dividenden eines jeden austretenden Schuldners — und für einen solchen wurde jeder angesehen, gegen den die vollständige Exekution durchgeführt war, — sofern er im Laufe der nächsten drei Jahre nach seinem Austritt die Zuschreibung der Dividenden im An-

²⁶ Vgl. den Bericht des Abg. Spławinski vom Jahre 1880, erstattet dem Landtag in Folge der Bittschrift des Bezirksausschusses von Przemyśl mit einer Klage auf die Thätigkeit der Bank.

teilsbüchel nicht gefordert hatte, für verjährt ansah, anstatt die entfallenden Dividenden jedenfalls zu seinen Gunsten zu buchen; auch die jedem Mitglied durch drei Jahre von seinem Austritt an gerechnet gebührenden 6% Zinsen von der Anteilssumme wurden ihm nicht ausbezahlt und die so „ins Verdienen gebrachten“ Dividenden und Zinsen als Gewinn der Anstalt gebucht. Ähnlich wurde vorgegangen, wenn ein Mitglied vor Rückzahlung seiner Schuld starb — nachdem nämlich auch dann das Darlehen sofort fällig wurde, nur der Witwe und den minderjährigen Kindern gestattet war, an Stelle des bisherigen Schuldners zu treten — und weder die Witwe noch der für die Kinder bestellte Vormund gewöhnlich daran dachte, die Zuschreibung der Dividende im Anteilsbüchel zu beanspruchen, auch gar nicht verstand, um was es sich handelte, so „ersparte“ die Bank auch in diesem Fall die Dividende und 6% für die nächsten drei Jahre. Wenn aber der frühere Schuldner drei Jahre nach Austritt aus der Anstalt die Rückgabe des Anteils selbst forderte, so machte die Bank Gebrauch von Art. 17 Abs. 3 der Statuten, der ihr gestattetete, bei Abrechnungen mit austretenden Schuldnern von den Anteilen und Dividenden jene Verluste pro parte rata in Abzug zu bringen, die die Bank zwar noch nicht erlitten hatte, aber die sie bei Herausstellung anderer noch aushaftender Forderungen als dubios oder verfallen, erleiden könnte. In dieser Hinsicht stand niemandem das Recht der Kontrollierung der Direktion zu, niemand konnte ihr nachweisen, daß jene Forderungen nicht dubios seien, wenn sie sie als solche in ihrer Rechnung ad hoc dargestellt hatte. Trotzdem wurde natürlich jener in der

Abrechnung mit dem austretenden Mitglied als vollständig bankrott dargestellte Schuldner unnachsichtlich mit Exekutionsschritten verfolgt. Nehmen wir an, daß X seinen Austritt aus der Anstalt angemeldet hat oder der Exekution verfällt, was für unseren Fall ganz auf dasselbe herauskommt. Drei Jahre nach der Zwangsveräußerung wird mit ihm abgerechnet. X hat 3 Anteile à 10 fl. und ihm gebührt an 6½% Dividende für ein Jahr 1 fl. 95 Kr., überdies an 6% Zinsen von seinen Anteilen 5 fl. 40 Kr., zusammen also 37 fl. 35 Kr. Nun weist die Bank Rückstände im Gesamtbetrage von 750 000 fl. nach, behauptet, daß alle die Rückstände entweder sehr schwer oder gar nicht einbringlich sind, und verlangt von X seine Leistung pro parte rata im Verhältnis zur damaligen Mitgliederanzahl z. B. 20 000. Auf X wird sonach eine Beisteuer von 37 fl. 50 Kr. entfallen und infolgedessen verbleiben die Anteile cum attinentiis der Bank. Je geringer das Darlehen und infolgedessen die Anzahl der Anteile des austretenden Mitgliedes, desto leichter konnte eine solche Manipulation erfolgen. So behielt die Bank sowohl die Anteile der dieselben fordernden wie der sie nicht fordernden Mitglieder für sich und zahlte auch principiell keine Dividenden.

Es würde selbstverständlich scheinen, daß auch, wenn der verstorbene Schuldner keine minderjährigen, sondern lauter volljährige Kinder zurückgelassen habe, diese berechtigt sein würden, die Raten auf Grund des ihrem Vater erteilten Darlehens weiter zu zahlen. Indessen beschränkte sich diese Berechtigung bloß auf die Witwe und die minderjährigen Kinder. Angesichts der volljährigen Erben wurde

das Darlehen sofort fällig und so mußten diese, wenn sie nicht in Exekution verfallen wollten, ein neues Darlehen zur „Bezahlung“ des ersten aufnehmen, neuerdings Anteil, Kursdifferenz, Provision für Geldbeschaffung etc. entrichten, wodurch das ursprüngliche Darlehen natürlich bedeutend anwuchs. Das neue Darlehen wurde jedoch auf eine längere Dauer erteilt, so daß die Raten kleiner waren und man dem Schuldner noch einreden konnte, daß die Fälligkeit der Schuld im Todesfalle des Erblassers eine Wohlthat für die volljährigen Erben sei, damit sie sich bei Grund und Boden erhalten können. Die Anstalt aber benutzte eifrig die Gelegenheit, neue Pfandbriefe, auf die sie eigentlich keine Darlehen erteilt hatte, in einer Höhe auszugeben, die die Gesamtsumme der zu verlosenden Pfandbriefe weit überragte. So erhielt der Hypothekarkredit bei Bauerngütern ein ganz eigentümliches Gepräge. Während im allgemeinen der Hypothekarkredit so beschaffen ist, daß ihn die Person des Gutseigentümers nichts angeht, während selbst beim Personalkredit der Tod des Schuldners den einmal bestimmten Zahlungstermin der Schuld nicht zurückrücken kann, wurde hier beim Immobiliarkredit, merkwürdig genug, ein *ius personalissimum* geschaffen, das nur auf die minderjährigen Kinder übergehen konnte. Was für einen traurigen Einfluß schon diese eine Bestimmung der Statuten auf den in der Rustikalbank verpfändeten Kleingrundbesitz ausüben konnte, läßt sich leicht denken.

Waren schon die Statuten der Anstalt derart abgefaßt, ihr den größtmöglichen Gewinn zu sichern, so übertraf noch die Wirklichkeit die Absichten der Gründer bei weitem. Solange der Geldmarkt Überfluß an Bar-

mitteln hatte, also vor dem großen Börsenkrach von 1873, wurden wenigstens dem Anschein nach die statistischen Bestimmungen beobachtet. Als sich jedoch die Finanzlage verschlimmerte und die Bank infolge von Börsenspekulationen eines Teiles der Direktion einen Verlust von ca. 400 000 fl. erlitten hatte, überdies einige größere Parzellationsgeschäfte, die die Bank angriff, mißriet, die Schuldner aber an das Nichtzahlen durch die Agenten gewöhnt und vollkommen sorglos gemacht, fast durchweg mit der Ratenzahlung innehielten, war die Anstalt gezwungen, zu energischer Eintreibung der rückständigen Raten zu schreiten. Doch dies konnte noch keineswegs genügen, um so mehr als die Bank Bargeld zur Auslösung der Pfandbriefe und Bezahlung der fälligen Coupons benötigte und nebenbei über Mittel zur Austeilung von jährlichen Superdividenden, Remunerationen etc. verfügen mußte, um den Eindruck der Prosperität zu erwecken und die Kurse der Pfandbriefe auf der alten Höhe zu erhalten. Da dies auf geradem Wege nicht ging, begann man sich nun Mißbräuche zu Schulden kommen zu lassen. So gab man seit 1876 nicht nur bei Erteilung von Darlehen, sondern auch bei Erwerbung von Liegenschaften durch die Anstalt, widerrechtlich Pfandbriefe heraus, wobei der Wert der Liegenschaft in der Höhe des auf ihr lastenden rückständigen Kapitals samt Zinsen und Verzugszinsen, zu deren Befriedigung die Liegenschaft im Exekutionswege versteigert und von der Anstalt erworben worden war, veranschlagt wurde. Auch das Bankgebäude in Lemberg, in dem sich die Bureaux der Anstalt befanden, war auf diese originelle Weise bis zu seinem vollen Werte

eigenmächtig zum mobilen Kapitale der Anstalt umgewandelt worden. Daneben wurde natürlich der Wert des Gebäudes besonders in den Aktiven gebucht. Seit 1877 wurden überdies sogenannte Nachtragsdarlehen eingeführt, welche auf einer Konversion der rückständigen Raten auf neue Darlehen beruhten. Insbesondere wurde mit dem säumigen Schuldner Abrechnung gepflogen, zu Kapital und Zinsen 15% Verzugszinsen zugeschlagen, zu dem so berechneten „Kapital“ eine willkürliche Kursdifferenz, die entsprechende Zahl von Anteilen, die Provision für Geldbeschaffung und die Assekuranzgebühr addiert, auf die so erteilte Summe mit etwaigem Zuschlag, der warmer Hand in die Tasche des Agenten zu wandern hatte, dem rückständigen Schuldner eine Promesse erteilt und dieselbe auf die Weise realisiert, daß damit die rückständigen Raten des früheren Darlehens getilgt wurden. Zwar wurden mit Hilfe einer solchen Manipulation Liegenschaften selbst über ihren vollen Wert belastet, aber die Bank lief trotzdem keine größere Gefahr als früher, da der Schuldner eigentlich nichts erhielt — die Bank gewann vielmehr die Möglichkeit, neue Pfandbriefe bis zur Höhe des Nachtragsdarlehens auszugeben, so daß eigentlich sie dem Darleiher und nicht er ihr eine Provision für Geldbeschaffung hätte zahlen sollen. Diese betrügerischen Manipulationen drangen bald in die Öffentlichkeit. Aber die Presse hatte im allgemeinen nicht den Mut, der Anstalt auf den Leib zu rücken und sie energisch zu bekämpfen. Bloß der Publizist und bekannte Landtagsabgeordnete Teophil Merunowicz, sowie der Advokaturskandidat Dr. Josef Gottlieb bildeten eine rühmliche Aus-

nahme. Namentlich war es der erste, der in einer Reihe von 1876 — 1879 erschienenen Schriften²⁷ und Zeitungsartikeln es sich zur Aufgabe machte, die Bank mit der ihm eigenen Sachkenntnis und Schärfe zu bekämpfen und deshalb auch lange Zeit hindurch vielfach angefeindet wurde. Gottlieb hatte das Verdienst, auf Grund der Bilanz von 1877 öffentlich nachgewiesen zu haben, daß die Bank Pfandbriefe bereits auf die Summe von 217000 fl. ohne statutarisch vorgeschriebene Deckung ausgegeben hatte. Auf der am 9. April 1878 abgehaltenen Generalversammlung setzte die Bankleitung, durch diese Angriffe eingeschüchtert, eine Reihe von Vergünstigungen für die Schuldner durch, insbesondere eine Ermäßigung der Zinsen und Verzugszinsen von 12% bzw. 15% auf je 10%, von Juni 1878 an gerechnet, und des einzelnen Anteils von 10 fl. auf 5 fl., wobei gestattet wurde, daß das Darlehen das Zwanzigfache anstatt des früher gestatteten bloß Zehnfachen des voll eingezahlten Anteils betrage. Nicht minder wurden fortan die Versicherungsgebühren ganz aufgehoben, der Termin zur Bezahlung der Rückstände verlängert, die Fälligkeitstermine des Darlehens nicht mehr dreimal, sondern bloß zweimal im Jahre festgesetzt, Darlehen auf 10, 12, 15 und 19½ Jahre erteilt; die Nebengebühren als: der Anteil, die Kursdifferenz, die Provision für Geldbeschaffung, von nun an nicht vom auszuzahlenden Darlehenskapital auf einmal in Abzug gebracht, sondern auf kleine, mit den Darlehensraten gleichzeitig fällige

²⁷ „Bank rustykalny“ I. II. 1878. „Wewnętrzne sprawy Galicyi“ (Innere Angelegenheiten Galiziens) 1876.

Raten zerlegt und auf die Weise amortisiert; schliesslich wurden auch von nun an die Zinsen nicht mehr von oben, sondern von unten berechnet²⁸.

Gleichzeitig veröffentlichte die Bankleitung eine Broschüre zu ihrer Verteidigung unter dem Titel: „Ile jest prawdy w zarzutach przeciw gal. Zakładowi kredytowemu włościanskiemu podnoszonych? Lwów 1878.“ (Was ist wahr an den gegen die galizische Rustikalkreditanstalt erhobenen Vorwürfen? Lemberg 1878.) Mit Rücksicht darauf, daß sie die einzige offizielle Verteidigung der Bankleitung enthält, sind wir gezwungen, uns etwas ausführlicher mit dieser Broschüre zu beschäftigen. Vor allem entkräftet sie den Vorwurf, als ob die Bank zu hohe Zinsen bezöge. Im Vergleich zu den Dorfwucherern, die sich 2—5 Kreuzer per Gulden und Woche zahlen ließen (104—260 %), sei die Bank im Gegenteil ein Wohlthäter des Landvolkes und es müsse nur lebhaft bedauert werden, daß sie zu spät ins Leben getreten sei, als der Landmann schon durch den Wucher zu Grunde gerichtet und ein materieller Aufschwung ein Ding der Unmöglichkeit war. Es soll nicht geleugnet werden, daß die Rustikalbank sich mit bedeutend niedrigeren Zinsen zufrieden gab, als die Dorfwucherer, aber daß auch diese Zinsen für den Landmann unerschwinglich waren, ist einleuchtend.

Sodann führt die Broschüre aus, daß die Bank bloß 10 % erhebe, verschweigt jedoch gefissentlich, daß dies

²⁸ Vgl. Bericht der Rechtssektion des galizischen Landtags in Sachen der Bittschrift des Przemysler Bezirksausschusses. Referent Abg. Sptawiński, 1880.

auf die Zeit von 1868—78 keine Anwendung und erst seit Juni 1878 Geltung hatte, sowie daß die vor diesem Zeitpunkt erteilten Darlehen auch weiter zu dem früher vereinbarten Zinsfuß berechnet wurden, trotzdem der Beschluß der Generalversammlung allgemein dahin lautete, daß alle Zinsen auf 10 von Hundert herabgesetzt werden sollen. Von jenen 10 % würden aber nach der offiziellen Enuntiation der Bankleitung 7 % zur Verzinsung der Pfandbriefe und zur Bestreitung der Dividende und 3 % auf die Verwaltungskosten verwendet. An Kursdifferenz und Provision für Geldbeschaffung werden hierbei fiktive Ziffern angenommen, der Anteil als scheinbares Eigentum des Schuldners gar nicht, die Zinsen postnumerando berechnet, trotzdem auch diese Neuerung erst seit 1878 datierte und zu Gunsten des Schuldners eine Anteilsdividende angenommen, trotzdem sie dieser niemals erhielt.

Was die Verzugszinsen anbelangt, so wird hervorgehoben, daß im Falle ihrer Ermäßigung der säumige Schuldner eine Prämie für seine Nachlässigkeit erhalten würde. Zugestanden wird, daß sich eine Kontrolle der Schuldner über die Verwendung der erteilten Darlehen mit Rücksicht auf die Ausdehnung der Anstalt unmöglich ausführen lasse²⁹ und die energische Eintreibung der

²⁹ Prof. Madeyski, der bekannte Redner und Reichsratsabgeordnete, daneben ein genauer Kenner aller auf landwirtschaftlichen Kredit Bezug habenden Fragen, erklärt gleicherweise, daß eine solche Kontrolle wohl wünschenswert, aber bei Hypothekarinstituten, die das ganze Land umfassen, unausführbar sei. S. seinen Aufsatz „Krajowy Zakład hipoteczny dla włościan“ (Eine Landes-Hypothekaranstalt für Kleingrundbesitzer). „Przegląd Polski“ 1879. I.

Raten wird durch die Notwendigkeit der Geldbeschaffung behufs jährlicher Verzinsung von 10—12 Millionen österr. Gulden erklärt.

Schließlich verwahrt sich die Bankleitung gegen den Vorwurf, sie habe absichtlich große Rückstände anwachsen lassen, um an den Verzugszinsen zu profitieren und macht geltend, daß sie in den verflossenen Jahren nur deshalb nachsichtig gegenüber dem Schuldner verfahren sei, weil sie es als ihre Aufgabe betrachtet habe, dem Bauer zu Hilfe zu kommen und in jenen Jahren Dürre, Hagelschlag und Viehseuchen herrschten, die eine Eintreibung der Raten ohne Ruin der Schuldner unmöglich machten. Über diese, mit 15 % Verzugszinsen belohnte, zarte Rücksicht der Bankleitung, ist kein Wort zu verlieren. Trotz der mannigfachen Verdienste, die sich solchergestalt die Bank um das Land erworben hätte, werde sie zur Zielscheibe von Angriffen gemacht und auch die Gerichte insbesondere das Lemberger, Krakauer und Kaluszer Bezirksgericht wenden das neue Wuchergesetz vom 19. Juli 1877 hie und da auf sie an.

Bei Würdigung dieser Ausführung darf nicht vergessen werden, daß die Rustikalbank zehn Jahre hindurch (1868 bis 1878) sich 27 %, und mit Rücksicht auf die bei der Auszahlung stattfindenden Abzüge, bis 40¹/₂ % zahlen ließ, daß die am 9. April 1878 beschlossenen Vergünstigungen widerrechtlich bloß auf neue, nach Juni 1878 erteilte Darlehen und nicht auch auf die nunmehr fälligen Raten früher erteilter Darlehen Anwendung fanden und daß auf diese Weise die meisten Darlehen in Wahrheit von jener Vergünstigung ausgeschlossen waren, insofern der unkündige

Schuldner nicht ausnahmsweise belehrt wurde, daß er dieser Vorteile durch eine förmliche Konversion der früher kontrahierten Schulden dennoch teilhaftig werden könne³⁰. Um in der Lage zu sein, erteilte Darlehen auszuzahlen, mußte die Bank

mit 6 % dem Pfandbriefbesitzer den Coupon vergüten, ¹/₂—1 % ihm noch besonders als Superdividende zuerkennen, und überdies bei großen Rückständen der Schuldner selbst Geld zur Bestreitung obiger Ausgaben aufnehmen, für das sie höchstens

7 %, aber vielfach auch bedeutend weniger bezahlte.

Die Maximalausgabe der Bank betrug somit 14 %, die Minimaleinnahme 27 %, in Wahrheit 40¹/₂ %, der Nettogewinn der Anstalt 13—26¹/₂ %. Da die Minimaleinnahme seit Juni 1878 sich auf 20 % reduzierte, betrug der Nettogewinn mindestens 6 %. Wurden die Raten vom Schuldner ausnahmsweise regelmäßig gezahlt, so betrug die Maximalausgabe der Bank 7 % bei einer Minimaleinnahme von 12 % oder eigentlich 18 %, wobei der Nettogewinn sich auf 5—11 % stellte. Der ungeheure Vorteil, den die Bank auf diese Weise einheimste, wird uns erst klar, wenn wir ihn mit dem Nutzen der Raiffeisenschen Darlehenskassen, ja selbst mit dem der galizischen

³⁰ Im ganzen hatte die Anstalt in Galizien und in der Bukowina bis zum 31. Dezember 1877 58,140 Darlehen in der Gesamtsumme von 11,944.320 fl. erteilt. Von diesen, sowie von den bis Juni 1878 erteilten Darlehen bezog somit die Bankleitung, sofern sie nicht bereits amortisiert waren, die ursprünglichen Zinsen.

Vorschufs- und Kreditvereine zusammenstellen. Es geschieht damit der Anstalt umsoweniger ein Unrecht, als die Bankleitung immer auf ihre philanthropischen und humanitären Tendenzen Nachdruck legte und mit Stolz darauf hinwies, daß die Anstalt „kein auf eigenen Vorteil gerichtetes Aktienunternehmen sei, sondern auf gegenseitiger Solidarität beruhe, und sich sowohl die in der Wissenschaft anerkannten Theorien zu eigen gemacht, wie die Eigentümlichkeiten des Landes und des landwirtschaftlichen Kredits überhaupt berücksichtigt habe.“ Bei den Raiffeisenschen Darlehenskassen beträgt nun der Unterschied zwischen dem von der Kasse bezahlten und dem ihr von erteilten Darlehen entrichteten Zinsfuß im Neuwieder Verband 1,23 ‰, im Westfälischen 1,26 ‰, im Württemberger $\frac{3}{4}$ ‰ und im Unterfränkischen 1—2,9 ‰.

Ja selbst bei den galizischen Vorschufs- und Kreditvereinen ist jener Unterschied bei weitem kleiner. Er beträgt

bei 25 Vereinen	2— $2\frac{1}{2}$ ‰
„ 29 „	3 „
„ 2 „	$3\frac{1}{2}$ „
„ 2 „	4 „
„ 1 „	5 „

zusammen bei 59 Vereinen, bei denen die Landleute die Majorität der Mitglieder bilden, durchschnittlich 2,8 ‰. Angesichts all dessen kann es nur Wunder nehmen, daß das Land diese privilegierte Wucherbank so lange geduldet hat und wohlmeinende Warnungen Einzelner durch viele Jahre achtlos verklingen ließ. Doch kehren wir zur offiziellen Enuntiation der Bankleitung

zurück. Nach derselben hätte sich die Anstalt um das Land nachstehende Verdienste erworben: a) sie hätte dem Lande (?) vom Auslande, wo die Pfandbriefe meistens Abnehmer fänden, gegen 12 Millionen Gulden zugeführt, b) den Bauern an Brandentschädigung bis Ende 1877 die Summe von 279,006 fl. 33 kr. ausbezahlt c) arbeitsamen Wirten zur Ordnung ihrer Verhältnisse geholfen (?) d) zur Hebung des Bodenwertes beigetragen³¹, e) 200 Beamte und Diener beschäftigt (!). Trotzdem sei die Anstalt immer nur Verleumdungen und Verdächtigungen begegnet, „so daß es den Anschein habe, als ob gewisse einflußreiche Sphären sich nur deshalb dieser Mittel gegen die Anstalt bedienen, um das Landvolk in Armut und Elend zu erhalten und die Besserung seiner Lage nur mit äußerstem Widerstreben zuließen.“ Über den Wert dieser nichtswürdigen Phrase kann sich jeder, der aus dem Vorangegangenen die Wucherpraktiken der Bank kennen gelernt hat, ein selbständiges Urteil bilden. Sie verdiente wörtlich citiert zu werden, weil der anmaßende Ton, den die Bankleitung hier anschlägt, der hohe Kothurn, von dem sie, der wahre Volksfreund und Philanthrop, den bösen „einflußreichen Sphären“ zu Gewissen redet, zu den abgefäimten Betrügereien der Anstalt eine interessante Folie bildet.

Trotz jener aufopfernden Philanthropie zeigte sich

³¹ Dies ist unrichtig. Die Grundrente ist beim Kleingrundbesitz infolge der Manipulationen der Rustikalbank eher gefallen als gestiegen. Die durch die Verarmung des Volkes verursachte allgemeine Verringerung der Nachfrage nach Grundstücken trug Schuld daran. (Vgl. die Petition des Vereins zum Schutze des Grundbesitzes in Mielec an den galizischen Landtag.)

immer häufiger eine bedenkliche Ebbe in der Kasse und da durfte denn kein Mittel unversucht gelassen werden, das etwa Abhilfe bringen konnte. Zu diesem Zwecke wurde insbesondere eine Modifikation der statutarischen Bestimmungen über die Verlosung der Pfandbriefe und den Amortisationsfonds derselben im Ministerium angestrebt. Ursprünglich fand die Verlosung der Pfandbriefe im Juli eines jeden Jahres in der Weise statt, daß von jeder noch nicht ganz verlostem Serie, jährlich mindestens $\frac{1}{15}$ der in ihr enthaltenen Pfandbriefe verlost werden sollte. Für den Fall, daß gutwillige Abzahlungen der Schuldner außer dem Amortisationsplan stattfänden, sollten auch mehr Pfandbriefe der betreffenden Serie zur Verlosung gelangen. Nach dem ursprünglichen Wortlaut der Statuten sollte demnach die vollständige Rückzahlung des Kapitals spätestens in 15 Jahren erfolgen. Bald zeigte sich jedoch die Undurchführbarkeit dieses Grundsatzes. Es wurde daher eine Änderung der Statuten in dem Sinne beschlossen und mit Min. Verordn. vom 4. Dezember 1877 Z. 16571 auch bestätigt, daß die jährlich zu verlosende Pfandbriefanzahl sich dem Amortisationsplane des ausgeliehenen Kapitals sowie den freiwilligen Kapitalbarzahlungen anzupassen habe; infolge dessen wurde die Amortisationsfrist derjenigen Pfandbriefe, welche sich auf nach 15 Jahren rückzahlbare Darlehen bezogen, dementsprechend verlängert. Aber auch diese Statutenänderung erschien noch nicht genügend und so erteilte denn auf Ansuchen der Bankleitung das Ministerium mit Verordnung vom 30. Juni 1881 Z. 8528 seine Bestätigung einer weiteren von der Generalversammlung beschlossenen Statutenänderung des Inhalts, daß die voll-

ständige Rückzahlung der Pfandbriefe erst in einem Zeitraum von 20 Jahren zu erfolgen habe.

Die Bank befand sich denn auch in jener Zeit in einer verzweifelten Lage. Schon im Jahre 1880 hatte der Bezirksausschuß von Przemysl beim galizischen Landtag über das Gebahren der Bank Klage geführt. Damals gelang es noch der Bankleitung, die Debatte über diese Bittschrift zu hintertreiben. In demselben Jahre richteten die Bauern aus Sadzawa eine Klage an den Landtag gegen die Stanislauer Filiale und schliesslich eine Bäuerin, Marie Czornenko mit Namen, gegen die Thätigkeit der Bank überhaupt. Der Przemysler Abgeordnete, Graf Krukowiecki, fand sich infolge dessen bewogen, im Landtag zwei Anträge zu stellen: „I. Der Landtag fordert die Regierung auf, eine Änderung der Statuten der Rustikalbank mit Berücksichtigung der Zeitverhältnisse, der gegenwärtigen Lage und im Einklang mit dem neuen Wuchergesetze zu veranlassen. II. Der Landtag beauftragt seine Rechtssektion mit der Erforschung des Umstandes, inwieferne die Forderungen der Bank an ihre Schuldner wegen Bezahlung der Verzugszinsen berechtigt seien.“ In der Begründung dieses Antrags erzählte Graf Krukowiecki, daß er im Jahre 1880 den Wunsch äußerte, in die Bücher der Anstalt Einsicht zu nehmen, worauf der Regierungskommissar die Hoffnung aussprach, es werde diesem Wunsch von der Bankleitung gewiß kein Hindernis entgegengesetzt werden. Daraufhin habe sich Redner an die Bankleitung gewandt, sei jedoch hier abschlägig beschieden worden. Zum erstenmal wurde in dieser Rede öffentlich der Vorwurf erhoben, daß die Bankleitung 1873 400 000 fl. auf der Börse ver-

spielt habe; Graf Krukowiecki war der erste, der den Mut hatte, nachzuweisen, daß die Pfandbriefe der Bank, deren Kurs mit 105—106 auf der Börse notiert war, in Wahrheit nicht mehr als 66 fl. per Hundert wert waren.

Der Antrag Krukowiecki wurde trotzdem nicht angenommen; dem Berichterstatter der Rechtssektion, Advokaten Wesolowski, gelang es, die Sache in einem für die Bank günstigeren Lichte darzustellen und die Annahme nachstehender Fassung zu erwirken: „Der Landtag fordert die Regierung auf, die Statuten der Rustikalbank und anderer Banken einer Revision zu unterziehen und eine Änderung der Statuten in dem Sinne zu veranlassen, damit sie nicht die Verarmung des Volkes verursachen und damit die Banken nicht das Vorrecht haben, sich Vergehen zu Schulden kommen zu lassen, für welche das Gesetz vom 19. Juli 1877 Z. 66 R.G.B. event. vom 28. Mai 1881 Z. 47 R.G.B. Privatgläubiger zur kriminellen Verantwortung herbeizieht.“ Die „anderen Banken“ dienten dazu, der Rustikalbank die Pille zu verstüßen, obwohl ihnen eigentlich kein Vorwurf gemacht werden konnte.

Seit jener Landtagsdebatte ging es mit dem Ruf und der Prosperität der Rustikalbank abwärts. Im Jahre 1881 hatte der Justizminister Dr. Prazak, durch über Anregung des Grafen Krukowiecki überreichte Petitionen an das Abgeordnetenhaus veranlaßt, allen galizischen und bukowinaer Gerichten aufgetragen, ihm zu berichten, inwieferne die Thätigkeit der Rustikalbank sich unter das Wuchergesetz subsumieren lasse. Infolge des citierten Landtagsbeschlusses vom 24. Oktober 1881 begannen die Regierungsorgane die Thätigkeit der Bank mit verdoppeltem

Eifer zu beobachten. Auch das Ministerium des Innern ordnete mit Reskript vom 14. April 1882 Z. 1604 eine gründliche Erforschung der Lage an. Inzwischen waren im Justizministerium von 74 galizischen Verwaltungsbezirken aus 72 die ungünstigsten Berichte über die Thätigkeit der Rustikalbank eingetroffen und so eröffnete denn schließlichs das galizische Statthaltereipräsidium dem galizischen Landesauschuß mit dem Schreiben von 11. Mai 1882 Z. 3912/pr., daß nach Dafürhalten des Justizministeriums die Wuchergesetze vom 19. Juli 1877 und vom 28. Mai 1881 auch auf das wucherische Vorgehen der Kreditanstalten bei Erteilung von Darlehen Anwendung finden sollen. Damit wurde die Praxis mehrerer Bezirksgerichte, welche schon früher in richtigem Verständnis der wirtschaftlichen Mission des Gesetzes dasselbe auch auf die Thätigkeit der Rustikalbank angewendet hatten, sanktioniert³². Trotzdem wird das Wuchergesetz auch heute nur äußerst selten auf die Thätigkeit der Kreditanstalten angewendet und so wäre auch jetzt noch eine diese Auffassung in Erinnerung bringende Ministerialverordnung ganz am Platze.

Am 6. Oktober 1882 wurde im Landtag eine vom Abgeordneten Pfarrer Buchwald übermittelte Petition der Bauern aus Blazowa und Piątkowa gegen die Rustikalbank

³² Vgl. auch die oberstgerichtlichen Entscheidungen vom 28. Dezember 1880 Z. 14 201 und 14 253, welche ausdrücklich feststellen, daß das Gesetz vom 18. Juli 1877 Z. 66 R.G.B. auch auf Darlehensgeschäfte von Kreditanstalten Anwendung findet und daß das diesen Anstalten zuerkannte Recht des unbeschränkten Zinsenbezuges durch jenes Gesetz als aufgehoben angesehen werden müsse.

vorgelesen. Darin verlangen die Petenten Revision der Bankstatuten und Aufforderung an die Regierung, die Bank zur Abrechnung mit ihren Schuldnern auf rechtlichen Grundlagen zu zwingen.

Bald darauf überreichte auch der Verein zum Schutze des örtlichen Grundbesitzes in Mielec eine ausführliche Petition gegen die Rustikalbank an den Landtag. Darin wurde die Willkürlichkeit der Bank bei der Kursberechnung der ausgegebenen Pfandbriefe, sowie bei der Provisionsberechnung für Beschaffung des Kapitals gründlich nachgewiesen; die Rechtmäßigkeit der Zinsberechnung von bereits fälligen Raten anstatt vom Kapital selbst bekämpft; die Bankusancen bezüglich der Anteilsdividenden erläutert und das Wesen der Nachtragsdarlehen und die Gefahr, die in ihnen für die Pupillarsicherheit der Pfandbriefe enthalten war, auseinandergesetzt. Hier erfahren wir auch, daß die Bankleitung schon 1879 ihre Filialen beauftragt hatte, überflüssiges oder zur Bestreitung einer ganzen Rate nicht ausreichendes Bargeld in Aufbewahrung zu nehmen, dasselbe dem Erleger gar nicht zu verzinsen und überdies dem Schuldner Verzugszinsen nicht bloß von dem faktisch noch ausstehenden Kapitalsrest, sondern von der ganzen in den Büchern noch als gar nicht bezahlt figurierenden Rate zu berechnen. Die Petition verlangt insbesondere, 1. daß man der Bank ihre Privilegien entziehe; 2. daß der Landtag die Regierung auffordere, die Beobachtung der Bankstatuten zu kontrollieren; 3. daß der Landtag die Regierung auffordere, die Bankleitung zur Rückgabe der beim Verkauf der Pfandbriefe vorenthaltenen Kursdifferenzen, der angeblich verzehrten und von den Anteilen entfallen-

den, sowie der von den bei den Bankfilialen erlegten Geldern gebührenden Zinsen an den Reservefonds zu veranlassen; 4. daß auch die früheren Forderungen der Bank im Sinne der rückwirkenden Kraft des neuen Wuchergesetzes (§ 13 Gesetz vom 28. Mai 1881 7. 47 RGB.) mit bloß 8 von Hundert berechnet und der Amortisationsplan auch der früher erteilten Darlehen demgemäß umgearbeitet werde; 5. daß schliesslich der Landtag die neu entstandene Landesbank mit der Rückzahlung der Forderungen der Rustikalbank mit 8 von Hundert beauftrage.

Gleichzeitig verlautbarte in der Landespresse, daß häufig die Schuldner trotz Erfüllung der Bedingungen der Promesse das erwirkte Darlehen nicht ausgezahlt erhielten und dasselbe auf Anraten der Bankagenten bei Dorfwucherern eskontieren mußten — versteht sich auf eigene Kosten. So wurde ein Fall mitgeteilt, wo der Bauer Czorneńko eine auf 350 Gulden lautende Promesse bei einem gewissen Bersohn mit 130 Gulden eskontieren mußte und die Bank erst zehn Monate nachher das Darlehen — selbstverständlich nicht mehr dem Czornenko, sondern dem Bersohn —, auszahlte. Die Bauern aus Brzozdowce erzählten dem Grafen Krukowiecki, daß ihnen nach Erteilung der Promesse vom Bankagenten gesagt wurde: „die Anstalt hat augenblicklich kein Geld, nehmt vorderhand beim Juden Geld auf“ — das hätten sie gethan und nun habe der Wucherer alles auf Zinsen verrechnet und ihnen seien bloß einige Gulden übrig geblieben³³. Leicht ließe sich

³³ Rede des Grafen Krukowiecki im galizischen Landtag am 14. Oktober 1882.

die Zahl dieser Beispiele vermehren zum Beweis, daß die Bank in dieser Zeit auf die schamloseste Weise mit den Wucherern eine Hand machte. Gleichzeitig verkündete sie aber, daß sie seit 1881 von den in 5% Pfandbriefen oder 5% Kommunalobligationen erteilten oder darauf konvertierten Darlehen, bloß 8% Zinsen und 9% Verzugszinsen berechnen werde. Diese schon seit 1879 angekündigte Kundmachung war jedoch bloß auf den Effekt berechnet. In Wirklichkeit verhielt sich die Sache ganz anders. Die Schuldner lieferten zwar ihre Zahlbücher ein, erlegten im voraus die Kosten der Konversion und stellten neue Schuldscheine auf 8% aus, aber nach wie vor trieb man von ihnen 10% an Zinsen und 2% an Versicherungsprämie ein und die Ablieferung der Bücher hatte nur die Folge, daß die Schuldner mit der Ratenzahlung meistens ganz innehielten. Die Bank behielt die eingelieferten Dokumente zurück und die Rückstände wurden immer größer, der Kredit schwankte, die Agenten im ganzen Lande beklagten sich über Mangel an Beschäftigung, der Zusammenbruch, den Graf Krukowiecki 1882 vorhersagte, stand bereits vor der Thüre. Am 14. Oktober d. J. verlangte dieser unerschrockene Gegner der Rustikalbank Revision der Handelsbücher der Anstalt und Übergabe der Angelegenheit an die Staatsanwaltschaft, Auszahlung der Anteilsdividenden an die Schuldner, Innehaltung mit der Auszahlung von Dividenden, Superdividenden, Remunerationen u. s. w. mit Rücksicht auf die schlechte Lage der Anstalt, Verzinsung der unvollständig entrichteten Raten und Verbot einer weiteren Emission von fünfprozentigen, auf illusorische Objekte fundierten Pfandbriefen. Eine dem

Landtag zugeschickte „Aufklärung“ der Anstalt auf die Ausführungen des Grafen Krukowiecki fiel so schwach aus, daß der Berichterstatter der Rechtssektion, Abgeordneter Kowalski, sie als „eine Verdunkelung“ bezeichnete. Trotzdem fiel auch diesmal der Antrag Krukowieckis durch und es wurde bloß der Beschluß vom 24. Oktober 1881 bezüglich der Revision der Statuten aller Kreditanstalten erneuert.

Noch immer gab die Bankleitung nicht alle Hoffnung auf. In der Länderbank wurden gegen solidarische Haftung aller Verwaltungsratsmitglieder 356 000 Gulden aufgenommen und die Krakauer wechselseitige Versicherungsgesellschaft übernahm das halbe Risiko aller die Schuldner der Anstalt treffenden Brandschäden gegen Einkassierung der Prämien durch die Rustikalbank und kostenlose Abführung derselben an die Gesellschaft. Infolge dieses Vertrages entschloß sich die Krakauer Gesellschaft, Wechsel der Anstalt auf große Beträge zu eskontieren, konnte jedoch damit der Katastrophe nicht vorbeugen, sondern sie bloß auf kurze Zeit hinausschieben.

In der ersten Hälfte des Januar 1884 kündigten die Eigentümer der im Gesamtbetrage von 700 000 Gulden umlaufenden Assignaten der Bank die Summe von 300 000 Gulden; dadurch entstand bei der Höhe der verlostten Pfandbriefe und verfallenen Coupons die Befürchtung, daß die Rechte der Pfandbriefbesitzer Gefahr laufen könnten und infolgedessen wurde endlich auf Antrag des Regierungskommissars, Hofrat Karasiński und der Statthalterei, Advokat Dr. Johann Czajkowski vom Lemberger Landesgericht mit Bescheid vom 25. Januar 1884 Z. 3705 zum Kurator der

Pfandbriefbesitzer ernannt. Gleichzeitig berief der Verwaltungsrat der Bank am 23. Januar 1884 eine außerordentliche Generalversammlung auf den 23. Februar 1884 ein und setzte die Auflösung und Liquidation der Anstalt auf die Tagesordnung. Da machte denn endlich die Regierung einen entscheidenden Schritt. Die Statthalterei löste nämlich mit Verordnung vom 28. Januar 1884 Z. 818 auf Grund § 24 lit. b des Gesetzes vom 26. November 1852 Z. 253 RGB. (wegen verschuldeter Übertretung der statutarischen Bestimmungen) die Rustikalkreditanstalt auf und infolgedessen ernannte das Lemberger Landes- als Handelsgericht mit Bescheid vom 29. Januar 1884 Z. 4303 den Direktor der Kreditbank, Dr. Zdzislaw Marchwicki auf Grund § 276 ab GB. zum Kurator der Anstalt. Gleichzeitig wurden alle Bezirkshauptmannschaften Galiziens angewiesen, das in den Kassen der Bankfilialen vorfindliche Bargeld und die Effekten zu berechnen, Kassen und Bücher zu versiegeln und den Bankagenten aufzutragen, daß sie an Ort und Stelle weitere Anordnungen des ernannten Kurators abzuwarten haben.

Am 30. Januar 1884 erfolgte im Beisein des Kurators der Pfandbriefbesitzer Dr. Johann Czaykowski, der aus dem Landesgerichtsrat Dr. Hofmohl und dem Auskultanten Malina bestehenden gerichtlichen Kommission, sowie der Direktoren der aufgelösten Bank die Übergabe des gesamten Bankvermögens an Dr. Zdzislaw Marchwicki. Bargeld, Effekten, Blanquette für Kassascheine, Schuldscheine und andere Dokumente, Handelsbücher und andere Schriften, Akten, Depôts und Kauttionen wurden inventiert, wobei neue Übergriffe und Mißbräuche ans Licht kamen. Ins-

besondere zeigte sich, daß schon seit 1876 die Verlosungen der Pfandbriefe nicht regelmäÙig stattgefunden hatten, sowie daß der Amortisationsfonds zur Bestreitung laufender Ausgaben benutzt wurde und infolgedessen im Augenblick der Auflösung der Anstalt nahezu vollständig erschöpft war. Da nun die Summe der im Umlauf befindlichen Pfandbriefe die pfandmäÙig versicherten Forderungen der Anstalt um 686 233 Gulden 71 Kreuzer übertraf, so blieb nur übrig, den fehlenden Überschuß aus den allgemeinen Aktiven der Anstalt zu bestreiten.

Sowohl die Statthalterei wie das Lemberger Oberlandesgericht beauftragten ihre Unterbehörden, das von unberufenen Vormündern irreführte Landvolk zu belehren, daß durch die Auflösung der Bank ihre Schulden nicht getilgt seien und daß sie dieselben vielmehr recht bald abtragen müssen. Gleichzeitig wurde die vom früheren Verwaltungsrat auf den 23. Februar anberaumte Generalversammlung abberufen und der Kurator der Anstalt, Dr. Marchwicki, berief eine neue auf den 26. März d. J. behufs Mitteilung des konstatierten Vermögensstandes der Anstalt und Beschlußfassung über die Durchführung der Liquidation zusammen.

Eine allgemeine Panik entstand. Im Lande handelte es sich um das Los von 150 000 Menschen, die im Falle eines Konkurses und einer damit zusammenhängenden unachtsichtigen Durchführung der Exekution von Haus und Hof vertrieben werden müÙten³⁴; im Auslande erklärten

³⁴ Vgl. die Broschüre: „In Sachen der Rusticalbank (W sprawie Banku włościańskiego). Pro bono publico.“

sich die Pfandbriefbesitzer, meistens Banken, Sparkassen und obervormundschaftliche Gerichte, die im Vertrauen auf die Pupillarsicherheit der Pfandbriefe das Vermögen ihrer Mündel in denselben angelegt hatten — für Verhängung des Konkurses. In Lemberg bildete sich ein Hilfskomitee, welches sich die Rettung des Landvolkes zur Aufgabe gestellt hatte und die Regierung, welche im Hinblick auf die in Person des Regierungskommissars ausgeübte Kontrolle, sowie auf die den Pfandbriefen der Anstalt zuerkannte Pupillarsicherheit bis zu einem gewissen Grade am Verlauf der Sache interessiert war, um Unterstützung anging.

An der Spitze des Hilfskomitees standen Männer, wie Adam Fürst Sapieha, der sel. Graf Arthur Potocki und andere. Man erwartete, daß die Regierung dem Lande wenigstens mit einer Million beispringen werde, schon weil die Anstalt den Titel einer privilegierten geführt hatte, den kaiserlichen Adler in der Firma benutzen durfte und ihren Pfandbriefen von der Regierung Pupillarsicherheit zuerkannt war. Aber nur zu bald sah man ein, daß man sich getäuscht hatte, die Regierung verweigerte jede Hilfe; ihr Interesse war rein akademischer Natur. Und da Opportunitätsrücksichten schließlich gegen den Konkurs ins Gewicht fielen, mußte die Liquidation mit den eigenen geringen Mitteln des Landes in Angriff genommen werden. Die Schuldner einzelner Bezirke wurden wenigstens teilweise von den Bezirksdarlehenskassen oder den Bezirksvorschußvereinen übernommen, was im Chrzanower Bezirk das Verdienst des Grafen Arthur Potocki, im Sokaler Bezirk des Herrenhausmitgliedes Stanislaus Polanowski, im Borszczower Bezirk des Grafen Miecislaus Borkowski war;

in den meisten Bezirken jedoch schritt die Hilfsaktion nur langsam vorwärts.

Am 26. März 1884 legte der Kurator der Anstalt sein Amt nieder und es wurde ein Liquidationskomitee von sechs Mitgliedern, Dr. Zdzislaw Marchwicki, dem Direktor der Landesbank Dr. Alfred Zgórski, dem Direktor der galizischen Sparkasse Franz Zima, und den Advokaten Dr. Ladislaus Gorecki, Dr. Stanislaus Krzyżanowski und Dr. Josef Pająk gewählt, welches mit den Pfandbriefbesitzern am 17. Juni d. J. einen Ausgleich abschloß, demzufolge dieselben vorderhand bloß 50 % des Kapitals erhalten sollten. Den Wortlaut des Ausgleichs und die Thätigkeit des Liquidationskomitees seit 1884 habe ich an anderer Stelle ausführlich besprochen³⁵.

Hier dürften nachstehende Mitteilungen genügen. Das Liquidationskomitee hat sich das Recht vorbehalten, mit Erlaubnis des Kurators der Pfandbriefbesitzer Kapitalnachlässe und auch ohne diese Erlaubnis Zinsennachlässe zu erteilen — und nimmt überdies an Kapitalsstatt Pfandbriefe der Anstalt, die infolge des Ausgleichs auf die Hälfte des ursprünglichen Wertes gefallen sind, al pari an. In den letzten acht Jahren sind circa 20 000 Schuldner an andere Anstalten abgestoßen worden. In Galizien hat die Anstalt jedoch noch immer gegen 8000 Schuldner³⁶. In

³⁵ Siehe die citierte Arbeit: Bank włościański napisał Dr. Leopold Caro (Ekonomista polski, März 1892) S. 308—317.

³⁶ Nach dem Rechenschaftsbericht vom Frühjahr 1891 gab es im ganzen noch 10 702 Schuldner, davon entfielen auf Galizien 8457, der Rest auf die Bukowina.

den Bezirken Nadwórna, Sokal, Tlumacz und Zółkiew hat die Bank keinen einzigen Schuldner mehr. Die Bezirksausschüsse: Borszczów, Brzeżany, Dąbrowa, Lemberg, Stanislaw und Turka haben sich neuerdings auf eine durch den Landesausschuß unterstützte Anfrage des Liquidationskomitees bereit erklärt, die Schulden ihrer Bauern von der Rustikalbank zu übernehmen, von 23 weiteren Bezirksausschüssen ist zu erwarten, daß sie sich gleichfalls dazu entschließen werden³⁷. So dürfte die ganze Thätigkeit des Liquidationskomitees in 2—3 Jahren hoffentlich ein befriedigendes Ende finden.

II.

Es bleibt uns nunmehr nur übrig, der sechzehnjährigen Geschichte der Rustikalbank ziffermäßige Belege hinzuzufügen, die sowohl die vorangegangenen Ausführungen bestätigen, als auch einen Begriff von der Größe des Schadens geben sollen, den dieses privilegierte Wucherinstitut während seines Bestandes dem Lande zugefügt hat.

Am 31. Dezember 1869 hatte die Anstalt bereits 6693 Darlehen in der Gesamtsumme von 1 400 130 fl. und mit der für 1868 ausgewiesenen Summe von 67 235 fl. in der Summe von 1 467 365 fl. erteilt. Die Durchschnittshöhe eines Darlehens betrug also für diese Zeit 209 fl. 19 kr. und für das Jahr 1869 allein 208 fl. 21⁵/₆ kr. Am 31. Dezember 1870 betrug die Gesamtsumme der Darlehen 14 566 in der Höhe von 2 649 602 fl. 61 kr., demnach betrug die

³⁷ Bericht des galizischen Landesausschusses pro 1891, S. 31 und 32.

Durchschnittshöhe eines Darlehens 181 fl. 90 kr. Im Jahre 1871 dehnte die Bank ihre Thätigkeit auch auf die Nachbarprovinz Bukowina aus, weshalb die auf Galizien entfallenden Zahlen erst besonders berechnet werden mußten³⁸.

So betrug am

Datum	Gesamtzahl	Gesamthöhe		Durchschnittshöhe	
		der Darlehen			
		fl.	kr.	fl.	kr.
31. Dezbr. 1871	20 073	3 517 323	58	175	22
- - 1872	28 528	4 928 451	95	172	74
- - 1873	35 512	6 148 797	23	173	14
- - 1874	39 759	6 775 644	07	170	41
- - 1875	41 550	6 971 016	40	167	76
- - 1876	44 390	7 174 525	50	161	62
- - 1877	45 252	7 003 048	62	154	77
- - 1878	45 364	6 700 502	36	154	51
- - 1879	40 112	6 469 963	22	161	29
- - 1880	37 511	6 239 628	74	166	34
- - 1881	34 606	5 996 661	03	173	28
- - 1882	32 125	5 754 119	82	179	11
- - 1883	29 426	5 402 992	01	183	61

Aus dieser Zusammenstellung ist ersichtlich, daß die durchschnittliche Höhe eines Darlehens sich bis zum Jahre 1878 stetig vermindert hat, dagegen von diesem Jahre angefangen stetig gewachsen ist. Dies steht mit der durch die bereits besprochenen, berichtigten „Nachtragsdarlehen“ seit 1878 hervorgerufenen Mehrbelastung der Bauerngüter

³⁸ Die auf die Bukowina Bezug habenden Zahlen habe ich in meiner polnischen Arbeit angeführt, hier beschränke ich mich bloß auf Galizien.

in kausalem Zusammenhang. Am 28. Januar 1884 wurde, wie bereits erwähnt, die Anstalt aufgelöst und somit kann von nun an nicht mehr von einer Durchschnittshöhe der Darlehen, sondern blofs von einer konstanten Verminderung ihrer Gesamthöhe die Rede sein.

So betrug am

Datum	Gesamtzahl der Darlehen	Gesamthöhe der erteilten Darlehen	
		fl.	kr.
31. December 1884	24 195	4 162 827	60
- - 1885	20 969	3 491 361	30
- - 1886	18 501	2 999 365	73
- - 1887	15 491	2 462 674	44
- - 1888	13 146	2 027 420	62
- - 1889	10 451	1 540 079	59
- - 1890	8 457	1 218 492	25

Im ersten Liquidationsjahre (1884) wurde überhaupt (in Galizien und der Bukowina) zurückgezahlt 1 377 808 fl. 87 kr., im zweiten über 730 000 fl., in den Jahren 1886 bis 1889 à 5 — 600 000 fl., im Jahre 1890 blofs über 380 000 fl.

Während ihres Bestandes hat die Anstalt im ganzen inklusive der Nachtragsdarlehen erteilt: 70 437 Darlehen in der Gesamthöhe von 14 948 397 fl. 35 kr., und zwar:

(Siehe die Tabelle auf folgender Seite.)

Auf Grund der Rechenschaftsberichte der Bank haben wir eine Reihe von Zahlen ermittelt, die uns sowohl über den Flächeninhalt und Schätzungswert des in der Rustikalbank verschuldeten Kleingrundbesitzes, wie auch

Jahr	Zahl der erteilten Darlehen	in der Höhe von	
		fl.	kr.
1868—1869	6 693	1 400 130	—
1870	7 873	1 408 440	—
1871	5 728	1 121 800	—
1872	12 487	2 389 500	—
1873	8 816	1 848 150	—
1874	5 647	1 215 000	—
1875	3 348	921 250	—
1876	4 965	1 031 350	—
1877	2 583	608 700	—
1878	1 598	491 055	03
1879	3 234	597 566	56
1880	2 327	543 445	94
1881	2 126	500 919	08
1882	1 990	571 931	96
1883	971	289 609	42
Januar 1884	51	9 549	36
1868—1884	70 437	14 948 397	35

über die Verschuldungshöhe und den Schätzungswert pro Joch Feld Aufschluß geben.

(Siehe die Tabelle A. auf folgender Seite.)

Diese Zusammenstellung beweist, trotzdem die Zahlen für einige Jahre nicht angegeben werden konnten, daß die Rustikalbank im Laufe der Zeit mit immer geringerer Vorsicht vorging, insbesondere daß sie später trotz kleineren Flächeninhalts der Bauernwirtschaft, Darlehen in höheren Summen zuerkannte, indem sie eine fiktive Wertsteigerung des Bodens annahm, was jedenfalls bei der primitiven Bodenbewirtschaftung des Kleingrundbesitzers den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprach. Eine solche Manipulation, welche nur die Tendenz verfolgte, recht viel Geld zu verdienen und an die Sekurität des Darlehens erst in letzter Linie dachte, besafs alle Eigenschaften einer

Wirtschaft von heute auf morgen und trug den Keim des Unterganges in sich. Am günstigsten stellte sich noch das Jahr 1871. Eine sehr geringe Durchschnittshöhe des Bankdarlehens bei einer recht bedeutenden Durchschnittsgröße der einzelnen Bauernwirtschaft, sowie bei einem äußerst niedrigen Wert des Bodens liefern trotz der scheinbar hohen Belastung Beweis dafür, daß sowohl in diesem Jahre wie auch in den vorigen das Land durch die Existenz der Rustikalbank noch keinen Schaden erlitten hatte.

Erst mit dem Jahre 1872, dem Jahre „des wirtschaftlichen Aufschwungs“ vor dem Börsenkrach, fing die Nachlässigkeit der Bankleitung an. Die Durchschnittshöhe der Darlehen stieg, trotzdem die Durchschnittsgröße der ihnen als Sicherheit dienenden Bauernwirtschaften mit jedem Jahre kleiner wurde; man half sich nur durch Annahme eines fiktiven Mehrwertes des Grundbesitzes. So nahm die Bank in den Jahren 1875 und 1876 den Wert eines Joches Feld mit 70 fl. an, um nur eine Belastung von 34 fl. pro Joch zu entschuldigen. In den späteren Jahren betrug der Durchschnittswert eines Joches ca. 50 fl., die Höhe des darauf erteilten Darlehens durchschnittlich bis 28 fl.

Auch der Vergleich der Gesamtziffern für größere Zeiträume 1869—73, 1869—76, 1869—77, 1869—81 ergibt überall eine Wendung zum schlechteren.

Sowohl die Durchschnittshöhe eines Darlehens, als auch die durchschnittliche Verschuldungshöhe pro Joch Feld wächst in jedem dieser Zeiträume, wogegen die Durchschnittsgröße der mit jener immerfort wachsenden Schuld belasteten Bauernwirtschaft immer kleiner wird.

Tab. A

Jahr	Zahl der erteilten Darlehen	Gesamtsumme der erteilten Darlehen in Gulden ö. W.	Flächeninhalt des verschuldeten Grundbesitzes in Joch	Schätzungswert des verschuldeten Grundbesitzes in Gulden ö. W.	Durchschnittshöhe eines Darlehens in Gulden ö. W. ³⁹	Durchschnittsgröße einer verschuldeten Bauernwirtschaft in Joch	Durchschnittliche Verschuldungswert pro Joch in Gulden ö. W.	Durchschnittliche Verschuldungshöhe pro Joch in Gulden ö. W.	Durchschnittliche Verschuldungshöhe pro Joch in Proz. des Schätzungswertes
1869	6 693	1 400 130	83 840	3 721 000	209,19	12,52	44,38	16,70	37,81
1870	7 873	1 408 440	83 978	4 116 370	178,89	10,66	49,02	16,77	34,21
1871	5 728	1 121 800	80 042	2 188 700	195,34	13,97	26,72	14,02	52,45
1872	12 487	2 389 500	99 740	5 717 150	191,35	7,98	57,32	23,96	41,80
1873	8 816	1 848 150	77 659	4 649 190	209,63	8,80	59,87	23,80	39,75
1869—1873	41 597	8 168 020	425 259	20 342 410	196,36	10,22	47,84	19,03	39,78
1874	5 647	1 215 000	49 296	2 469 729	215,15	8,72	50,10	24,65	49,19
1875	3 348	921 250	33 651	2 412 350	275,16	10,05	71,69	27,38	38,19
1876	4 965	1 031 350	30 149	2 118 100	207,72	6,07	70,25	34,21	48,69
1869—1876	55 557	11 335 620	538 355	27 342 589	204,03	9,69	50,79	21,06	48,69
1877	2 583	608 700	21 578	1 065 525	235,65	8,35	49,38	28,03	56,76
1869—1877	58 140	11 944 320	559 933	28 408 114	205,44	9,63	50,73	21,33	42,46
1869—1881	67 425	14 077 306	561 456	25 641 723	208,78	8,33	45,67	25,07	54,89
1882	2 885	571 931	20 496	1 088 800	198,24	7,10	53,12	27,90	53,12

³⁹ Der Unterschied zwischen der in dieser Tabrik und der Seite 249 angegebenen Durchschnittshöhe eines Darlehens rührt davonher, daß hier dieselbe für jedes Jahr insbesondere, dort dagegen mit Berücksichtigung der in den früheren Jahren erteilten Darlehen und ihrer Höhe berechnet wurde.

Auf dieser schiefen Ebene rollt die Rustikalbank stetig dem unausbleiblichen Untergange entgegen.

Besondere Aufmerksamkeit verdient auch die Bewegung der Darlehen in jedem einzelnen Bezirke. Wenn man bedenkt, daß in den ersten Jahren der Existenz der Anstalt, dank der Agitation der Bankagenten unter dem Landvolk, ein förmliches Kreditfieber herrschte, so wird man der Landbevölkerung jener Bezirke das Zeugnis geistiger Reife und Einsicht nicht versagen dürfen, wo dank der Energie und Menschenfreundlichkeit teilnehmender Ratgeber schon bald ein Mißtrauen gegen die Anstalt Platz griff und wo infolge dessen die Gesamthöhe der Rückzahlungen schon früh die Höhe der neu kontrahierten Schulden übertraf. Um zu erfahren, wie sich die Verhältnisse in dieser Hinsicht in den 74 politischen Verwaltungsbezirken Galiziens gestaltet haben, hat der Verfasser den Stand der Forderungen der Rustikalbank für jeden einzelnen Bezirk und für die Jahre 1869—90 in absoluten Zahlen zusammengestellt, auf Grund derselben den jährlichen prozentualen Zuwachs oder Niedergang der Bankforderungen für jeden Bezirk im Vergleich zum Vorjahre berechnet und schließlich für jedes einzelne Jahr die Bezirke nach der Reihenfolge des prozentualen Zuwachses oder Niederganges zusammengestellt⁴⁰. Die Resultate dieser mühseligen Berechnung hier wiederzugeben, würde uns von unserm Hauptthema zu weit entfernen und das Interesse des deutschen Publikums nur in geringem Grade bean-

⁴⁰ Vgl. die mehrfach citierte Arbeit: Bank włościański w. o. (Aprilheft des Ekonomista polski). Tab. B, C, D.

sprechen können. Darum möge hier nur das Wesentlichste folgen.

Während des ganzen Bestandes der Anstalt in den Jahren 1869—84 weisen eine nur geringe Verschuldung auf die Bezirke: Biala, Brzozow, Cieszanow, Dąbrowa, Grybów, Jasło, Myslenice, Nisko, Podhajce, Ropczyce, Tarnow, Wadowice, Zaleszczyki und Saybusch — eine sehr bedeutende dagegen die Bezirke: Bochnia, Dolina, Grodek, Horodenka, Jaworów, Kalusz, Kamionka, Lemberg, Mościska, Przemyśl, Rawa, Rohatyn, Rudki, Sambor, Skalat, Sniatyn, Tarnopol, Złoczow und Żółkiew. Eine Reihe lokaler Erscheinungen unterstützte an vielen Orten die Bestrebungen der Rustikalbank, wie Mißwachs, Überschwemmungen, Hagelschlag, noch lästigere Schulden bei Privatwucherern, zu deren Befriedigung häufig Bankdarlehen aufgenommen wurden; Güterzertrümmerungen oder Auswanderungen des Landvolkes, welche bei den übriggebliebenen Landhunger und häufigere Aufnahme von Darlehen zur Folge hatten; auch die Geschicklichkeit und Findigkeit der Bankagenten trug mit dazu bei, das angeborene Mißtrauen der galizischen Bauern einzuschläfern und die guten Ratschläge der Dorfpfarrer und des Landadels zu paralysieren. Nichtsdestoweniger läßt sich im allgemeinen konstatieren, daß die am linken Ufer des Dunajec, zwischen dem Dunajec und dem San und am westlichen Karpatenabhang gelegenen, mit einem Worte die westgalizischen Bezirke, einen viel verständigeren und maßvolleren Gebrauch vom Kredit bei der Rustikalbank gemacht haben, als die ostgalizischen. Dies ist teilweise auf die Thätigkeit der Krakauer Bodenkreditanstalt zurück-

zuführen, die im Jahre 1872 gegründet, sich durch Vermittlung von Kreditverbänden mit der Erteilung von Darlehen an Kleingrundbesitzer befaßte⁴¹ und gleichwie die 1874 in Lemberg entstandene ruthenische Bank („Allgemeine Rustikalkreditanstalt für Galizien und die Bukowina“) weitaus günstigere Bedingungen zugestand, als die Rustikalbank. Meistenteils ist aber dies für Westgalizien so günstige Ergebnis dem Umstand zuzuschreiben, daß das dortige Landvolk einen nur verhältnismäßig geringen Prozentsatz von Analphabeten aufweist und also auf einem höheren Niveau allgemeiner Bildung steht, als in Ostgalizien.

Rückzahlungen erfolgten am häufigsten im Oktober und November, insbesondere war die Zahl der zurückgezahlten Darlehen in diesen Monaten schon im Jahre 1874 größer, als die Zahl der erteilten, wogegen die früheren Jahre das entgegengesetzte Verhältnis aufwiesen.

⁴¹ Im Jahre 1886 besaß diese Anstalt 9 Kreditverbände in Bochnia, Jaroslau, Krakau, Podhajce, Rymanow, Rzeszow, Tarnow, Wadowice und Wieliczka. Die Gesamtzahl der bis Ende 1887 von ihr erteilten Darlehen auf Rustikalgrundstücke betrug 4417 in der Gesamthöhe von 1718 530 fl., der Flächeninhalt des verschuldeten Grundbesitzes 43 614 Joch 1090 ⁰ □ im Schätzungswert von 5231 047 fl., die Durchschnittshöhe eines Darlehens betrug daher 389,07 fl., die Durchschnittsgröße einer verschuldeten Bauernwirtschaft 9,8 Joch, der Durchschnittswert eines bei der Anstalt verpfändeten Jochs Feld 119 fl. 93 kr., die durchschnittliche Verschuldungshöhe pro Joch 39 fl. 40,2 kr. oder 32,8 % des Schätzungswertes. Dabei muß jedoch in Betracht gezogen werden, daß der Boden in Westgalizien thatsächlich ungleich besser bewirtschaftet wird und auch bedeutend mehr wert ist.

Im Jahre 1875 übertraf die Zahl der zurückgezahlten diejenige der erteilten Darlehen, aufser Oktober und November auch im Februar, was eine Folge der überaus günstigen Ernte von 1874 war. Im Jahre 1876 überwogen die Rückzahlungen schon in den Monaten Oktober, November und Dezember, im Jahre 1878 in allen Monaten aufser April, Juli und Dezember, im Jahre 1878 in allen aufser Juni, in den Jahren 1879 und 1880 in allen aufser Mai, im Jahre 1881 in allen aufser Juni, in den Jahren 1881 und 1883 in allen ohne Ausnahme. Da nun bis Ende 1876 in der Rustikalbank normale Verhältnisse bestanden, und das Vertrauen zu ihr noch nicht untergraben war, so erscheinen hier besonders die Ergebnisse von 1869—76 von Wert. Regelmäßige Rückzahlungen erfolgen sonach nur in der Zeit nach der Ernte und nach Verkauf des Getreides, in allen übrigen überwiegt die Zahl der erteilten Darlehen weitaus. Diese aus der Erfahrung geschöpfte Beobachtung bestätigt die Richtigkeit unserer Behauptung, daß die Bank, indem sie die Fälligkeit der Raten dreimal im Jahre d. i. im Februar, Juni und Oktober festsetzte, leicht voraussehen konnte, daß eine Rückzahlung zum Termin nicht erfolgen werde. Auf diese Weise verhalf also die Notlage des Landmanns zur Frühjahrszeit der Bank zu ihren wucherischen Verzugszinsen. In dieser Thatsache ist der unverkennbare Hinweis enthalten, daß bei Erteilung und Bemessung des Rustikalkredits der Beruf des Schuldners, die Bestimmung des Darlehens sowie die Zeit der Erzielung des Ertragnisses seiner Arbeit zu berücksichtigen sei, wenn anerkannt werde, daß der Schuldner sich nicht nach willkürlichen Bedingungen des Kredit-

institutes, sondern daß sich dieses nach der Leistungsmöglichkeit des Schuldners zu richten habe.

Es fragt sich noch, wie hoch belief sich der Anteil der Rustikalbankforderungen an der allgemeinen Verschuldung des bäuerlichen und kleinstädtischen Kleingrundbesitzes? Dieser Anteil ist nach dem Anteil der Bank an der Gesamtsumme der öffentlichen Feilbietungen nicht zu beurteilen. Die Nachlässigkeit und die Unordnung, die in manchen Bankfilialen („Bezirksbureaux“) herrschte, die schwerfällige und weitverzweigte Verwaltung, die größeren Geldquellen, über die die Bank im Vergleich zu Privatgläubigern verfügte, die Ratlosigkeit, was nach Erwerb einer Bauernwirtschaft bei dem Mangel an Reflektanten mit ihr anzufangen sei, konnten die Bank seltener als einen Privatgläubiger zur Licitation des schuldnerischen Grundstückes Zuflucht nehmen lassen. Andererseits waren die Privatwucherer insofern seltener bemüht, den Prozeßweg zu betreten, als sie häufig die Rückzahlung ihres Darlehens durch Naturalleistungen oder Feldarbeit erhielten, auch wohl den schuldnerischen Grund und Boden ganz oder teilweise aus freier Hand ins Eigentum oder in Pacht übernahmen und sich auf diese Weise bezahlt machten, was bei einem entfernt gelegenen Kreditinstitut, das nur bares Geld brauchen konnte, unmöglich war. Dieser letztere Umstand ist für die Annahme entscheidend, daß wahrscheinlich der Anteil der Rustikalbankforderungen an der allgemeinen Verschuldung des Kleingrundbesitzes geringer war, als sein Anteil an der Gesamtsumme der öffentlichen Feilbietungen desselben. Bestimmt läßt sich diese Frage schon deshalb nicht entscheiden, weil einerseits die wenigsten Privat-

forderungen gegen Kleingrundbesitzer hypothekarisch sichergestellt werden und andererseits noch heute Grundbücher nicht überall vorhanden sind, was umsoweniger in dem besprochenen Zeitraum der Fall sein konnte.

Die Gesamtsumme der öffentlichen Feilbietungen verhält sich zu denjenigen, die von der Rustikalbank veranlaßt worden waren, wie folgt⁴²:

Jahr	Gesamtzahl der Feilbietungsedikte mit Nennung der Gläubiger		
	im allgemeinen	der Rustikalbank insbesondere	
		absolute Zahl	Prozent im Verhältnis zur Gesamtzahl
1873	574	117	20,4
1874	982	245	24,9
1875	1230	431	35,0
1876	1306	344	26,3
1877	2016	703	34,9
1878	2249	575	25,6
1879	3011	768	25,5
1880	3008	940	31,2
1881	2917	947	32,4
1882	2401	801	33,3
1883	2253	701	31,1
1873—1883	21497	6572	29,9

Die Zahl der Schuldner, gegen welche die Anstalt während ihres Bestandes überhaupt Exekutionsschritte eingeleitet hatte, betrug:

⁴² Vgl. Pilat Licytacye sądowe posiadłości włościańskich i małomiejskich w Galicyi 1867 i 1868 tudzież 1873 i 1874 (Die öffentlichen Feilbietungen des bäuerlichen und kleinstädtischen Kleingrundbesitzes in Galizien 1867 und 1868, sowie 1873 und 1874, desgl. 1875—79, desgl. 1880—83 Wiadomości statystyczne (Statistische Mitteilungen Jahrg. I Heft 2, Jahrg. VI Heft 1, Jahrg. VIII Heft 3)).

in den Jahren 1869—73 . . .	1868
davon entfiel auf das Jahr 1873.	836
im Jahre 1874	1297
- - 1875	835
- - 1877	941
in den Jahren 1869—77 . . .	2841
- - - 1869—82 . . .	10251

Weitere Zahlen konnten aus den Rechenschaftsberichten der Bank nicht ermittelt werden.

Die Zahl der durch die Bank öffentlich feilgebotenen Bauernwirtschaften betrug:

in den Jahren 1869—73 . . .	61
davon entfiel auf das Jahr 1873.	47
im Jahre 1874	88
- - 1875	190
in den Jahren 1869—76 . . .	492
im Jahre 1877	495
in den Jahren 1869—77 . . .	987
- - - 1869—79 . . .	1852
- - - 1869—81 . . .	2625
- - - 1869—82 . . .	2941

Auch hier konnten weitere Zahlen nicht ermittelt werden.

Von 492, in der Zeit von 1869—1876 feilgebotenen Bauernwirtschaften, erwarben dritte Personen 235, die Bank selbst 257. Von den durch die Bank angekauften Wirtschaften, wurden nachher circa 50 teils an den früheren Schuldner verpachtet, teils wegen Rückkaufs derselben mit ihm Unterhandlungen eingeleitet.

Von 1852 in der Zeit von 1869—1879 feilgebotenen

Bauernwirtschaften erwarb die Bank selbst 1313 und überdies 104 mit einer Bankschuld belastete Bauernwirtschaften, welche von andern Gläubigern zur Licitation getrieben worden waren. Von diesen Wirtschaften verkaufte die Anstalt 330 meistens den früheren Eigentümern oder ihrer Familie, davon 200 auf Raten.

Von 2625 in der Zeit von 1869—1881 feilgebotenen Bauernwirtschaften erwarben dritte Personen 704, die Bank selbst 1468; von den letzteren kehrten 708 nach Begleichung der Schuld zu den ursprünglichen Eigentümern zurück oder wurden von Gutsbesitzern käuflich an sich gebracht, 760 verblieben bei der Bank.

Von 2941 in der Zeit von 1869—1882 feilgebotenen Bauernwirtschaften erwarben dritte Personen 797, die Bank selbst 1691, davon kehrten 900 an die früheren Eigentümer oder ihre Familie zurück, 791 verblieben bei der Bank.

Die meisten Exekutionsschritte während des ganzen Bestehens der Bank entfielen auf die Bezirke Przemysl und Dolina, weil die Bank dort energische und tüchtige Bureauleiter hatte; die wenigsten kamen vor in den Bezirken Biala, Buczacz, Czortkow, Neu-Sandez, Nowy Targ, Śniatyn, Sokal und Tarnopol; in einigen Bezirken wie Grzymałow, Zaleszczyki und Zbaraż wurde in der ganzen Zeit keine einzige Bauernwirtschaft öffentlich versteigert.

In welchem Grade war die Landbevölkerung in Galizien bei der Rustikalbank verschuldet? Der Flächeninhalt des Königreichs Galizien und Lodomerien samt dem Großherzogtum Krakau beträgt nach den neuesten Berechnungen 13640646 Joch 275° □, davon entfallen auf

den ländlichen und kleinstädtischen Kleingrundbesitz 54 % oder 7380000 Joch⁴³. Stellt man diese Ziffer mit dem Maximal-Flächeninhalt des in der Zeit von 1869—1881 bei der Bank verschuldeten Grundbesitzes per 561 456 Joch zusammen, so ergibt sich daraus nach Berücksichtigung des Umstandes, daß der Flächeninhalt des kleinstädtischen Kleingrundbesitzes hier nicht in Betracht kommt, daß etwa ein Zwölftel aller galizischen Bauernwirtschaften bei der Rustikalbank verschuldet war. Nach den Tabellen der statistischen Centralcommission beträgt die Zahl der selbständigen Bauernwirte in Galizien 811 957. Trotzdem die Gesamtzahl der während des ganzen Bestandes der Anstalt erteilten Darlehen (70 437) bekannt ist, so soll auch hier bloß die Gesamtzahl bis 1881 angenommen werden, da dieses Jahr auch in der vorangegangenen Berechnung aus Mangel späterer Daten angenommen werden mußte. Stellt man nun die Zahl der 811 957 Bauernwirte mit der Gesamtzahl der bis 1881 erteilten Darlehen pr. 67 425 zusammen, so erhalten wir auch hier das Resultat, daß jeder zwölfte selbständige Bauernwirt in Galizien bei der Rustikalbank verschuldet war.

Dieses Resultat ist jedoch unrichtig. Da nämlich eine Bauernwirtschaft häufig mit zwei und mehreren Darlehen belastet war (man ziehe nur die mehrfach erwähnten Nachtragsdarlehen in Betracht), so kann die Gesamtzahl der erteilten Darlehen keinen Begriff von der Zahl der Schuldner geben. Offenbar ist also auch die erste Berechnung, die

⁴³ Siehe *Własność tabularna w Galicyi* (Tabulargrundbesitz in Galizien) von Prof. Dr. Thad. Pilat (Statistische Mitteilungen Bd. XII 1892).

sich auf den Maximal-Flächeninhalt des verschuldeten Grundbesitzes stützte, falsch gewesen, eben weil sie dasselbe Resultat ergab. Dies ist daraus zu erklären, daß der Flächeninhalt des verschuldeten Grundbesitzes in den Rechenschaftsberichten der Anstalt so vielmal von neuem gezählt wurde, als ein neues Darlehen zu stande kam, ohne Rücksicht darauf, ob sich das Darlehen auf eine bereits verschuldete oder auf eine noch unbelastete Wirtschaft bezog. Eine bestimmte Antwort läßt sich also auf die eingangs gestellte Frage nicht erteilen — nur vermuten kann man, daß etwa jeder zwanzigste Kleingrundbesitzer in Galizien seine Wirtschaft bei der Rustikalbank verpfändet hatte.

Es wird häufig über den unausrottbaren Leichtsinns und die allgemeine Unpünktlichkeit der galizischen Landbevölkerung geklagt und damit die hohe Risikoprämie der Wucherer entschuldigt. Der Verfasser hat nun eine Reihe von, auf die Bewegung der Bevölkerung und auf den Schulbesuch Bezug habenden Daten mit dem Prozent der rückgezahlten im Verhältnis zu den von der Rustikalbank erteilten Darlehen zusammengestellt und hat für die meisten Verwaltungsbezirke Galiziens ein enges Verhältnis zwischen jenen Daten gefunden⁴⁴. Dasselbe läßt sich hier wie folgt zusammenfassen:

In jenen Bezirken Ostgaliziens, wo die Zahl der Alphabeten bedeutend war, wo auf je eine Schule eine größere Strecke Land und eine große Einwohnerzahl entfiel und wo infolgedessen der Schulzwang nur in geringem

⁴⁴ Siehe Tab. F. *Bank włościański w. o.* Aprilheft des *Ekonomista polski*, S. 52.

Mafsstabe wirklich ausgeübt wurde, wo leichtsinnige Eheschließungen, grofse Fruchtbarkeit, ein hoher Prozentsatz von uehelichen Kindern, aber auch eine grofse Sterblichkeit vorherrschte, dort dachte das durch Krankheiten decimierte, ungebildete und notleidende Landvolk allerdings wenig an die Erfüllung eingegangener Verpflichtungen und sah nachlässig und mit passivem Fatalismus der kommenden Zeit ins Auge. Dagegen offenbarte sich vornehmlich in Westgalizien, also dort, wo die Volksbildung Fortschritte gemacht hatte, die Sterblichkeit durchschnittlich, die Zahl der Eheschließungen und die Fruchtbarkeit mäßig war, wo die Zahl der uehelichen Kinder das gewöhnliche Mafs nicht überschritt, auch eine strengere Auffassung übernommener Pflichten. Dort war auch das Landvolk fleißig und arbeitsam, betrieb rationelle Land- und Viehwirtschaft und je mehr sich sein Wohlstand hob, desto pünktlicher und gewissenhafter zahlte es seine Schulden und war bestrebt, das entwürdigende Joch seiner Schuldknechtschaft je eher je lieber abzurütteln.

Dies beredete Resultat muß jeden wahren Volksfreund in dem Glauben bestärken, daß die Hebung des materiellen Wohlstandes die Grundbedingung des intellektuellen und sittlichen Fortschrittes, wie überall, so auch insbesondere beim Landvolk ist.

So hat uns selbst die Geschichte der Rustikalbank, die eine der traurigsten Seiten der modernen Wirtschaftsgeschichte Galiziens ausmacht, den Ausblick auf eine frohere Zukunft gewährt. Die toten Zahlen der Statistik enthalten eine ernste Mahnung. Möge sie maßgebenden Orts verstanden und gewürdigt werden!

Tab. B. Persönliche Verhältnisse der verurteilten Wucherer (s. Text S. 267 u. ff.).

	Die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder									Galizien ⁴⁵ insbesondere						
	1880	1881	1882	1883	1884	1885	1886	1887	Sa.	1882	1883	1884	1885	1886	Sa.	
Zahl der Verurteilten . . .	17	54	59	64	70	70	64	43	441	47	40	33	39	33	192	
Religion																
Katholisch	1	2	16	25	33	24	25	32	158	7	6	6	1	4	24	
Griechisch nicht uniert	—	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	
Evangelisch	—	—	1	1	—	1	2	—	5	—	—	—	—	—	—	
Israelitisch	16	52	42	37	37	45	37	11	277	40	34	27	38	29	168	
Beruf																
Landwirtschaft																
Grundbesitzer od. Pächter	2	1	8	13	16	10	8	6	64	6	10	10	6	6	38	
Bedienstete in höh. Stell.	—	—	—	1	2	—	1	4	8	—	1	1	—	1	3	
Andere Bedienstete und Lohnarbeiter	1	3	—	3	4	2	1	2	16	—	2	2	—	1	5	
Handel u. Gewerbe																
Selbständige Unternehmer	9	38	39	29	25	36	26	10	212	29	20	12	24	18	103	
Bedienstete und Gehilfen	1	—	1	7	6	5	7	1	28	1	3	4	4	6	18	
Haus- u. Rentenbesitzer	—	6	7	2	3	4	4	6	32	7	—	—	3	—	10	
Öffentl. Beamte u. Lehrer	—	—	1	—	1	—	—	—	2	1	—	1	—	—	2	
Dienstleute	—	—	—	1	1	2	—	—	4	—	—	1	—	—	1	
Personen sonst. Berufes	1	3	2	4	12	10	11	11	54	2	2	2	1	—	7	
Personen ohne bestimmten Erwerb	3	3	1	4	—	1	6	3	—21	1	2	—	1	1	5	
Bildung																
Konnten weder lesen noch schreiben	13	20	20	36	24	35	25	9	182	20	33	22	32	22	129	
Konnten lesen u. schreiben	4	34	39	27	45	35	39	33	256	27	7	11	7	11	63	
Besafsen höh. Ausbildung	—	—	—	1	1	—	—	1	3	—	—	—	—	—	—	
Vermögen																
Vermögenslos	8	7	11	18	25	36	27	15	147	10	9	9	18	16	62	
Mit einigem Vermögen	6	40	38	41	34	28	31	21	239	31	29	20	16	15	111	
Wohlhabend	3	7	10	5	11	6	6	7	55	6	2	4	5	2	19	
Waren bisher noch nie verurteilt . . .																
Männer	12	38	37	35	37	45	34	18	256	32	25	21	30	17	125	
Weiber	3	7	7	13	7	9	15	9	70	6	7	4	1	7	25	
Früher verurteilt wegen Vergehen oder Übertretung . . .																
Männer	2	6	13	11	15	12	10	10	79	8	6	7	7	6	34	
Weiber	—	—	—	1	3	1	—	1	6	—	1	1	—	—	2	
Früher verurteilt wegen Verbrechen																
einmal	—	3	2	4	4	3	3	3	22	1	1	—	1	2	5	
mehreremal	—	—	—	—	4	—	1	1	6	—	—	—	—	—	—	
Männer	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Weiber	—	—	—	—	—	—	1	1	2	—	—	—	—	1	1	

⁴⁵ Für Galizien konnten hier die Ergebnisse pro 1887 nicht mitgeteilt werden, da die statistische Centralkommission in Abweichung von ihrer früheren Praxis in ihrer letzten Publikation (Band XXV, Heft 3) die persönlichen Verhältnisse der für einzelne Vergehen Verurteilten nach den einzelnen Kronländern nicht mehr mitteilt, sondern sich damit begnügt, einerseits die persönlichen Verhältnisse der für Vergehen im allgemeinen Verurteilten nach den Kronländern und andererseits die persönlichen Verhältnisse der für jedes Vergehen insbesondere Verurteilten für die ganze Monarchie mitzutheilen. Die Jahre 1880 und 1881 beziehen sich ohnehin blofs auf Galizien und die Bukowina, wobei eine Trennung nicht stattfinden konnte.

Tab. C. Zahl der Angeklagten und Verurteilten; Art und Gröfse der Strafen
(s. Text S. 270).

	Die im Reichsrath vertretenen Königreiche u. Länder							Galizien insbesondere						
	1882	1883	1884	1885	1886	1887	Sa.	1882	1883	1884	1885	1886	1887	Sa.
Zahl der Angeklagten	96	109	129	138	117	69	658	80	72	61	81	64	23	381
Zahl der Verurteilten	59	64	70	70	64	43	370	47	40	33	39	33	12	204
Davon wurden verurteilt:														
zu Arrest:														
über 3 Monate	5	5	4	4	3	3	24	3	3	1	3	3	—	13
1—3 Monate	16	4	19	14	16	3	72	15	4	5	7	11	2	44
über 8 Tage bis zu														
1 Monat	17	32	31	30	31	16	157	11	17	15	16	15	5	79
8 Tage und weniger	17	9	7	10	9	19	71	15	3	3	4	1	3	29
zu einer Geldstrafe	4	14	9	12	5	2	46	3	13	9	9	3	2	39

D. Gegenwart.

Es wird so häufig auf die überaus wohlthätige Wirkung der modernen Wuchergesetze hingewiesen, daß es hier am Platze sein dürfte, einleitungsweise die statistischen Ergebnisse sowohl für ganz Österreich als insbesondere für das Kronland Galizien mitzuteilen⁴⁶. Diesen Ergebnissen, so dürftig und unzulänglich sie auch sind, ist dennoch manches Interessante zu entnehmen und so sollen hier vor allem die persönlichen Verhältnisse der wegen Vergehens des Wuchers Verurteilten, nicht minder die Zahl der Angeklagten und Verurteilten wie die Art und Gröfse der zuerkannten Strafen ausführlich besprochen werden. Die Daten haben wir auf Grund der amtlichen Publikationen

⁴⁶ Für Deutschland hat dies bereits v. Lilienthal in seinem Aufsatz: Der Wucher auf dem Lande (Zeitschrift für d. ges. Strafrechtswissenschaft 1888) gethan.

der k. k. statistischen Centralkommission (Ergebnisse der Strafrechtspflege Band VI 3, XI 3, XV 3, XIX 3, XXV 3) in zwei Tafeln (B und C) S. 265 u. 266 zusammengestellt.

Sonach beträgt die Zahl der wegen Vergehens des Wuchers in ganz Österreich Verurteilten in den Jahren 1880—1887 441, von welchen 164 oder 37,1% der christlichen, 277 oder 62,9% der jüdischen Religion angehörten. In Galizien entfielen im Zeitraum 1882—1886 von der Gesamtzahl von 192 abgestraften Individuen 24 oder 12,5% auf Christen, 168 oder 87,5% auf Juden. In Galizien übertraf also der Anteil der Mitglieder der israelitischen Religionsgesellschaft an der Gesamtzahl der wegen Vergehens des Wuchers Verurteilten um nahezu 25% ihren immerhin sehr bedeutenden Anteil in ganz Österreich.

Dem Berufe nach wurden verurteilt in ganz Österreich in den Jahren 1880—1887: Landwirte 88 oder 19,95%, Kaufleute 240 oder 54,42% Haus- und Rentenbesitzer 32 oder 7,25%; in Galizien in den Jahren 1882 bis 1886: Landwirte 46 oder 23,9%, Kaufleute 121 oder 63%, Haus- und Rentenbesitzer 10 oder 5,2%.

Der Bildung nach befanden sich unter den in ganz Österreich 1880—1887 Verurteilten 182 oder 41,26% Analphabeten, 256 oder 58,06% des Lesens und Schreibens Kundige und nur 3 oder 0,68% Leute mit höherer Bildung; in Galizien gab es unter den 1882—1886 Verurteilten 129 oder 67,19% Analphabeten⁴⁷, 63 oder 32,81%

⁴⁷ Dieser Prozentsatz entspricht übrigens dem allgemeinen Prozentsatze der Analphabeten in Galizien, wie er durch die letzte Volkszählung vom 31. Dezember 1890 konstatiert worden ist (64,87% Männer, 71,60% Frauen).

des Lesens und Schreibens Kundige und keinen einzigen, der eine höhere Bildung genossen hätte.

Vermögenslos waren unter den in ganz Österreich Verurteilten 147 oder 33,33%, in Galizien 62 oder 32,29%; einiges Vermögen besaßen in ganz Österreich 239 oder 54,19%, in Galizien 111 oder 57,81%; wohlhabend waren in ganz Österreich 55 oder 12,38%, in Galizien 19 oder 9,9%.

Früher unbestraft waren in ganz Österreich 326 oder 73,92%, in Galizien 150 oder 78,12%, bereits früher verurteilt wegen Vergehens oder Übertretung in ganz Österreich 85 oder 19,27%, in Galizien 36 oder 18,75%, bereits früher wegen Verbrechen verurteilt in ganz Österreich 30 oder 6,81%, in Galizien 6 oder 3,13%.

Wegen Übertretung des Wuchers (§ 15 Ges. vom 28. Mai 1881, Z. 47 RGB.: Entgegennahme von Versprechungen aus einem Kreditgeschäfte unter Verpfändung der Ehre, eidlich oder unter ähnlichen Beteuerungen von einem Minderjährigen oder von einer Person, für welche die Nichteinhaltung einer unter Ehrenwort übernommenen Verpflichtung die Strafe des Verlustes ihrer Dienstesstellung zur Folge haben kann) wurden verurteilt

im Jahre 1883	79,
„ 1884	118,
„ 1885	314,
„ 1886	132,
„ 1887	31

Individuen.

Das österreichische Gesetz bezeichnet das Wuchervergehen als qualifiziert, wenn zur Verdeckung eines

Wuchergeschäftes ein Scheinvertrag geschlossen, eine Urkunde, welche unwahre Umstände enthält, errichtet, oder über eine noch nicht bestehende Forderung ein gerichtliches Erkenntnis, ein gerichtlicher Vergleich oder schiedsgerichtlicher Spruch erwirkt wurde (§ 2 des Ges.). Trotzdem weist die österreichische Kriminalstatistik keine Rubrik für diese besonders gefährliche Art des Wuchervergehens auf, und wir sind daher nicht in der Lage, nähere statistische Daten in dieser Hinsicht mitzuteilen⁴⁸.

⁴⁸ Nach § 2 des bloß für Galizien und die Bukowina erlassenen Gesetzes vom 19. Juli 1877 RGB. 67 sind Forderungen an Gäste für die Verabreichung geistiger Getränke in Gast- oder Schankräumlichkeiten nicht klagbar, wenn der Kreditnehmer zur Zeit der Verabreichung eine frühere Schuld gleicher Art an denselben Gläubiger noch nicht bezahlt hat. Wer nun diese Bestimmung oder die mit ihm zusammenhängenden Bestimmungen dieses Gesetzes durch ein Scheingeschäft oder dadurch zu umgehen sucht, dafs er sich eine Urkunde, insbesondere eine Wechselklärung ausstellen läßt, begeht nach § 5 dieses Gesetzes eine Übertretung. Auch hier sollte uns die Kriminalstatistik wenigstens annähernd einen Begriff davon ermitteln, wie viel Individuen sich die Abschließung von solchen Scheingeschäften zu Schulden kommen lassen. Inzwischen sind die Zahlen, die uns für Galizien und die Bukowina bekannt sind, so lächerlich gering, dafs sie jeden, der die Verhältnisse des Landes kennt, sowohl von der Fruchtlosigkeit des Gesetzes, wie von der Mangelhaftigkeit der Praxis überzeugen. Es waren nämlich wegen Abschlufs von Scheingeschäften

im Jahre	angeklagt	verurteilt
1877	2	—
1878	24	9
1879	4	2
1880	59	31
1881	12	9
1882	10	5

Gleichzeitig entfielen auf Galizien in der Zeit von 1877—1887 217 372 Verurteilte für Übertretung § 1 des Trunkenheitsgesetzes, d. i. im Durchschnitt 19 761 pro Jahr.

Tabelle C giebt uns Aufschluß über die Zahl der Angeklagten und Verurteilten in ganz Österreich sowie insbesondere in Galizien, nicht minder über Art und Gröfse der zuerkannten Strafen. Nach dieser Tabelle waren wegen Vergehens des Wuchers angeklagt in den Jahren 1882—1887 in ganz Österreich 658, in Galizien 381 Individuen oder nahezu 58 %; verurteilt wurden in demselben Zeitraum in ganz Österreich 370, in Galizien 204 Individuen oder über 55 % (s. S. 266).

Das österreichische Wuchergesetz schreibt eine kumulative Strafe vor, die aus Arrest und Geldbusse besteht; der Arrest beträgt mindestens einen Monat; mit der Verurteilung kann auf Abschaffung erkannt werden. Über die letztere Strafe teilt uns nun die Kriminalstatistik nichts mit; auf Geldstrafe wurde in ganz Österreich in 46 Fällen, im Kronland Galizien in 39 Fällen nicht als Zusatz-, sondern als Hauptstrafe erkannt, indem der Richter im Sinne des § 261 des Strafges. von seinem Rechte der Strafumwandlung Gebrauch machte. Bei Bemessung der Strafe übte der Richter schliesslich in ganz Österreich in 274 oder 74,06 % Fällen, im Kronland Galizien in 204 oder 72,06 % Fällen im Sinne §§ 260 und 266 des Strafges. das aufserordentliche Milderungsrecht aus, indem er auf Arreststrafe unter einem Monat erkannte. Die notwendige Folge dieser ungeziemenden Nachsicht konnte nur eine weitere Abschwächung der Wirkung des Gesetzes sein. Überhaupt aber kann von einem nennenswerten günstigen Einflufs des Wuchergesetzes höchstens etwa in abschreckendem Sinne die Rede sein — die Zahl der Verurteilungen: 370 für eine Monarchie von

der Gröfse Österreichs und für den Zeitraum von sechs Jahren (d. i. ca. 61 Verurteilungen jährlich), oder 204 für ein Kronland von der Gröfse Galiziens und für denselben Zeitraum (d. i. 34 Verurteilungen jährlich) — ist so gering, dafs sie von den thatsächlichen Verhältnissen gar keinen Begriff giebt. Der Reichsratsabgeordnete Graf Leo Piniński sagte mit Recht am 12. Dezember 1891 im österreichischen Abgeordneten Hause, dafs diese seltene Anwendung des Gesetzes teils seinen eigenen Mängeln, teils der Überbürdung der Richter zuzuschreiben und dafs in Wahrheit die Zahl der Wucherer besonders in Galizien erschreckend grofs sei. Einen weiteren Beleg dafür liefert die überraschend hohe Zahl der Bagatellprozesse in Galizien. In ganz Österreich ist in den Jahren 1875—1885 die Zahl der nach dem ordentlichen (schriftlichen und mündlichen) sowie summarischen Verfahren verhandelten Prozesse um 36,5 % gefallen, die Zahl der Bagatellprozesse um 93 % gestiegen, so insbesondere:

Jahr	Zahl der ordentl. und summar. Prozesse	Zahl der Bagatellprozesse
1875	282 536	538 861
1885	179 287	1 065 534

In Galizien ist aber im Verhältnis zu den übrigen Kronländern die Zahl der Bagatellprozesse noch ganz besonders gewachsen, wie dies aus nachfolgender Zusammenstellung hervorgeht⁴⁹:

⁴⁹ Auch diese Ziffern sind den amtlichen Publikationen der k. k. statistischen Centralkommission („Ergebnisse der Civilrechtspflege“) entnommen.

Jahr	Zahl der Bagatellprozesse		
	in Galizien	in Böhmen	in Niederösterreich
1882	314 649	209 272	113 049
1883	359 259	175 237	107 594
1884	437 588	178 881	123 253
1885	475 537	198 798	136 138
1886	478 698	201 936	133 470
1887	405 418	191 700	132 808
1882—1887	2 471 149	1 155 824	746 312
Im Durchschn.	411 858,17	192 637,33	124 385,33

Die Abnahme der Zahl der Bagatellprozesse im Jahre 1887, welche in Westgalizien 11%, in Ostgalizien 17% betrug, schreibt die k. k. statistische Centralkommission der allgemeinen Kriegsfurcht sowie der Exekutionsnovelle vom 10. Juni 1887 RGB. 74 zu, da bei der Armut der Landbevölkerung die Mobiliarexekution von nun an nur wenig Aussicht auf Befriedigung mehr bot und infolgedessen auch viele Klagen unterblieben.

Wenn nun abgesehen hiervon die Zahl der Bagatellprozesse in dem armen ackerbaureibenden Galizien und in so reichen, Handel und Industrie treibenden Kronländern, wie Böhmen und Niederösterreich, verglichen wird, so gelangt man zum Resultat, daß Galizien jährlich über 200 000 Bagatellklagen mehr als Böhmen und bis 300 000 Bagatellklagen mehr als Niederösterreich aufweist. Diese eigentümliche Erscheinung kann nur gedeutet werden, wenn man annimmt, daß wenigstens weitaus die Mehrzahl dieser Klagen aus Wuchergeschäften mit dem armen, unwissenden Landvolk herrührt.

Es sind schon im zweiten Unterabschnitt („Privat-

wucher nach dem Wuchergesetz von 1877“) die geheimen Pfade aufgedeckt worden, auf denen die galizischen Wucherer bald nach dem Inkrafttreten des Wuchergesetzes von 1877 dasselbe zu umgehen wußten. Es liegt schon a priori kein Grund vor anzunehmen, daß dieselben seitdem den betretenen Weg verlassen haben. Aber auch aus eigener Erfahrung und aus Zeitungsberichten ist der Verfasser in der Lage, hier aus einer reichen Sammlung von Wucherfällen wenigstens einige mitzuteilen, die zugleich als typisch gelten können.

Im Złoczower Bezirk verkaufte im Jahre 1891 ein Bauer, der selbst kaum 1½ Joch Feld besaß, einem bekannten Wucherer 10 Koretz Roggen und 10 Koretz Getreide zu sehr billigen Preisen, lieferbar nach der Ernte und unter der Bedingung, daß, wenn er nicht im stande sein werde, das Verkaufte zu liefern, er dem Käufer den Wert nach dem damaligen Marktpreis zu ersetzen habe. Es war nun vorauszusehen, daß der Bauer auf seinen 1½ Joch die verkaufte Quantität zu produzieren nicht im stande sein werde, und die Absicht des Käufers war also offenbar nicht auf das Getreide, sondern auf das vereinbarte Äquivalent, den zu bezahlenden Marktpreis gerichtet. Der ganze Kaufvertrag war überhaupt nur ein Scheingeschäft, welches ein dem Bauer erteiltes Darlehen verdecken sollte.

In Hodow bei Pomorzany betrug im Jahre 1891 bei Darlehen in Naturalien die gewöhnliche Vergütung pro Koretz Getreide und für ein Halbjahr (vom Frühjahr bis zur Ernte) häufig einen halben Koretz, mindestens aber ¼ Koretz und 6 Garnetz.

In Synowódzko (in der Nähe der ungarischen Grenze) werden den reicheren ruthenischen Bauern, die anfangs August nach Ungarn gehen, um dort in größeren Quantitäten Pflaumen, Hasel- und welsche Nüsse, Birnen, Äpfel und Weintrauben einzukaufen, den sogenannten „Bojki“ — 1000 — 2000 fl. ö. W. von dortigen Wucherern geliehen, wobei der Zinsfuß von Mariä Himmelfahrt (15. August) bis Neujahr pr. 10%, d. i. in Wahrheit mehr als 25% jährlich, beträgt. Die armen zahlen natürlich viel höhere Zinsen, z. B. von 5 fl. für dieselbe Zeit 2 fl. Zinsen, was über 105% gleichkommt. Dabei ist immer selbstverständlich, daß der Schuldner, der nicht zahlen kann, seine Schuld dem Wucherer im Felde abarbeiten muß⁵⁰.

In Horodnica und Rasztowce (Bezirk Husiatyn) kauften 1891 die Wucherer Salz bei den Salzverschleifern (Vekturanten) ein, verkauften es dem Landvolk zu unverhältnismäßig höheren Preisen und ließen sich diesen fiktiven Wert in Feldarbeit bezahlen.

Nach dem Bericht des Dr. F. Stefczyk⁵¹ beträgt der gewöhnliche Zinsfuß in der Gegend von Czernichów 5 Kreuzer per Gulden und Woche, d. i. 260%. Selbst in Westgalizien besitzt der ärmere Bauer nur selten eigenes Vieh, meist leiht er sich welches bei reicheren Landleuten oder bei den Juden aus. Die Leihgebühr beträgt

⁵⁰ Eigentlich sollte infolge dessen die Risikoprämie bei den den Landleuten erteilten Darlehen ganz verschwinden, weil ihre Gläubiger fast immer zu ihrem Gelde kommen, statt dessen ist gerade hier der Zinsfuß so exorbitant hoch wie nirgends.

⁵¹ O spółkach systemu Raiffeisena (Die Raiffeisenschen Darlehenskassenvereine). Przegląd Polski Band 97.

4—8 fl., was bei dem Durchschnittswert einer Kuh per 25—45 fl. — einem Zins von 15—25% gleichkommt. Der Kauf und Verkauf von Vieh kommt nie zwischen Viehhändler und Bauer, sondern immer einerseits zwischen Bauer und Faktor, andererseits zwischen Faktor und Viehhändler zu stande.

Die Faktoren (Vermittler, polnisch: przelewacze) benützen ihre genaue Kenntnis der Marktlage, indem sie bei erwartetem großen Angebot Spekulationsverkäufe mit den Händlern und bei vorausgesehener großer Nachfrage Spekulationskäufe mit den Bauern abschließen, weil sie hoffen, dort weit billiger zu erstehen, als sie verkauft und da ungleich teurer zu verkaufen, als sie erstanden haben. Der hohe Gewinn, den sie bei diesem Geschäft heraus schlagen, ist insofern wucherisch, als auch sie häufig die Notlage oder den Leichtsinns, fast immer aber die Un erfahrenheit und Unkenntnis des Landmanns ausbeuten und sich so unverhältnismäßige Vorteile sichern. Die deutschen Antiwucher- und Bauernvereine haben diesen Vermittlern, die durch ihr Eindringen zwischen Verkäufer und Abnehmer beide Parteien um ihre berechtigten Vorteile bringen und die Preise künstlich beeinflussen⁵², durch Erteilen von langfristigen Darlehen an Landleute zum Ankauf von Vieh, sowie durch Ausleihen von eigens zu dem Zwecke angekauftem Vieh erfolgreich Konkurrenz gemacht.

Im Bezirke Nadwórna ist es üblich, daß der Bauer, der sich 10 fl. in Geld oder eine entsprechende Quantität Getreide geliehen hat, für die Zinsen dieser Summe ein

⁵² Viehbörsen!

Stück Vieh des Gläubigers durch volle drei Jahre weiden und überwintern läßt.

Im Bezirke Kossów kommt häufig ein Vertrag des Inhalts zu stande, daß der Bauer dem Wucherer junge Kälber gleich nach ihrer Geburt verkauft, sie aber weiter auf seiner Weide ernährt und überwintern läßt. Sind dann die Kälber größer geworden und werden auf dem Markt verkauft, so erhält der Bauer für Pflege und Wartung gar nichts, da einer solchen Forderung der Wucherer seine Gegenforderung auf Erstattung der Zinsen von dem im voraus entrichteten Kaufpreis entgegenstellen würde. Auch hier hat demnach eigentlich kein Kaufvertrag, sondern ein Darlehensvertrag stattgefunden.

Der Vorschufsverein in Bircza berichtet am 10. September 1890 an den Verband der galizischen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften über den Viehwucher folgendes:

„Der Wucherer kauft bei uns häufig einen Ochsen oder eine Kuh und schließt dann mit einem Bauer, der eine gute Weide hat, einen Viehverstellungsvertrag ab. Nachdem der Wert des Tieres durch die gute Nahrung bedeutend gestiegen ist, wird es verkauft und der Gewinn geteilt. Da aber der Schätzungswert des Tieres sowohl beim Ein- als beim Verkauf lediglich nach dem Gutdünken des Wucherers festgesetzt wird, und er infolgedessen den ersten Preis sehr hoch, den zweiten aber sehr niedrig anrechnet, so wird der Bauer, der dem Wucherer nur selten auf den Markt folgen kann, meistens betrogen.“

In Westgalizien verkaufen die Wucherer Gegenstände des täglichen Bedarfs an die Bauern und lassen sich den

Wert derselben in unverhältnismäßig niedrig geschätzten Naturalien bezahlen. Dorfhandwerkern, wie Töpfern, Korbmachern etc. erteilen sie gerne Vorschüsse zur Bestreitung ihrer häuslichen Auslagen, sowie zum Ankauf von Material und lassen sich die erteilten Vorschüsse in zu Spottpreisen berechneten Waren zurückzahlen. Häufig kommt es hierbei vor, daß die Wucherer der Nachfrage der Geldsuchenden aus eigenen Mitteln nicht gerecht werden können — dann nehmen sie selbst von Bauern Geld zu hohen Zinsen auf, um es mit Gewinn weiter zu verleihen⁵³.

Nicht immer ist der Wucherer in Galizien Jude; so kam in KociubiŹce im Jahre 1885 ein besonders eklatanter Wucherfall vor, wobei der Ausbeuter ein Bauer war. Ein Landmann lieh dem anderen 40 fl., der Schuldner übergab dem Gläubiger als Pfand sein Feld in der Größe von drei Joch, der Gläubiger säete und erntete durch volle 6 Jahre, d. i. bis 1891 auf dem Felde des Schuldners auf eigene Rechnung und ließ sich noch obendrein 5% Zinsen bezahlen. Die Dorfjuden sind in dieser Ortschaft so arm, daß sie nur kleine Darlehen von 1—2 fl. erteilen können, wofür sie sich Eier, Hühner, Milch und andere Naturalien an Zins statt liefern lassen.

Der gefährlichste Wucher ist auch in Galizien der Landwucher. Darüber berichtet die Vierteljahrsschrift des Vereins der galizischen Notariatskandidaten⁵⁴ (Juli 1891) wörtlich: „Mit der Winkelschreiberei steht in engem Zusammenhange der Bodenhandel. Die Juden, welche die

⁵³ s. Stefcyk w. o.

⁵⁴ „Kwartalnik stowarzyszenia kandydatów notaryalnych.“

Anhänglichkeit unseres Volkes an die Scholle und seinen Landhunger kennen, beuten denselben dadurch aus, daß sie sich im geheimen zum Ankauf von Grundstücken vereinigen und diese sodann mit ungeheurem Nutzen losschlagen. Sie haben sozusagen das Monopol des Bodenkaufs und -verkaufs im Lande. Das Kommando führt in jeder geheimen Kompagnie der Winkelschreiber als der Rechtskundige. Die Mitglieder einer solchen Gesellschaft kennen einander dem Anschein nach gar nicht, führen den Verkäufer durch falsche Darstellung der Sachlage irre, terrorisieren ihn auf die verschiedenste Weise und schleppen ihn endlich zu ihrem „Rechtsanwalt“, der den Vertrag meistens gegen den Willen des Verkäufers auf gleichlautenden, gedruckten Formularen aufsetzt und alle Vorbehalte des Bauern geflissentlich überhört. Meistens wird auch der Bauer bei Auszahlung des Kaufpreises betrogen. Er bestätigt nämlich im Vertrage immer den Erhalt des ganzen Kaufpreises, trotzdem die „Kompagnie“ jedesmal einen Teil bis zur physischen Übergabe des Grundstücks zurückbehält. Erfolgt nun die Übergabe, so findet der Käufer irgend eine Ausrede, um den Rest entweder ganz zurückzubehalten oder wenigstens einen Teil abzuhandeln. Es gehört zu Ausnahmen, daß ein Bauer ein Grundstück von einem anderen kauft, fast immer ist der Jude die Zwischenperson. Es genügt, einige Verträge in die Hand zu nehmen, um sich zu überzeugen, was für Geschäfte die Juden dabei machen. Haben sie 50—100 fl. bezahlt, so verkaufen sie für 100—200 fl., haben sie 500 fl. bezahlt, so verkaufen sie für 1000 fl.“ Sodann citiert der Verfasser eine Reihe

von Beispielen, von denen ich aufs Geradewohl das folgende, nicht etwa eklatanteste hier wiedergebe:

„Mit Vertrag vom 2. Jänner 1891 verkaufte Agatha N. die Hälfte der Realität Conscr. No. 94 in S. für 400 fl. dem Salamon K., und dieser verkaufte sie am 15. Jänner 1891 der Hedwig K., Frau des Eigentümers der zweiten Realitäts-hälfte um 1300 fl., wobei der Mann der Hedwig, Adalbert K., als Bürge und Zahler dem Vertrage beitreten mußte und der am 1. März 1891 fällige Kaufpreis auf der ganzen Realität sichergestellt wurde.“ Hätte sich Adalbert K. mit seiner nächsten Nachbarin, Agatha N., unmittelbar ins Einvernehmen gesetzt, so hätte er 900 fl. ersparen können!

Gleichwie den Notaren, so läßt sich auch den Bezirksausschüssen nicht die Kompetenz in der Landwucherfrage absprechen, und auch die Bezirksausschüsse namentlich in Ostgalizien haben in zahlreichen an den Strafgesetzausschuß des österreichischen Abgeordnetenhauses überreichten Petitionen die gemeinschädlichen Operationen der Landwucherer anschaulich geschildert. So beschreibt der Bezirksausschuß von Skalatz in der Petition vom 31. Mai 1889, Z. 825⁵⁵, in der er sich für die Annahme des Antrages Piniński⁵⁶ erklärt, ausführlich die durch die Freiteilbarkeit der Grundstücke und den Landhunger der Bevölkerung geförderte Ausbeutung beim Bodenhandel. Entweder werfe sich der

⁵⁵ Die Kenntnis dieser Petition verdanke ich der Liebenswürdigkeit des Abgeordneten Dr. Leo Grafen Piniński, Professors des römischen Rechts an der Universität Lemberg.

⁵⁶ Vgl. S. 162 Anm. 3.

Wucherer als Vermittler auf oder er erstehe das Grundstück für sich, um es bald darauf weiter zu verkaufen. Es wird ein Fall citiert, wo eine Bäuerin 3 Joch Feld für 120 fl. an einen Wucherer verkaufte und derselbe sie nach einigen Wochen um 420 fl. losschlug. In einem anderen Fall habe der nunmehrige Eigentümer für $\frac{3}{4}$ Joch Feld, die der „Vermittler“ um 80 fl. erstanden hatte, 165 fl. bezahlen müssen. Solche und ähnliche Fälle kämen überaus häufig vor, wobei noch zu bemerken sei, daß verhältnismäßig nur wenige Gutsübertragungen aus dem Grundbuche ersichtlich sind, da der Wucherer zwar mit dem Verkäufer einen schriftlichen Vertrag aber ohne Zeugen und ohne Intervention des Notars abschliesse, um Stempel- und Übertragungsgebühren zu sparen und erst, nachdem er einen passenden Übernehmer gefunden hat, das Zustandekommen eines tabularfähigen Vertrages zwischen dem ursprünglichen Verkäufer selbst und dem Abnehmer vermittele⁵⁷. Häufig käme es auch vor, daß der von Wucherschulden geplagte Landmann sein Grundstück dem Wucherer um einen Spottpreis verkauft, dasselbe beim Käufer pachtet und gegen Bezahlung einer gewissen, teilweise auf das schuldige Kapital, teilweise auf den nunmehr entfallenden Pachtzins zu berechnenden Abgabe auf seiner Scholle verbleibt, um sein Grundstück weiter zu be-

⁵⁷ Besorgt der Wucherer, daß der Verkäufer nach erfolgtem Verkauf einen zweiten Vertrag nicht unterschreiben werde, so läßt er sich im Vorhinein von ihm eine legalisierte Specialvollmacht ausstellen, worauf er dann den neuen Kaufvertrag nicht als nunmehriger Eigentümer, sondern als Bevollmächtigter des früheren Eigentümers unterzeichnet.

bauen. Die trügerische Hoffnung, er werde nach jahrelangen Mühen endlich seine Schulden bezahlen und sein Eigentum zurückerlangen können, mache ihn solchergestalt zum Zinsknecht des Wucherers. Schließlich wird hervorgehoben, daß der Landwucher in ganz Ostgalizien grassiere, „wo das Landvolk bei geringer Bildung sich durch Gutmütigkeit und Leichtgläubigkeit auszeichnet und den Schmeicheleien und der höheren Intelligenz, die den Gewerbetreibenden dieser Kategorie angeboren ist, leicht erliegt.“

Es ist dem Gesagten nicht viel hinzuzufügen, denn Thatsachen führen eine beredte Sprache. Trotzdem darf nicht vergessen werden, daß die Vorschufsvereine, Gemeinde- und kumulativen Waisenkassen, in zweiter Reihe auch die leider zu spärlich gesäeten Bezirksdarlehenskassen und Bezirkssparkassen⁵⁸, sowie nicht minder die galizische Landesbank und die galizische Sparkasse durch Eskontierung von Wechseln wenigstens der namhafteren Bezirksinstitute zur Besserung der Lage beigetragen haben und daß heute wenigstens in vielen Bezirken Westgaliziens der Wucher das Landvolk in weitaus geringerem Grade ausbeutet als vorher. Nichtsdestoweniger sind die Verhältnisse auch hier noch lange nicht als günstig zu bezeichnen. In Ostgalizien dagegen ist die Lage ungleich ärger, ja, in manchen Bezirken geradezu verzweifelt. Bei dieser, jedem Kenner der lokalen Verhältnisse genau bekannten Sach-

⁵⁸ Eine ausführliche Darstellung der Organisation des Kredits für Kleingrundbesitzer in Galizien beabsichtigt der Verfasser demnächst erscheinen zu lassen.

lage stünde zwar zu erwarten, daß die österreichische Regierung sowohl schleunigst mit einer gründlichen Reform des Wuchergesetzes wie mit der Schaffung von landwirtschaftlichen Genossenschaften behufs endlicher Sanierung des bäuerlichen Notstandes im Sinne der kaiserlichen Thronrede vom 11. April 1891 und der vom Ackerbauminister Grafen Falkenhayn am 11. Juli 1891⁵⁹ gegebenen Versprechungen vorgehen werde. Andererseits ist aber der hartnäckige Widerstand bekannt, der von der liberalen Partei des österreichischen Abgeordnetenhauses allen den Schutz des Ackerbaues und insbesondere den des Bauernstandes bezweckenden Reformen entgegengebracht wird, und so wird man sich wohl schwerlich mit den typischen Beispielen dieses Buches oder mit den Versicherungen der polnischen Abgeordneten begnügen wollen. Voraussichtlich wird daher der galizische Landesausschuß berufen sein, vorerst eine Enquête zur Erforschung der wirtschaftlichen Lage des Landes zu veranstalten, und in dieser Überzeugung hat der Verfasser den Entwurf eines Fragebogens verfaßt, der im Anhang I enthalten ist. Hierbei ist der Verfasser von der Erwägung ausgegangen, daß sowohl die Größe des in der Enquête des Vereins für Socialpolitik vielen Berichterstattem zugewiesenen Terrains wie die sociale Stellung derselben die so erwünschte Präcision eher gehemmt als gefördert hatten. Den Verfassern der Gutachten war es häufig unmöglich, eine größere Anzahl konkreter Fälle mitzuteilen, was doch am erwünschtesten gewesen wäre, und gerade die einzelnen vorhandenen Aus-

⁵⁹ Siehe oben S. 173 Anm. 10.

nahmen, wie z. B. der Bericht des Landrats Knebel und des Kaplans Dasbach, bestätigen die Richtigkeit dieser Anschauung, indem sie es doppelt wünschenswert erscheinen lassen, daß der Sammelband des Vereins lauter solche Berichte enthalte.

Zweckmäßig erscheint nun dem Verfasser, den Fragebogen einer möglichst großen Anzahl von Leuten in jedem einzelnen Bezirke zukommen zu lassen, wodurch ein viel höherer Grad von Wahrscheinlichkeit erzielt werden könnte. Von diesem Standpunkt aus mußte auch der Fragebogen ausführlicher abgefaßt werden, als der des Vereins für Socialpolitik, er mußte womöglich in alle Einzelheiten der Wuchergeschäfte eindringen und — suggestive Fragen streng vermeidend — dennoch zugleich die Bevölkerung auf die geheimen Wucherschliche aufmerksam machen. Daß hierdurch bei Einschlagung des befürworteten Verfahrens die Notwendigkeit entstehen wird, die eingelaufenen Antworten zu prüfen, untereinander zu vergleichen und sie erst dann einer einheitlichen Redaktion zu unterziehen, kann nicht geleugnet werden, die größere Mühe dürfte sich jedoch mit Rücksicht auf die Wichtigkeit des Gegenstandes lohnen. Da auch in anderen Kronländern Österreichs Enquêtes zur Erforschung der Lage des Kleingrundbesitzes stattfinden sollen, so dürfte dieser Fragebogen auch anderswo benützt werden. Es handelte sich hierbei nicht darum, etwas Fertiges zu bieten, sondern eine Grundlage zu schaffen, die von den maßgebenden Kreisen diskutiert und entsprechend modifiziert werden könnte. Aus der Erfahrung ist bekannt, daß es bei einer so schwierigen Sache wie die Abfassung eines Fragebogens vieler Köpfe und nicht eines

bedarf und dafs es andererseits besser ist, mit einem Irrtum als gar nicht anzufangen. Möge daher der gute Wille des Verfassers die Mängel dieses Fragebogens entschuldigen⁶⁰.

⁶⁰ Demselben sollte meines Erachtens eine kurze, populär gehaltene Vorrede vorausgeschickt werden, in der eine klare Erläuterung des Begriffs des Wuchers und der Ausbeutung enthalten wäre. Sodann müfste besonders auf die Gefährlichkeit des Wuchers auf dem Lande aufmerksam gemacht und alle gebildeten und ihr Land liebenden Bürger zur Beantwortung der Fragen eingeladen werden. Man müfste ihnen hierbei einschärfen, dafs sie nur das, was sie selbst genau wüfsten, oder wofür sie vertrauenswürdige Quellen angeben könnten, womöglich mit Angabe von Namen, die jedoch verschwiegen werden sollen, mitteilen, und sich vor Voreingenommenheit oder Haß gegen Mitglieder einzelner Religionsgesellschaften oder einzelner Gesellschaftsklassen hüten sollten, da dieselben nie für die Fehler Einzelner verantwortlich gemacht werden dürfen. Auf eine etwa in dem Sinne verfafste Vorrede könnte dann der Fragebogen folgen.

Anhang I.

Entwurf eines Fragebogens.

I. Kommt in der Gemeinde Wucher vor und wie tritt er zu Tage, nur bei Darlehen in Geld und Getreide oder auch beim Boden-, Vieh-, Samen-, Viktualien-Warenhandel, bei der Pacht, beim Ankauf von Grundstücken und bei Entlohnung von Tagelöhnern?

II. Werden bei Erteilung von Gelddarlehen hohe Zinsen und Provisionen vereinbart und wie hoch belaufen sich dieselben?

Kommen Vermittler vor, die solche Darlehen bei dritten Personen erwirken und was lassen sie sich für diese Dienstleistung bezahlen? Werden in Darlehensverträgen Konventionalstrafen für den Fall der Nichteinhaltung des Rückzahlungstermines von den Gläubigern ausbedungen? Sind die Konventionalstrafen in Barem oder in Naturalien zu entrichten? Zieht der Gläubiger die Zinsen für die Dauer des Darlehens bei der Auszahlung desselben ab? Kommt es vor, dafs der Gläubiger zwar die unmittelbare Erteilung eines Darlehens verweigert, aber den Vorschlag

macht, daß der Schuldner zu Gunsten einer dritten Person eine Schuldurkunde auf eine ungleich (und um wie viel?) höhere Summe ausstelle — worauf er sich jene neu entstandene Forderung im Cessionswege abtreten läßt und sodann erst die Auszahlung des ursprünglich verweigerten Darlehens vornimmt¹?

III. Was für Schuldurkunden beansprucht der Gläubiger? Begnügt er sich mit einem einfachen, von ihm selbst, dem Gemeindeschreiber oder einem Winkelschreiber verfaßten Schuldschein, verlangt er, daß die Unterschrift auf dem Schuldschein vom Notar legalisiert sei, oder gar, daß man ihm auf die Schuldsomme einen Notariatsakt oder Wechsel ausstellen solle? Kommt es vor, daß der Bauer überhaupt keinen Schuldschein ausstellt, sondern sich auf Bezahlung einer gar nicht vorhandenen Schuld einzulagen läßt und bei der Tagsatzung nicht erscheint, worauf der Gläubiger ein Kontumazurteil gegen ihn erwirkt und erst dann zur Auszahlung des Darlehens in vereinbarter Höhe schreitet? Um wieviel ist diese Höhe niedriger als die Summe, auf die das Urteil lautet?

IV. Welche Sicherstellung erheischt der Gläubiger; verlangt er Verpfändung des schuldnerischen Grundstücks, übernimmt er dasselbe in Pacht und kompensiert den entfallenden Pachtzins mit den ihm gebührenden Zinsen oder begnügt er sich mit pfandweiser Übergabe von Mobilien des Schuldners? Benutzt der Gläubiger das verpfändete

¹ Die Person des Scheingläubigers und Cedenten, die immer eine vollkommen unbeteiligte Person, meistens ein in der Notariatskanzlei beschäftigter Schreiber etc. ist, dient dem Wucherer dazu, sich den Rücken zu decken.

Grundstück, läßt er sich überdies Zinsen zahlen oder begnügt er sich mit dem Ertrag des verpfändeten Ackers? Kommen Bodenkäufe „auf Jahre“ vor oder mit Rückkaufsvorbehalt zu Gunsten des Verkäufers und unter welchen Bedingungen? Entspricht in solchen Verträgen der Kaufpreis dem effektiven Wert des verkauften Grundstücks, ist er niedriger und um wie viel? Entspricht bei zwischen Gläubiger und Schuldner abgeschlossenen Pachtverträgen der vom Gläubiger entrichtete Pachtzins dem wirklichen Wert des Grundstücks, ist er niedriger und um wie viel? Zieht der Gläubiger von diesem Pachtzinse bei der Auszahlung die zu seinen Gunsten entfallenden Darlehenszinsen ab und wieviel betragen dieselben? Gibt es Gläubiger, welche sich gewohnheits- und gewerbsmäßig mit dem Erteilen von Darlehen gegen Verpfändung von Mobilien beschäftigen und besitzen dieselben die für Pfandleihanstalten erforderliche Konzession? Benützen sie die verpfändeten Gegenstände zum eigenen Gebrauch oder leihen dieselben gegen Entlohnung an andere aus, stellen sie Pfandscheine aus, die eine genaue Beschreibung des Pfandobjekts enthalten? Erklären sie nach Ablauf der Rückzahlungsfrist das Pfand für verfallen oder verkaufen es zu ihrer Befriedigung? Geben sie dem Schuldner in diesem Falle den eventuell erzielten Überschufs nach Abzug des erteilten Darlehens samt Zinsen und Kosten zurück?

V. Entrichtet der Schuldner die Zinsen oder das Kapital in Geld, in Naturalien, Erzeugnissen der Hausindustrie und des Handwerks oder in Tagelöhnerarbeit? Bestimmt die Art der Entrichtung schon im voraus der

Vertrag oder wählt der Gläubiger nach Maßgabe seines Bedürfnisses oder der Schuldner nach seiner Leistungsmöglichkeit die eine oder andere Art der Rückzahlung? Giebt es in Korn erteilte Darlehen z. B. zur Zeit der Hungersnot oder Dürre, zu deren Rückzahlung sich der Schuldner in Barem nach einem höheren, teils festgesetzten, teils nach einem bestimmten Tage zu berechnenden künftigen Preise verpflichtet? Giebt es Gelddarlehen, zu deren Rückzahlung sich der Schuldner in Naturalien verpflichtet und zwar in einer Quantität, die er auf seinem Grundstück gar nicht erzielen kann oder doch in einer Quantität, die den Wert des erhaltenen Darlehens unverhältnismäßig übersteigt?

Kommen Kaufverträge auf die erhoffte Ernte vor, bei deren Abschluß jedoch der Verkäufer schon voraussehen muß, daß sein Grundstück die vereinbarte Quantität Getreide nicht hervorbringen könne und daß er infolge dessen entweder eine im voraus bestimmte Konventionalstrafe oder den höheren Wert der nicht gelieferten Getreidemenge nach einem bestimmten Kalendertag bezahlen werde?

Kommt es vor, daß Handelsleute Handwerkern oder Tagelöhnern Darlehen geradezu aufdringen, nur um sich auf diese Weise für die Zukunft der Erzeugnisse ihrer Arbeit oder billiger Feldarbeit in der Erntezeit zu versichern? Wenn die Rückzahlung des erteilten Darlehens oder die Entrichtung der Zinsen in Erzeugnissen der Hausindustrie oder des Handwerks des Schuldners erfolgt, zu welchem Preise rechnet sie der Gläubiger dem Schuldner an und welcher Unterschied besteht zwischen diesem und

dem gewöhnlichen Ladenpreise einerseits und dem Engrospreise andererseits?

Auf welche Zeit werden gewöhnlich solche, in Erzeugnissen der Hausindustrie und des Handwerks rückzahlbare Darlehen erteilt?

Wenn die Rückzahlung des erteilten Darlehens oder die Entrichtung der Zinsen in Feldarbeit besteht, wie erfolgt die Abrechnung zwischen Gläubiger und Schuldner? Wird insbesondere die Feldarbeit des Letzteren einfach an Zinsenstatt angenommen oder wird ihm der Tagelohn nach dem ortsüblichen oder einem niedrigeren Preise berechnet und mit den Zinsen des Darlehens kompensiert? Hängt die Bestimmung des schuldnerischen Tagelohnes etwa davon ab, ob der Gläubiger selbst Gutsbesitzer, Pächter oder Kleingrundbesitzer ist und ist je nachdem eine verschiedene Behandlung des Schuldners bemerkbar? Erhält etwa der Tagelöhner, der seinem Gläubiger Feldarbeit leistet, zum Unterschied von den andern nur Lohn, aber keine Kost? Erhält er gar keinen Lohn, sondern bloß Kost oder wohl gar nur Schnaps, Viehsalz etc.?

VI. Behält sich der Gläubiger bei Erteilung von Darlehen das Recht vor, das Kapital sofort oder in einer beliebigen z. B. 14 Tage im voraus anzumeldenden Frist zurückzufordern, und zwar entweder nach seinem Gutdünken oder erst bei Nichteinhaltung irgend einer Vertragsbedingung, z. B. im Falle Nichteinhaltung auch nur einer Rate? Macht der Gläubiger häufig von seinem vorbehaltenen Rechte Gebrauch, indem er zur Kündigung schreitet — dann aber dem Schuldner gegen besondere Vergütung oder Gewährung besonderer Vorteile eine weitere Stundung

gewährt? Müssen insbesondere die Schuldner für jede Fristerstreckung sich durch Leistung von Naturalien, unentgeltliche Feldarbeiten, Übernahme der Verpflichtung, nur dem Gläubiger die erwartete Ernte oder den erwarteten Viehzuwachs zu verkaufen etc. erkenntlich erweisen?

VII. Kommen in der Gemeinde Fälle vor, daß bäuerliche Grundstücke von Nichtbauern bei öffentlichen Versteigerungen oder aus freier Hand käuflich erworben werden, wobei der Erwerber die Zwangslage des häufig überschuldeten und auswanderungslustigen Verkäufers durch möglichste Herabdrückung des Kaufpreises ausbeutet, bald darauf aber das erworbene Grundstück manchmal ganz, meistens aber parzellenweise mit großem Gewinn weiterverkauft?

Findet der Weiterverkauf in der Schenke und bei Verabreichung von geistigen Getränken statt und werden durch die Gratisverabreichung von Speise und Trank, durch an Bäuerinnen verteilte Geschenke u. dgl. die Bauern etwa zu einem Bieten von Preisen bewogen, die unverhältnismäßig hoch sind und dem wahren Werte des Bodens nicht entsprechen? Werden die Bauern nicht noch mehr dazu angeeifert, indem die Händler entweder gar kein oder nur ein geringes Angeld verlangen und überdies gestatten, daß die Bezahlung des Kaufpreises in auf mehrere Jahre zerlegbaren Raten erfolge?

Welches sind die Folgen dieses leichtsinnigen Bodenerwerbs für die Bauern, die den Kaufpreis dann nicht zu zahlen imstande sind?

VIII. Kommt es vor, daß ein Kleingrundbesitzer in der Notlage den Händlern den gegenwärtigen oder auch

künftigen Viehzuwachs um einen Spottpreis verkauft, hierbei die Verpflichtung übernimmt, das soeben verkaufte Vieh auf seiner Weide noch einige Jahre zu pflegen und zu ernähren, und zugleich für den Fall, daß dasselbe bei ihm sterben könnte, sich verpflichtet, den erhaltenen Kaufpreis zurückzuzahlen?

Bezahlt das Landvolk bar, wo nicht den ganzen Kaufpreis des Viehs, so doch den größeren Teil desselben oder kauft es auf Kredit und verpflichtet sich den Kaufpreis ratenweise zu entrichten? Wird hierbei festgesetzt, daß im Falle Nichteinhaltung auch nur einer Rate alle früher entrichteten zu Gunsten des Verkäufers verfallen und das erworbene Stück Vieh ohne jede Vergütung an denselben zurückkehrt?

Kommen Viehverstellungsverträge vor des Inhalts, daß ein Händler ein Stück Vieh dem Bauer in den Stall stellt, es dort ernähren und pflegen läßt und nach einiger Zeit verkauft? Wer bestimmt den Wert des Viehs beim Zustandekommen des Vertrages? Findet der Verkauf unter Intervention des Bauern statt? Wie wird bei einem solchen Geschäft der Nettogewinn berechnet? Erhält der Bauer von dem erzielten Überschufs die Hälfte? Wie viel beträgt dieselbe gewöhnlich und kommt er hierbei auf seine Kosten?

Leihen sich die Kleingrundbesitzer häufig fremdes Vieh zur Feldarbeit aus, unter welchen Bedingungen und von wem? Wird die Leihgebühr in Geld, Feldarbeit oder Naturalien entrichtet? Fordert der Eigentümer des ausgeliehenen Stückes Vieh dasselbe nicht manchmal ganz unerwartet, wohl gar vor der Ernte, zurück, während es der Bauer am dringendsten benötigt, und läßt er sich nicht für die wei-

tere Belassung desselben noch andere ganz besondere Vorteile gewähren? Kommt es vor, daß der Schuldner, der ein Gelddarlehen erhalten hat, sich verpflichtet, an Zinsenstatt das Vieh des Gläubigers auf seiner Weide zu ernähren? Welche Höhe des Darlehens entspricht, welcher Anzahl von Vieh und wie hoch beläuft sich im Dorfe der Wert der Weide?

IX. Kommt in der Gemeinde ein Austausch von Getreide, Butter, Käse, Eiern auf Schnaps, Kolonial- und andere Waren zu stande, wobei der Eigentümer der ersten Gegenstände regelmäfsig übervorteilt wird? Kommt es insbesondere vor, daß die Händler Bauern und Dorfhandwerkern Mehl, Graupen, Brot, Salz, Naphta, Samen, Speck, Tabak, Stiefel, Leinwand, Percail, Eisen, Stricke, Nadel, Zwirn und andere Gegenstände des täglichen Bedarfs regelmäfsig auf Kredit liefern und sich die Rückzahlung des Wertes in Naturalien, Erzeugnissen ihres Handwerks oder in Feldarbeit ausbedingen?

Wird die Gegenleistung des Schuldners vom Gläubiger dem wahren Werte entsprechend oder niedriger angerechnet?

X. Giebt es noch aufserdem hier übersehene Geschäfte, bei welchen die eine Partei Gelegenheit hat, die Unerfahrenheit, den Leichtsinn oder die Notlage der anderen zu ihrem Vorteil auszubeuten, und wie nützt sie diese Gelegenheit faktisch aus?

XI. Welches ist der gewöhnliche Beruf der Dorfwohnerer? Beschäftigen sie sich damit in erster Reihe, ausschließlicly oder blofs nebenbei? Sind sie daneben Dorfschenker, Trafikanten, Gemeindeschreiber, Winkel-

schreiber, Handwerker, Bauern? Woher schreibt sich ihr Einfluß auf das Landvolk her? Halten sie dasselbe von Benutzung der Gemeinde- und Bezirksdarlehenskassen, der Vorschufsvereine und Bezirkssparkassen unter allerlei Vorwänden zurück, indem sie keine Bürgschaft und keine Dokumente verlangen, das Geheimnis strengstens bewahren und das Geld im Falle des Bedürfnisses sobald als möglich verschaffen?

XII. Ist der Wortlaut des Trunkenheitsgesetzes vom 19. Juli 1877, Z. 67 RGB. in der Dorfschenke an einer in die Augen fallenden, jedermann zugänglichen Stelle in polnischer und ruthenischer Sprache angeschlagen und wird derselbe stets in leserlichem Stande erhalten? Werden trotz dieses Gesetzes Spirituosen häufig auf Kredit ausgeschenkt, trotzdem die frühere Schuld gleicher Art noch nicht bezahlt ist? Verlangen die Schenker in diesem Falle Pfänder oder eine Bürgschaft als Sicherheit? Kommt es vor, daß die Schenker Forderungen, die aus einem solchen Titel herrühren — unter einem anderen Titel einklagen und der Schuldner dagegen keine Einwendung erhebt? Lassen sich die Dorfschenker auf so entstandene Forderungen nicht Schuldscheine oder Wechsel ausstellen?

Anhang II.

Das neue deutsche Wuchergesetz.

Am 23. Dezember 1892 hat der Reichskanzler Graf von Caprivi dem Deutschen Reichstag den Entwurf eines Gesetzes, betreffend Ergänzung der Bestimmungen über den Wucher, wie solcher vom Bundesrat beschlossen worden ist, zur verfassungsmäßigen Beschlussnahme vorgelegt. Dadurch wird die Petition des Vereins gegen den Wucher im Saargebiet, von der schon oben S. 172 die Rede war, meritorisch erledigt. In der Begründung des neuen Gesetzentwurfes heißt es wörtlich:

„Das Gesetz, betreffend den Wucher, vom 24. Mai 1880 (Reichs-Gesetzbl. S. 109) bestraft bei Darlehen und im Falle der Stundung einer Geldforderung die Übervorteilung des Schuldners unter gewissen Voraussetzungen als Wucher und knüpft hieran die civilrechtliche Folge, daß die gegen das Gesetz verstößenden Verträge ungültig und die wucherlichen Vermögensvorteile zurückzugewähren sind. Die Wirkungen dieses Gesetzes innerhalb der Grenzen, die es sich gesteckt hatte, dürfen nach den Berichten der Behörden sowie nach vielfachen an die Öffentlichkeit ge-

langten Äußerungen als günstige bezeichnet werden. Die auf Grund des Gesetzes zur Aburteilung gelangten Straffälle haben sich zwar in niedrigen Zahlenreihen bewegt. Indessen ist bei Würdigung dieser Zahlen zu berücksichtigen, daß im allgemeinen schon das Vorhandensein des Strafgesetzes den Erfolg haben mußte, die Wucherer vor dem offenen Verstöße gegen dessen Vorschriften abzuschrecken. Wenn gleichwohl die Klagen über Fälle auch des eigentlichen Kreditwuchers noch nicht völlig verstummt sind, so wird der Grund des Übels weniger in einem Mangel der gesetzlichen Bestimmungen als in dem passiven Verhalten der Geschädigten zu suchen sein.

Auf der andern Seite macht sich aber neuerdings immer mehr die Überzeugung geltend, daß, da die Vorschriften des Gesetzes vom 24. Mai 1880 sich nur gegen den Kreditwucher richten, kein Weg gegeben ist, den sonstigen Formen wucherlicher Ausbeutung entgegenzutreten. Von Vereinen, in der Tagespresse und von einzelnen Schriftstellern ist vielfach bezeugt worden, daß der Wucher in zahlreichen Gegenden, zumal in den Kreisen der ländlichen Bevölkerung, nicht schwächer, sondern mächtiger geworden sei, und sich nur großenteils andere Rechtsformen gewählt habe. Eine gewichtige Grundlage haben diese Klagen in den Erhebungen gewonnen, die der Verein für Socialpolitik über den Wucher auf dem Lande angestellt hat; sie finden eine weitere Bestätigung in den umfassenden amtlichen Ermittlungen, die von einzelnen Bundesregierungen veranlaßt worden sind. Soviel sich aus dem in dieser Weise erwachsenen Material ergibt, ist die Ausbreitung des Wuchers in den einzelnen Gebietsteilen des

Reichs von sehr verschiedener Stärke; hauptsächlich wird geklagt über die Verhältnisse in Mittel- und in Westdeutschland, namentlich in den ärmeren Teilen der preussischen Regierungsbezirke Kassel, Wiesbaden, Trier, Koblenz und Arnsberg, im westlichen Thüringen, in der Gegend des Vogelsbergs und des hessischen Odenwalds, in den weinbautreibenden Bezirken Badens, in der bayerischen Rheinpfalz und in Elsass-Lothringen. Doch wird auch aus vielen anderen Gegenden von dem Vorkommen wucherischer Ausbeutung berichtet.“ Sonach folgt eine Auseinandersetzung, warum weder das Erfordernis obrigkeitlicher Erlaubnis zur Besorgung von Geld- und Kreditgeschäften, noch eine Kontrolle der Geschäftsführung durch die Behörde und ein Zwang zur Buchführung, noch schliesslich eine Beschränkung des gewerbmässigen Handels mit ländlichen Grundstücken vorgeschlagen wird.

Dagegen dehnt der neue Gesetzentwurf den Wucherbegriff auf alle zweiseitigen Rechtsgeschäfte aus, indem er sich davon einen günstigen Erfolg verspricht. Sodann heisst es weiter: „Wenn, wie vorher bemerkt, der Wucher im allgemeinen eine Folge bereits vorhandener Mißstände ist, so lehrt doch die Erfahrung, daß er in Gegenden, wo er sich eingenistet hat, die Bedingungen für sein Treiben sich auch künstlich zu schaffen, insbesondere Notlagen hervorzurufen weiß. Hiergegen bietet die Strafandrohung ein geeignetes Mittel der Abwehr. Überdies werden durch eine solche Drohung anderweite Mafsregeln zur Unterdrückung des Wuchers wesentlich unterstützt; namentlich wird den Vereinen, wie den Einzelnen, die sich die Bekämpfung des Wuchers zur Aufgabe machen, eine wirk-

same Handhabe geboten. Hierzu kommt noch ein weiterer Gesichtspunkt. Für die sittliche Anschauung und das Rechtsbewusstsein des Volkes stellt sich, weit über die Grenzen des eigentlichen Kreditwuchers hinaus, die planmässige Ausbeutung der Notlage oder der sonstigen wirtschaftlichen Schwäche Anderer nicht nur als moralisch verwerflich, sondern auch als Verstofs gegen die Rechtsordnung dar. Es muß daher die Achtung vor der Rechtspflege und das Vertrauen in die Fürsorge des Staats für den Schwachen erschüttern, wenn die Gerichte nicht imstande sind, ein geschäftliches Treiben, das der Volksüberzeugung als Wucher gilt, zu ahnden, vielmehr, selbst bei offenkundiger Sachlage, sich gezwungen sehen, für die der Ausbeutung dienenden Rechtsgeschäfte dem Gläubiger die staatliche Hilfe zu gewähren.“

Der neue Gesetzentwurf lautet wörtlich¹:

„Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser,
König von Preussen etc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Artikel I.

In dem Strafgesetzbuch werden die §§ 302a und 302d folgendermassen abgeändert, und werden hinter dem § 302d folgender § 302e und in dem § 367 hinter Nr. 15 folgende Nr. 16 eingestellt:

¹ Die gesperrt gedruckten Worte enthalten die Abweichungen vom Gesetz vom 24. Mai 1880.

§ 302a.

Wer unter Ausbeutung der Nothlage, des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit eines Anderen mit Bezug auf ein Darlehen oder auf die Stundung einer Geldforderung oder auf ein anderes zweiseitiges Rechtsgeschäft, welches denselben wirtschaftlichen Zwecken dienen soll, sich oder einem Dritten Vermögensvortheile versprechen oder gewähren läßt, welche den üblichen Zinsfuß dergestalt überschreiten, daß nach den Umständen des Falles die Vermögensvortheile in auffälligem Misverhältniß zu der Leistung stehen, wird wegen Wuchers mit Gefängniß bis zu sechs Monaten und zugleich mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft. Auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§ 302d.

Wer den Wucher (§§ 302a bis 302c) gewerbs- oder gewohnheitsmäßig betreibt, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten und zugleich mit Geldstrafe von einhundertfünfzig bis zu fünfzehntausend Mark bestraft. Auch ist auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte zu erkennen.

§ 302e.

Dieselbe Strafe trifft denjenigen, welcher mit Bezug auf ein Rechtsgeschäft anderer als der im § 302a bezeichneten Art gewerbs- oder gewohnheitsmäßig unter Ausbeutung der Nothlage, des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit eines Anderen sich oder einem

Dritten Vermögensvortheile versprechen oder gewähren läßt, welche den Werth der Leistung dergestalt überschreiten, daß nach den Umständen des Falles die Vermögensvortheile in auffälligem Misverhältniß zu der Leistung stehen.

§ 367.

16. wer den über das Abhalten von öffentlichen Versteigerungen und über das Verabfolgen geistiger Getränke vor und bei öffentlichen Versteigerungen erlassenen polizeilichen Anordnungen zuwiderhandelt.

Artikel II.

In dem Gesetz, betreffend den Wucher, vom 24. Mai 1880 (Reichs-Gesetzbl. S. 109) wird der Artikel 3 im ersten Absatz und im ersten Satz des zweiten Absatzes folgendermaßen abgeändert und wird folgender Artikel 4 eingestellt:

Artikel 3.

Verträge, welche gegen die Vorschriften der §§ 302a, 302b, 302e des Strafgesetzbuches verstößen, sind ungültig.

Sämmtliche von dem Schuldner oder für ihn geleisteten Vermögensvortheile (§§ 302a, 302e) müssen zurückgewährt und vom Tage des Empfanges an verzinst werden

Artikel 4.

Wer gewerbsmäßig Geld- oder Kreditgeschäfte betreibt, hat demjenigen, mit welchem er hieraus in Ge-

schäftsverbindung steht, für jedes Kalenderjahr binnen drei Monaten nach Schluß desselben einen vollständigen Rechnungsauszug über die noch schwebenden Geschäfte mitzuthemen. Wer es unterläßt, dieser Verpflichtung nachzukommen, wird mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark oder mit Haft bestraft und verliert den Anspruch auf die Zinsen für das verflossene Jahr hinsichtlich der Geschäfte, welche in den Rechnungsauszug aufzunehmen waren.“

Zu § 302a bemerkt die Regierungsvorlage:

„Im § 302a werden zunächst die Worte: „für ein Darlehen oder im Falle der Stundung“ durch die Fassung „mit Bezug auf ein Darlehen oder auf die Stundung“ ersetzt. Hierdurch soll hinsichtlich der Frage des inneren Zusammenhangs zwischen der Kreditgewährung und den Leistungen des Schuldners einer zu engen Auslegung des Gesetzes vorgebeugt werden. Sodann wird dem Darlehen oder der Stundung ausdrücklich jedes zweiseitige Rechtsgeschäft gleichgestellt, das denselben wirtschaftlichen Zwecken dienen soll. Dieser Zusatz bezweckt, den Geschäftsgewerben entgegenzutreten, durch welche die Wucherer die Vorschriften des Gesetzes zu umgehen suchen. Gleiche Zwecke verfolgte bereits die Bestimmung des § 302b, nach welcher mit erhöhter Strafe bedroht wird, „wer sich oder einem Dritten die wucherlichen Vermögensvorteile (§ 302a) verschleiert“ versprechen läßt. Die letztere Vorschrift hatte jedoch zunächst nur die simulierten Rechtsgeschäfte im Auge, nämlich jene, bei welchen in Wahrheit ein Darlehens- oder Stundungsgeschäft abgeschlossen und nur äußerlich, zur Verdeckung des Rechtsverhältnisses, eine

andere Rechtsform gewählt ist. Neben Fällen dieser Art kommen aber zahlreiche andere vor, in denen der Zweck, Geld oder weitere Stundung unter Ausbedingung wucherischer Vorteile zu gewähren, auf nur mittelbarem Wege erreicht wird, beispielsweise wenn dem Geldbedürftigen eine ihm gegen einen Dritten zustehende Forderung — die er sich oft erst durch Verkauf von Mobilien oder Grundstücksparzellen verschaffen muß — gegen bare Valuta, aber weit unter dem wahren Werte abgekauft wird. Wo der Wucher solche Wege wählt, da steht das Geschäft zwar nicht für die juristische, wohl aber für die wirtschaftliche Auffassung, seinem Zwecke und Ergebnisse nach dem Kreditwucher völlig gleich. Die neue Fassung des § 302a stellt sicher, daß Fälle der bezeichneten Art von der Strafvorschrift mitbetroffen werden. Im übrigen waren auch für diese Erweiterung des Wucherbegriffs die Thatbestandsmerkmale des § 302a beizubehalten. Insbesondere ist daher das Mißverhältnis der Vermögensvorteile zu der Leistung in gleicher Weise an dem Maßstabe des üblichen Zinsfußes zu prüfen, wie wenn auch der juristischen Form nach ein Kreditgeschäft abgeschlossen wäre.“

Zu § 302e bemerkt die Regierungsvorlage:

„Durch den letzteren wird der Thatbestand des Wuchers, wie ihn der § 302a für die Kreditgeschäfte aufgestellt hat, sinngemäß auf Rechtsgeschäfte anderer Art ausgedehnt. Die unter der Herrschaft des Gesetzes vom 24. Mai 1880 gemachten Erfahrungen haben gezeigt, daß die wucherische Ausbeutung sich der verschiedenartigsten Rechtsgeschäfte bedient. Die Veranlassung hierzu liegt in dem planmäßigen Bestreben der Wucherer, allmählich die

Herrschaft über die gesamte wirtschaftliche Existenz des Schuldners zu erlangen. Zumeist beginnt die Geschäftsverbindung mit dem Abschluss einwandfreier Geschäfte. Dabei wird aber der Kredit dem Schuldner häufig aufgedrängt, die Abwicklung der Angelegenheit hingezögert. Im weiteren Verlaufe setzt durch Verdunkelung des Abrechnungsverhältnisses, durch Benutzung vorübergehender Bedrängnisse, durch Förderung unwirtschaftlicher Neigungen des Schuldners die Ausbeutung ein. Die drückender werdenden Schuldverpflichtungen nötigen den Schuldner, seine Erzeugnisse weit unter dem Wert dem Wucherer in Zahlung zu geben oder fernere Stundungen durch Veräußerungen, Anschaffungen, Leihverträge zu erkaufen, bei denen er sich einer maßlosen Übervorteilung unterwerfen muß. Die völlige Abhängigkeit, in die der Schuldner allmählich so gerät, endet gewöhnlich mit dem Verluste seiner ganzen Habe.“

„In Fällen einer solchen zielbewußten Aussaugung versagen die Strafbestimmungen gegen den Kreditwucher überall da, wo der ursächliche Zusammenhang zwischen der Ausbeutung und einem Kreditbedürfnis des Geschädigten entweder nicht vorhanden oder doch nicht nachweisbar ist. Erscheint hiernach eine Ausdehnung des Strafgesetzes dringend geboten, so wird sie sich auch nicht auf einzelne bestimmte Gattungen von Rechtsgeschäften beschränken dürfen. Zwar werden in den laut gewordenen Klagen gewisse Arten von Geschäften besonders namhaft gemacht, so der Aufkauf von Forderungen, die Viehleihe- und die Viehkaufgeschäfte, ferner die Übervorteilungen anlässlich der Zerstückelung von Grundstücken. Allein es liegt in der Natur des

Wuchers, der an bestimmte juristische Formen nicht gebunden ist, daß er, aus dem einen Gebiete verbannt, sich alsbald eines anderen bemächtigt. Eine wirksame Abhilfe kann deshalb nur von der Erstreckung des Wucherbegriffs auf Rechtsgeschäfte jeglicher Art erhofft werden.“

„Gegen eine Strafvorschrift in solcher Ausdehnung ist geltend gemacht worden, daß sie den reellen Geschäftsverkehr zu gefährden geeignet sei. Der Entwurf sucht diesem Einwand zunächst dadurch zu begegnen, daß er als Thatbestandserfordernisse die Ausbeutung der Notlage, des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit eines Anderen und das auffällige Mißverhältnis der von diesem versprochenen oder gewährten Vermögensvorteile zu der Leistung des Wuchers aus dem § 302a in die neue Bestimmung herübernimmt. Hierbei durfte davon ausgegangen werden, daß die bei Erlaß des früheren Gesetzes geäußerte Besorgnis, es werde die Dehnbarkeit jener Begriffe lähmend auf den Geschäftsverkehr wirken, sich nicht bewahrheitet, daß vielmehr die Rechtsprechung die richtige Grenze gegenüber dem reellen Geschäftsbetrieb zu ziehen gewußt hat. Allerdings besteht zwischen der bisherigen Strafvorschrift und der jetzt in Frage kommenden insofern ein nicht unwesentlicher Unterschied, als bei dem Kreditwucher in dem üblichen Zinsfuß ein allgemeiner Maßstab gegeben ist, der für die Beurteilung des Verhältnisses der beiderseitigen Leistungen einen Anhalt gewährt, während bei wucherischen Rechtsgeschäften anderer Art ein solcher Maßstab häufig fehlt. Und auch hiervon abgesehen, würde es mit der Sicherheit des Verkehrs kaum vereinbar sein, jede rückichtslose Ausnutzung günstiger Umstände, jede Erzielung

ungewöhnlicher Geschäftsgewinne, mag sie selbst im einzelnen Falle sittlich verwerflich erscheinen, ohne weiteres strafrechtlicher Verfolgung auszusetzen. Der Entwurf läßt daher hier die Strafbarkeit erst dann eintreten, wenn eine Gewerbs- oder Gewohnheitsmäßigkeit der wucherischen Ausbeutung vorliegt. Wird in dieser Weise eine Würdigung des Gesamtverhaltens des Beschuldigten gefordert, so dürften sich die hervorgehobenen Bedenken erledigen. Mit einer derartigen Regelung stimmt aber auch die Anschauung des Lebens überein, die, soviel das Kreditieren von Geld anlangt, schon das Übermaß der Verzinsung im Einzelfalle, sonst nur die Bethätigung der Neigung zu fortgesetzter wirtschaftlicher Ausbeutung als Wucher auffasst.“

Zu Art. 4 bemerkt die Regierungsvorlage:

„Durch einen dem Gesetz vom 24. Mai 1880 neu einzufügenden Artikel 4 soll Personen, die gewerbsmäßig Geld- oder Kreditgeschäfte betreiben, die Verpflichtung zu der alljährlichen Mitteilung eines Rechnungsauszugs auferlegt werden. Es ist eine vielfach erhobene Beschwerde, daß, namentlich in den Kreisen der ländlichen Bevölkerung, die auf wucherische Ausbeutung ausgehenden Geschäftsleute die Abrechnung lange Zeit hinauszögern. Abgesehen davon, daß ein solches Verfahren zur Verdunkelung des Rechtsverhältnisses geeignet ist und dem Betrüge den Weg ebnet, leistet es auch der wucherischen Ausbeutung Vorschub, indem dadurch der Schuldner, der sich bei rechtzeitigem Einblick in seine Lage vielleicht noch retten könnte, über den wachsenden Umfang seiner Verpflichtungen so lange in Unkenntnis gehalten wird, bis er völlig in der Gewalt des Gläubigers ist. Mit Rücksicht hierauf scheint es ge-

boten, die im realen Geschäftsverkehr ohnehin übliche Mitteilung eines Rechnungsauszugs über die noch schwebenden Geschäfte allen Personen, welche gewerbsmäßig Geld- oder Kreditgeschäfte betreiben, zur gesetzlichen Pflicht zu machen. Dabei sind unter Geld- oder Kreditgeschäften nicht nur Darlehen, Stundungen und die den gleichen wirtschaftlichen Zwecken dienenden Geschäfte (Artikel I § 302a des Entwurfs) zu verstehen; vielmehr werden auch Geschäfte anderer Art, insbesondere Warenkäufe und -verkäufe, Viehleihe u. s. w., unter die Vorschrift fallen, sofern nur der Gläubiger bei dem gewerbsmäßigen Betriebe solcher Geschäfte Kredit zu gewähren pflegt.“

„Die Mitteilung des Rechnungsauszugs hat binnen drei Monaten nach Jahresschluss zu erfolgen, ohne daß es einer Aufforderung seitens des Schuldners bedarf. Die Strafe gegen die Zuwiderhandlung muß dem Charakter der Bestimmung als einer bloß vorbeugenden Ordnungsvorschrift entsprechen, zugleich aber hoch genug bemessen sein, um je nach Lage des Falles nachdrücklich wirken zu können. Hiernach sieht der Entwurf wahlweise eine Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark oder Haft vor; daneben läßt er als civilrechtlichen Nachteil hinsichtlich der Forderungen, die in den Auszug aufzunehmen waren, den Verlust der Zinsen für das betreffende Jahr eintreten. Da der Entwurf einen vollständigen Rechnungsauszug erfordert, so treten diese Folgen nicht nur ein, wenn die Mitteilung eines Auszugs überhaupt unterblieben ist, sondern auch wenn und insoweit der erteilte Auszug die Lage der betreffenden Geschäfte nicht vollständig wiedergiebt.“ —

Im allgemeinen ist der neue deutsche Entwurf schon deshalb freudig zu begrüßen, weil er die Tendenz aufweist, mit dem Übel schonungslos aufzuräumen. Trotzdem glaubt der Verfasser bei seiner Auffassung des Wucher-
vergehens beharren zu müssen und verweist daher auf die in Kapitel IV C und D enthaltenen Ausführungen.

Autoren-Register.

(Diejenigen Parlamentsredner, deren Ausführungen wörtlich angeführt sind, sind hier gleichfalls aufgenommen.)

Ambrosius 137.	Cato 18.	Glaser 12. 39.
Annecke 8.	Chevalier 30.	Goldschmidt 12. 35.
Aristoteles 18. 103.	Chorinsky 13. 38. 41.	Günther 11.
Augustinus 139.	177. 178. 179. 181.	Hausmann 159.
d'Aulnis de Bourrouil 93, 131.	Clefs 141.	Heck 159.
Baco 139.	Cohen 3. 159.	Hermann 85.
Bar 141.	Culloch, M. 30.	Hobbes 139.
Barre 16.	Dante 18.	Hume 139.
Baur 139.	Dargun 101.	Janka 141.
Bähr 69.	Dunajewski 44.	Jaques 12, 39. 145.
Bentham 11. 20. 21. 22. 40. 49. 61. 75. 145.	Dühring 89.	Ithering 51. 140.
Bernardi 7.	Eheberg 8. 14. 32. 80.	Kahn 131.
Berndt 12.	Endemann 12. 105. 112.	Kant 140.
Bloch 7.	Falkenhayn 173.	Käubler 14.
Blodig 15. 57. 82.	Fafs Bender 15.	Kees 11.
Borgh 159.	Ferri 139.	Kirchner 139.
Böhm-Bawerk 88—100.	Finger 141.	Kleczynski 183.
Braun 11. 31.	Foville 132.	Klippel 139. 141.
Calvin 139.	Frei 8.	Klonkavius 14.
Canstein 15.	Fuld 16. 54.	Knies 13. 18. 32. 64. 86. 89. 95. 109. 132.
Carey 85.	Funk 13.	Krzymuski 140.
Caro 185. 202. 213. 247. 254. 263.	Garofalo 141.	Kudler 31.
	Geffcken 15.	Leroy-Beaulieu 85. 132.
	Geller 14. 41. 55.	

- | | | |
|---|--|----------------------------------|
| Lilienthal 14. 15. 34.
66. 69. 70. 146. 266. | Platter 15. 81. 96. 144.
177. | Sombart 8. |
| List 32. | Proudhon 74. 89. | Sonnenfels 11. 25. 74. |
| Lombroso 141. | Randa 12. | Spiethoff 14. |
| Luther 18. 139. | Ratzinger 13. 69. 80. 84.
89. 105. | Spinoza 139. |
| Madeyski 231. | Rau 32. | Spittler 31. |
| Marlo 75. 76. 89. | Reichensperger 13. 33.
46. 68. | Stanley-Jevons 90. |
| Mataja 159. | Rizy 13. 24. 28. 48. 127. | Stefczyk 274. 277. |
| Menger, Carl 80. 90.
" Anton 143. | Rodbertus 9. 36. 74. | Thiel 164. 165—170. |
| Merkel 13. | Rohrscheidt 113. | Thünen 85. |
| Merunowicz 229. | Roscher 12. 32. 80. 85. | Thüngen-Rofsbach 14.
41. 181. |
| Miaskowski 70. 81. 173. | Röhrich 12. | Trendelenburg 103. |
| Mill, J. St. 30. 75. | Ruhland 8. | Turgot 11. 23. 62. 115. |
| Mirbach 14. | Say, J. B. 30. 85. | Vidari 7. |
| Müller, Ad. 32. | Schäffle 41. 75. 76. 85. 86. | Vogelsang 13. 18. |
| Nasse 116. | Schmoller 9. 13. 36. 37.
46. 98. 176. | Wagener 15. 35. |
| Naumann 16. | Schnapper-Arndt 1. 16.
170. | Wagner 89. 100. |
| Neumann, M. 12.
" Fr. J. 103. | Schober 12. | Weibel 15. |
| Pfeifer 12. | Schwarze 14. 54. | Weißmann 14. |
| Piętak 14. 55. | Sering 8. 134. | Wirth 11. 31. |
| Pilat 15. 180. 181. 183.
184. 195. 259. 262. | Sismondi 32. | Wolf 87. |
| Piniński 162. 200. 279. | Smith, A. 11. 20. | Wundt 140. |
| | | Zakrzewski 4. |
| | | Zuns 1. 16. |

Nachträge und Berichtigungen.

S. 57 Z. 6 v. o. anstatt: Gesetz vom 8. März 1887 soll sein: Gesetz vom 24. April 1887.

Zu S. 57 ist nachzutragen:

§ 1 des Thurgauer Gesetzes betreffend den Wucher vom 24. April 1887 lautet:

„Des Wuchers macht sich schuldig, wer bei Hypothekaranleihen aufser den pro Jahr bis auf 5 Prozent im Maximum gestatteten Zinsen noch andere Leistungen sich bedingt oder wer ausserdem im geschäftlichen Verkehr, insbesondere bei Gewährung oder Verlängerung von Krediten unter Ausbeutung der Notlage, des Leichtsinns, der Verstandesschwäche oder der Unerfahrenheit eines Anderen sich oder Dritten derartige Vermögensvorteile versprechen oder gewähren läst, welche nach den Umständen des Falles zu der Leistung in einem offenbaren Mißverhältnis stehen. Derselben strafbaren Handlung macht sich schuldig, wer Personen in der Erlangung wucherischer Vermögensvorteile wissentlich begünstigt, oder wer mit Kenntnis des Sachverhaltes Ansprüche auf wucherische Vermögensvorteile von dem Wucherer oder aus dritter Hand erwirbt und dieselben weiter veräußert oder geltend macht.“

Art. 314a des Walliser Strafgesetzes lautet in der Fassung des Gesetzes vom 30. November 1887:

Se rend coupable d'usure:

1. Celui, qui exige ou qui accepte de son débiteur une reconnaissance pour une somme plus forte, que celle, qu'il a prêtée ou qui lui est réellement due;

2. Celui, qui prête ou qui escompte à des intérêts excédant le taux légal fixé par le Code civil ou par le Code fédéral des obligations en matière commerciale;

3. Celui, qui dans un prêt, ou en paiement d'un transport de créance ou de toute autre valeur, livre au lieu d'argent, en tout ou en partie, des denrées, des marchandises ou d'autres objets pour un prix dépassant leur cours le plus élevé à l'époque du contrat, ou des créances contre des débiteurs, dont il connaît l'insolvabilité;

4. Celui, qui en acquittement, de ce qui lui est dû, stipule de son débiteur l'obligation de lui livrer des marchandises ou d'autres objets pour un prix inférieur à leur prix le plus bas;

5. Celui, qui ayant obtenu un gage ou une hypothèque pour une valeur supérieure à celle de sa créance, stipule de son débiteur qu'à défaut de paiement au terme convenu, il deviendra propriétaire de ces objets, indépendamment de toutes poursuites judiciaires;

6. Celui, en général, qui exploite la prodigalité, l'inexpérience, la simplicité ou l'ignorance de quelqu'un, ou la nécessité, dans laquelle il se trouve, se fait promettre ou s'attribue, sous une forme quelconque, à lui-même ou à un tiers, un bénéfice illégitime et hors de proportion avec les avantages assurés.

S. 57 Z. 5 v. u. hat zu lauten:

Das Tessiner Strafgesetzbuch vom 25. Januar 1873 (Art. 387 und 388) bezeichnet als strafbar blofs die Übervorteilung gewisser, besonders schutzbedürftiger Personen, sowie im allgemeinen jede zum Nachteil einer grofsjährigen und handlungsfähigen Person begangene Übervorteilung, sofern diese Person von dem Wucherer arglistig in Not versetzt oder zu übermäfsigem Aufwande oder zu betrügerischen Geschäftsunternehmungen verleitet wurde — ist jedoch der Bewucherte grofsjährig und handlungsfähig, so tritt die strafrechtliche Verfolgung nur auf Antrag ein.

Schliesslich ist an dieser Stelle noch die Definition des Wuchers mitzuteilen, die das Strafgesetzbuch des Kantons Neuenburg vom 12. Februar 1891 enthält (Art. 404): „Celui qui, abusant de l'état de détresse, de la légèreté ou de l'inexpérience d'une autre personne, se fait promettre ou prélève un intérêt dépassant le taux habituel et hors de toute proportion avec le service rendu,

sera condamné pour usure Sera puni des mêmes peines comme usurier celui, qui dans les circonstances prévues au présent article, se fait promettre ou se procure de toute autre manière des avantages excessifs et disproportionnés au préjudice d'autrui.“ Die „übermäfsigen Vermögensvorteile“ sind offenbar aus dem deutschen Gesetz vom 24. Mai 1880 herübergenommen.

S. 66 Z. 7 v. u. ist die Zahl der wegen Vergehens des Wuchers Angeklagten und Verurteilten, die nach dem XII. Bericht der Kommission für die Petitionen (Drucksachen des Deutschen Reichstags 1887/8 II. Nr. 172) unrichtig angegeben wurde, nach der Kriminalstatistik des Deutschen Reiches (Neue Folge Band 8, 13, 18, 23, 30, 37, 45, 52 u. 58) wie folgt, richtigzustellen:

Im Jahre	Zahl	
	der Angeklagten	der Verurteilten
1882	176	98
1883	155	93
1884	132	61
1885	99	37
1886	104	42
1887	81	36
1888	82	36
1889	96	41
1890	64	22
Sa. 1882—1890	989	466
Im Durchschnitt also pro Jahr	109,9	51,77

S. 146 Textzeile 1 v. u. lies „muss“ (statt müssen).

VERLAG VON DUNCKER & HUMBLOT IN LEIPZIG.

In unserem Verlage beginnt zu erscheinen:

Sammlung
älter und neuer
staatswissenschaftlicher Schriften
des
In- und Auslandes.

Herausgegeben

von

Dr. Lujo Brentano, und

Dr. Emanuel Leser,

Geh. Hofrat und Prof. an der Universität München.

Professor an der Universität Heidelberg.

Es gibt vielleicht keine wissenschaftliche Disciplin, welche heute so sehr unter der Unkenntnis des in früheren Jahrhunderten und in andern Ländern Geleisteten litte, wie das Studium der wirtschaftlichen und socialen Erscheinungen.

Daher findet man selbst bei angesehenen Schriftstellern, viel mehr noch in der öffentlichen Presse, oft die irrigsten Urtheile, wo von dem Werdegang des ökonomischen Denkens und seinen Trägern die Rede ist; daher ferner der häufige Rückfall in längst widerlegte Anschauungen; daher auch die vielen schiefen Äusserungen über die wirtschaftlichen und socialen Erscheinungen und Bestrebungen anderer Länder.

Die Ursache dieser Übelstände erblicken die Herausgeber in der schweren Zugänglichkeit vieler wichtiger Schriften der Vergangenheit und in der fremden Sprache mancher bedeutungsvoller Arbeiten der Gegenwart.

Pierer'sche Hofbuchdruckerei, Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

Sie haben sich daher vereinigt, um mit Hülfe anderer Kollegen dem deutschen Studierenden der Staats- und Socialwissenschaften eine Anzahl schwer zugänglicher oder in fremder Sprache geschriebener Schriften darzubieten. Sie beabsichtigen dabei jedwede Einseitigkeit der Richtung zu vermeiden. Ältere wie neuere Finanz- und Wirtschaftsschriftsteller, Merkantilisten wie Physiokraten, Freihändler wie Schutzzöllner, Vertreter agrarischer wie gewerblicher Interessen, orthodoxe Nationalökonomien wie Socialisten sollen die gleiche Berücksichtigung finden. Einzig massgebend für die Herausgabe soll sein die Bedeutung der Schrift. Auch sollen Schriften, die längst in aller Hand sind, von der Herausgabe ausgeschlossen bleiben.

Zunächst werden ausgegeben:

- I. Mrs. SIDNEY WEBB (BEATRICE POTTER): **Die britische Genossenschaftsbewegung.** Herausgeg. von L. BRENTANO.
- II. **Die drei albertinisch-ernestinischen Münzschriften.** Herausgegeben von W. LOTZ.
- III. **Liquidation und Restitution der deutschen Volkswirtschaft nach dem dreissigjährigen Kriege. (Colloquium zwischen Bürger, Bauer und Edelmann.)** Herausgegeben von E. GOTHEIN.
- IV. JAMES ANDERSON, **Drei Schriften über Korngesetze und Grundrente.** Herausgegeben von L. BRENTANO.
- V. ROBERT MALTHUS, **Drei Schriften über Getreidezölle** aus den Jahren 1814 und 1815. Herausgegeben von E. LESER.
- VI. DAVID RICARDO's **Schriften über Getreidezölle.** (Kleine Schriften I. Band.) Herausgegeben von E. LESER.
- VII. WILLIAM STAFFORD's **drei Gespräche über die in der Bevölkerung verbreiteten Klagen.** 1581. Herausgegeben von E. LESER.

Ferner sind in Aussicht genommen: Die beiden ältesten Lehrbücher der Finanzverwaltung, der Dialogus de scaccario und die

Schrift Fortescue's über die Monarchie, — die Schrift des Oresmius — eine Reihe von Schriften aller Nationen über das Geld aus dem 16., 17. und 18. Jahrhundert — die Schriften von Mun, Petty — die Grundlage der modernen Wertlehre von Daniel Bernoulli — weitere Grundrententheoretiker — einige Schriften Owens u. a. m.

Die Verlagshandlung hofft auf freundliche Aufnahme des Unternehmens nicht nur bei den Lehrern wie den Studenten der Staatswissenschaften, sondern auch in weiteren Kreisen, wo das Bedürfnis herrscht, sich über die vielen Fragen des Staatslebens an der Hand der Geschichte zu unterrichten.

Die Sammlung wird in Heften, durchweg in Leinwand kartoniert, ausgegeben. Der Druckbogen wird mit 25 Pf., in einzelnen Ausnahmefällen mit 30 Pf. Ladenpreis berechnet. Jedes Heft ist auch einzeln zu haben.

Hochachtungsvoll

Leipzig.

die Verlagsbuchhandlung

Duncker & Humblot.

Von der Buchhandlung.....

bestelle:

.....Sammlung staatswissenschaftl. Schriften.

Herausgeg. von L. Brentano und E. Leser. Nr. 1 u. ff.

Ort und Datum:

Name:

REV15

ÚK PrF MU Brno



3 1 2 9 5 0 0 9 8 6